
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Amtliche Sammlung

der

Bundesgesetze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sechster Band.

Neue Folge.



Bern.
Stämpfli'sche Buchdruckerei.
1883.

Inhalt

der

eidgenössischen Gesetzsammlung.

Erster bis sechster Band.

Neue Folge.

1874 – 1882.

NB. Der Anfang des Jahres 1874 fällt noch in den Band XI der Gesetzsammlung frühere Folge.



A.

*) BB. = Bundesbeschluß. — BG. = Bundesgesetz.
BRB. = Bundesrathsbeschluß.

B.

D.

E.

Siehe übrigens: Zolltarif.

F.

Bd. Seite

Frankreich (Forts.).

Verträge:

Eisenbahnanschluß-Konventionen, vide unten, Schluß der Rubrik: Frankreich (S. 44).

Fabrik- & Handelsmarken, Handelsfirmen Industrielle Zeichnungen & Modelle } gegenseitiger Schutz:

Vertrag, 23. Februar 1882 . . . VI 450
Genehmigungsbeschluß, 27. April 1882 . VI 449

Fischerei in den Grenzgewässern.
Uebereinkunft, 28. Dezember 1880 . . VI 640

Geldanweisungen, siehe unten Postwesen . III 728

Getränke: Kontrolirung des Verkehrs mit Getränken zwischen der Schweiz und Frankreich. Uebereinkunft, 10. August 1877, in Kraft seit 10. April 1878 . . . III 395

Handelsverträge:

I. (Zum 1864r [A. S. VIII, 215] Gehörendes.)

BRB. vom 2. Juli 1875 betreffend Vollziehung des Handelsvertrags vom 30. Juni 1864 . I 607

Zusatzartikel:

I. Supplementarkonvention, 24. Jan. 1874 (zwischen Frankreich und England, auch auf die Schweiz ausgedehnt) . . I 608
II. Protokoll, 22. Januar 1874 . . I 609
III. Dekret, 19. Juni 1875 . . . I 611

Verlängerungen des Handelsvertrags (und der Annexverträge):

			Bd.	Seite
2. Oktober	1876,	Verl. bis 10. August 1877	II	496
7. August	1877,	„ „ 1. Mai 1878	III	145
19. März	1878,	„ „ 1. Januar 1879	III	389
13. Dez.	1878,	„ „ 1. „ 1880	III	660
29. Nov.	1879,	auf 6monatl. Kündigung	IV	382
26. Sept.	1881,	Verl. bis 8. Februar 1882	V	572
3. Februar	1882,	„ „ 1. März „	VI	144
23. „	„	„ „ 15. Mai „	VI	146

L.

Militärwesen:

Die mit * bezeichneten Stichworte folgen hier, die andern sind anderweitig alphabetisch eingereiht.

Militärwesen (Forts.).

Militärtransporte.
Militärwissenschaftliche Abtheilung am Polytechnikum.
Missionen in's Ausland.
Munition.
Nachschulen, siehe: Rekrutenprüfungen.
Offiziere und Unteroffiziere.
Pferde, Pferderationen etc.
Pionnier- & Trainoffiziere, s. letzt.
Polytechnikum, Militärfach.
Reiseentschädigung für die eidg. Truppen.
Rekruten, Schulen u. s. w.
Revolver.
Schanzwerkzeug.
Scheibenmaterial.
Schießplatz Thun.
" Frauenfeld.
Schießwesen.
Schulsold.
Schußlinie, siehe: Militäranstalten, Thun.
Sekundarärzte.
Soldzulage.
Stäbe.
Taktische Einheiten, s. Infanteriebataillone.
Tambouren.
Telegraphenabtheilung der Geniewaffe.
Territorial-Eintheilung.
Tessin, Infanteriebataillone.
Todesfälle im Instruktionsdienst.
Train.
Transport: Militär-, Militärkranken-
Trompeter.
Truppeneinheiten.
Truppenkorps.
Turnunterricht.
Uebertritt in die Landwehr.
Uniformen.
Unterrichtsdauer: Cavallerie, Infanterie — siehe: Militärorganisation, Aenderungen.
Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee.
Verwundete Militärs.
Waffenfabrik.
Waffenplätze: s. Anstalten und Plätze; — Expropriation von Waffenplätzen.
Wehrpflichtige (Militärdienst).

	Bd.	Seite
Besoldungen der Militärbeamten (Militärdepartement, Instruktionspersonal). Bundesgesetz, 16. Juni 1877	III	200
Büdget des Militärdepartements, Zutheilung und Verwendung der Kredite. Verordnung, 17. Dezember 1877	III	270
Eisenbahnbeamten im Generalstab, Stellung der — BRB., 9. Oktober 1876	II	551
Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten, siehe: Bekleidung, S. 14.		
Ersparnisse im Militärwesen (Herstellung des Finanzgleichgewichts): Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation. Bundesgesetz, 21. Februar 1878	III.	429
Formation der neuen Truppenkorps und Führung der Militärkontrolen. Verordnung, 31. März 1875	I	468

O.

S.

Verträge oder Uebereinkünfte (Erklärungen etc.) mit dem Auslande. — Siehe folgende Materien und Staaten:

A. Materien.

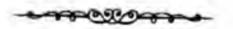
Auslieferung.
Besteuerung.
Civilstandakten.
Eisenbahnen.
Fabrik- & Handelsmarken.
Fischerei.
Geldanweisungen.
Genfer Konvention (Verwundete im Kriege).
Gerichtsbehörden, Verkehr.
Getränkekontrolirung.
Gewerbeverhältnisse.
Grenzregulirung.
Grenzwaldungen.
Handel.
Handels- & Fabrikmarken.
Handelsfirmen.
Industrielle Zeichnungen und Modelle.
Konsulatswesen.
Literarisches und künstlerisches Eigenthum.
Maß und Gewicht (Metervertrag).
Militärdienstbefreiung.
Münzwesen.
Nachbarliche Verhältnisse.
Niederlassung.
Option (Nationalität).
Postwesen.
Reblausbekämpfung.
Schiffahrt.
Telegraphenwesen.
Verpflegung armer Kranker.
Zollwesen.

B. Vertragsstaaten:

Argentinien.
Baden.
Bayern.
Belgien.
Bolivia.
Brasilien.
Bulgarien.
Canada.
Chili.
Columbia.
Costa-Rica.
Dänemark (& Kolonien).
Deutschland.
Domingo, St.
Ecuador.
Elsaß-Lothringen.
Egypten.
Frankreich.
Griechenland.
Großbritannien (und Kolonien).
Guatemala.
Haiti.
Hawaii.
Honduras.
Japan.
Indien.
Italien.
Liberia.
Liechtenstein.
Luxemburg.
Mexiko.
Montenegro.
Nicaragua.
Niederlande (und Kolonien).
Nordamerika.
Norwegen.
Oesterreich-Ungarn.
Ostindien (niederländisch).
Paraguay.
Persien.
Peru.
Portugal.
Rumänien.
Rußland.
Salvador.
Schweden.
(Schweiz.)
Serbien.
Spanien.
Türkei.
Uruguay.
Venezuela.
Württemberg.

W.

Z.



XIII. 196

Bundesbeschluß
betreffend
Verwaltungs-Reglement für die schweizerische Armee.

(Vom 25. Jänner 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1881,

beschließt:

Art. 1. Der Entwurf eines Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 9. Christmonat 1881 wird für drei Jahre provisorisch in Kraft gesezt.

Der Bundesrath wird die Bekanntmachung dieses Reglementes anordnen und den Beginn seiner Wirksamkeit festsezen.

Art. 2. Durch diesen Beschluß werden das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845, sowie alle mit dem neuen Entwurfe eines Verwaltungsreglementes vom 9. Christmonat 1881 in Widerspruch stehenden Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, spätestens nach Umfluß von drei Jahren einen, soweit nöthig vervollständigten und revidirten Entwurf eines Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee nebst bezüglicher

Botschaft zur definitiven Einführung der Bundesversammlung vorzulegen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1881.

Für den abwesenden Präsidenten und Vizepräsidenten: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. Jänner 1882.

Der Präsident: **Zyro.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen und tritt mit dem 1. Hornung 1882 in Wirksamkeit.

Bern, den 30. Jänner 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Verwaltungs-Reglement

für

die schweizerische Armee.

(Vom 9. Christmonat 1881.)

(In Wirksamkeit vom 1. Hornung 1882 an.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

I. Abschnitt.

Eintritts-Etat und Rapportwesen.

1. Eintritts-Etat.

§ 1.

Die Grundlage des Rapport- und Rechnungswesens bildet der bei jedem Diensteintritte eines Truppenkörpers über dessen Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial aufgenommene Eintritts-Etat.

§ 2.

Der Eintritts-Etat der Mannschaft besteht aus einem namentlichen Verzeichnisse (Nominativetat), in welches bei jeder administrativen Truppeneinheit (§ 4) und bei jedem Stabe die Offiziere, Unteroffiziere und übrigen Cadres nach ihrer Rangstufe, die Mannschaft aber nach ihrer taktischen Eintheilung oder nach ihrer dienstlichen Verwendung und unter Uebereinstimmung aller Angaben, namentlich der Wohnorte, mit denjenigen der Dienstbüchlein, einzutragen sind.

§ 3.

Das Namensverzeichniss soll enthalten: Grad, Familien- und Vorname, Wohnort, Wohnortskanton, Geburtsjahr und Berufsart eines jeden Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten.

Ausserdem ist bei den Offizieren das Datum des lezten Brevets anzugeben und sind Unteroffiziere und Soldaten mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Zwischen den verschiedenen Graden ist zur Nachtragung von Nachzüglern und Gradveränderungen ein entsprechender, ebenfalls nummerirter Raum offen zu lassen.

Am Fuße des Nominativetats soll eine Rekapitulation über die Stärke der Einheit, beziehungsweise des Stabes, in der Weise angebracht sein, daß aus derselben die Zahl der verschiedenen Grade und das Total leicht ersichtlich ist.

§ 4.

Der Nominativetat wird bei der Kompagnie, Schwadron, Batterie, Parkkolonne, Abtheilung des Trainbataillons, Ambulance, Sektion der Verwaltungskompagnie durch den Fourier, bei der Guidenkompagnie durch den Feldweibel, bei den Stäben durch die betreffenden Rechnungsführer in zwei Exemplaren erstellt und vom Chef der Einheit, welcher für die Richtigkeit des Etats verantwortlich ist, unterzeichnet.

Das eine Doppel verbleibt als der dem Korps angehörende Etat bei der betreffenden Kompagnie (Abtheilung). Das andere, welches der Komptabilität beizugeben ist, geht, insofern der Kompagnie- (Abtheilungs-) Chef nicht selbst Rechnungssteller ist, an den Quartiermeister, bezw. Rechnungsführer der zuständigen administrativen Einheit.

§ 5.

Ueber die nicht eingerükte Mannschaft ist ein besonderes Verzeichniß ebenfalls in doppelter Ausfertigung zu erstellen, wovon das eine Doppel beim Korps verbleibt, das andere an die Führer der Originalkorpskontrolen geht.

§ 6.

Der **Eintritts-Etat der Pferde** sezt sich zusammen aus dem gemäß §§ 68 und 69 erstellten Schazungsverbale und der vom Quartiermeister (Rechnungsführer) angefertigten Pferdekontrole Dieser vollständige Etat bleibt bei den betreffenden Korps, ein Doppel hievon wird in gleicher Weise, wie beim Nominativetat, der Komptabilität beigegeben.

§ 7.

Den **Eintritts-Etat des Kriegsmaterials** bildet der von der Kriegsmaterial- (Zeughaus-) Verwaltung dem Korps eingehändigte Ausrüstungsetat, auf welchem die richtige Uebernahme des Materials durch das Korps sowohl vom Korpschef als von der betreffenden Zeughausverwaltung zu bescheinigen ist.

Eine Abschrift dieses Etats, dessen Doppel beim Korps und bei der Zeughausverwaltung verbleiben, wird, mit den während des Dienstes eingetretenen Mutationen versehen, der Komptabilität beigegeben.

§ 8.

Bei einem länger andauernden aktiven Dienste ist dem Armeekriegskommissär das Recht vorbehalten, in vom Oberkommando zu bestimmenden Zeiträumen Verifikationen über den effektiven Stand der Mannschaft, der Pferde, sowie des Materials durch den Divisionskriegskommissär oder speziell hiefür bezeichnete Offiziere vorzunehmen.

Auch im Instruktionsdienste haben die Kommandos Verifikationen der Etats, insofern sich Unregelmäßigkeiten zeigen, durch die Verwaltungs- oder andere Offiziere anzuordnen.

2. Rapportwesen.

§ 9.

Ueber den Bestand der Truppen und Pferde, bezw. des Materials, sind folgende Rapporte zu erstatten:

a. Der Tagesrapport.

b. Der Effektivrapport.

Rapporte zusammenstellen, denjenigen seines Stabes beifügen und sendet ein von ihm unterzeichnetes Doppel ebenfalls an das übergeordnete Kommando.

§ 16.

Die Zuweisung der Rapporte in der Division geschieht daher in der Regel folgendermaßen:

von der	an 1.	2.	3.	4.
Füsilierkompagnie	Füsilierbat.	Inf.-Regt.	Inf.-Brigade	Div.
Schüzenkompagnie	Schüzenbat.	—	—	„
Guidenkompagnie	—	—	—	„
Schwadron	—	Drag.-Regt.	—	„
Feldbatterie	—	Art.-Regt.	Art.-Brig.	„
Parkkolonne	—	Div.-Park.	Art.-Brig.	„
Trainabtheilung:				
a. im Bataillonsverbande	Trainbataillon	—	—	Div.
b. im Verband mit	Geniebataillon Feldlazareth Verwaltungsk.	—	—	„
Sappeurkomp. Pontonnierkomp. Pionnierkomp.	Geniebataillon	—	—	„
Ambulance	Feldlazareth	—	—	„
Sektion der Verwaltungskp.	Verwaltgskp.	—	—	„

§ 17.

Das Divisionskommando übermittelt ein von ihm bescheinigtes Doppel des Divisionsrapportes an den Generaladjutanten, der den summarischen Armeerapport erstellen läßt und ein Doppel hievon dem Generalstabschef einhändigt.

An den Generaladjutanten gehen direkt die Rapporte aller nicht im Divisionsverbande stehender Truppen.

§ 18.

Von allen Eintrittseffektivrapporten gehen Doppel an den Ober- (Armee-) Kriegskommissär, und es sind überdies die Effektivrapporte der administrativen Einheiten von den Rechnungsführern den Komptabilitäten beizugeben.

3. Mutationen.

§ 19.

Die Mutationen, welche sowohl im Tagesrapport als im Effektivrapport einzutragen sind, zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich in Mutationen, die den effektiven Stand des Korps oder einzelner Grade abändern und solche, welche den effektiven Stand des Korps nicht ändern, wohl aber die Stellung einzelner Militärs mit Bezug auf die Sold- und Verpflegungsberechtigung.

§ 20.

Zu den Mutationen, die den Effektivbestand des Korps oder einzelner Grade abändern, gehören:

I. Zuwachs.

a. Nachzügler;
b. Militärs von einem andern Korps kommend (Versezung);
c. Militärs, welche andere ablösen (Ablösungen, Ablösende);
d. Gradveränderung;
e. Militärs, welche geheilt aus einer Sanitätsanstalt entlassen werden und zum Korps zurüktreten;
f. Militärs, welche, zur Wartung kranker Pferde in die Kuranstalt beordert, wieder zu ihrem Korps zurükkehren;
g. aus der Kuranstalt wieder an die Korps zurükgehende Pferde.

II. Abgang.

a. Entlassung;
b. Uebertritt von Militärs in andere Korps (Versezung);

c. Militärs, welche durch andere abgelöst werden (Abgelöste);
d. Gradveränderung;
e. Vermißte nach Ablauf von 10 Tagen;
f. Ausreißer;
g. Militärs, welche infolge angehobener Strafuntersuchung das Korps verlassen;
h. Kranke und Verwundete, welche in eine Sanitätsanstalt versezt werden;
i. Militärs, welche zur Wartung kranker Pferde von den Korps in die Kuranstalt beordert werden;
k. Gestorbene Militärs;
l. in die Kuranstalt abgegebene Pferde;
m. umgestandene oder getödtete Pferde.

§ 21.

Mutationen, welche den effektiven Stand des Korps nicht verändern, aber Einfluß auf die Sold- und Verpflegungsberechtigung ausüben, sind:

a. Detaschirung;
b. Urlaubsgänger;
c. Vermißte vor Ablauf von 10 Tagen.

4. Erklärung und Eintragung der Mutationen in den Effektivrapport.

§ 22.

Die in Zuwachs und Abgang gekommene Mannschaft ist im Effektivrapport der administrativen Einheit (§ 13) mit Nummer, Namen und unter Angabe der Art, sowie des Datums des Zuwachses oder Abganges aufzuführen.

Ebenso sind die Mutationen, die den effektiven Stand nicht verändern, wohl aber die Sold- und Verpflegungsverhältnisse beeinflussen, zu behandeln.

In analoger Weise ist bezüglich des Zuwachses und Abganges der Pferde zu verfahren.

Gleichzeitig müssen auch in den Eintritts-Etats die vorkommenden Mutationen jeweilen nachgetragen werden.

Auf den Effektivrapporten der zusammengesezten Truppenkörper werden die verschiedenen Mutationen in den entsprechenden Rubriken nur summarisch angegeben.

§ 23.

Bei Versezung eines Militärs von einem Korps zum andern ist der Betreffende aus dem Korps, dem er anfänglich angehörte, gänzlich zu entlassen und dem Korps, welchem er zugetheilt wird, einzuverleiben.

§ 24.

Die Gradveränderung hat zur Folge, daß derjenige Militär, dessen Grad verändert wird, in dem neu erhaltenen Grad in Zuwachs und in dem vorher bekleideten Grad in Abgang kommt.

§ 25.

Als Vermißte sind diejenigen zu behandeln, die von ihren Korps unter Umständen getrennt werden, welche ein vorsäzliches Entfernen oder Ausreißen nicht wahrscheinlich erscheinen lassen und über deren Schiksal und Aufenthalt einstweilen alle sichern Nachrichten fehlen.

Es sind daher Vermißte, vom Tage ihres Verschwindens an gerechnet, während 10 Tagen auf den Rapporten pro memoria nachzuführen. Kommen solche im Laufe dieser Zeitdauer nicht zum Vorschein, so werden sie in Abgang gebracht.

§ 26.

Als Ausreißer erscheint und kommt in Folge dessen in Abgang (Art. 94 des Bundesgesezes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. August 1851):

1) Wer im Feldverhältnisse 24 Stunden und im Friedensverhältniß 48 Stunden ohne Erlaubniß vom Verlesen ausgeblieben ist.
2) Wer im Feldverhältniß vier Tage und im Friedensverhältniß acht Tage nach Ablauf eines Urlaubes nicht zu seinem Korps zurükgekehrt ist.

§ 27.

Wer infolge Strafuntersuchung an ein Gericht ausgeliefert wird, kommt mit dem Tage der Auslieferung an dasselbe in Abgang.

§ 28.

Kranke und verwundete Militärs, welche in eine Sanitätsanstalt geschikt werden, sind bei ihren Korps in Abgang zu bringen. Nach erfolgter Heilung und Rükkehr werden dieselben bei ihren Korps unter neuer Nummer wieder in Zuwachs gebracht.

In analoger Weise sind in die Kuranstalten versezte Pferde nebst den zu deren Besorgung dorthin beorderten Pferdewärtern zu behandeln. Die Pferde treten jedoch stets unter ihrer Schazungsnummer in Zuwachs.

§ 29.

Für jeden vom Korps in eine Sanitätsanstalt übergehenden kranken Militär hat der betreffende Korpsarzt einen Krankenpaß auszustellen, auf welchem die Anstalt (Ambulance, Militär- oder Civilspital), wohin der Kranke abzugehen hat, sowie die Zeit seiner Aufnahme in dieselbe genau anzugeben ist. Auf der Rükseite des Krankenpasses fertigt bei der Kompagnie der Kompagniechef, beim Stabspersonal der Quartiermeister, bezw. Rechnungsführer das Verzeichniß der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Baarschaft aus und bescheinigt die Richtigkeit desselben. Der Krankenpaß hat zugleich anzugeben, bis zu

welchem Tag der Kranke den Sold bei seinem Korps bezogen hat.

Werden im Feldverhältnisse Verwundete direkt von den Ambulancen oder Spitälern aufgenommen, so hat der Ambulance-, resp. Spitalchef dem betreffenden Korpskommandanten hievon Mittheilung zu machen unter Beifügung des Verzeichnisses der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Baarschaft.

Wird vom Korpsarzt der Eintritt des Kranken in den Spital, bezw. in die Ambulance, vor dem Frühverlesen vollzogen, so fällt der Kranke bei seinem Korps schon für diesen Tag außer Sold und Verpflegung, sonst aber mit dem Tage, welcher auf seinen Abgang in den Spital folgt.

Beim Austritt des Militärs aus dem Spital wird ihm der Krankenpaß, in welchem vorher die Art des Austritts eingetragen worden ist, wieder zugestellt. Zugleich ist im Krankenpaß anzugeben, für welche Tage der aus dem Spital Entlassene den Sold daselbst erhalten hat.

Wenn ein Kranker geheilt zum Korps zurükkehrt, so ist der Krankenpaß dem Kompagnie- (Abtheilungs-) kommandanten zu Handen des Korpsarztes, welcher den Paß seinem ersten Krankenrapporte beilegt, zuzustellen. Bei der Entlassung nach Hause aber ist der Paß dem Kantonskriegskommissariate abzugeben, das denselben dem Oberfeldarzt einzusenden hat. Allfällige Guthaben an Sold- und Reiseentschädigung sind dem Entlassenen vom Kantonskriegskommissariate auszubezahlen.

Findet der Austritt des Geheilten und dessen Meldung bei seinem Korps schon Morgens beim Frühverlesen statt, so wird der Spitalaustrittstag als erster Diensttag angesehen, sonst aber erst der folgende Tag.

§ 30.

Werden kranke Pferde vom Korps in eine Kuranstalt gesandt, so stellt der betreffende Pferdearzt, oder wo ein

solcher fehlt, der Chef des Korps eine Eintrittskarte aus, auf welcher die Kuranstalt zu bezeichnen, jedes einzelne Pferd zu signalisiren und dessen Krankheit nach Ort, Zeit und Art der Veranlassung anzugeben ist.

Auf der Karte ist ferner der Name des Führers einzutragen und vom Korpschef zu bemerken, ob der Führer als Pferdewärter in der Kuranstalt zurükbehalten werden kann oder unbedingt zum Korps zurükzukehren hat. Der Vorsteher der Kuranstalt entscheidet im erstern Falle über dessen Verwendung; findet eine solche nicht statt, so sendet er den Führer mit Marschroute unverzüglich zu seinem Korps zurük.

Jedes Pferd ist mindestens mit Halfter, Deke und Gurt zu versehen und auf der Rükseite der Eintrittskarte ist ein Inventar dieser Utensilien anzufügen, welches vom Vorsteher der Kuranstalt zu unterschreiben ist.

Die Eintrittskarte wird mit dem Visum des Vorstehers der Kuranstalt an den Verwaltungsoffizier des Korps gesandt.

Der Tag, welcher demjenigen des Abgangs des Pferdes vom Korps folgt, ist der erste und der Tag der Abgabe aus der Kuranstalt der lezte Tag, für welchen das Spitalmiethgeld (§ 82) verrechnet wird.

§ 31.

Beim Austritt eines Pferdes aus einer Kuranstalt wird durch deren Vorsteher dem Führer des Pferdes zu Handen der Stelle, welcher dasselbe abgeliefert wird, eine Austrittskarte übergeben, welche gleichfalls auf der Rükseite mit einem Inventar der mitfolgenden Utensilien versehen ist. Diese Austrittskarte ist von der Empfangsstelle quittirt an die Kuranstalt zurükzusenden.

Gehen die Pferde zum Korps zurük, so sind im Feldverhältniß die denselben zugehörenden Utensilien immer vollständig mitzugeben, oder sofern einzelne Stüke untergegangen sind, die hierüber aufklärenden Bemerkungen dem Inventar anzufügen.

Die entsprechenden Utensilien sind ebenfalls dem betreffenden Korps zuzustellen, wenn in der Kuranstalt verpflegte Pferde umstehen, getödtet, oder von der Kriegsverwaltung übernommen, resp. verkauft oder direkt an die Vermiether zurükgegeben werden.

Befindet sich bei Entlassung eines Pferdes aus der Kuranstalt das Korps, welchem dasselbe angehörte, nicht mehr im Dienst, so können Pferd und Utensilien dem Kantonskriegskommissariate zur Abgabe übermittelt werden. In diesem Falle, sowie bei direkter Abgabe von Miethpferden an die Eigenthümer oder Lieferanten sind die Utensilien demjenigen kantonalen Zeughaus oder eidg. Depot zuzustellen, welches das Korps, dem das Pferd angehörte, ausgerüstet hat.

An Offiziere und Kavalleristen muß das Inventar gleichzeitig mit den Pferden übergeben werden.

Bei Friedensübungen werden die mit den Pferden in die Kuranstalt gebrachten Bekleidungsstüke (Halfter, Deke, Gurt etc.) nach Aufnahme der Thiere sofort wieder an die Absendestelle zurükgegeben. Das Bedürfniß des Krankenstalles an Inventar wird in einem eidg. Depot für die Dauer der Kuranstalt gefaßt.

§ 32

Ein verstorbener Militär kommt, insofern der Tod nicht vor dem Frühverlesen eingetreten ist, mit dem Tage in Abgang, welcher dem Todestage folgt.

Die hinterlassenen Gegenstände des Verstorbenen sind zu inventarisiren, wofür vom Korpskommandanten, wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier betrifft, ein Offizier und der Fourier, und wenn es einen Offizier betrifft, zwei Offiziere, worunter der Verwaltungsoffizier des Korps, bezeichnet werden.

In ähnlicher Weise ist die Hinterlassenschaft eines in einer Sanitätsanstalt Verstorbenen durch den Chefarzt, der

zu dem Zweke zwei Vertrauenspersonen bezeichnet, inventarisiren zu lassen.

Dem zuständigen Kantonskriegskommissariat sind die hinterlassenen Gegenstände nebst Soldguthaben zu Handen der Berechtigten zu übermachen.

§ 33.

Detaschirte sind diejenigen Militärs, welche zur Ausführung eines erhaltenen Auftrages ihr Korps vorübergehend verlassen. Für die Dauer ihrer Abwesenheit sind sie vom Stand der Anwesenden in Abzug zu bringen und im Effektivrapport unter Rubrik „Detaschirt" namentlich aufzuführen.

In analoger Weise sind beurlaubte Militärs zu behandeln.

II. Abschnitt.

Dienstpferde.

1. Eigenschaften derselben.

§ 34.

Die Pferde, welche bei der Armee verwendet werden, sollen in jedem Kiefer sechs ausgebildete Ersazschneidezähne besizen, somit nicht weniger als fünf Jahre alt sein, und eine Höhe von 1,48 bis 1,65 Meter Stokmaß haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 36, betreffend die besondern Eigenschaften der Kavallerierekrutenpferde, und Verfügungen des Bundesrathes für Ernstfälle.

Maulthiere werden mit vier Jahren angenommen.

§ 35.

Ausgeschlossen vom Militärdienst sind:

1) Hengste, Spizhengste und trächtige Stuten;
2) stättige und bösartige Pferde;
3) blinde Pferde;
4) dämpfige (mit Pfeifferdampf behaftete) und kollerige Pferde;
5) Pferde, die an anstekenden Krankheiten leiden, namentlich an Roz, Hautwurm, Drüse oder Hautausschlägen;
6) kranke oder abgezehrte Pferde überhaupt;
7) mit chronischem Hinken behaftete Pferde;
8) Pferde mit Verlezungen, Knochenauftreibungen, Sehnenanschwellungen, Gallen- und Huffehlern, wenn sie damit in einem Grade behaftet sind, daß sie dadurch zu angestrengtem Dienste untauglich werden.
9) Pferde, welche als ausrangirte Militärpferde marquirt sind (§ 95).

Vom berittenen Dienste sind auch einäugige Pferde ausgeschlossen, sowie solche, die mit Augenkrankheiten (Augenfleke, grauer Staar etc.) behaftet sind, sofern diese das Sehen wesentlich beeinträchtigen.

§ 36.

Die Reitpferde sollen sich durch lebhaftes Temperament, freien, ergiebigen und leichten Gang auszeichnen. Der Kopf soll leicht, gut angesezt, der Hals entwikelt und gut aufgesezt, der Widerrist erhaben und lang, Rüken und Lenden kurz und kräftig, das Kreuz der horizontalen Form sich annähernd und solid, die Gliedmassen sollen kräftig, mit starken Gelenken und guten Hufen versehen sein.

Zu Kavalleriepferden dürfen keine mit auffallenden weissen Farben verwendet werden. Sie sollen eine Stokhöhe von 1,54 bis 1,60 Meter haben. Die Pferde einer Schwadron sollen von möglichst gleichmäßigem Bau sein.

Für die Rekrutirung und Remontirung der Kavallerie dürfen Pferde von mindestens vier (mit vier ausgebildeten Ersazschneidezähnen in jedem Kiefer) bis höchstens sechs Jahren angekauft werden. Nur ausnahmsweise dürfen Pferde, welche für den Reitdienst der Kavallerie vorzüglich passen, auch im Alter von sieben Jahren angenommen werden.

§ 37.

Als Zugpferde wählt man lenksame, kräftige Pferde, mit breiter Brust, gedrungenem Leib, kräftigen Gliedmassen, guten Hufen und ausgiebigem Gang.

2. Pferdestellung.

§ 38.

Der Bund und die Kantone stellen zu den Truppeneinheiten die nach Inhalt der Militärorganisation erforderlichen

Pferde durch Ankauf oder Miethe. Dem Bunde steht das Recht zu, die Pferdestellung auch für kantonale Truppenkörper zu übernehmen.

Die Kriegsverwaltung kann die Beschaffung von Miethpferden der Direktion der Pferderegieanstalt übertragen, oder dafür besondere Organe schaffen.

Die Offiziere haben sich selbst beritten zu machen. Ihre Pferde werden gleich den Miethpferden behandelt.

Bei größern Truppenaufgeboten, insbesondere in Fällen einer Mobilisation der Armee, trifft der Bundesrath die nöthigen Verfügungen, um die Berittenmachung der Offiziere zu erleichtern.

§ 39.

Dem Bunde steht das Verfügungsrecht über sämmtliche auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu, soweit dieselben zur Mobilisirung der Armee erforderlich sind.

Wenn bei einem bevorstehenden größern Truppenaufgebot die Beschaffung der Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Kosten verbunden erscheint, so ist der Bundesrath verpflichtet, eine Piketstellung der Pferde anzuordnen. (Art. 185 der Militärorganisation.)

§ 40.

Die Piketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben an Niemand, der im eigenen oder eines Dritten Namen ein Pferd besizt, sich ohne Erlaubniß der eidg. Militärbehörden dieses Besizes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf Fr. 500 belegt. (Art. 186 der Militärorganisation.)

Die Bußen sind durch die kantonalen Militärbehörden zu Handen der Bundeskasse zu erheben.

§ 41.

Mit dem Beschlusse der Piketstellung wird vom Bunde die Untersuchung sämmtlicher Pferde angeordnet, bei der das Veräußerungsverbot für die untauglich befundenen Pferde wieder aufgehoben wird. (Art. 187 der Militärorganisation.)

§ 42.

Die tauglich erfundenen Pferde werden nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowohl für die eidgenössischen als die kantonalen Truppen, und zwar nach der Zeitfolge des Aufgebotes der leztern, durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen. (Art. 188 der Militärorganisation.)

§ 43.

Die Aufhebung der Piketstellung geschieht durch den Bundesrath. (Art. 189 der Militärorganisation.)

§ 44.

Auch in Friedenszeiten steht dem Bund das Recht zu, für die Bedürfnisse größerer Truppenübungen gegen eine angemessene Entschädigung über einen Theil der Zugpferde desjenigen Gebietes zu verfügen, welches im Ernstfall für die Truppen die Pferde zu stellen hätte. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll mit aller Schonung und unter billiger Berüksichtigung der Verhältnisse der Pferdebesizer verfahren werden.

§ 45.

Für Guiden und Dragoner, die Trompeter inbegriffen, werden die Rekruten- und Remontenpferde nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 191 bis 204 der Militärorganisation vom Bunde gekauft.

In gleicher Weise kann der Bund für das Bedürfniß der berittenen Instruktionsoffiziere sorgen.

Die zur Kavallerie rekrutirten Krankenwärter und Arbeiter, sowie die Regiments- und Brigadetrompeter der Infanterie, erhalten für den Instruktionsdienst die Pferde von der eidgenössischen Verwaltung, und zwar in der Regel auf dem Sammelplaze.

Für den Felddienst werden die leztgenannten Pferde gemäß den Bestimmungen der Art. 184—190 der Militärorganisation beschafft.

Für die Berittenmachung der vor dem Jahr 1875 rekrutirten Trompeter, Krankenwärter und Arbeiter der Kavallerie (Dragoner und Guiden) sind sowohl für den Instruktions- als für den Felddienst die Bestimmungen des Art. 259 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 maßgebend.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Leute jeweilen mit geeigneten Reitpferden in den Dienst rüken, beziehen dagegen die für diese Pferdestellung bestimmte jährliche Entschädigung.

§ 46.

Das Verfahren beim Ankauf und der Abrichtung der Kavalleriepferde, deren Abgabe an die Rekruten, die Uebernahme durch dritte Personen, die Ueberwachung der Pferde außer Dienst, die Remontirung, das Rechnungswesen, die Führung der Kontrole und die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen werden in einer besondern Verordnung des Militärdepartements geregelt.

§ 47.

Aus der eidg. Pferderegieanstalt werden abgerichtete Reitpferde an Instruktionskurse vermiethet, an berittene Offiziere verkauft oder vermiethet. Für Leztere werden auch Pferde zum Reitdienst gegen Vergütung der Kosten abgerichtet und in Verpflegung genommen.

§ 48.

Ankäufe für den Bedarf der berittenen Offiziere, der Artillerie-Unteroffiziere, sowie für Bespannung werden nach Bedürfniß vom Bundesrathe beschlossen und entweder durch die Pferderegieanstalt oder durch besondere Experten-Kommissionen ausgeführt.

§ 49.

Der Bund bezahlt für jeden Dienst- und Reisetag eines effektiv gehaltenen Offizierspferdes eine Entschädigung von vier Franken. Dem Bundesrathe steht jedoch das Recht zu, bei Truppenzusammenzügen und größern Truppenaufstellungen von ähnlicher Dauer diese Entschädigung auf fünf Franken zu erhöhen.

§ 50.

Im Friedensverhältniß bestimmt das Militärdepartement die Berechtigung für die Anzahl der zu haltenden Offizierspferde.

§ 51.

Jeweilen am Schlusse eines Felddienstes hat jeder Offizier, welcher sich auf seine Kosten beritten gemacht hat, außer der täglichen Vergütung von vier, resp. fünf Franken (§ 49), und abgesehen von allfällig bezogener Abschazung Anspruch auf eine weitere Entschädigung von 10 % der Schazungssumme für die sich ergebende Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd, vorausgesezt, daß dasselbe entweder allein oder in Verbindung mit einem ihm folgenden vorschriftsgemäß eingeschäzten Ersazpferde wenigstens zwei Drittel der Dauer des ganzen Dienstes durchgemacht habe.

Offiziere, die auf ihr Gesuch vor Beendigung des Dienstes definitiv entlassen werden, haben keinen Anspruch auf diese Entschädigung.

§ 52.

In der Absicht, zur Vermehrung der Reitpferde im Lande beizutragen, werden bei den Pferdemiethen solche Pferde, welche sich durch Bau, Leistungen und Eigenschaften besonders für den Dienst als Reitpferde qualifiziren, zu einem erhöhten Miethgelde angenommen und so viel möglich nur für den Reitdienst verwendet. Das Militärdepartement bestimmt die Zahl der Reitpferde, welche zu diesen Bedingungen für einen Dienst angenommen werden dürfen, sowie das daherige Miethgeld. Die Auswahl findet durch die Schazungsexperten statt.

§ 53.

Die Trainpferde werden für den Dienst gemiethet. Vorbehalten bleiben die durch § 48 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Größe des Miethgeldes wird von der eidg. Kriegsverwaltung bestimmt. Dieselbe richtet sich theils nach der Dauer und Strenge des Dienstes, theils nach den örtlichen Verhältnissen, und soll bei Friedensübungen vor der Einmiethung der Pferde bekannt gemacht werden.

Die Kriegsverwaltung soll darnach trachten, die Pferde so viel immer möglich, ohne das Zwischenglied von Lieferanten, direkte von den Eigenthümern einzumiethen.

Im Ernstfall können die geeigneten Pferde in erforderlicher Zahl von deren Besizern durch das Mittel der Gemeinden zwangsweise eingemiethet werden (§ 44).

§ 54.

Für die Requisitionsfuhrwerke können auch die erforderlichen Pferde und Pferdegeschirre requirirt werden (§ 246).

3. Pferdeschazungen.

a. Kavallerie.

§ 55.

Die von Kavalleristen selbst gestellten Pferde werden bei der Abgabe in's Depot eingeschäzt wie Miethpferde, und es ist diese Schazung maßgebend für die Entschädigung, im Fall ein Pferd bis zum Schluß des Remontenkurses umsteht oder bleibende Fehler erwirbt.

§ 56.

Die definitive Schazung sämmtlicher Kavalleriepferde findet am Schluß des Remontenkurses vor Uebergabe der Pferde an die Rekruten statt. Dieselbe wird vorgenommen durch den Waffenchef und den Oberinstruktor der Kavallerie nebst dem Oberpferdearzt oder einem von diesem bezeichneten Stellvertreter.

Der Etat dieser Schazung dient als Basis für die Pferdestammkontrole und für den ersten Eintrag in's Dienstbüchlein.

§ 57.

Der Divisionspferdearzt oder ein anderer vom Oberpferdearzt bezeichneter Veterinär nimmt später bei jedem Dienstein- und Austritt eine Inspektion der Pferde vor. Diese hat für die Guidenkompagnien in der Regel auf dem Waffenplaz und für die Dragonerschwadronen auf den Sammel- und Entlassungspläzen stattzufinden. Das Ergebniß dieser Inspektionen wird unter Notirung (§ 58) von Ort und Tag derselben jeweilen in die Dienstbüchlein eingetragen und der Eintrag vom untersuchenden Pferdearzt unterzeichnet. Ueber sämmtliche Einträge wird ein Etat angefertiget und dem Oberpferdearzt übermittelt zu Handen des Waffenchefs, behufs Eintragung in die Stammkontrolen.

§ 58.

Beim Diensteintritt werden die seit dem lezten Dienstaustritt entstandenen Fehler mit gewöhnlicher Tinte in's Dienstbüchlein eingetragen.

Bei der Dienstentlassung werden die während des Dienstes entstandenen Fehler mit rother Tinte im Dienstbüchlein verzeichnet.

Die Inspektionen am Schluß der Rekrutenschulen werden durch den Oberpferdearzt oder einen Stellvertreter desselben vorgenommen.

Für Kavalleriepferde, welche durch den Bund angekauft wurden, wird keine Abschazung gegeben.

Kranke Pferde, welche sich am Schluß eines Dienstes vorfinden, werden im Depot oder einer Kuranstalt zurükbehalten, so lange eine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Für Erkrankungen oder Beschädigungen auf dem Heimmarsch kann nur ausnahmsweise eine Entschädigung bestimmt werden, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß kein Verschulden des Reiters stattgefunden hat. Der Oberpferdearzt entscheidet im einzelnen Fall über die Entschädigungspflicht. Es darf aber niemals eine Entschädigung für Nichtgebrauch vergütet werden, ebenso fallen die Kosten der Fütterung und Pflege des Pferdes immer dem Manne zu. Die ausnahmsweise Entschädigung betrifft somit in der Regel nur die eigentlichen Kurkosten.

Reklamationen wegen innerlicher Erkrankungen der Pferde, welche innerhalb fünf Tagen nach der Dienstentlassung beim Oberpferdearzt angebracht werden, bedingen eine Untersuchung darüber, ob deren Veranlassung vom Dienste her datire. Im leztern Falle bestimmt der Oberpferdearzt die Entschädigung. Der § 83 findet analoge Anwendung.

§ 59.

Die Pferde der vor 1875 rekrutirten Kavalleristen werden behandelt wie Miethpferde.

b. Offiziers- und Miethpferde.

§ 60.

Die Offiziers- und Miethpferde werden beim Diensteintritt auf den Sammel- bezw. kantonalen Einschazungsplätzen eingeschäzt. Auch einzelne aufgebotene Offiziere haben ihre Pferde auf einem Einschazungsplaz, für welchen eine Schazungskommission ernannt ist, zur Schazung vorzuführen.

Die Abschazung der Offizierspferde erfolgt unmittelbar nach der Rükreise vom Waffenplaz oder aus dem Felde auf dem Einschazungsplaz. Die Miethpferde werden unmittelbar vor deren Abgabe beim Dienstaustritt abgeschäzt.

§ 61.

Es ist streng untersagt, die im Dienste stehenden Pferde, für die eine Tagesentschädigung bezogen wird, zu andern als Dienstzweken zu gebrauchen.

Im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift sollen sowohl derjenige, welcher die Pferde zu seinem Privatdienst verwendet, als der, welcher Dienstpferde zu diesem Mißbrauch überläßt, für allen dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

§ 62.

Während der Dienstdauer eines Korps können die demselben zugetheilten Pferde ohne spezielle Bewilligung des Divisions- oder Oberpferdearztes nicht abgelöst werden.

Handänderungen von Offizierspferden während des Dienstes müssen dem Divisionskriegskommissär angezeigt werden und haben eine neue Schazung zur Folge, deren Kosten vom neuen Eigenthümer des Pferdes zu bezahlen sind.

c. Schazungskommissionen.

§ 63.

Die Ein- und Abschazung geschieht durch die Schazungskommissionen. Es funktioniren solche im Friedensverhältniß je eine auf jedem Waffenplaz und mindestens eine in jedem Kanton.

§ 64.

Für die Mobilisirung der Armee im Ernstfall hat eine Untersuchung des ganzen Pferdestandes stattzufinden, je nach den Verfügungen des Bundesrathes entweder im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, oder in einem Theile desselben. Dabei sind die diensttauglichen Pferde den betreffenden Korps zuzutheilen und von den Schazungskommissionen an den Einschazungsorten einzuschäzen.

Geht dem Aufgebot eine Piketstellung voran, so erfolgt die Untersuchung und Zutheilung der Dienstpferde während des Stadiums der Piketstellung und die Einschazung findet später, nämlich nach Erlaß des Aufgebotes, statt.

Ergeht das Aufgebot ohne vorangegangene Piketstellung, so folgt der Untersuchung und Zutheilung der Dienstpferde unmittelbar deren Einschazung.

§ 65.

Die Schazungskommissionen werden nach Anhörung der Kantone auf den Vorschlag des Oberpferdearztes vom Militärdepartement ernannt. Im Friedensverhältniß findet jedes Jahr im Monat Februar eine Erneuerung der Schazungskommissionen statt.

§ 66.

Jede Kommission besteht aus zwei Experten, von denen mindestens einer ein Thierarzt sein muß. Pferdelieferanten und berufsmäßige Pferdehändler können nicht Mitglieder einer

Schazungskommission sein. Das erstbezeichnete Mitglied leitet die Verhandlungen. Das Sekretariat führt im Friedensverhältniß der Kantonskriegskommissär oder ein von demselben bezeichneter Stellvertreter. Wenn bei einem Korps ein Verwaltungsoffizier im Dienst steht, funktionirt dieser oder im Verhinderungsfalle ein vom Kommando zu bezeichnender geeigneter Offizier als Sekretär der Schazungskommission bei Ein- und Abschazungen auf dem Waffenplaz. Besteht ein ständiges eidgenössisches Kriegskommissariat auf einem Waffenplaz, so fallen diese Funktionen daselbst in allen Fällen diesem zu.

Im Feldverhältniß bezeichnet der Oberkriegskommissär die Verwaltungsoffiziere, welche bei den Schazungskommissionen als Sekretäre zu funktioniren haben, oder läßt durch die kantonalen Militärbehörden andere geeignete Personen für diese Funktion einberufen.

Zur Mitwirkung bei der Auswahl der Miethpferde kann der Schazungskommission ein Truppenoffizier beigeordnet werden.

d. Einschazung.

§ 67.

Die Pferde sind unter Berüksichtigung der laufenden Preise in ihrem wahren Werthe zu schäzen.

Das Maximum der Schazung beträgt:

a. Für Reitpferde . Fr. 1800
b. „ Zugpferde . „ 1200

§ 68.

Ueber jede Pferdeschazung ist ein leicht leserlicher Etat ohne Abkürzungen anzufertigen, welcher enthalten soll:

1) Die Bezeichnung des Korps, unter allen Verhältnissen den Namen und Wohnort des Eigenthümers, sowie

des allfälligen Lieferanten jedes Pferdes und die Nummer des leztern.

2) Die Verwendungsart (ob als Reit- oder Zugpferd oder Saumthier), das vollständige Signalement (Geschlecht, Alter, Höhe, Farbe, Abzeichen und allfällig ausgesprochene Race) und die Fehler und Mängel des Pferdes.
3) Die Schazungssumme (mit Worten geschrieben).
4) Allfällige Bemerkungen.
5) Ort und Datum der Schazung und die Unterschriften.
6) Eine Abtheilung, welche genügenden Raum bietet, um den Befund bei den Abschazungen der Dienstpferde eintragen zu können.

§ 69.

Der Schazungs-Etat wird durch den Sekretär der Kommission im Doppel ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern der Schazungskommission unterzeichnet. Das eine Exemplar wird, nachdem der Verwaltungsoffizier für den Eintritts-Etat davon Abschrift genommen, dem Chef des Korps eingehändigt (§ 6), welcher dafür verantwortlich ist, daß dasselbe bei der Abschazung benüzt werden kann; das zweite Exemplar wird sofort an den Divisionspferdarzt gesandt, und wenn dieser nicht im Dienst ist, dem Oberpferdarzt eingereicht.

§ 70.

Die Miethpferde werden nummerirt. Im Friedensverhältniß fängt alljährlich auf jedem Einschazungsplaz die Nummerirung mit eins an und ist fortlaufend, ohne Rüksicht auf die Korps, denen die Pferde zugetheilt werden. Im Feldverhältniß wird in gleicher Weise verfahren, jedoch die Nummerirung während der Dauer eines Feldzuges fortgesezt, ohne Rüksicht auf den Jahreswechsel.

Die Nummer des Pferdes wird demselben unmittelbar nach dessen Einschazung auf die obere Hälfte der Zehen-

wand des linken Vorderhufes eingebrannt. Auf dem rechten Vorderhuf wird im Friedensfall die Initiale des Namens des Schazungsortes und bei einer Mobilisirung die Nummer des Einschazungsortes eingebrannt. Die Schazungskommission ist für die richtige Bezeichnung der eingeschäzten Pferde verantwortlich. Die Korpschefs treffen Anordnungen für rechtzeitige Erneuerung der Ziffern und Buchstaben, welche, wenn deren Bezeichnung auf den Vorderhufen undeutlich wird, auf die entsprechenden Hinterhufen eingebrannt werden sollen. Offiziers- und Kavalleriepferde, Miethpferde dieser Waffe ausgenommen, werden auf den Hufen nicht gebrannt. Pferde der eidg. Regie tragen ihre Nummer der Stammkontrole auf dem rechten Vorderhuf und ein R links. Sie werden mit diesen Bezeichnungen in die Etats eingetragen.

§ 71.

Einem Offizier, welchem ein Pferd aus der Schazung zurükgewiesen wurde, ist es gestattet, eine Revision zu verlangen, wenn er die Gründe der Ausschließung widerlegen zu können glaubt. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer eines zwar in die Schazung aufgenommenen Pferdes, bei welchem aber Mängel notirt wurden, die auf die Bestimmung des Schazungswerthes Einfluß haben mußten. Die Schazungskommissionen werden daher die Schazungssumme jedem Eigenthümer mittheilen, der darüber bei ihnen anfrägt.

Begehren für Schazungsrevisionen müssen jedoch innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ergangener Schazung bei dem Sekretär der betreffenden Schazungskommission schriftlich eingebracht werden, welcher dieselben mit dem Etat dem Oberpferdarzt einbegleitet.

Der Oberpferdarzt ordnet die Revision durch eine neue Schazungskommission oder einen Stabspferdarzt an.

Die Kosten der Revision hat der unterliegende Theil zu tragen.

Der Oberpferdarzt hat von sich aus das Recht, jede Pferde-Ein- oder Abschazung einer Revision zu unterstellen und durch dieselbe die Schazung oder Abschazung, unter gleichzeitiger Mittheilung an den Eigenthümer, zu modifiziren. Beschwerdeführung hiegegen ist zulässig (§ 85).

§ 72.

Wenn ein Pferd innerhalb fünf Tagen nach der Einschazung für den Dienst unbrauchbar befunden wird, oder wenn während dieser Frist chronische Augenfehler (vergl. Schlußsaz von § 35), Fisteln, Hornspälte, Strahlkrebs, Spath oder Schalen konstatirt werden und die leztbezeichneten Knochenfehler die Leistungsfähigkeit beschränken, oder wenn sich einer der unter Ziffer 1—5 der in § 35 aufgeführten Fehler darbietet, oder wenn das Pferd Unarten zeigt (Beißen, Schlagen, Koppen, Zähneschleifen, Weben), so ist die Militärverwaltung berechtiget, dasselbe zurükzuweisen, und der Eigenthümer in diesem Falle verpflichtet, das Pferd ohne Abschazung wieder an die Hand zu nehmen.

Wenn bei einem Pferd periodische Augenentzündung oder Koller konstatirt wird innerhalb 14 Tagen nach der Einschazung, so wird dasselbe aus dem Dienst entfernt, ohne Entschädigung, vorausgesezt, daß ein mit Koller behaftetes Pferd während der Dienstzeit nicht an Gehirnentzündung erkrankt sei.

§ 73.

Die Pferdeärzte und die Offiziere, welche den Stalldienst überwachen, haben dafür besorgt zu sein, daß die Pferde im Anfang des Dienstes mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet und Fehler, welche den Ausschluß bedingen, rechtzeitig erkannt werden.

§ 74.

Die Zurükweisung der Pferde geschieht durch den Kommandanten des Kurses oder Korps, gestüzt auf den

schriftlichen Bericht eines Pferdearztes. Von der Rükweisung ist dem Divisionspferdarzt, resp. dem Oberpferdarzt Kenntniß zu geben, unter Einsendung des pferdeärztlichen Rapportes.

Der Lieferant hat das Pferd am Ort der Einschazung in Empfang zu nehmen.

e. Abschazung.

§ 75.

Für ein im Militärdienst gefallenes oder getödtetes Pferd wird dem Eigenthümer die Schazungssumme vergütet. Für Offizierspferde, welche von der eidg. Pferderegieanstalt gekauft wurden, darf jedoch innert Jahresfrist nicht mehr als die bezahlte Kaufsumme vergütet werden.

§ 76.

Am Schluß eines Dienstes sollen sämmtliche Pferde, nachdem sie vorher gehörig gereinigt und so viel möglich ausgeruht sind, untersucht werden. Pferde mit im Dienst entstandenen Fehlern und Mängeln, sowie kranke Pferde sind abzuschäzen.

Wer sein Pferd beim Austritt aus dem Dienst nicht zur Abschazung vorführt, verliert jeden Anspruch auf eine Abschazungsvergütung.

§ 77.

Der Schul- oder Korpskommandant kann im Einverständniß mit dem Pferdearzt und nach eingeholter Bewilligung des Divisions-, resp. Oberpferdarztes in dringenden Fällen einzelne Pferde auch vor Ablauf der Dienstzeit zur Abschazung bringen, wenn dieselben durch Erkrankung dienstuntauglich werden und wahrscheinlich durch eine Kur ihre Dienstfähigkeit nicht wieder erlangen würden.

Pferde mit unheilbaren Knochenbrüchen oder lebensgefährlichen Verwundungen können auf Befehl des Schul- oder Korpskommandanten, welcher sich auf einen motivirten

schriftlichen Antrag des Pferdearztes stüzt, sofort abgethan werden.

§ 78.

Für Pferde, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, wird keine Entschädigung geleistet, obgleich sie von ihrem Eigenthümer im Dienst gebraucht wurden.

Den Anspruch auf Abschazung und Vergütung der Schazungssumme eines Pferdes verliert ferner:

1) Derjenige, welcher die Krankheit durch Muthwillen oder Vernachläßigung selbst verschuldet.
2) Wer die Krankheit durch andere als Dienstzweke herbeigeführt hat.

Wer durch Rohheit oder schlechte Behandlung die Abschazung eines Militärpferdes nöthig macht, ist für alle Folgen verantwortlich.

§ 79.

Kranke Pferde sollen, wenn möglich, durch die Einschazungsexperten abgeschäzt werden. Bei der Abschazung muß der Pferdearzt, welcher das Thier zulezt behandelt hat, wenn immer möglich, zur Ertheilung von Auskunft zugegen sein.

Die Abschazungsexperten sezen in allen Fällen, wo die Heilung in bestimmter Zeit voraussichtlich ist, oder der Minderwerth klar vorliegt, die Abschazung endgültig fest. Dagegen werden kranke Pferde, deren Zustand bei der Abschazung nicht genau gewürdigt werden kann, in eine Kuranstalt gestellt.

§ 80.

Die Abschazung wird auf den Einschazungsetat aufgetragen. In demselben werden möglichst genaue Angaben gemacht über die Zeit und den Ort der Entstehung der Krankheit und die Ursachen derselben, über das Wesen und

den Grad der Krankheit im Termin der Abschazung, die wahrscheinlich erforderliche Zeit zur Heilung, den Erfolg der Kur und die Kosten der Traktirung und Fütterung während derselben, unter Bestimmung eines allfälligen Minderwerthes bei unvollständiger Heilung.

Eine Entschädigung für Arbeitsausfall während der Kur des Thieres darf bei der Abschazung nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 81.

Die in eine Kuranstalt verwiesenen Pferde müssen daselbst in Beobachtung und Behandlung verbleiben, bis ihr Zustand bezüglich des Wesens der Krankheit, den Verlauf und wahrscheinlichen Ausgang derselben gewürdigt werden kann.

Eine Fortsezung der Behandlung, selbst bis zur vollständigen Heilung, findet statt, wenn solches im pekuniären Vortheil des Bundes liegt, ohne daß dabei berechtigte Interessen des Pferdeeigenthümers geschädiget werden.

Jedes aus einer Kuranstalt abgehende Pferd muß der Abschazungskommission vorgeführt und darüber Verbal angefertiget werden.

§ 82.

Während der Behandlung kranker Mieth- und Offizierspferde in der Kuranstalt erhalten die Eigenthümer derselben die Hälfte des täglichen Miethgeldes, resp. Pferdeentschädigung, welche während des Kurses vergütet wurde. Diese Vergütung fällt weg, wenn dem Eigenthümer die Schazungssumme des Pferdes vergütet wird, entweder weil dasselbe umgestanden oder von der Kriegsverwaltung übernommen worden ist.

§ 83.

Von der Dienstentlassung an gerechnet steht einem Pferdeeigenthümer während fünf Tagen ein Reklamations-

recht zu auf Entschädigung wegen innerlichen Erkrankungen, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß deren Veranlassung vom Dienste her datire.

Solchen Reklamationen müssen ausführliche Krankenberichte des behandelnden Thierarztes angefügt sein. Dieselben sind an den Oberpferdarzt zu richten. Das Datum derselben wird durch den Poststempel bestimmt.

Für äußerliche Krankheiten und Beschädigungen besteht kein Reklamationsrecht, es wäre denn, daß eine Abschazung solcher stattgefunden hätte, und der Beweis erbracht würde, daß sich die Experten in der Beurtheilung des Uebels zum Nachtheil des Eigenthümers in erheblicher Weise geirrt hätten.

Durch Verkauf eines Pferdes erlischt das Reklamationsrecht.

Gleichfalls verliert ein Pferdebesizer, welchem für Traktirungskosten Abschazung bestimmt wurde, jeden Anspruch auf weitere Entschädigung, wenn er eine Behandlung ungebührlich verzögert oder versäumt. Solche Pferdebesizer, welche ihre erkrankten Pferde nicht ärztlich behandeln lassen und nicht sorgfältig pflegen, sind überhaupt mit ihren Entschädigungsreklamationen abzuweisen.

§ 84.

Die Vorschriften über Ein- und Abschazung der Dienstpferde sollen zu Handen der Pferdevermiether besonders gedrukt und bekannt gemacht werden.

§ 85.

Ueber Beschwerden der Pferdeeigenthümer und Pferdevermiether, betreffend die Abschazung ihrer Pferde, entscheidet der Oberpferdarzt, vorbehältlich des Rekurses an das Militärdepartement. Der Entscheid des Militärdepartements ist endgültig.

In Rekursfällen sind die Kosten, welche dieselben veranlaßen, vom unterliegenden Theil zu tragen.

§ 86.

Die Eigenthümer und Vermiether sind verpflichtet, die Pferde, welche ihnen von einer Abschazungskommission zurükgegeben werden, unter allen Verhältnissen an die Hand zu nehmen, und ausdrüklich auch in dem Fall, da sie gegen die Abschazung Beschwerde führen wollen.

Bei Weigerung der Anhandnahme können die Pferde auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers an einen dritten Ort gestellt werden.

§ 87.

Für die Schazung oder Abschazung von Dienstpferden erhält jeder Experte folgende Entschädigungen:

1) Für 1—2 Pferde Fr. 3;
2) „ 3—10 „ „ 5;
3) „ 11—25 „ „ 10;
4) „ 26—50 „ „ 15;
5) „ mehr als 50 Pferde per Tag Fr. 20.

Außerdem erhalten die nicht am Ort der Schazung wohnenden Experten eine Reiseentschädigung von 10 Rp. für jeden zurükgelegten Wegkilometer, sowohl für die Hin- als die Rükreise, und bei Benüzung von Alpenstraßen und Alpenpässen für die im Distanzenzeiger bezeichneten Routen die Gebirgszulage von 20 Rp. für jeden Kilometer.

Im Solde stehende Militärpersonen, welche als Experten oder Revisoren funktioniren, haben keine besondere Entschädigung dafür zu beanspruchen, wohl aber den Ersaz allfälliger Reisekosten.

Die Kantonskriegskommissäre haben bei Schazungsfunktionen außerhalb ihres Wohnortes ein Taggeld von Fr. 12 nebst Vergütung der Transportauslagen zu beanspruchen. Für Funktionen an ihrem Wohnorte beziehen sie ein Taggeld von Fr. 6, wenn die Zahl der einzuschäzenden Pferde mehr als 10 beträgt.

4. Erkrankte, dienstuntaugliche und todte Pferde.

§ 88.

Ueber die Behandlung kranker Dienstpferde durch die Militärpferdeärzte und Civilthierärzte enthält das Veterinärreglement die entsprechenden Vorschriften.

Die nothwendigen Verfügungen über Errichtung von Kuranstalten wird das Militärdepartement auf den Antrag des Oberpferdarztes treffen.

§ 89.

Wenn ein Kavalleriepferd im eidg. Dienst zu Grunde geht, so hat der Bund den noch nicht getilgten Theil des Amortisationsbetrages zu bezahlen. (Art. 198 der Militärorganisation.)

§ 90.

Wird ein Kavalleriepferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Betrages vom Bunde übernommen. (Art. 199 der Militärorganisation.)

§ 91.

Bei Erkrankung eines Kavalleriepferdes außer Dienst hat der Besizer auf seine Kosten für die entsprechende Behandlung zu sorgen. Gleichzeitig macht er dem Oberpferdarzt schriftliche Anzeige, unter Beilegung eines summarischen Befundes des behandelnden Thierarztes. Auf Begehren des Oberpferdarztes ist diesem periodisch Bericht zu erstatten. Von dem Ableben eines Pferdes ist dem Oberpferdarzt sofort (in der Regel telegraphisch) Anzeige zu machen und im Uebrigen nach den Vorschriften des § 94 zu verfahren.

§ 92.

Für Kavalleriepferde, welche außer Dienst abgehen, zahlt der Bund keinerlei Entschädigung (Art. 198 der Militärorganisation). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 58 und 83.

§ 93.

Kavalleriepferde, welche außer dem Dienst militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne als Entschädigung nur die Hälfte des von demselben bezahlten Uebernahms- oder Schäzungspreises zu vergüten, insoweit dies durch die bisherige Amortisation nicht schon geschehen ist. Hat der Mann auf dem Wege der Amortisation schon die Hälfte oder mehr bezogen so findet keine weitere Entschädigung statt.

Im Uebrigen wird auf die in § 46 erwähnte Spezialverordnung verwiesen.

§ 94.

Ein im Dienst gefallenes Pferd ist innerhalb 24 Stunden vom Korpspferdearzt oder in Ermanglung eines solchen von einem andern Veterinär sorgfältig zu inspiziren, zu seziren und über die Sektion ein genauer Verbalprozeß aufzunehmen. Dieser muß außer dem Signalement des Pferdes eine genaue Beschreibung des Befundes enthalten, woran sich ein Bericht über die Umstände, Zeit und Ort des Falles und ein motivirtes Gutachten über die Todesursache, das Wesen und die Veranlassung der Krankheit anschließt.

Der Verbalprozeß ist von dem die Sektion leitenden Veterinär und einem Offizier oder Civilbeamten zu unterzeichnen und dem Oberpferdarzt zur weiteren Behandlung einzusenden.

§ 95.

Dienstunfähig gewordene Pferde, welche dafür abgeschäzt oder von der Kriegsverwaltung übernommen und

verkauft worden sind, müssen durch ein besonderes Kennzeichen marquirt werden und sind vom weiteren Dienst ausgeschlossen.

5. Beschläg der Pferde.

§ 96.

Dem Beschläg der Pferde ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Bis zur Errichtung einer ständigen Lehrschmiede sind als Militärhufschmiede nur Wehrpflichtige einzutheilen, welche einen Spezialkurs für Hufschmiedrekruten mit Erfolg bestanden haben.

§ 97.

Sämmtliche Pferde sollen mit vollkommen gutem Beschläg in den Dienst treten. Die bezüglichen Ordonnanzen bestimmen die Ausrüstung der Kavalleristen und Trainsoldaten mit vorräthigen Eisen und Hufnägeln, sowie die Ausrüstung der Korps und der Feldschmieden mit dem erforderlichen Beschlagsmaterial.

§ 98.

Der Unterhalt des Beschlägs ist Sache des Korps, dem die Pferde zugetheilt sind. Der Chef desselben ist persönlich dafür verantwortlich, daß das Beschläg sämmtlicher Pferde stets in gutem Zustand unterhalten werde. Die Offiziere der Stäbe sorgen selbst für das Beschläg ihrer Pferde auf Rechnung des Korps.

In den Uebungsschulen wird das Beschläg aller Pferde, diejenigen der Offiziere inbegriffen, in Regie besorgt, desgleichen im Felddienst bei denjenigen Korps, welchen Feldschmieden zugetheilt sind.

§ 99.

Bei der Dienstentlassung müssen die Pferde mit gutem Beschläg versehen sein.

III. Abschnitt.

Marschbefehle und Marschrouten.

§ 100.

Als Marschbefehl ist zu verstehen:

a. Die vom eidg. Militärdepartement an ein Truppenkorps oder an einzelne Militärs ergehende Aufforderung, an einem bestimmten Tage und Orte in Dienst zu treten;

b. der Befehl an eine bereits im Dienst stehende Truppe oder an eine Abtheilung derselben, ihren Standort zu verändern. Dieser Befehl wird im Armeeverbande von den Truppenkommandos, welchen die betreffenden Truppen und Detaschemente unterstellt sind, nach Maßgabe der Anordnungen der höhern Heeresleitung, außer dem Armeeverbande vom Militärdepartement ausgestellt;

c. die Anordnung zur Entlassung eines Truppenkorps oder Detaschements aus dem Dienste.

§ 101.

Für den Dienst-Ein- und -Austritt der Truppen im Instruktionsdienste bildet das Schultableau die Grundlage des Marschbefehles, welches auch die Besammlungstage, die für die Organisation der Truppen und die Uebernahme des Materials (beziehungsweise Abgabe desselben bei der Entlassung) den Korps oder einzelnen Detaschementen bewilligt sind, zu enthalten hat.

Für den aktiven Dienst gilt als Marschbefehl beim Diensteintritte der Mobilmachungsbefehl, beim Dienstaustritte der vom Oberkommando ertheilte Entlassungsbefehl.

§ 102.

An den einzelnen nicht im Dienste stehenden Militär wird der Marschbefehl vermittelst des Aufgebotes ausgerichtet, nach Mitgabe einer vom eidg. Militärdepartement zu erlassenden Verordnung.

§ 103.

Die Marschroute regelt Art und Zeit der Vollziehung des Marschbefehls durch den Empfänger (Truppenkorps, Detaschement, einzelner Militär).

Für das Einrüken des einzelnen Militärs auf den Sammelplaz dient das Aufgebot, für die in einen Spital beorderten oder aus einem solchen entlassenen Militärs der Krankenpaß als Marschroute.

Besondere Marschrouten sind nur auszufertigen:

a. Für den Marsch von Detaschementen von einem Nebensammelplaz (Kanton) auf den Hauptsammelplaz der Truppeneinheit;
b. für Märsche eines Truppenkorps oder Detaschements, sowie für Reisen einzelner Militärs im Verlaufe des Dienstes oder für den Heimmarsch;
c. für Nachzügler.

§ 104.

In der Marschroute soll enthalten sein:

a. Die spezielle Bezeichnung des Trägers (Korps, Detaschement, bei einzelnen Militärs Personalien);
b. Veranlassung zur Reise;
c. Tag und Ort des Abmarsches;
d. Tag und Ort jeder Etappe;
e. Bestimmungsort und Zeit des Eintreffens;
f. Berechtigung für Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel (Einzelnreisende (§ 121) haben nur Anspruch auf Quartier an den Etappenorten, nicht aber auf Verpflegung);

g. die Stelle, welcher die Marschroute abzugeben ist;
h. für Einzelnreisende: der Betrag des für die Reisetage verabfolgten Soldes und Reisegeldes.

§ 105.

Die Marschrouten werden wie die Marschbefehle von den in § 100 genannten Stellen (Militärdepartement und Truppenkommandos), für die Nachzügler von den Kantonskriegskommissären und für die von einem Korps abgehenden Militärs von den betreffenden Korpskommandanten ausgestellt.

§ 106.

Wenn für einzelne Militärs das Standquartier des Korps, zu welchem sie zu stoßen haben, nicht bekannt ist, so ist die Marschroute an das nächste Etappenkommando, und wenn keine solche bestehen, an das Hauptquartier des Ober- beziehungsweise Divisionskommandos zu richten, von wo aus die Marschroute definitiv ergänzt wird.

§ 107.

Von den durch die Marschrouten bestimmten Etappen sind die betreffenden Gemeinden durch die eidg. Kriegsverwaltung so frühzeitig zu benachrichtigen, daß sie die erforderlichen Anordnungen für die Aufnahme der Truppen treffen können. Auch in Ermanglung dieser Anzeige haben die Gemeinden den durch Marschrouten belegten Förderungen der Truppen zu entsprechen.

§ 108.

Alle Marschbefehle und Marschrouten sind dem Oberkriegskommissariat einzusenden und zwar soweit möglich in Begleit der bezüglichen Komptabilitäten.

Gleichzeitig ist ein Verzeichniß aller von den betreffenden Rechnungsführern ausgestellten Marschrouten beizulegen.

IV. Abschnitt.

Besoldung.

1. Soldberechtigung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 109.

Jeder im eidg. Dienst stehende Wehrmann erhält vom Bunde die für seinen Grad ausgesezte Besoldung. (Art. 217 der Militärorganisation.)

§ 110.

Die Soldberechtigung beginnt mit dem Eintrittstag des Wehrmannes in den eidg. Dienst und hört mit demjenigen Tage, an welchem er aus demselben tritt, wieder auf.

§ 111.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat wird nur nach seinem Grade besoldet. Allfällige Dienstleistungen für einen Obern bleiben ohne Einfluß auf die Besoldung.

§ 112.

Der zu eintägigen Inspektionen und Uebungen einberufenen Mannschaft wird weder Sold noch Verpflegung verabreicht, dagegen ist sie zu der in § 121 Litt. a und b und § 122 Litt. b und c festgesezten Reiseentschädigung berechtigt.

In gleicher Weise werden behandelt:

a. Militärs, welche am Einrükungstage auf dem Besammlungsplaze aus irgend einem Grunde wieder entlassen werden:

b. die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutirung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militäramtsstelle vor Rekurskommission gewiesene Mannschaft.

b. Soldverhältnisse.

Feld- und Instruktionssold.

§ 113.

Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung wird nur im aktiven Dienste, bei Okkupationen im Innern und bei Hülfeleistung im Lande ausgerichtet.

Für den Instruktionsdienst gelten die durch das Bundesgesez vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, festgesezten Besoldungen, so lange dieses Gesez in Kraft bleibt.

Schulsold für Offiziere und Offizierbildungsschüler.

§ 114.

In allen Unterrichtskursen von Offizieren, welche diese ohne Truppen zu machen haben, mit Ausnahme der Schulen für die Generalstabsoffiziere, der Abtheilungsarbeiten und der selbstständigen Rekognoszirungen wird ein besonderer Schulsold, in welchem die Vergütung für Verpflegung inbegriffen ist, sowohl für jeden effektiven Diensttag als den Einrükungs- und Entlassungstag bezahlt.

§ 115.

Dieser Schulsold beträgt täglich:

für	die	Subalternoffiziere	Fr.	6,	wenn	der	Dienst	unberitten,
„	„	„	„	7,	„	„	„	beritten,
„	„	höhern Offiziere	„	9,	„	„	„	unberitten,
„	„	„	„	10,	„	„	„	beritten

zu machen ist.

§ 116.

Die Offizierbildungsschüler der Infanterie und auch der übrigen Waffen, wenn sie den Dienst unberitten zu machen haben, erhalten einen täglichen Schulsold von Fr. 4. 50.

Die Offizierbildungsschüler der andern Waffen beziehen einen solchen von Fr. 5, insofern der Dienst beritten gemacht wird.

§ 117.

Offiziere, welche für den Uebertritt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabsschule, beziehungsweise eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu bestehen haben, beziehen den in § 115 vorgesehenen Schulsold.

Soldzulage für Unteroffiziere und Soldaten.

§ 118.

Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen, als denjenigen ihrer Korps, einberufen werden, beziehen für jeden effektiven Diensttag, sowie für den Einrükungs- und Entlassungstag eine tägliche Soldzulage, welche

a. für Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister und Fouriere . . . . 70 Rp.
b. für die Feldweibel . . . . . . 50 „

beträgt.

Der Adjutantunteroffizier erhält keine Soldzulage.

§ 119.

Unteroffiziere und Soldaten, welche als sogenannte Hülfsmannschaften in Offizierbildungsschulen, Offizierschulen oder in andere Kurse einberufen werden, in welchen wegen der geringen Stärke des Hülfspersonals das Ordinäre von demselben nicht gemacht werden kann, erhalten für Besoldung, Besoldungszulage und Verpflegung eine tägliche Entschädigung von drei Franken.

Besondere Soldverhältnisse.

§ 120.

Die Besoldungen und Kompetenzen der außerordentlichen Instruktoren, als welche im eidg. Dienste als Instruktoren verwendete Militärs und Civilpersonen, und die zum Unterrichte beigezogenen Beamten der Militärverwaltung betrachtet werden, welche nicht als ständige Instruktoren angestellt sind, sowie die Besoldungen der Instruktionsaspiranten werden durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgesezt.

Ebenso werden für hievor nicht vorgesehene Dienstverhältnisse und Dienstleistungen die Besoldungen und Entschädigungen vom Bundesrathe besonders bestimmt.

c. Reiseentschädigung.

Einzelnreisende Militärs und Detaschemente unter 10 Mann.

§ 121.

Einzelnreisende Militärs und Detaschemente unter 10 Mann, welche als Einzelnreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen:

a. an Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde (Municipal- oder politische Gemeinde) auf den Sammelplaz, beziehungsweise Waffenplaz, und in umgekehrter Richtung zurükgelegten Wegkilometer:

1) Offiziere, Instruktoren und Instruktionsaspiranten ohne Unterschied des Grades, im Instruktionsdienste verwendete Civilpersonen und Bereiter in den Remontendepots . . . . . . 10 Rp.

2) Unteroffiziere, Soldaten, berechtigte Offiziersbediente und Pferdewärter in den Remontendepots . . . . . . 5 „

3) für jedes berechtigte und mitgeführte Dienstpferd . . . . . . 10 „

b. Bei Benüzung von Alpenstraßen und Alpenpässen für die im Distanzenzeiger bezeichneten Routen eine Gebirgszulage von 20 Rappen für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades und der Stellung;

c. den Gradsold und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd, beziehungsweise den Schulsold und die Soldzulage in den in §§ 114—119 bezeichneten Fällen für den Einrükungs-, beziehungsweise Entlassungstag; berittene Offiziere überdies die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung.

§ 122.

Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsäzen berechnet:

a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplaz, beziehungsweise Waffenplaz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrathe aufgestellte Distanzenzeiger maßgebend;

b. mit Ausnahme der in Litt. d hienach vorgesehenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs (§ 121, a und b)

 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet;
 2) bei größern Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht;

c. diejenige Streke der Gebirgsroute dagegen, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage nicht abgezogen;

d. die Reiseentschädigung wird für die ganze zurükgelegte Wegstreke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammel- beziehungsweise Waffenplaz bezahlt:

 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und der ständigen Instruktoren, sowohl für sich als die berechtigten Pferde und Bedienten;

2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zweken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Administrativ-Kommissionen bezahlt werden.

§ 123.

Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten (§ 121 a und b und § 122 d) den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionstage und je einen Reisetag für Hin- und Herreise, für leztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionstage fallen.

§ 124.

Mitglieder militärischer Kommissionen, welchen die Reisevergütung gemäß den Bestimmungen des § 121, Litt. a und b, und § 122, Litt. d bezahlt wird, erhalten außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sizungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rükreise, insofern die leztern nicht mit den Sizungstagen zusammenfallen.

Detaschemente von 10 Mann und darüber.

§ 125.

Die Reisen von Detaschementen von 10 Mann und darüber geschehen mittelst Marschrouten und für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mittelst Fahrgutschein.

Diese Detaschemente erhalten für jeden durch den Marschbefehl vorgeschriebenen Reisetag Sold und Verpflegung.

Extrareiseentschädigungen.

§ 126.

Wenn ein im Dienste stehender Militär zur Ausführung eines besondern Auftrages Auslagen für Transportmittel,

Expressen, Führer und Depeschen machen muß, so sind ihm diese Kosten zu ersezen.

Die betreffenden Rechnungen müssen gehörig belegt und zugleich von derjenigen Stelle, von welcher der Befehl ausgegangen ist, visirt sein.

d. Einfluss der Mutationen auf das Soldverhältniss.

§ 127.

Militärs, die von einem Korps zu einem andern, beziehungsweise in eine Sanitätsanstalt versezt werden, oder von einem Unterrichtskurse zu einem andern übergehen, beziehen, wenn mit der Versezung Reisetage verbunden sind, für diese von ihrem bisherigen Korps oder Unterrichtskurse sowohl Besoldung als Reisevergütung (Transportauslagen). Die ausgerichteten Beträge sind in der Marschroute, beziehungsweise im Krankenpasse vorzumerken.

§ 128.

Beförderte beziehen die höhere Besoldung mit dem Tage, an welchem sie zum ersten Male beim Frühverlesen im höhern Grade erscheinen.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem Bezug eines veränderten Soldes für Degradirte.

§ 129.

Von dem Tage an, wo ein Militär beim Frühverlesen fehlt und als vermißt betrachtet werden muß, hört für ihn die Soldberechtigung auf.

Kehrt derselbe wieder zum Korps zurük und stellt es sich dabei heraus, daß dessen Abwesenheit keine strafbare Handlung zu Grunde gelegen ist, so wird in diesem Falle die Besoldung für die Dauer der Abwesenheit ausbezahlt.

§ 130.

Von dem Tage an, wo ein Militär in Strafuntersuchung gezogen wird, bis zum Tage der Auslieferung an das Gericht, wird demselben der Sold zwar berechnet, jedoch nicht ausbezahlt.

Nach der Auslieferung des Beklagten wird der zurükbehaltene Sold unter Abzug des allfälligen Beitrages an das Ordinäre der Gerichtskasse übergeben.

§ 131.

In eine Sanitätsanstalt versezte Militärs werden für die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst entweder von der betreffenden Verwaltung oder von dem zuständigen Kantonskriegskommissariate in reglementarischer Weise besoldet (§ 29).

§ 132.

Einem verstorbenen Militär ist die Besoldung noch für den Todestag zu berechnen.

§ 133.

Detaschirte Militärs, die nicht innerhalb der gleichen Soldperiode zu ihrem Korps zurükkehren, erhalten für die Zeit ihrer Detaschirung den Sold bei demjenigen Korps, welchem sie vorübergehend zugetheilt sind.

Sind sie zu Dienstleistungen außerhalb eines Truppenverbandes kommandirt, so fahren sie fort, den Sold bei ihrem eigenen Korps zu beziehen.

§ 134.

Beurlaubte Militärs erhalten von der Zeit an, wo sie beim Morgenverlesen fehlen, bis zu dem Tage, an welchem sie wieder zum Frühverlesen ihres Korps erscheinen, weder Besoldung noch eine anderweitige Vergütung.

In Unterrichtskursen wird die Besoldung für einen Urlaub von zwei Tagen nicht in Abzug gebracht. Dauert der

Urlaub aber länger als zwei Tage, so ist für die ganze Dauer desselben dem Betreffenden kein Sold auszurichten.

2. Soldausbezahlung.

§ 135.

Der Sold wird in der Regel im Instruktionsdienste je den 5., 10., 15., 20., 25. und lezten eines Monats, im Felde je den 10., 20. und lezten eines Monats und jeweilen am Schlusse des Dienstes ausbezahlt.

Fällt im Instruktionsdienste der Einrükungstag zwischen die genannten Soldtage, so ist die erste Ausbezahlung des Soldes auf den zweitfolgenden der bezeichneten Soldtage zu verschieben.

§ 136.

Für die Unteroffiziere und die Mannschaft bei der Kompagnie faßt der Fourier auf einen von ihm ausgestellten Soldausweis (Pretliste) das Geld bei dem Hauptmann. Die Offiziere der Kompagnie beziehen ihren Sold von ihrem Kompagniechef.

Die Ausbezahlung des Soldes an das Personal der Stäbe geschieht durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere oder Rechnungsführer.

Die verschiedenen Rechnungssteller lassen sich für alle von ihnen geleisteten Soldzahlungen quittiren.

§ 137.

Der Fourier mit Beihülfe der Wachtmeister und unter Aufsicht des Offiziers vom Tage richtet den Unteroffizieren und der Mannschaft seiner Kompagnie den Sold aus, nachdem er vorher die Einlage ins Ordinäre für die verflossenen Soldtage, sowie den Ersaz der aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verursachten Beschädigungen abgezogen hat.

Für den Ersaz von Beschädigungen darf jeweilen nur so viel zurükbehalten werden, daß dem Manne nach Abzug der Ordinäreeinlage noch die Hälfte seines in baar zu bezahlenden Soldes auf die Hand gegeben werden kann.

3. Soldabrechnung.

§ 138.

Im Feldverhältniß hat jede administrative Einheit in der Regel alle zwei Monate und am Schlusse des Dienstes eine Besoldungskontrole anzufertigen. Im Friedensverhältniß ist diese Kontrole jeweilen am Ende des Dienstes zu erstellen.

Bei Kursen, deren administrative Einheit aus verschiedenen Detaschementen nur für die Dauer des Unterrichtes zusammengeszt ist, werden für die Reise besondere nach Detaschementen geordnete Besoldungs- und Verpflegungsbelege in dem Sinne erstellt, daß die Kompetenzen sämmtlicher Detaschemente auf je einem Belege verrechnet werden.

§ 139.

In der Besoldungskontrole muß die Berechtigung zur Verpflegung stets mit derjenigen für die Besoldung übereinstimmen. Sie hat daher außer den Personalien der Offiziere und Mannschaft die Zahl der Diensttage und den Soldbetrag eines jeden Mannes, sowie die Anzahl der Mundportionen, zu welchen Offiziere und Mannschaft berechtigt waren, zu enthalten, ohne Rüksicht darauf, ob dieselben in natura bezogen oder in Geld vergütet worden sind.

§ 140.

Die Namen in der Besoldungskontrole sollen korrekt und stets mit der gleichen Nummer, wie im Nominativetat, eingetragen werden.

Ebenso haben die für die Reisetage der Detaschemente und Einzelnreisenden erstellten Besoldungskontrolen die Nummern des Nominativetats zu enthalten.

Außerdem müssen die Kontrolen alle Mutationen enthalten, welche Einfluß auf Sold und Verpflegung haben, und in dieser Hinsicht genau mit den Effektivrapporten übereinstimmen.

Am Fuße der Besoldungskontrole wird nebst der Rekapitulation über die Stärke der Offiziere und Mannschaft, sowie über den anwesenden Bestand am lezten Diensttage, die Quittung des Rechnungsstellers angebracht. Beim Bataillon ist schließlich die Besoldung des Stabes und der einzelnen Kompagnien auf einem speziellen Ausweise zusammenzustellen.

§ 141.

In analoger Weise, wie die Besoldungskontrole, ist das Beleg für die Reiseentschädigungen anzufertigen.

In dasselbe soll der Hauptort der Wohngemeinde eines jeden Mannes in genauer Uebereinstimmung mit dem Dienstbüchlein und dem Nominativetat, sowie der Sammel- resp. Waffenplaz eingetragen werden.

§ 142.

Für die einem Korps zur Besoldung und Verpflegung zugewiesene Mannschaft sind besondere Besoldungskontrolen und Gutscheine für die Verpflegung auszufertigen.

V. Abschnitt.

Verpflegung.

§ 143.

Die Verpflegung der eidg. Truppen geschieht auf Kosten des Bundes (Art. 221 der Militärorganisation).

1. Verpflegungsberechtigung.

§ 144.

Die Berechtigung zur Verpflegung besizen:

a. die bei einem Korps Anwesenden;
b. die einzeln reisenden Militärs;
c. die Spitalgänger und Arrestanten, welche nach Entlassung ihrer Korps im Spitale, beziehungsweise im Arreste verbleiben.

Detaschirte Militärs beziehen ihre Verpflegung bei demjenigen Korps, welchem sie vorübergehend zugetheilt sind.

Spitalgänger und in der Regel deren Bedienungsmannschaft, sowie die in Spitalkurse beorderten Wärter, erhalten ihre Verpflegung im Spital.

Arrestanten werden nach Entlassung ihrer Korps entweder einem andern Korps zur Verpflegung überwiesen, oder, wenn keine Truppen im Dienste stehen, durch die Fürsorge der kantonalen Militärverwaltung verpflegt. An ein Kriegsgericht ausgelieferte Militärs werden durch den Gefangenwart auf Kosten der Gerichtskasse verpflegt.

2. Verpflegungsarten und Verpflegungsbeschaffung.

§ 145.

Die verschiedenen Verpflegungsarten der Truppen und Pferde bestehen:

1) In der Geldverpflegung (Selbstverpflegung), wenn den Truppen die nicht bezogenen Mundportionen, bezw. Rationen durch eine entsprechende Geldgebühr vergütet werden und sie hieraus sich wie ihre Pferde selbst zu verpflegen haben;
2) In der Gemeindeverpflegung (Quartierverpflegung), wenn die Truppen die Verpflegung für sich und ihre Pferde bei den Einwohnern erhalten;
3) In der Naturalverpflegung (Verpflegung in natura), wenn die Truppen die Verpflegungsartikel direkt beziehen.

Im leztern Falle, der hauptsächlichsten Verpflegungsart, erfolgt die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse:

a. Durch Armeelieferanten (Lieferantenverpflegung, Akkordverpflegung in Sanitätsanstalten);
b. durch die direkte Fürsorge der Verwaltung und zwar mittelst Ankäufe aus freier Hand oder auf dem Vertragswege (Regie- oder Magazinverpflegung);
c. durch die Selbstsorge der Truppen (Kauf, Requisitionen, Fouragirungen).

§ 146.

Die Art der Beschaffung der Verpflegung wird im Friedensverhältniß durch das schweizerische Militärdepartement auf den Vorschlag des Oberkriegskommissärs, im Felde durch den Oberbefehlshaber oder den Kommandanten einer selbstständigen Heeresabtheilung auf den Vorschlag des Armeekriegskommissärs, beziehungsweise des Verwaltungsoffiziers der selbstständigen Heeresabtheilung bestimmt.

a. Geldverpflegung.

§ 147.

Die Geldverpflegung, bezw. die Ausrichtung der betreffenden Geldvergütung findet statt, wenn die Truppen und

Dienstpferde aus irgend einem Grunde, wie z. B. bei der Besammlung und Entlassung oder bei Detaschirungen, weder bei den Einwohnern noch in natura verpflegt werden können.

Werden Truppen auf Märschen nur theilweise (§ 152) von den Gemeinden verpflegt, so werden ihnen die nicht bezogenen Mahlzeiten in Geld vergütet.

Ebenso beziehen die Einzelnreisenden und Detaschemente unter 10 Mann die Verpflegung in Geld für die Reisetage (§ 121, Litt. c) für sich und die mitgeführten Dienstpferde.

§ 148.

Den Offizieren wird in den Unterrichtskursen die Mundportion in der Regel in Geld vergütet.

Die Kommandanten der Kurse bestimmen, wann die Offiziere Naturalverpflegung zu beziehen haben.

§ 149.

Die Vergütungen für die Mundportion und die Fourageration werden alljährlich, sowie speziell bei einer Mobilmachung durch den Bundesrath unter Berüksichtigung der laufenden Lebensmittel- und Fouragepreise festgesezt, sollen jedoch nicht weniger als Fr. 1 für die Mundportion und Fr. 1. 80 für die Fourageration, Stroh inbegriffen, betragen.

Die nämlichen Vergütungen werden auch den Gemeinden für die von ihnen verpflegten Truppen und Pferde ausgerichtet.

b. Gemeindeverpflegung.

§ 150.

Die eidg. Kriegsverwaltung hat den Vorständen der Gemeinden, welche Truppen durch die Einwohner zu verpflegen oder Fourage für die Pferde zu liefern haben, dies so rechtzeitig als möglich anzuzeigen, und es sind die Gemeinden verpflichtet, die nöthigen Vorkehren hiefür ungesäumt

zu treffen. Wo diese Anzeige vor Ankunft der Truppen nicht erfolgt, ist dem Begehren des Truppenführers um Verpflegung unter seiner Verantwortlichkeit gleichwohl und unverzüglich zu entsprechen.

§ 151.

Offiziere und Mannschaft haben bei den Einwohnern die gewohnte landesübliche Kost anzusprechen, bestehend in Frühstük, Mittag- und Abendessen.

§ 152.

Bezieht ein durch die Einwohner verpflegtes Korps nur einen Theil der Verpflegung, so ist hievon im Gutschein Vormerkung zu nehmen und entsprechend zu quittiren. (Mittagessen = $1/2$, Frühstük und Abendbrod = je $1/4$ Portion).

In analoger Weise sind Gutscheine und Quittungen für nicht vollständig bezogene Fouragerationen auszustellen.

c. Naturalverpflegung der Mannschaft.

Feldverhältniss.

§ 153.

Die Mundportion im Feldverhältniß besteht aus:

750 Gramm Brod,
375 „ frischem Fleisch,
150—200 Gramm Gemüse (Hülsenfrüchte, Reis, Gerste, Teigwaaren etc.),
20 Gramm Salz,
15 „ Kaffee, geröstet,
20 „ Zucker.

§ 154.

Statt Brod kann Zwiebak, statt frischen Fleisches gesalzenes oder geräuchertes Fleisch oder Spek oder Fleisch-

konserven oder Käse verabfolgt werden und zwar im Verhältniß von:

500	Gramm	Zwiebak für 750 Gramm Brod,	
375	„	gesalzenes Fleisch, oder	für 375 Gr. frisches Fleisch.
250	„	geräuchertes oder getroknetes Fleisch, Büchsenfleisch oder Spek, oder	
250	„	Käse.	

§ 155.

Bei außerordentlichen Anstrengungen und Märschen, sowie bei kalter Witterung können den Truppen Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) verabreicht werden, bestehend:

a. in Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 Gramm oder in 65—125 Gramm Käse;

b. in 3—5 Deciliter Wein, oder
in 6—10 Centiliter Branntwein.

Die Extraverpflegung kann auch nur aus Wein bestehen.

Die Anordnung einer außerordentlichen Verpflegung steht nur dem Oberbefehlshaber, dem Chef des Generalstabes, den Kommandanten der Armeedivisionen und in dringenden Fällen den Kommandanten der Brigaden und allfällig isolirter Truppenkörper zu.

§ 156.

Die Nothportion (eiserne Portion), mit welcher die Truppen bei einem aktiven Dienst versehen werden sollen, besteht aus:

500 Gramm Zwiebak, oder 500 Gramm Mehl, oder 750 Gramm Brod (Dauerbrod);
250 Gramm geräuchertes oder getroknetes Fleisch oder Fleischkonserven;
15 Gramm Salz;
15 Gramm Kaffee, geröstet,
20 „ Zuker.

Bei Verabfolgung von Gemüse oder Gemüsekonserven kann die Fleischportion um 50 Gramm vermindert werden.

Diese Portion darf nur auf besondern Befehl verwendet und soll sobald thunlich wieder ergänzt werden.

§ 157.

An Kochholz wird von der Kriegsverwaltung für das dreimalige Abkochen per Tag geliefert:

a. Ein Ster auf 120 Mann im Bivouac bei offenem Feuer;
b. Ein Ster auf 180 Mann im Lager mit eingerichteten Feldküchen;
c. Ein Ster auf 240 Mann in Küchen oder bei Benüzung gemauerter Kochherde.

§ 158.

Wenn die Truppen Gemüse, Kaffee und Holz selbst beschaffen, so erhalten sie hiefür eine tägliche entsprechende Vergütung, welche vom Bundesrath jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst festgesezt wird.

Friedensverhältniss.

§ 159.

Im Friedensverhältniß besteht die Mundportion aus;

750 Gramm Brod,
320 „ Fleisch.

§ 160.

Die Beschaffung des Gemüses und des Kochholzes liegt den Truppen in der Regel selbst ob. Hiefür werden ihnen Vergütungen gewährt, welche:

a. für die Rekrutenschulen 20 Rp. per Mann und per Tag;
b. für die Wiederholungs- und Spezialkurse 10 Rp. per Mann und per Tag

betragen und von der Kriegsverwaltung gegen besondere Gutscheine bezahlt werden.

Zu diesen Vergütungen sind auch die Offiziere berechtigt, wenn sie die Verpflegung in natura beziehen.

§ 161.

Im Friedensverhältniß findet die Verabfolgung einer Extraverpflegung nur ausnahmsweise statt und beschränkt sich in der Regel auf die Manövertage der Brigadenwiederholungskurse und Divisionszusammenzüge. Die Anordnung einer außerordentlichen Verpflegung unterliegt der Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements.

d. Leistungen der Gemeinden für die Naturalverpflegung.

§ 162.

Wenn einquartirte Truppen die Naturalverpflegung beziehen und das Abkochen bei den Quartiergebern anbefohlen ist, so haben leztere die Zubereitung der Rationen unentgeltlich zu besorgen.

§ 163.

In denjenigen Fällen, wo für einquartirte Truppen ein gemeinschaftliches Abkochen befohlen ist, haben die Gemeinden hiefür geeignete Lokalitäten nebst den erforderlichen Kochgeräthschaften unentgeltlich anzuweisen, sowie auf Verlangen Salz, Gemüse und das benöthigte Kochholz im Feldverhältniß gegen die in § 158 bestimmte Vergütung, im Friedensverhältniß gegen Bezahlung der Marktpreise zu liefern.

§ 164.

Wenn Lieferungen auf entfernten Distributionsplätzen abgeholt werden müssen, so sind in Ermanglung eigener Militärfuhrwerke die Kommandos berechtigt, von den Gemeinden leere Wagen unentgeltlich zu beziehen (§ 264) und

dieselben mit den Pferden des Korps zu bespannen. Besondere Einrichtungen, welche an den Wagen getroffen werden müssen, sowie erlittene Beschädigungen derselben sind den Gemeinden zu vergüten.

e. Verpflegung der Pferde.

§ 165.

Die tägliche Fourageration besteht im Feldverhältniß für Reit- und Zugpferde aus:

5 kg. Hafer und
6 „ Heu.

§ 166.

Die gleiche Ration (Feldration oder starke Ration) wird im Friedensverhältniß in folgenden Kursen oder Kurszeiten verabfolgt:

a. In allen Wiederholungskursen;
b. in der zweiten Hälfte der Rekrutenschulen aller Waffen;
c. im lezten Drittheile der Remontenkurse;
d. auf Rekognoszirungen und Märschen.

In Fällen, wo die Verabfolgung der starken Ration in ihrem vollen Umfange sich nicht gleich beim Beginn der Wiederholungskurse oder der oben genannten Kurszeiten als nothwendig erweist, sind die Kommandanten der Kurse ermächtigt, nach Ermessen die Verstärkung der schwachen Ration bis zum Betrage der starken oder einzelner Theile derselben allmälig eintreten zu lassen.

§ 167.

In allen andern in § 166 nicht genannten Kursen und Kurszeiten wird die schwache Ration, bestehend in:

4 kg. Hafer und
5 „ Heu,

verabfolgt.

Wenn jedoch der Ernährungszustand der Pferde die Erhöhung der Ration bis zum Betrage der starken oder einzelner Theile derselben in gewissen Fällen wünschenswerth machen sollte, so ist durch den betreffenden Kurskommandanten die Genehmigung des schweiz. Militärdepartements hiefür einzuholen.

§ 168.

Statt Hafer kann altbakenes, jedoch nicht schimmlichtes Brod, Mais und Gerste, in Nothfällen auch Roggen, Waizen, Dinkel im gleichen Gewicht wie Hafer, Kleie im 1½fachen Gewicht und Heu je nach der Qualität im doppelten bis 2½fachen Gewicht des Hafers verwendet werden.

Wenn nicht das vorgeschriebene Heu geliefert werden könnte, so darf die Haferration vorübergehend bis auf höchstens 7 kg. erhöht werden. Die Beibringung voluminösen Futters (Heu, Stroh oder Grünfutter) ist dann aber mit allen Mitteln anzustreben.

§ 169.

Die Nothration, mit welcher die berittenen Truppen für den aktiven Dienst zu versehen sind, besteht aus 6—7 kg. Hafer oder in Ermangelung desselben aus 5—6 kg. altbakenem Brod oder einem entsprechenden Gewicht Futterkonserven (Galetten).

f. Verpflegung des Schlachtviehs.

§ 170.

Muß nachgeführtes Schlachtvieh durch die Kriegsverwaltung verpflegt werden, so sind auf 500 kg. lebendes Gewicht täglich 15 kg. Heu zu berechnen.

Wenn Grünfutter, Wurzelgewächse, Körnerfrüchte, Kleie, Schotenfrüchte u. dergl. zur Verwendung gelangen, so sind 100 kg. Heu gleich einem Nahrungswerth von 400—450 kg.

gemengten Grünfutters, 350—400 kg. grünen Klee's oder Luzerne, Esparsette, Futtermais und Futterroggen, 200 kg. roher Kartoffeln, 300 kg. gelber Rüben, 350 kg. Runkeln, 400 kg. weißer Rüben, 45—50 kg. Körnerfrüchte, 60 kg. Kleie und 35 kg. Schotenfrüchte zu rechnen. Stets jedoch muß mehr als die Hälfte des Nährwerthes mit Trokensubstanz gereicht und nie darf das Rauhfutter (Heu oder Gras) mehrere Tage gänzlich entbehrt werden.

3. Armeelieferungen.

§ 171.

Wenn die Beschaffung der Bedürfnisse der Truppen an Lieferanten vergeben wird, so haben diese auf denjenigen Fassungspläzen, welche ihnen vom Divisionskriegskommissär bezeichnet werden, auf ihre Kosten für das erforderliche Distributionspersonal, sowie für die nothwendigen Lokale, in denen die Abgabe der Lebensmittel an die Truppen stattfinden kann, zu sorgen.

Auf Verlangen des Divisionskriegskommissärs müssen sich die Lieferanten auch jederzeit über das Vorhandensein der nothwendigen Vorräthe und der guten Qualität derselben ausweisen und haben dieselben im Felde und bei Truppenzusammenzügen immer einen Repräsentanten im General- oder im Divisionshauptquartier zu stellen.

§ 172.

Die Lieferanten haben für genaue und gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten habhafte Personal- oder Realkaution zu leisten. Im Falle von Personalkaution hat der Lieferant eine amtliche Bescheinigung über seine Habhaftigkeit und diejenige seiner Bürgen beizubringen. Die Bürgen haften der Verwaltung gegenüber sowohl unter sich als mit dem Lieferanten solidarisch.

Die Realkaution geschieht entweder mittelst Hinterlage von Baarschaft oder von Werthschriften, deren Realität und Solidität auf Verlangen der Verwaltung amtlich zu beglaubigen sind. Die Realkaution soll 10 bis 25 % des Werthes der übernommenen Gesammtlieferung betragen und wird bei der eidg. Staatskasse deponirt.

Nach Beendigung der Lieferung und nach erfolgter Abrechnung mit dem Lieferanten ist die Realkaution Lezterem zu behändigen.

§ 173.

Lie Lieferanten haben alle ihnen übertragenen Lieferungen vertragsgemäß zu den vorgeschriebenen Fassungszeiten auszuführen. Sie verfallen für nicht rechtzeitige und nicht vertragsmäßige Lieferungen, insofern solche von den Truppen wegen Mangels an Ersaz angenommen werden müssen, in eine Konventionalstrafe bis auf die Hälfte des Betrages der betreffenden Lieferung.

§ 174.

Findet der mit der Uebernahme der Lieferungen beauftragte Verwaltungs- oder Truppenoffizier eine Lieferung nicht vertragsgemäß, so hat er deren Annahme zu verweigern und den Lieferanten aufzufordern, dieselbe durch eine annehmbare zu ersezen.

Bestreitet der Lieferant die Richtigkeit der Behauptung des betreffenden Offiziers, so hat der Chef des Korps auf die ihm hierüber gemachte Anzeige eine sofortige Untersuchung der Lieferung durch eine Expertenkommission, in welche sowohl er, als der Lieferant ein Mitglied zu wählen haben, anzuordnen. Zugleich ernennt der Divisionskriegskommissär oder an dessen Stelle ein von ihm oder vom Korpskommandanten bezeichneter Offizier einen Obmann. Die Experten haben als Schiedsrichter zu fungiren und zu entscheiden, ob das Korps die gemachte Lieferung anzu-

nehmen, oder ob der Lieferant dieselbe durch eine bessere zu ersezen habe und für den Fall, daß die Truppen aus Mangel an Ersaz eine vertragswidrige Lieferung annehmen müssen, welche Konventionalstrafe dem Lieferanten aufzuerlegen sei. Bei abweichenden Meinungen der Experten fällt der Obmann den Entscheid über die den Experten gestellten Fragen.

Dieser Entscheid ist nebst dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle dem Ober-, bezw. Armeekriegskommissär einzusenden.

Erhält der Lieferant Unrecht, so hat er die auf dem Verbal zu spezifizirenden Untersuchungskosten zu tragen; fällt der Entscheid zu Ungunsten des die Lieferung beanstandenden Offiziers aus, so werden die Kosten von der Kriegskasse übernommen.

§ 175.

Gegen den Entscheid der Experten steht dem Lieferanten ein Rechtsmittel nicht zu; dagegen kann er beim Ober-, bezw. beim Armeekriegskommissär unter Darlegung der Gründe um die Erlassung oder Verminderung der Konventionalstrafe nachsuchen. Gegen das Erkenntniß des Ober-, bezw. Armeekriegskommissärs findet eine Weiterziehung nicht statt.

§ 176.

Sind die Truppen genöthigt, für nicht zur vorgeschriebenen Zeit stattfindende oder für vertragswidrige Lieferungen, welche der Lieferant nicht durch annehmbare zu ersezen im Stande ist, sich anderwärts den Bedarf zu verschaffen, so erfolgt diese Ersazbeschaffung auf Rechnung des Lieferanten, der mit seiner Kaution, bezw. mit seinem allfälligen Guthaben für alle Haupt- und Nebenfolgen, Schaden und Kosten diesfalls zu haften hat.

Ueber derartige Ersazbeschaffungen ist unter sachgemäßer Darlegung der Gründe, welche dieselben veran-

laßten, sofort dem Divisionskriegskommissär, bezw. Ober- oder Armeekriegskommissär, Anzeige zu machen.

Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen werden auf Antrag der betreffenden Kommandanten vom Divisionskriegskommissär, bezw. Ober- oder Armeekriegskommissär ausgesprochen.

§ 177.

Fortgesezte und begründet erfundene Beschwerden gegen den Lieferanten berechtigen die Kriegsverwaltung zur sofortigen Aufhebung des Vertrages, in welchem Falle der Lieferant keine Entschädigung anzusprechen hat.

Für Fälle von Betrug, Betrugsversuch, Lebensmittelfälschung u. dgl. bleibt gegen den fehlbaren Lieferanten überdies das strafgerichtliche Verfahren vorbehalten.

§ 178.

Die verhängten Konventionalstrafen werden von dem Guthaben oder der geleisteten Kaution des Lieferanten bezogen. Soweit dieselben für nicht vertragsgemäße Lieferungen von Lebensmitteln für die Truppen verhängt worden sind, fallen sie in demjenigen Verhältniß, in welchem die Truppen durch eine schlechte Lieferung geschädigt wurden, in das Ordinäre derselben, sonst aber in die Kriegskasse. Das Leztere gilt auch von denjenigen Konventionalstrafen, welche für nicht vertragsgemäß gelieferte Fourage ausgesprochen werden.

Der Ober-, bezw. Armeekriegskommissär bestimmt auf den Antrag des betreffenden Kommandanten, dessen Truppen durch schlechte Lieferungen geschädigt worden sind, in jedem einzelnen Falle denjenigen Betrag, welcher von einer rechtskräftig verhängten Konventionalstrafe dem Ordinäre der betreffenden Truppe zukommen soll.

§ 179.

Den Lieferanten können auf ihr Verlangen im Feldverhältniß von der Kriegskasse Abschlagszahlungen gemacht werden. Die Größe derselben bestimmt der Divisionskriegskommissär, doch dürfen dieselben nie den Betrag von zwei Drittheilen des Werthes der Lieferungen übersteigen.

Im Friedensverhältniß finden Vorschüsse an Lieferanten in der Regel nicht statt und können nur mit Ermächtigung des Oberkriegskommissariates gemacht werden.

§ 180.

Die Lieferanten sind verpflichtet, an Nichtmilitärs, welche bei den Truppen angestellt, jedoch nicht in die Formation derselben aufgenommun sind, wie Fuhrleute, Bediente etc. auf Verlangen Lebensmittel abzugeben, jedoch nur gegen Baarbezahlung zu den vertragsmäßigen Preisen.

§ 181.

Das in § 174 beschriebene Verfahren gilt auch für von den Korps beanstandete Lieferungen der Verwaltung selbst, bezw. der Verwaltungskompagnie. Betrifft es hiebei Lieferungen, welche bereits von der Verwaltungskompagnie beanstandet worden sind, zu deren Annahme sie jedoch durch Expertenentscheid verhalten worden ist, so soll eine zweite Expertise nur dann angeordnet werden, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß seit der Uebernahme der betreffenden Lieferung durch die Verwaltungskompagnie Veränderungen stattgefunden haben.

Die Experten haben, wenn nöthig unter Zuziehung eines Arztes bezw. Pferdearztes, namentlich festzustellen, welche Mängel den betreffenden Lieferungen anhaften, in welcher Weise bei noch vorhandenen Vorräthen denselben abgeholfen werden könne und ob der Genuß der betreffenden Lebensmittel den Truppen oder Pferden nachtheilig sei.

Ist dies Leztere nicht der Fall, so sind die Truppen zur Annahme der Lieferungen unter allen Umständen verpflichtet.

§ 182.

Wenn Lieferungen der Verwaltung bezw. der Verwaltungskompagnie, welche durch den Transport, durch Witterungseinflüsse, durch unrichtige Behandlung, durch unzwekmäßige Lagerung in den Magazinen und auf den Distributionsplätzen, oder durch andere Ursachen ganz oder theilweise verdorben worden sind, in diesem Zustande an die Korps abgegeben werden, so hat der betreffende Kommandant, unter sofortiger Anzeige an die Verwaltung, bezw. den Chef der Verwaltungskompagnie, durch eine spezielle Untersuchung, zu welcher auch ein Arzt oder Pferdearzt zuzuziehen ist, den Zustand der betreffenden Lieferung und namentlich auch die Ursachen, welche denselben herbeigeführt haben, feststellen zu lassen.

Kann in solchen Fällen der erforderliche Ersaz von der Verwaltung aus Mangel an Zeit oder an Vorräthen nicht geliefert werden, so sind die Kommandanten befugt, den nothwendigen Bedarf sich in geeigneter Weise anderswo zu beschaffen. Ueber derartige Ersazbeschaffungen ist dem Divisionskriegskommissär bezw. Oberkriegskommissär sofort Kenntniß zu geben.

§ 183.

Die Untersuchungsprotokolle über beanstandete Lieferungen der Verwaltung sind in zwei Doppeln zu erstellen, wovon das eine an das betreffende Divisionskommando, das andere an den Ober- bezw. Armeekriegskommissär geht.

4. Bestimmungen bezüglich der Regieverpflegung.

§ 184.

Wenn die Verpflegung der Truppen im Regiewege geschehen soll, so sorgt der Ober-, bezw. Armeekriegskommissär

im Einverständniß mit dem Militärdepartement, bezw. Oberbefehlshaber für die Anlegung der erforderlichen Magazine und Anstalten.

Im Feldverhältnisse sind die von der Kriegsverwaltung zu Magazinen für die Armeebedürfnisse bezeichneten Lokalitäten von den Eigenthümern derselben (Gemeinden oder Privaten) gegen die in § 186 bestimmte Entschädigung unbedingt und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 185.

Der Kriegsverwaltung steht unter Mitwirkung der Ortsbehörden das Recht zu, die im betreffenden Kantonnirungsbezirke vorhandenen Baköfen zum Baken des Brodes für die Truppen anzuweisen, wobei indessen auf die Bedürfnisse der Civilbevölkerung möglichst Rüksicht zu nehmen ist.

Ebenso kann die Armeeverwaltung über die vorhandenen Mühlen zu Verpflegungszweken verfügen.

§ 186.

Die Entschädigung für die in §§ 184 und 185 bezeichneten Leistungen wird durch zwei Sachverständige bestimmt, wovon der eine vom Militärdepartement, bezw. Ober-(Divisions-) kommando, der andere von dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffenden Objekte liegen, ernannt wird. Die Verhandlungen leitet der Ober- bezw. Armee- (Divisions-)kriegskommissär oder ein von diesem bezeichneter Offizier, welcher bei getheilten Meinungen der Experten zugleich als Obmann funktionirt.

§ 187.

Der Kriegsverwaltung steht das Recht der Benüzung von Schlachthäusern gegen tarifgemäße Vergütung zu.

§ 188.

Die Gemeinden sind verpflichtet, marschunfähige oder kranke Schlachtthiere, welche von der Kriegsverwaltung

nicht selbst besorgt werden können, gegen Empfangsbescheinigung zu übernehmen, und je nach ihrem Zustande entweder gegen Bezahlung der Wartungs- und Fütterungskosten behandeln und verpflegen oder abschlachten zu lassen, in welch' lezterm Falle der Erlös über die Verwerthung der Thiere unter genauer Rechnung der Kriegsverwaltung einzuhändigen ist.

Sollte unter angekauftem Vieh eine Krankheit seuchenartig auftreten, so ist der Vorstand der zuständigen Verpflegungsanstalt oder der Eigenthümer des Viehes (Lieferant) verpflichtet, die Stallungen unverzüglich zu sperren und sowohl der betreffenden Polizeibehörde als dem Oberpferdarzt, bezw. dem nächsten Divisionspferdarzt sofortige Anzeige zu machen, welcher unter Kenntnißgabe hievon an den Ober-, bezw. Armeekriegskommissär und an das vorgesezte Kommando für die Vollziehung der für solche Fälle aufgestellten gesezlichen Vorschriften zu sorgen hat.

§ 189.

Ueber den Betrieb der für die Regieverpflegung erforderlichen Anstalten (Bäkereien, Schlächtereien etc.), über die Verwaltung der Magazine, über das bezügliche Rapportwesen und über die Dienstverhältnisse der Verwaltungskompagnien überhaupt ist eine spezielle Instruktion zu erlassen.

Die weiter hierüber erforderlichen Vorschriften werden vom Ober-, bezw. Armeekriegskommissär im Einverständniß mit dem Militärdepartement, bezw. Oberbefehlshaber erlassen.

5. Requisitionen.

§ 190.

Requisitionen von Lebensmitteln dürfen im Feldverhältnisse nur vom Oberbefehlshaber und von den Kommandanten selbstständiger Heeresabtheilungen angeordnet werden.

§ 191.

Nachdem vom Oberkommando den Divisionen und selbstständigen Truppenkorps die Requisitionsgebiete zugewiesen sind, erläßt der Armeekriegskommissär über die Ausführung der Requisition, über Art, Quantum und Ablieferung der beizubringenden Verpflegungsbedürfnisse, über die Art und Weise der Vergütung derselben und die diesfälligen Eröffnungen an die Gemeindevorstände die erforderlichen Instruktionen, an welche sich die mit der Leitung der Requisition beauftragten Offiziere genau zu halten haben.

§ 192.

Zur Einleitung des Verfahrens für die regelmäßige Requisition wendet sich der Divisionskriegskommissär, bezw. der mit der Requisition beauftragte Offizier, an die betreffenden Gemeindevorstände und verlangt die Ablieferung des erforderlichen Bedarfs innerhalb einer Frist, deren Dauer sich nach der Dringlichkeit der Sache richtet.

Wenn der Aufforderung zur Abgabe von Lebensmitteln nicht entsprochen wird, oder wenn die Civilbehörden ihre amtliche Thätigkeit eingestellt oder ihren Wohnort verlassen haben, so hat die militärische Requisition Plaz zu greifen, in welchem Falle eine Truppenabtheilung von angemessener Stärke, unter Mitwirkung eines Offiziers der Kriegsverwaltung, das Aufsuchen, die Uebernahme und die Abgabe der von den Einwohnern zu requirirenden Lebensmittel besorgt.

§ 193.

Wird eine Fouragirung befohlen, so wird sie unter der Mitwirkung eines Offiziers der Kriegsverwaltung von berittenen Truppen ausgeführt und es besteht dieselbe in der Wegnahme des in Feld und Wiesen vorhandenen Grünfutters und der in den Feldern noch stehenden oder in Scheunen und andern Gebäuden aufbewahrten gedroschenen oder ungedroschenen Früchte, sowie des Heues und des Strohes.

§ 194.

Im Instruktionsdienste ist das Militärdepartement berechtigt, für die Uebungen größerer Truppenkörper die Gemeinden zu direkten Lieferungen von Fourage an die Truppen gegen Bezahlung der Marktpreise zu verhalten.

6. Ausstellung und Abgabe der Gutscheine.

§ 195.

Für alle Leistungen und Lieferungen, welche nicht sofort baar bezahlt werden, sind vorschriftsgemäße Gutscheine auszustellen und zwar von den Hauptleuten für Lieferungen an die Kompagnieen, vom Quartiermeister für solche an das Bataillon und für die Stäbe von den zuständigen Komptabeln.

§ 196.

Die Gutscheine können für einen Tag oder mehrere zusammen angefertigt werden und sind für die einzelnen Lebensmittel und Futtergattungen, sowie für die verschiedenen Leistungen der Gemeinden gesondert auszustellen.

§ 197.

Für alle zu viel bezogenen Fassungen haften die Aussteller der Gutscheine.

§ 198.

Der Handel mit gelieferten Lebensmitteln oder Gutscheinen ist verboten.

§ 199.

Die Einlösung der Gutscheine für die Gemeindelieferungen soll im aktiven Dienste, wenn immer die Verhältnisse es gestatten, beim Abzuge der Truppen aus dem betreffenden Kantonnement stattfinden.

Nicht eingelöste Gutscheine sind spätestens innert vierzehn Tagen nach dem Abmarsch der Truppen an das zuständige Kantonskriegskommissariat zu Handen des Divisionskriegskommissärs, beziehungsweise Oberkriegskommissariats einzusenden.

Die Lieferanten haben ihre Gutscheine im Feldverhältnisse am Ende eines jeden Monats und am Schlusse des Dienstes an den Divisionskriegskommissär und im Friedensverhältniß jeweilen bei Beendigung eines Kurses dem betreffenden Verwaltungsoffizier gegen Empfangschein zu Handen des Oberkriegskommissärs einzureichen.

7. Fassungen.

§ 200.

Den Truppen ist durch angemessenen Befehl bekannt zu geben, auf welche Weise sie den Bedarf an Lebensmitteln beziehen können.

Die Zeit der Fassungen wird in der Regel vom Höchstkommandirenden bestimmt.

§ 201.

Das Fassen sämmtlicher Bedürfnisse, die aus Magazinen oder von Lieferanten bezogen werden, geschieht für die Kompagnien durch die Fouriere unter Aufsicht des Quartiermeisters oder eines Truppenoffiziers, und für die Stabsabtheilungen durch die mit dem Rechnungswesen betrauten Komptabeln.

8. Vorschriften über die Qualität der Lebensmittel und der Fourage.

§ 202.

Für die Qualität der Lebensmittel wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Das Brod muß aus reinschmekendem, gesundem, trokenem und von Kleie und Beimischungen freiem Kernen- oder Waizenmehl, II. Qualität, in Laibe von 750 oder 1500 Gramm bereitet werden, gut ausgebaken, jedoch nicht verbrannt und bei der Ablieferung mindestens 12 Stunden alt sein.

2) Das Fleisch muß von gut gemästeten Ochsen oder Kühen, die nicht unter zwei und nicht über acht Jahre alt sind, herrühren; es muß mit weißen Fettstrichen durchzogen, geruchfrei sein und eine schöne rothe Farbe haben; Knochen dürfen mit Ausnahme der im Fleische befindlichen keine zugewogen werden, ebenso keine Eingeweide und keine Kopfstüke. Von den Beinen darf zur Vertheilung an die Truppen nur gelangen, was 12 Centimeter über dem Vorderknie und dem Sprunggelenk abgeschnitten worden ist. In der Regel soll nur solches Fleisch an die Truppen abgegeben und trans portirt werden, welches von Thieren herrührt, die mindestens 24 Stunden vorher geschlachtet worden sind.

Wo es irgendwie thunlich ist, soll bei Abschluß der Fleischlieferungsverträge ausschließlich die Abgabe von Ochsenfleisch bedungen werden.

Gedörrter Spek muß gesund, frisch und rein sein, darf nicht riechen, nicht ranzig und nicht von Finnen oder Maden angegriffen sein, sondern ein hartes, weisses und gesundes Fett zeigen.

3) Die Hülsenfrüchte müssen gesund, reinschmekend, nicht zu alt und nicht wurmstichig sein.

4) Der Reis soll troken, grob, egal von Kern, von weißer Farbe und nicht staubig oder mehlig sein; er darf nur wenig gebrochene Körner enthalten und muß beim Kochen stark aufquellen.

5) Teigwaaren sollen gut ausgetroknet, geruchlos, leicht zerbrechlich und von gleichmäßiger Farbe sein. Beim Kochen sollen sie leicht aufquellen, ohne zu zerfließen.

6) Der Kaffee soll troken, rein, von gleicher natürlicher Farbe sein und leicht braun geröstet einen angenehmen kräftigen Geschmak haben.

7) Der Wein muß hell, gesund und real sein und möglichst wenig Säure enthalten.

Alle zur Vertheilung an die Truppen gelangenden Nahrungs- und Genußmittel müssen unverfälscht, gesund und vollkommen genießbar sein.

§ 203.

Die Qualität der Fourage soll mindestens so gut sein, als solche die Landesgegend, in welcher sich die Truppen befinden, hervorbringt.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:

1) Der Hafer darf nicht staubig, nicht dumpfig und schimmlicht, nicht ausgewaschen und nicht mit Rhade oder andern Beimischungen vermengt, sondern er muß troken und reinschmekend sein und ein Gewicht von mindestens 45—48 Kilogramm per Hektoliter haben.

2) Das Heu, welches immer nur in verschwiztem Zustande zur Abgabe gelangen darf, soll aus guten, kräftigen Gräsern oder Kräuterarten bestehen und muß gut gedörrt, reinschmekend und nicht schimmlicht oder staubig sein.

3) Als Pferdefutter darf stark schimmlichtes Brod nicht verwendet werden.

VI. Abschnitt.

Unterkunft.

1. Allgemeine Bestimmungen, Unterkunftsarten, Raumverhältnisse.

§ 204.

Für die Unterkunft der Truppen sowohl im Friedens- als Feldverhältniß sorgt der Bund gemäß Art. 221 der Militärorganisation durch die Kriegsverwaltung.

§ 205.

Die Unterbringung der Truppen geschieht:

a. In Kasernen oder in andern zu Kasernenzweken eingerichteten Gebäuden;
b. in Kantonnementen (Bereitschaftslokalen, Alarmquartieren);
c. durch Einquartierung bei den Einwohnern;
d. in Freilagern (Bivouacs, Ortschaftslager) und in Standlagern.

§ 206.

Als Bereitschaftslokale haben öffentliche Gebäude, Tanzsäle, leere Fabriken, Scheunen, Schuppen u. s. w. zu dienen.

§ 207.

Im Kantonnement ist an Lagerraum, jedoch ohne die Zugänge, zu berechnen:

für einen Mann 1,25—1,50 m^2 (210 cm Länge auf 65—75 cm Breite),
" ein Pferd 3,50—4 m^2 (270—300 cm Länge auf 125—150 cm Breite).

Die Stallungen sollen mindestens 210 Centimeter hoch sein.

Der Raum für die Bivouacs (die Ausdehnung des Lagerplazes auf den einzelnen Mann reduzirt verlangt im Allgemeinen 30 Quadratmeter auf den Infanteristen, 60 Quadratmeter auf den Kavalleristen, 75 Quadratmeter auf den Artilleristen) richtet sich hauptsächlich nach dem verfügbaren Terrain und der Form, in welcher gelagert wird.

Die nähern Bestimmungen über die Raumverhältnisse gibt das Felddienstreglement.

§ 208.

Man unterscheidet:

Weite Kantonnirung (vorzugsweise Quartier bei den Einwohnern).

1 Infanterist auf 1 Feuerstelle oder 5 Einwohner,
1 Kavallerist = 2 Infanteristen,
2 Artilleristen = 3 „

Enge Kantonnirung (hauptsächlich Unterkunft in Bereitschaftslokalen).

Mehr als 1 Mann bis auf 5 Mann auf die Feuerstelle oder 1 Mann auf den Einwohner.

Marschkantonnemente (Marschquartiere).

Mehr als 1 Mann bis auf 5 Mann auf den Einwohner.

Alarmquartiere. Unterbringung ganzer Abtheilungen (Sektionen, Pelotone, Kompagnien und noch größere Detaschemente) unter völliger Aufrechthaltung des taktischen Verbandes und der Gefechtsbereitschaft) in geeigneten Gebäuden.

Ortschaftslager. Unterkunft in Bereitschaftslokalen (Alarmquartiere) in Verbindung mit der Lagerung im Freien in unmittelbarer Nähe der Ortschaften.

§ 209.

Bei größern Truppenmärschen und Truppenkonzentrationen im Kriegsfalle kann über alle in den Gemeinden

vorhandenen Gebäude verfügt werden, doch sollen den Einwohnern die nothwendigsten Schlafzimmer und Küchen zur Verfügung bleiben.

§ 210.

Bei Belegung von Ortschaften mit Truppen ist auf die hygienischen Verhältnisse möglichste Rüksicht zu nehmen. Ungesunde Gegenden sind thunlichst zu vermeiden, Ortschaften, in welchen anstekende Krankheiten sich befinden, ganz auszuschließen oder erst nach gründlicher Reinigung zu belegen.

§ 211.

Zu Lagerpläzen wählt man, soweit nicht die Gefechtszweke und Gefechtsverhältnisse die Wahl bedingen, möglichst trokenes, festes, windgeschüztes, in der Nähe von Oertlichkeiten gelegenes Terrain, von welchem aus auf geeigneten Zufahrten die Versorgung der Truppen mit dem erforderlichen Koch- und Trinkwasser (täglich zirka 4 Liter per Mann und 12 Liter per Pferd), sowie mit Holz und Stroh geschehen kann.

2. Berechtigungen der Truppen.

a. In Kasernen.

§ 212.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, soll die Unterbringung der Truppen in Kasernen stattfinden.

Jeder Militär hat Anspruch auf einen hinlänglichen Lagerraum, im Instruktionsdienste in der Regel auf ein eigenes, reinliches Bett, insofern nicht größere Truppenübungen und Besammlungen die Lagerung auf Stroh bedingen.

Die Offiziere und wenn möglich die höhern Unteroffiziere sind von der Mannschaft getrennt unterzubringen. Die höhern Offiziere können nach Zuläßigkeit der Raumverhältnisse eigene Zimmer beanspruchen.

§ 213.

Können die Offiziere auf Waffenpläzen, über deren Benüzung der Bund Verträge abgeschlossen hat, im Instruktionsdienste nicht mit ihren Truppen in den Kasernen untergebracht werden, so beziehen sie eine tägliche Logisentschädigung von einem Franken, insofern es nicht Offiziere betrifft, welchen ihr eigenes Domizil auf dem Waffenplaze zu benüzen bewilligt wird.

Diese Entschädigung wird bei Rekognoszirungen und Ausmärschen bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen auf Fr. 1. 50 erhöht, wenn die Offiziere in ihren Kosten für Quartier sorgen müssen.

§ 214.

Für die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Kasernen, soweit die leztere nicht den Truppen auffällt, läßt die Kriegsverwaltung durch die zuständigen Kasernenverwaltungen sorgen.

Die nähern Bestimmungen hierüber sowie über die Ausrüstung der Kasernen überhaupt enthalten die Waffenplazverträge und das Reglement über die Kasernirung der Truppen.

b. In Kantonnementen.

§ 215.

Sobald die Truppen in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, so sind auch die Kompagnieoffiziere derselben in gleicher Weise, sei es mit den Truppen selbst oder in besondern geeigneten Lokalen, zu logiren.

In den Alarmquartieren haben unter allen Umständen alle zu den betreffenden Truppen gehörenden Offiziere bei denselben zu verbleiben.

§ 216.

Die Offiziere der Stäbe sind nach Zulässigkeit der Raumverhältnisse bei den Einwohnern in thunlichster Nähe der Truppen einzuquartieren.

§ 217.

Für die Unterkunft der Offiziere in Bereitschaftslokalen oder in Quartieren, welche Waffenpläze es auch betreffe, werden vom Bunde keine Logisvergütungen geleistet.

§ 218.

An Lagerstroh erhält jeder Mann für die ersten fünf Tage 8 kg. und bei längerm Aufenthalt alle fünf Tage einen Zuschuß von 2,5 kg. zum Voraus.

Wenn es gewiß ist, daß Bereitschaftslokale nur für 1—2 Nächte zu beziehen sind, so werden bloß 5 kg. Stroh verabfolgt.

§ 219.

Für die Pferde sind täglich 3,5 kg. Streue abzugeben, welche aus weißem Stroh oder aus schwarzer Streue in verschwiztem Zustande bestehen kann.

§ 220.

Die Bereitschaftslokale und die Stallungen müssen vom Eintritt der Abend- bis zur Morgendämmerung beleuchtet und die Lichter in feuersichern Laternen angebracht werden.

c. Im Quartier bei den Einwohnern.

§ 221.

Im Quartier bei den Einwohnern haben die Truppen mindestens eine gesunde und reinliche Lagerstätte anzusprechen. Die Offiziere haben Anspruch auf besondere Zimmer mit Betten, Beleuchtung und Beheizung.

d. In Frei- und Standlagern.

§ 222.

In Frei- und Standlagern haben alle Offiziere bei ihren Truppen oder in deren Nähe und in der Regel wie diese selbst zu logiren.

Ausnahmen können nur vom Höchstkommandirenden bewilligt werden

§ 223

Die Strohberechtigung der Truppen ist die gleiche wie im Kantonnement (§ 218).

In kalten Nächten und bei nasser Witterung darf indeß auch beim Bezug eines nur 1—2 Tage andauernden Bivouacs die Strohlieferung bis auf 8 kg. per Mann auf den Befehl der zuständigen Truppenkommandanten oder auf das Verlangen des Arztes ausgedehnt werden.

§ 224.

Die Abgabe von Streue für die Pferde geschieht nur bei dringendem Bedürfniß und soll 2,5 kg. per Pferd nicht übersteigen.

§ 225.

An Wärmeholz wird in die Bivouacs ein Ster auf 80 Mann oder auf je vier bewilligte Wachtfeuer verabfolgt.

Für die Bivouacs der Stabsabtheilungen wird ein Ster auf 40 Mann ausgetheilt.

In Standlagern wird Holz nur für die Wachtfeuer abgegeben.

§ 226.

Bei großer Kälte und bei andauernd naßkalter Witterung kann die Abgabe von Holz auf speziellen Befehl der zuständigen Kommandostellen bis auf das Doppelte des im § 225 vorgesehenen Quantums vermehrt werden.

Im Sommer (Juni, Juli und August) wird dagegen in der Regel nur den im Hochgebirge befindlichen Truppen Holz verabfolgt.

e. Wachbedürfnisse.

§ 227.

Für die Polizei- und Feldwachen wird das Stroh in gleichem Verhältniß wie in die Bereitschaftslokale und in die Bivouacs ausgetheilt (§§ 218 und 223).

§ 228.

An Holz werden auf Vorposten alle 24 Stunden für jedes bewilligte und für 16 Mann berechnete Wachtfeuer abgegeben:

a. Im Winter: Monate November bis und mit März 1 Ster für 4 Wachtfeuer;
b. im Frühling und Herbst: Monate April, Mai, September und Oktober 1 Ster für 6 Wachtfeuer;
c. im Sommer: Juni, Juli und August in der Regel kein Holz.

Für Polizeiwachen wird geliefert:

a. Im Winter: $^1/_8$ Ster Holz per Tag, und die erforderliche Beleuchtung, beziehungsweise 4 Kerzen;
b. im Frühling und Herbst: $^1/_{12}$ Ster und 3 Kerzen.
c. im Sommer: 2 Kerzen und kein Holz.

3. Leistungen der Gemeinden.

§ 229.

Den Gemeinden, in welchen Truppen untergebracht werden, ist dies so rechtzeitig als möglich durch die Kriegsverwaltung anzuzeigen und damit die Mittheilung zu verbinden, auf welche Weise die Unterbringung stattzufinden habe.

§ 230.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf erhaltene Anzeige hin ungesäumt alle diejenigen Vorkehren zu treffen, welche für die vorgeschriebene Unterbringung der Truppen nothwendig sind.

Kann der in § 229 vorgeschriebene Avis nicht rechtzeitig oder gar nicht ertheilt werden, so haben die Gemeinden gleichwohl dem Begehren eines Truppenführers oder der Kriegsverwaltung um Aufnahme und Unterbringung von Truppen ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 231.

Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Truppen in Kantonnementen oder bei den Einwohnern unentgeldlich anzuweisen:

a. Die Logis und Büreaux für die Stäbe (§ 216);
b. die Quartiere und Unterkunftslokale für die Offiziere und Truppen, je nachdem diese einzuquartieren oder zu kantonniren sind (§§ 215 und 217);
c. die Stallungen für die Pferde nebst den erforderlichen Stallgeräthschaften;
d. die erforderlichen Küchen und Geräthschaften zur Zubereitung des Essens, insofern nicht Feldküchen errichtet werden. Im leztern Falle sind die Kochpläze ebenfalls unentgeldlich anzuweisen;
e. die Wachtstuben und Arrestlokale, die Werkstätten für die Militärarbeiter;
f. die Korpskrankenzimmer und die für die Etablirung der Feldlazarethe erforderlichen Lokale;
g. die Parkpläze für die Kriegsfuhrwerke.

§ 232.

Die Gemeinden haben ferner gegen Vergütung der in §§ 236—238 hienach bestimmten vom Bunde zu leistenden Entschädigungen zu liefern:

a. Das Stroh in die Bereitschafts-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale, und die Streue in die Stallungen;
b. die Beleuchtung für die Büreaux, Bereitschaftslokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;

c. die Beheizung für die Büreaux, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;

d. die allfälligen baulichen Einrichtungen in die Unterkunftslokale, als Gewehrrechen, Kleiderhaken, Tablars, Latirbäume u. s. w., dabei ist auch auf Erstellung der Latrinen (Aborte) Bedacht zu nehmen;

e. die Lagerpläze für die Truppen und Pferde beim Bezug von Frei- und Standlagern;

f. das benöthigte Bauholz für die Errichtung von Baraken und Wachthütten, sowie für die Anlage temporärer Kriegsspitäler;

g. endlich kann von den Gemeinden auch das Koch- und Brennholz für die Küchen und Feldbäkereien, das Stroh und das Wärmeholz für die Bivouacs und Vorposten bezogen werden.

§ 233.

Im Kriegsfalle haben die Gemeinden, bezw. Kantone für die Errichtung stehender Kriegsspitäler unentgeldlich zur Verfügung zu stellen:

a. öffentliche Gebäude, welche von den Militärbehörden hiezu geeignet erklärt werden; wobei jedoch der Kriegsverwaltung alle Kosten für die Einrichtung dieser Gebäude als Militärspitäler, für die Wiederinstandstellung und Reinigung der Lokale nach Aufhebung der Spitäler auffallen;

b. passenden Grund und Boden für die Errichtung temporärer Bauten gegen Vergütung des allfälligen Kulturschadens (§ 240).

4. Leistungen des Bundes.

§ 234.

Der Bund vergütet für die Unterbringung der Truppen in Kasernen im Instruktionsdienste die in den Waffenplaz-

verträgen und im Reglemente über die Kasernirung vorgesehenen Entschädigungen.

In Kriegsfällen dagegen werden für die Unterkunft der Truppen in Kasernen keine andern Entschädigungen als diejenigen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Wäsche, welche nach den Tarifen vergütet werden, bezahlt.

§ 235.

Die Kriegsverwaltung liefert für die in den Militärstallungen der Kasernen untergebrachten Pferde die erforderliche Streue von mindestens 3,5 kg. per Tag und per Pferd.

In Kriegsfällen haben die Eigenthümer der betreffenden Lokalitäten die Streue gegen die in § 238 vorgesehene Entschädigung und gegen Ueberlassung des Düngers zu liefern.

§ 236.

Die Kriegsverwaltung liefert das erforderliche Stroh und Holz für die Frei- und Standlager und die Vorposten oder vergütet die von den Gemeinden hiefür bezogenen Lieferungen (§ 232 g) nach den Marktpreisen.

§ 237.

Die Kriegsverwaltung leistet den Gemeinden den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen für die ihnen nach § 232, b, c, d und f auffallenden Leistungen an Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial, an Bauholz und für die ihnen durch den Bezug der Unterkunftslokale erwachsenen baulichen Einrichtungen.

§ 238.

Für das von den Gemeinden in die Bereitschafts-, Kranken-, Wacht- und Arrestlokale gelieferte Stroh wird von der Kriegsverwaltung eine Entschädigung von 60 % des Marktpreises für den durch den Gebrauch entstandenen Minderwerth und für die in die Stallungen gelieferte Streue nebst der Ueberlassung des Düngers eine solche von 30 % geleistet.

Die Entschädigung für Stallstreue fällt weg, wenn die Gemeinden die Pferde selbst verpflegen und hiefür gemäß § 149 die Vergütung für die gelieferten Fourageratiouen beziehen.

§ 239.

Muß Lagerstroh wegen Infektion durch anstekende Krankheit oder durch Ungeziefer auf ärztliche Anordnung verbrannt werden, so wird für dasselbe der volle Marktpreis vergütet.

§ 240.

Der durch die Lagerung der Truppen entstandene Kulturschaden auf den Lagerpläzen wird gemäß den Bestimmungen des Abschnittes über Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen (§§ 282 u. ff.) abgeschäzt und vergütet.

5. Ueberwachung der Lokalitäten und Lieferungen. Ausstellung der Gutscheine.

§ 241.

Für alle Lieferungen von Stroh, Holz und Licht haben die komptabeln Offiziere zu Handen der Gemeinden, beziehungsweise Lieferanten Gutscheine auszustellen, in welchen, unter deutlicher Bezeichnung der Korps, die Lieferung in Qualität, Quantität, sowie deren Veranlassung (Dienstzweig etc.) genau anzugeben sind.

§ 242.

Die Rechnungen für die in den Unterkunftslokalen zu treffenden baulichen Einrichtungen, welche indeß, namentlich bei kürzerm Aufenthalt der Truppen, auf das Nothwendigste zu beschränken sind, sowie Rechnungen für allfällige Beschädigungen der Lokale (§ 243), müssen sowohl vom Gemeindevorstand als von dem betreffenden Truppenkommandanten visirt sein und können nach Gutfinden der Kriegsverwaltung

durch Sachverständige, gemäß den Bestimmungen des Abschnittes über Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen (§§ 282—287), geprüft und erledigt werden.

§ 243.

Die Truppenoffiziere haben unter allen Umständen und bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß die von ihren Korps bezogenen Unterkunftslokale in gehörigem Zustande wieder verlassen werden; Beschädigungen, die nicht nothwendige Folge des Gebrauchs sind, haben die Fehlbaren oder im Nichtentdekungsfalle das betreffende Korps zu vergüten.

Ebenso sind die Truppenoffiziere gehalten, darüber zu wachen, daß sämmtliche Lieferungen, wie Holz, Stroh u. s. w., unter ihre Mannschaft gleichmäßig zur Vertheilung kommen, daß das Stroh unter keinen Umständen zur Unterhaltung von Koch- oder Lagerfeuern verwendet, sondern beim Verlassen eines Bivouacs zusammen genommen und an Haufen gebracht werde. Fehlbare sind zu bestrafen und zum Ersaze des gestifteten Schadens anzuhalten.

§ 244.

Die Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß beim Verlassen eines Kantonnements oder Lagers der verbleibende Vorrath an Holz, Stroh und Dünger weder verkauft noch verbrannt werde, sondern denjenigen Stellen verbleibe, welche Holz und Stroh geliefert oder sonst ein Recht sich darauf erworben haben.

VII. Abschnitt.

Transportwesen.

A. Gemeindefuhrleistungen.

1. Pflichten der Gemeinden.

§ 245.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Geseze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesezliche Entschädigung zu leisten (Art. 205 der Militärorganisation).

Allen Anforderungen für Fuhrleistungen zu Militärzweken haben die Gemeinden sofort zu entsprechen, soweit die Mittel dazu bei ihnen vorhanden sind.

§ 246.

Die Militärverwaltung, beziehungsweise die Truppenkommandos sind berechtigt, von den Gemeinden namentlich zu requiriren:

a. die zu den Korpsfuhrwerken gehörenden Proviant- und Bagagewagen, so lange diese nicht vom Bunde selbst nach besonderer Ordonnanz erstellt werden;

b. die Requisitionsfuhrwerke (Krankenwagen) der Feldlazarethe und der Transportkolonnen der Sanitätsreserve (Tafeln XV und XVI der Militärorganisation);

c. die Pferdegeschirre und Wagendeken (Blachen) für die unter litt. a und b bezeichneten Fuhrwerke, soweit dieselben nicht den Korpsmaterialbeständen entnommen werden können;

d. die Wagen nebst den erforderlichen Bespannungen und Fuhrleuten für die Bildung von Lebensmittelkolonnen und Etappenfuhrparks;

e. die Wagen zum Transporte von Truppendetaschementen und einzelnen Militärs, von Kranken, des Gepäkes und anderer Gegenstände, für deren Transport keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, sowie die dazu erforderlichen Bespannungen nebst den nöthigen Fuhrleuten;

f. den nöthigen Vorspann bei anhaltenden Steigungen;

g. Saumthiere, Träger, Führer, Wegmacher und Schneebrecher;

h. Transportschiffe und Kähne.

§ 247.

Die Gemeindebehörden eines okkupirten Gebietes haben alle Sorgfalt auf die gehörige Instandstellung und Unterhaltung von Straßen und Brüken zu verwenden, um die vorkommenden militärischen Transporte möglichst zu erleichtern. Den Weisungen, welche zu diesem Zweke von den Militärbehörden erlassen werden, ist von den Gemeindevorständen ohne allen Verzug, und wenn nöthig mit Aufbietung aller Arbeitskräfte ihrer Gemeinden, Folge zu leisten.

Die Entschädigungen für die Herstellungsarbeiten werden von den Militärbehörden nach Mitgabe der örtlichen Preise bestimmt.

2. Requisitionsverfahren.

Ein- und Abschazungen.

§ 248.

Im Kriegsfalle werden die zum Korpsmaterial gehörenden Fuhrwerke und Pferdegeschirre (§ 246, a, b und c) gleichzeitig mit den Pferden (§ 64) ausgehoben, von den Pferdeschazungskommissionen eingeschäzt und den Truppenkorps zugewiesen.

Bezüglich der Schatzungsetats wird nach § 64 verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß das eine Doppel an den Divisionskriegskommissär, beziehungsweise Ober- (Armee-) kriegskommissär geht.

§ 249.

Requisitionspferde, Pferdegeschirre und Fuhrwerke, welche, obwohl nicht einem Korpsverbande angehörend, für längere Zeit im Dienste behalten werden, sind ebenfalls einer reglementarischen Einschazung zu unterwerfen.

§ 250.

Im Friedensverhältnisse werden die den Truppen als Korpsfuhrwerke bestimmten Proviant- und Bagagewagen auf Anordnung des Oberkriegskommissariats durch die Kantonskriegskommissariate von den Gemeinden für die Dauer des betreffenden Dienstes eingemiethet und eingeschätzt.

Von dem im Doppel anzufertigenden Schazungsetat geht ein Exemplar an das betreffende Korps, das andere an den Divisions- beziehungsweise Oberkriegskommissär.

§ 251.

Fuhrwerke und Geschirre sind nach ihrem wahren Werthe und Zustande zu schäzen und zwar soll das Maximum der Schazung betragen:

a. für einen	1spännigen Wagen	Fr.	250
b. „ „	2spännigen „	„	400
c. „ „	3—4spännigen „	„	550
d. für ein Pferdegeschirr ohne Wartungsgegenstände . . .		„	70

§ 252.

Nach beendigtem Dienste werden alle gemäß §§ 248—250 in Dienst genommenen Requisitionspferde, Fuhrwerke und Geschirre in reglementarischer Weise abgeschätzt. Erlittene Beschädigungen sind durch die Kriegsverwaltung zu vergüten.

§ 253.

Die unter § 246 litt. d genannten Fuhrwerke, sowie die zu deren Bespannung nöthigen Pferde und Fuhrleute werden in der Regel nur von Etappe zu Etappe requirirt, können aber in Ausnahmefällen auch weiter mitgenommen werden.

§ 254.

Fuhrleute, Träger und Führer stehen unter militärischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit; sie haben sich den Befehlen der mit der Leitung der Transporte beauftragten Militärs unbedingt zu unterziehen und sind für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen persönlich verantwortlich.

3. Beschaffenheit und Belastung der Fuhrwerke.

§ 255.

Der Bundesrath ist berechtigt, über die Beschaffenheit der von den Gemeinden zu requirirenden Proviant- und Bagagewagen und allfällig anderer Requisitionsfuhrwerke die nöthigen, für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften unter Zusicherung angemessener Vergütungen zu erlassen.

Im Allgemeinen gelten bezüglich der Fuhrwerke folgende Bestimmungen:

a. Es können sowohl solide Leiter- als Brükenwagen mit guten Hemmvorrichtungen verwendet werden;

b. die Wagen sind vorn mit einem Sizbrette für den Führer und mit Seitenwänden, die Leiterwagen auch mit Böden zu versehen;

c. an Radbreite und Eigengewicht sollen in der Regel besizen:

			Radbreite. Cm.	Eigengewicht. Kg.
ein	1spänniger	Wagen	5	300—400
„	2spänniger	„	7—7,5	500—600
„	3—4spänniger	„	7—9	700—900

d. die Wagendeken sollen wasserdicht und mit guten Befestigungsmitteln versehen sein.

§ 256.

Als Maximalbelastungen sind je nach der Beschaffenheit der Gespanne und Wege angenommen:

a. für ein Saumthier 100—150 kg.;
b. für ein Zugthier 400—500 kg. (exklusive Eigengewicht des Wagens).

Wo bei kürzern Steigungen die einfache Bespannung nicht ausreicht, sollen die mit einander fahrenden Fuhrwerke sich gegenseitig forthelfen. Bei länger anhaltenden Steigungen kann der erforderliche Vorspann von den Gemeinden requirirt werden.

4. Berechtigungen der Truppen.

§ 257.

Zum Transporte des Offiziersgepäkes werden außer den in der Militärorganisation aufgeführten und den Korps zugetheilten Bagagewagen noch folgende Requisitionsfuhrwerke bewilligt:

1) Ein einspänniger Wagen:

a. einer einzeln marschirenden Infanteriekompagnie;
b. " Dragonerschwadron;
c. " Guidenkompagnie;
d. " Positionskompagnie;
e. " Feuerwerkerkompagnie;
f. " Trainabtheilung;
g. " einzeln marschirenden Geniekompagnie;
h. einem Artillerieregimentsstabe und dem Stabe einer Positionsabtheilung;
i. " Artilleriebrigadestabe.

2) Ein zweispänniger Wagen:

a. einem Kavallerieregimentsstabe;

b. " Artilleriebrigadestabe, wenn auf dem Wagen zugleich das Gepäk der Artillerieregimentsstäbe verladen wird;

c. " Divisionsstabe.

3) Zwei zweispännige Wagen:

dem Armeestabe.

Die hier nicht aufgeführten Truppenkörper haben Anspruch auf Requisitionsfuhrwerke zum Transporte ihres Offiziersgepäkes nur dann, wenn sie mit ihren Fourgons, bzw. Gepäkwagen, nicht versehen sind oder diese Fuhrwerke zeitweilig eine andere Verwendung gefunden haben.

§ 258.

Das bewilligte Offiziersgepäk ist folgendes:

a. für einen Oberst . . . . . . 50 kg.
b. für jeden andern Stabsoffizier . . . . 40 "
c. für einen berittenen Hauptmann . . . 30 "
d. für einen unberittenen Hauptmann und einen berittenen Lieutenant je . . . . . 25 "
e. für einen unberittenen Lieutenant und einen Stabssekretär je . . . . . . 20 "
f. für einen Adjutant-Unteroffizier . . . . 10 "

Die Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß das Gepäk ihrer Offiziere das denselben bewilligte Gewicht nicht übersteige.

Ueber die Gepäkkisten der Offiziere werden im Bekleidungsreglemente die erforderlichen Vorschriften erlassen.

5. Ausstellung und Einlösung der Gutscheine.

§ 259.

Für alle Fuhrleistungen, welche von den Korps nicht sofort baar bezahlt werden, sind Gutscheine auszustellen,

welche unter Bezeichnung des Korps und Angabe der Veranlassung zur Requisition die Zahl der Fuhrleute, Pferde, Wagen etc., sowie den Namen der liefernden Gemeinde, das Datum und die Dauer der Lieferung enthalten sollen.

Die Gutscheine sind von den Gemeinden spätestens innert 14 Tagen an das zuständige Kantonskriegskommissariat zu Handen des Divisionskriegskommissärs, beziehungsweise des Oberkriegskommissariats einzusenden.

§ 260.

Gutscheine für von Etappe zu Etappe requirirte Fuhren werden von der Kriegsverwaltung nach folgenden Tarifen eingelöst:

a. für einen Fuhrmann . . . . . . 15 Cts.
b. für einen Träger . . . . . . 30 „
c. für ein Zug- oder Saumpferd . . . . 25 „
d. für einen einspännigen Wagen oder Schlitten 05 „
e. für einen mehrspännigen Wagen oder Schlitten 10 „

für jeden zurükgelegten Kilometer, ohne weitere Vergütung für den Rükweg.

Entfernungen unter 5 km. werden gleich solchen von 5 km. berechnet.

Werden Requisitionsfuhrwerke oder Träger auf ihrer Rükkehr nach Hause mit Armeegegenständen beladen oder zum Transporte von Kranken oder Verwundeten in rükwärts gelegene Sanitätsanstalten benüzt, oder werden sie endlich für den Hin- und Rükweg während mehr als 12 Stunden in Anspruch genommen, so wird für den Rükweg die Hälfte der obigen Vergütungen geleistet.

Auf den Gutscheinen ist die Veranlassung für die für den Rückweg bezahlten Vergütungen speziell anzugeben.

§ 261.

Führer, Schneebrecher, Wegmacher werden nach den örtlichen Taxen entschädigt.

Ueber die Gültigkeit dieser Taxen sind von den Bezirks- oder Kreisbehörden Ausweise zu verlangen und den Rechnungen beizulegen.

§ 262.

Für Requisitionsfuhrwerke und Träger, welche zu Armeezweken für längere oder auf unbestimmte Zeit im Dienste zu verbleiben haben, wird von der Kriegsverwaltung folgende Bezahlung geleistet:

a. für jeden Fuhrmann . . . per Tag Fr. 2. 50
b. für jeden Träger . . . „ „ „ 3. 50
c. für jedes Zug- oder Saumpferd . „ „ „ 3. —
d. für jeden leeren einspännigen Wagen oder Schlitten . . „ „ „ —. 75
e. für jeden leeren mehrspännigen Wagen oder Schlitten . . „ „ „ 1. —

Werden Wagen nach den Vorschriften des § 255 von den Gemeinden ausgerüstet und mit Blachen versehen, so wird die tägliche Vergütung um 50 Rp. für ein einspänniges, um 75 Rp. für ein mehrspänniges Fuhrwerk erhöht.

Fuhrleute, Träger und Pferde werden bezüglich der Verpflegung und Unterkunft wie die Truppen gehalten.

Auf Verlangen der Kriegsverwaltung können die Gemeinden angehalten werden, den Fuhrwerken für die ersten Tage ihres Dienstes die Lebensmittel gegen die in § 149 bestimmten Vergütungen für die Fuhrleute und Pferde mitzugeben.

§ 263.

Im Friedensverhältnisse werden die Vergütungen für die von den Gemeinden eingemietheten Proviant- und Bagagewagen auf den Antrag des Oberkriegskommissariats vom schweizerischen Militärdepartement nach Maßgabe der Verhältnisse festgesezt.

§ 264.

Für unbespannte und leere Wagen, welche nur für eine gewisse Tageszeit für die Verpflegungszufuhren (§ 164) an die Korps verlangt werden, wird keine Miethentschädigung geleistet.

Dagegen werden besondere Einrichtungen, welche an diesen Wagen getroffen werden müssen, sowie erlittene Beschädigungen derselben den Gemeinden vergütet.

§ 265.

Für den Transport von Truppen und Material auf von den Gemeinden requirirten Schiffen auf Seen und Flüssen werden folgende Vergütungen geleistet:

1) per Mann und Kilometer . . . . . 3 Rp.
2) per Pferd „ „ . . . . . 10 „
3) für Kriegsmaterial per 100 kg. und per Kilometer . . . . 0,7 „

In diesen Preisen ist die Entschädigung für die Schiffleute inbegriffen.

§ 266.

Für das Uebersezen von Truppen und ihres Materials von dem Ufer eines Flusses an das andere auf öffentlichen und privaten Fähren werden den Schiffleuten Vergütungen bezahlt, die per Schiffmann und per Stunde 80 Rp. nicht übersteigen dürfen.

B. Beschaffung von Transportmitteln auf dem Vertragswege.

§ 267.

Sowohl im Friedens- als im Feldverhältniß können unter besondern Umständen von der Kriegsverwaltung Transporte an Unternehmer auf dem Akkordwege vergeben werden.

Die daherigen Verträge unterliegen im Friedensverhältniß der Genehmigung des Militärdepartements, im Feldverhältniß derjenigen des Oberkommandos, bzw. der Chefs selbständiger Heeresabtheilungen.

C. Eisenbahn- und Dampfschifftransporte.

1. Ausstellung der Gutscheine.

§ 268.

Für die von den Militärbehörden und den Truppenkommandos angeordneten Transporte von Truppen, Pferden, Kriegsmaterial und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden Gutscheine ausgestellt, welche enthalten sollen:

a. Datum der Beförderung;
b. Abgangsstation und Bestimmungsort;
c. Name des Korps und die Zahl der beförderten Mannschaft, Pferde und Fuhrwerke;
d. für Kriegsmaterial und Armeebedürfnisse das betreffende Gewicht oder die Art und Zahl der zum Transport derselben verwendeten Waggons, bzw. Achsen;
e. die Unterschrift des Ausstellers.

§ 269.

Sowohl im Friedens- als im Feldverhältniß übermitteln die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen die ihnen im Laufe eines Monates ausgestellten Gutscheine, mit Borderaux versehen, jeweilen in den ersten Tagen des folgenden Monates zur Liquidirung direkt dem Oberkriegskommissariat.

2. Vergütung der Transporte im Friedensverhältnisse.

§ 270.

Bezüglich der Transporte und deren Vergütungen gelten folgende Vorschriften:

a. Eisenbahnen.

aa. Personentransporte.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches in eidgenössischem oder kantonalem Dienste steht, bzw. in denselben einrükt, oder aus demselben entlassen wird, nach der hienach festgesezten Taxe vermittelst aller im Fahrplane vorgesehenen Züge oder durch außerordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen.

Beförderung durch die regelmäßigen Schnellzüge kann dagegen für ganze Truppenkörper oder für Detaschemente von 60 Mann und mehr, die auf denselben Gutschein reisen, nicht beansprucht werden.

Der Tarif für Transporte von Militärpersonen ist folgender:

a. Truppenabtheilungen per Mann und Kilometer 2,6 Rp.

b. einzeln reisende Militärs

I. Klasse per Mann und Kilometer .	5,20	„
II. „ „ „ „ „ .	3,64	„
III. „ „ „ „ „ .	2,60	„

c. Gepäk und Effekten per 50 kg. und per Kilometer . . . . 1,25 „

d. wenn bei außerordentlichen (Extra-) Zügen die nach litt. a hievor berechnete Taxe weniger als Fr. 5. 20 per Kilometer ergibt, so ist der leztere Betrag der Taxberechnung zu Grunde zu legen.

Für Hin- und Rükfahrt von einzeln reisenden Militärs wird die Hälfte der hiefür bestehenden Taxe bezahlt.

§ 271.

Der Transport von ganzen Truppenkörpern oder von Detaschementen von 10 Mann und mehr (§ 125) geschieht gegen einen reglementarischen Gutschein.

Einzeln reisende Militärs haben sich entweder durch das Tragen der Uniform als solche auszuweisen, oder aber durch den Ausweis einer Militär- oder Gemeindebehörde darzuthun, daß sie sich im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befinden.

Militärpersonen, welche sich als solche nur durch das Tragen der Uniform ausweisen, sind verpflichtet, den Angestellten der Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen auf Verlangen ihren Namen und Wohnort anzugeben, und es sind diese Verwaltungen berechtigt, bei der betreffenden Militärbehörde darüber Auskunft zu verlangen, ob die Betreffenden wirklich im Dienste gestanden sind.

Wer sich einer falschen Angabe schuldig macht, wird von den kompetenten eidgenössischen oder kantonalen Militärbehörden bestraft und zur Nachzahlung des Unterschiedes zwischen der militärischen und der gewöhnlichen Taxe verhalten.

§ 272.

Leichen im Dienste verstorbener Militärs werden gegen Gutschein zur Hälfte der gewöhnlichen Taxe befördert.

bb. Pferdetransporte.

§ 273.

Der Transport von Pferden, welche zum Gebrauche der Militärverwaltung bestimmt sind, hat durch alle im Fahrplan vorgesehenen Züge, durch die Schnellzüge jedoch nur dann zu geschehen, wenn für den Transport der Pferde kein Vorspann erforderlich wird und der betreffende Transport ohne Beeinträchtigung der Fahrtordnung des Zuges erfolgen kann.

Der Pferdetransport unterliegt folgendem Tarif:

a. einzeln per Stük und per Kilometer . 8,33 Rp.
b. in ganzen Wagenladungen per Kilometer 41,70 „

Der Ausweis über die Berechtigung zu dieser Taxe wird geleistet entweder durch einen reglementarischen Gut-

schein oder durch das Zeugniß einer Militärbehörde. Als Ausweis gilt auch die schriftliche oder mündliche Erklärung eines Offiziers oder Führers, daß sein Pferd sich im Dienste befinde, oder in, bzw. aus demselben sich begebe. Unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des § 271 erledigt.

Die Wärter der Pferde, wenn sie auf dem Ausweis bezeichnet sind, bezahlen die in § 270 bestimmten Taxen.

cc. Fuhrwerke.

§ 274.

Kriegsfuhrwerke jeder Art, beladen oder unbeladen, bezahlen für je zwei Bahnachsen und per Kilometer 26 Rp.

dd. Kriegsmaterial und Armeebedürfnisse.

§ 275.

Jede Bahngesellschaft ist verpflichtet, Material, welches zum Gebrauch der Militärverwaltung bestimmt ist, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle gegen einen reglementarischen Gutschein um nachstehende Taxen durch alle im Fahrplan vorgesehenen Züge, mit Ausnahme der regelmäßigen Schnellzüge, oder durch außerordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen:

a. Sendungen, für welche kein besonderer Wagen verlangt wird, per 50 kg. und per Kilometer . . . . . . 0,417 Rp.

b. Sendungen in ganzen Wagenladungen für je zwei Bahnwagenachsen und per Kilometer bis auf 5000 kg. . . . 26 „

Wenn die Ladung zwischen 5000 bis 10,000 kg. beträgt, per Kilometer . 41,67 „

Wenn die Ladung mehr als 10,000 kg. beträgt . . . . 57,3 „

c. Die Taxe für den Transport von losem Pulver, und zwar sowohl für das Kriegs-

pulver der Militärverwaltung als das Handelspulver der Finanzverwaltung, beträgt per 50 kg. und per Kilometer 1,042 Rp.

Für Transporte, die weniger als 2000 kg. betragen, werden für zwei Bahnwagenachsen und per Kilometer . 41,67 „ berechnet.

Munition, Pulver und Kriegsfeuerwerk können nur mit Güter-, gemischten oder Extrazügen transportirt werden.

b. Dampfschiffe.

§ 276.

Für Transporte mit Dampf- und Schleppschiffen werden von der Kriegsverwaltung folgende Vergütungen geleistet:

1) für Truppendetaschemente von 10 Mann und mehr per Mann und per Kilometer . 2 Rp.
2) für ein Pferd per Kilometer . . . . 8 „
3) für ein Fuhrwerk . . . . 16 „
4) für Kriegsmaterial per 50 kg. und per Kilometer . . . . 0,32 „

Für den Transport der Handwaffen und des Gepäkes eines Korps wird eine besondere Entschädigung nicht bezahlt.

Einzeln reisende Militärs bezahlen bei Benüzung von Dampfschiffen die Hälfte der ordentlichen Taxen.

3. Vergütung der Transporte im Kriegsfalle.

§ 277.

Im Falle des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe wird für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Armeebedürfnissen die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesezt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeldlich. (Art. 214 der Militärorganisation.)

§ 278.

Ueber die weiter erforderlichen Bestimmungen für Ausführung der Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen im gewöhnlichen und im Kriegsbetriebe wird ein besonderes Reglement erlassen.

VIII. Abschnitt.

Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 279.

Schaden, der durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigenthum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in §§ 291 und 292, Lemma 1, bezeichneten Fälle zu vergüten.

§ 280.

Bei Truppenübungen sollen Rebberge, Parkanlagen, Gärten, Baum- und Waldschulen, Versuchsfelder landwirthschaftlicher Anstalten, Tabak- und Hopfenpflanzungen nicht betreten werden.

Grundstüke, welche wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit ihrer Kultur besonders geschont werden müssen, sind bei Anlaß größerer Truppenübungen von den Gemeindevorständen unter rechtzeitiger Anzeige an die betreffenden Kommandos auf passende Weise kenntlich zu machen.

Die Kommandos haben in angemessenen Befehlen das Betreten solcher Grundstüke durch die Truppen zu verbieten.

§ 281.

Vor Beginn größerer Truppenübungen und Truppenaufstellungen sind die Bewohner derjenigen Landesgegenden, deren Gebiet hiefür in Anspruch genommen werden soll, rechtzeitig auf Anordnung der betreffenden Kantonsregierungen durch die Gemeindevorstände aufzufordern, zeitige Feldfrüchte einzuheimsen und die Felder möglichst zu räumen.

Bei absichtlicher Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist die Kriegsverwaltung befugt, diese Vorkehren entweder auf Kosten der betreffenden Gemeinden bzw. Eigenthümer ausführen zu lassen, oder wenn hiefür weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden ist, die geschädigten Besitzer mit ihren Begehren um Schadloshaltung nur in dem Maße zu berücksichtigen, wie wenn der Aufforderung zur Räumung der Felder nachgekommen worden wäre.

2. Expertenkommissionen.

§ 282.

Die Ermittlung der Eigenthumsbeschädigungen geschieht durch zwei Experten.

Im Friedensverhältnisse wird der eine Experte als Vertreter der Truppen (Feldkommissär) von dem Höchstkommandirenden des Korps, von welchem der Schaden herrührt, bzw. bei größern Truppenübungen (Brigaden- und Divisionszusammenzügen) auf den Vorschlag des betreffenden Kommandos vom eidgenössischen Militärdepartement, der andere Experte als Vertreter der geschädigten Eigenthümer (Civilkommissär) bei kleineren Unterrichtskursen von den Gemeindevorständen der geschädigten Eigenthümer, bei größern Truppenübungen von der betreffenden Kantonsregierung ernannt.

Der höchste Verwaltungsoffizier des Korps oder ein von ihm delegirter Offizier leitet die Verhandlungen und funktionirt in Fällen, wo die beiden Experten über die Abschazung des Schadens und die hiefür zu leistende Vergütung nicht einig werden, als Obmann.

§ 283.

Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, auf den größern permanenten Waffenpläzen ständige Expertenkommissionen jeweilen für die Dauer eines Unterrichtsjahres aufzustellen.

In solchen Fällen ernennt den einen Experten das schweizerische Militärdepartement, den andern die betreffende Kantonsregierung. Als Obmann funktionirt der höchste Verwaltungsoffizier oder ein von ihm delegirter Offizier desjenigen Unterrichtskurses, von welchem der Schaden verursacht worden ist.

§ 284.

Im Feldverhältniß bezeichnet den einen Experten der Divisionskommandant, beziehungsweise der Kommandant einer selbstständigen Heeresabtheilung, den andern Experten die betreffende Kantonsregierung.

Als Obmann funktionirt der Divisionskriegskommissär, beziehungsweise der höchste Verwaltungsoffizier einer selbstständigen Heeresabtheilung, oder ein von diesen beiden Offizieren delegirter Offizier.

§ 285.

Zur Ermittlung des Schadens, der durch die Inanspruchnahme des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zu militärischen Zweken im Kriegsfalle entsteht (Art. 226 der Militärorganisation), werden die erforderlichen Schazungskommissionen in der Weise ernannt, daß für jede ein Experte vom Bundesrathe, der andere von der betreffenden Kantonsregierung und der Obmann vom Bundesgerichte gewählt wird.

§ 286.

Wenn bei Untersuchung einzelner geschädigter Objekte den Expertenkommissionen die Zuziehung besonderer Sach-

verständiger sich als wünschbar darstellt, so kann eine solche auf spezielles Ansuchen hin vom Militärdepartement, beziehungsweise vom Bundesrath bewilligt werden. In dringenden Fällen ist der Höchstkommandirende berechtigt, dieselben zu bezeichnen.

§ 287.

Die nicht im Militärdienste stehenden Mitglieder der Schazungskommissionen erhalten für jeden Dienst- und Reisetag eine vom Oberkriegskommissariate jeweilen nach dem Umfange und der Dauer ihrer Aufgabe zu bestimmende Entschädigung von Fr. 10—18, nebst der in Art. 122 festgesezten Reisevergütung für die Hin- und Herreise (Einrükungs- und Entlassungstag).

Für Reisen, die während ihrer Funktionen nöthig werden, sind die wirklich ausgelegten Transportauslagen zu vergüten.

Werden bei größerer Ausdehnung des Abschazungsgebietes die Experten für längere Zeit in Anspruch genommen, so kann einem jeden die Haltung eines Reitpferdes gegen die den Offizieren zukommenden Pferdekompetenzen vom Militärdepartement bewilligt werden.

In gleicher Weise wie die Experten werden auch die zu den Schazungen zugezogenen weitern Sachverständigen entschädigt.

Die gemäß § 285 zu ernennenden Schazungskommissionen beziehen die durch den Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1874 festgesezten Tagesgebühren.

3. Schazungsverfahren.

§ 288.

Reklamationen über Eigenthumsbeschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando oder wenn dasselbe sich nicht mehr im Dienste befindet, beim zuständigen Kantonskriegskommissariate angemeldet werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden nur diejenigen Begehren von Landeigenthümern noch berüksichtigt, denen nachweisbar die entstandene Beschädigung erst später zur Kenntniß gelangt ist.

Nach Umfluß von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, ist jede Reklamation ausgeschlossen.

§ 289.

Die Kantonskriegskommissariate derjenigen Kantone, in welchen militärische Uebungen abgehalten werden, haben alljährlich dafür zu sorgen, daß im Amtsblatte ihres Kantons die nöthige Eingabefrist zu Kulturschadenreklamationen (§ 288) bekannt gemacht wird.

§ 290.

Die Abschazungen sollen unter möglichst genauer Zugrundelegung der Kultur- und Arbeitswerthe der betreffenden Landesgegend vorgenommen werden und es ist daher, wo es immer angeht, der Zustand und der Werth von Kulturen, Gebäuden etc., welchen man in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, durch die Experten zum Voraus zu konstatiren.

§ 291.

Keine Vergütungen werden geleistet:

a. für das Betreten von Grundstüken durch Truppen, wo kein sichtlicher Schaden erfolgt ist;
b. für die den Grundeigenthümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiedurch entgangenen Gewinne;
c. für allfällige Beschädigungen der Uebungs- und Schießpläze, welche die Gemeinden gemäß Art. 225 der Militärorganisation für die Turn- und Exerzierübungen des Vorunterrichtes, für die eintägigen Schießübungen des Auszuges, der Landwehr und der freiwilligen Schießvereine und für die Inspektionen der Landwehr unentgeltlich anzuweisen haben.

§ 292.

Unter den Parkpläzen, welche die Gemeinden gemäß Art. 224 der Militärorganisation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben, sind nur solche Pläze verstanden, deren die Korps für die Aufstellung ihrer Geschüz- und Fuhrparks bei Einquartirung und Kantonnirung der Truppen in den Gemeinden bedürfen (§ 231, litt. g).

Für Parkpläze, welche bei Stand- und Freilagern bezogen oder die während der Uebungen auf freiem Felde eingenommen werden, auch wenn die betreffenden Korps nicht gerade direkt an den Uebungen Theil nehmen, sind die durch diese Wagenparks entstandenen Beschädigungen wie jeder andere Kulturschaden zu ermitteln und zu vergüten.

§ 293.

In Fällen, wo der gesammte bei einer Truppenübung verursachte Schaden den Betrag von Fr. 150 nicht übersteigt, sind die Kommandos ermächtigt, ohne Veranstaltung einer Expertise, jedoch unter Zuziehung eines sachverständigen, dem Korps angehörenden Offiziers, solche Forderungen auf gütlichem Wege zu bereinigen.

§ 294.

Auch die Expertenkommissionen sollen auf dem Wege der Verständigung und Belehrung die geschädigten Grundeigenthümer zu annehmbaren Schazungen ihrer Verluste zu veranlassen suchen, bevor sie selbst wegen zu hoher, nicht zu berüksichtigender Forderungen ihre eigenen, formgemäßen Taxationen vornehmen.

§ 295.

Die Besichtigung und Ermittlung der bei Truppenübungen entstandenen Beschädigungen soll in der Regel inner 8—10 Tagen und bei größerer Ausdehnung des zu schäzenden Gebietes spätestens 14—20 Tage nach erfolgter Anmeldung vorgenommen und erledigt sein.

§ 296.

Das über die Verhandlungen der Expertenkommission aufzunehmende Protokoll soll bei Bezeichnung und Werthung des in Anspruch genommenen fremden Eigenthums oder des an demselben verursachten Schadens in das Einzelne gehen, die Größe, den Zustand desselben bei der Besichtigung und wo möglich vor dem Ereigniß, die Zeit und Ursache der Beschädigung und den Eigenthümer genau angeben.

Dieses Protokoll ist von der Schazungskommission zu unterzeichnen und dem zuständigen Kommandanten zum Visum vorzulegen.

§ 297.

Die Expertenkommissionen sezen die infolge von Truppenübungen zu leistenden Entschädigungen endgültig fest; eine Weiterziehung gegen deren Erkenntniß findet nicht statt.

Für die Inanspruchnahme des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten im Kriegsfalle ist volle Entschädigung zu leisten (Art. 226 der Militärorganisation).

Bei Schadenersazforderungen in Folge von Kriegsereignissen ist die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Mitgabe des Art. 27, Ziff. 2, des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 statthaft.

§ 298.

Die ermittelten Schadenersazbeträge sind nach erfolgter Unterzeichnung des Protokolls durch die Expertenkommission und das Kommando sofort durch den betreffenden Verwaltungsoffizier auszurichten. Befindet sich dieser nicht mehr im Dienste, so ist das Protokoll unverzüglich an das Oberkriegskommissariat zum Behuf der Anweisung der Beträge zu senden.

IX. Abschnitt.

Büralkosten.

§ 299.

Im Feldverhältniß werden den administrativen Truppeneinheiten für die Beschaffung der nöthigen Büreaumaterialien monatlich folgende Vergütungen geleistet:

1)	dem Infanteriebataillon		Fr. 40
	a. dem Bataillonsstab	Fr. 16	
	b. jeder Kompagnie	„ 6	
2)	der Schwadron		„ 8
3)	„ Guidenkompagnie		„ 4
4)	„ Feld- oder Gebirgsbatterie od. Parkkolonne		„ 12
5)	„ Positions- oder Feuerwerkerkompagnie .		„ 6
6)	dem Trainbataillon		„ 20
	a. dem Stab	Fr. 8	
	b. jeder Abtheilung	„ 6	
7)	dem Geniebataillon		„ 33
	a. dem Stab	Fr. 15	
	b. jeder Kompagnie	„ 6	
8)	dem Feldlazareth		„ 45
	a. dem Stab	Fr. 15	
	b. jeder Ambulance	„ 6	
9)	der Verwaltungskompagnie		„ 24
	a. dem Stab	Fr. 12	
	b. jeder Abtheilung	„ 6	

Weniger als 16 Dienstage werden für einen halben Monat, 16 und mehr Tage für einen ganzen Monat gezählt. Im ersteren Falle ist nur die Hälfte der angesezten Vergütung zu verrechnen.

§ 300.

Im Friedensverhältniß werden nachbezeichnete Vergütungen für Büreaumaterialien bezahlt:

a. In Wiederholungskursen.

1)	dem Infanteriebataillon		Fr. 28
	a. dem Bataillonsstab	Fr. 12	
	b. jeder Kompagnie	„ 4	
2)	der Schwadron		„ 6
3)	der Guidenkompagnie		„ 3
4)	„ Feld- oder Gebirgsbatterie oder Parkkolonne je		„ 8
5)	„ Positions- oder Feuerwerkerkompagnie je		„ 4
6)	dem Trainbataillon		„ 16
	a. dem Stab	Fr. 8	
	b. jeder Abtheilung	„ 4	
7)	dem Geniebataillon		„ 24
	a. dem Stab	Fr. 12	
	b. jeder Kompagnie	„ 4	
8)	dem Feldlazareth		„ 30
	a. dem Stab	Fr. 10	
	b. jeder Ambulance	„ 4	
9)	der Verwaltungskompagnie		„ 16
	a. dem Stab	Fr. 8	
	b. jeder Abtheilung	„ 4	

b. In Rekrutenschulen.

1)	Einer Infanterieschule, bei 4 Kompagnien .	Fr. 28
	bei 2 „ .	„ 20
2)	„ Kavallerieschule	„ 12
3)	„ Feldartillerieschule	„ 24
4)	„ Gebirgs- oder Positionsartillerieschule .	„ 16
5)	„ Feuerwerkerschule	„ 8

6) Einer	Armeetrainschule	Fr. 12
7) „	Genieschule	„ 12
8) „	Sanitätsschule	„ 8
9) „	Verwaltungsschule	„ 12

§ 301.

Die Regiments-, Brigade- und Divisionsstäbe, sowie der Armeestab, beschaffen ihre Büreaumaterialien nach Bedarf.

Ebenso werden die daherigen Bedürfnisse für die Kommandos der Rekrutenschulen und Spezialkurse (Cadresschulen) und besonderer militärischer Anstalten (Remontenkurse, Kuranstalten etc.) auf Anordnung der betreffenden Kommandanten von den zuständigen Verwaltungsoffizieren mit möglichster Oekonomie bestritten.

§ 302.

Die Vergütungen für die Büralkosten werden bei den im Bataillonsverbande befindlichen Einheiten auf der Bataillons-Rekapitulation und bei den übrigen administrativen Truppeneinheiten am Fuße der Besoldungskontrole verrechnet.

Die bezüglichen Kosten für die in § 301 genannten Stäbe und Kommandos sind von den betreffenden Rechnungsführern gehörig belegt unter dem Titel „Büralkosten“ in die Generalrechnungen aufzunehmen.

X. Abschnitt.

Sterbefälle. Beerdigungskosten.

§ 303.

Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, so hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabtheilung, längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, unter Beilegung eines ärztlichen Todesscheines, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personalien auch die Todesursache angibt, davon schriftlich Anzeige zu machen und innert der gleichen Frist die kantonale heimatliche Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgesezes an die erwähnte Amtsstelle ungesäumt und direkte gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist auch bei einzelnen Todesfällen im aktiven Dienste zu verfahren.

§ 304.

Bezüglich der Inventarisation der Hinterlassenschaft verstorbener Militärs und der Zustellung der betreffenden Gegenstände nebst Soldguthaben an die Berechtigten, wird auf § 32 verwiesen.

§ 305.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden.

§ 306.

Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnißort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesezlichen Vorschriften geschehen.

§ 307.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesezes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

§ 308.

Die Beerdigungskosten für im Dienste verstorbene Militärs fallen auf Rechnung des Bundes.

Er übernimmt ebenfalls die Transportkosten der Leichen an einen andern Begräbnißort (§ 272).

§ 309.

Im Kriegsfalle läßt nach einem Gefechte der Korpskommandant so bald als möglich und mit besonderer Sorgfalt die Hinterlassenschaften und Dienstbüchlein der Gefallenen und die Zeugnisse und Beweise sammeln, nach welchen die fehlenden Militärs in die Klasse der Vermißten, der in Gefangenschaft Gerathenen und der Todten eingetheilt werden.

Die Dienstbüchlein der zum Verbandplatz und in die Spitäler transportirten Verwundeten werden am Bestimmungsorte gesammelt.

Aus den gesammelten Dienstbüchlein werden zunächst die Rapporte über die Todten und Verwundeten erstellt. Wer in keiner der beiden Listen enthalten ist und überhaupt am Verlesen des folgenden Tages fehlt, gehört in die Rubrik der Vermißten oder je nach den erhaltenen Zeugnissen in die Rubrik der Gefangenen. Die genaue Ausscheidung findet erst nach Austausch der Appellisten der Gefangenen zwischen

den Parteien, die Scheidung zwischen Todten und Verwundeten unter den Vermißten erst nach Auffindung derselben statt. Nach Verlauf von 10 Tagen gelten die Vermißten als wahrscheinlich Todte.

Von den erstellten Rapporten läßt der Höchstkommandirende Abschriften kantons- und korpsweise anfertigen und den kantonalen Militärbehörden zustellen.

Er trifft ferner die erforderlichen Anordnungen für die Inventarisation und Sicherstellung des Eigenthums und die Bestattung der eigenen und feindlichen Todten.

XI. Abschnitt.

Verschiedenes.

1. Ehrenausgaben.

§ 310.

Das Militärdepartement, der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die Divisionskommandanten und die Chefs selbstständiger Heeresabtheilungen sind allein befugt, Ehrenausgaben zu machen.

Kommen im Friedensverhältnisse die Kommandanten von Unterrichtskursen in den Fall, derartige Ausgaben machen zu müssen, so haben sie hiefür die Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen.

2. Geheime Ausgaben.

§ 311.

Unter geheime Ausgaben gehören Belohnungen, welche für Kundschafterdienste und dergleichen ausgesezt werden. Zu derartigen Ausgaben sind nur das Militärdepartement, der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die Divi-

sionskommandanten und die Chefs selbstständiger Heeresabtheilungen ermächtigt. Die bezüglichen Rechnungseingaben sind monatweise dem Armeekriegskommissär mit dem Visum der betreffenden Kommandostellen einzugeben, welcher dieselben zur Zahlung anweist, beziehungsweise die ausgelegten Beträge zurükerstattet.

3. Bediente.

§ 312.

Zu Haltung eines Civilbedienten, beziehungsweise zum Bezug der betreffenden Bedientenentschädigung, sind nur die berittenen Offiziere, insofern sie den Dienst beritten machen, berechtigt und zwar:

1) im aktiven Dienste und bei den Divisionsübungen des Instruktionsdienstes:
   a. die berittenen Offiziere des Armeestabes, der Divisionsstäbe und der Stäbe der zusammengesezten Truppenkörper;
   b. die Offiziere des Generalstabes;
   c. die nach Art. 58 der Militärorganisation zu besondern Dienstleistungen bestimmten berittenen Offiziere;
   d. die Offiziere der Kavallerie;
   e. die berittenen Offiziere der Geniebataillone, der Feldlazarethe und der Verwaltungskompagnien;
2) im Instruktionsdienste:
   a. die unter Ziff. 1 erwähnten Offiziere;
   b. die berittenen Offiziere der Infanteriebataillone.

§ 313.

Die Kommandanten der Infanteriebataillone sind im Felddienste, sowie bei den Divisionsübungen im Instruktionsdienste berechtigt, jedem berittenen Offizier ihrer Bataillone, der reglementsgemäß mehr als ein Pferd effektiv hält, einen Bedienten und je zwei Offizieren zusammen, von denen jeder nur ein Pferd besizt, ebenfalls einen Bedienten aus den Soldaten ihrer Bataillone beizugeben.

§ 314.

Bei den Truppeneinheiten der Artillerie sind es von den Hauptleuten sowohl im Feld- als im Instruktionsdienste speziell kommandirte Trainsoldaten, welche die Wartung der Pferde der berittenen Offiziere zu besorgen haben.

§ 315.

Im Uebrigen wird die Berechtigung der Offiziere, Bediente aus den Truppen sich zutheilen zu lassen, durch das Dienstreglement festgestellt.

Für solche Bediente wie für die in den §§ 313 und 314 erwähnten Fälle wird eine Bedientenvergütung nicht bezahlt.

Ebenso beziehen berittene Offiziere, welche zu einem Dienste unberitten einberufen werden, sowie die unberittenen Offiziere, keine Bedientenentschädigung.

§ 316.

Kein Offizier darf, zu welcher Anzahl von Pferden er auch berechtigt ist, die Entschädigung für mehr als einen Bedienten beziehen, § 319, Lemma 2 vorbehalten.

Einzig diejenigen Offiziere, welchen gesezlich vier Pferde und mehr bewilligt sind (Oberbefehlshaber, Chef des Generalstabes, Generaladjutant, Divisionäre) sind für den Fall, als sie vier und mehr Pferde effektiv besizen, zu Haltung von zwei Civilbedienten, beziehungsweise zum Bezug der doppelten Bedientenentschädigung berechtigt. Statt eines zweiten Civilbedienten können sie einen überzähligen Trainsoldaten zur Dienstleistung nehmen.

§ 317.

Die Entschädigung eines Civilbedienten beträgt Fr. 2. 50 per Tag.

Außerdem erhält er eine Mundportion, welche im Instruktionsdienste in der Regel in Geld vergütet wird.

Bezüglich der Unterkunft werden die Civilbedienten wie die Truppen gehalten.

§ 318.

Die Verrechnung der Bedientenvergütung geschieht auf den Besoldungskontrolen am Fuße der Kompetenzen eines jeden einzelnen berechtigten Offiziers.

Die aus den Truppenkorps gezogenen Bedienten werden bei denselben besoldet, § 133 vorbehalten, und, soweit thunlich, bei denselben verpflegt und untergebracht.

§ 319.

Civilbediente, welche im Dienste erkranken oder körperlich beschädigt oder verwundet werden, haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Verpflegung und Unterkunft, sowie bis zu ihrer Wiederherstellung und Entlassung auf die Hälfte der reglementarischen Bedientenvergütung (§ 317, Lemma 1).

Der Offizier, dessen Bedienter erkrankt oder verwundet ist, wird für die Dauer der Dienstunfähigkeit desselben zur Haltung eines andern Bedienten, beziehungsweise zum Bezug der Entschädigung hiefür berechtigt.

In solchen Fällen sollen jedoch, um die doppelte Auszahlung von Bedientenentschädigungen an den gleichen Offizier zu vermeiden, wo immer es angeht, überzählige Trainsoldaten zum Ersaz erkrankter oder verwundeter Civilbedienten verwendet werden.

§ 320.

Die Civilbedienten stehen unter militärischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

4. Civilmagazinarbeiter, Fuhrleute, Träger.

§ 321.

Die Civilmagazinarbeiter werden von den Chefs der Verwaltungskompagnien und den Vorständen der Verpfle-

gungs- und Materialmagazine angestellt und erhalten den mit ihnen vertraglich vereinbarten Lohn.

Im Kriegsfalle ist die Kriegsverwaltung berechtigt, die nöthigen Arbeiter von den Gemeinden gegen von ihr bestimmte, den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen zu requiriren.

§ 322.

Die Civilarbeiter haben, wenn sie infolge ihres Dienstes erkranken, körperlich verlezt oder verwundet werden, Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung, sowie bis zu ihrer Wiederherstellung und Entlassung auf die Hälfte des vereinbarten Lohnes, nachdem zuvor der für eine Mundportion angesezte Betrag hievon in Abzug gebracht worden ist.

§ 323.

Deßgleichen haben auch die Fuhrleute und Träger, welche gemäß § 262 für längere oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen werden, Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung, sowie auf die Hälfte der am gleichen Orte festgesezten reglementarischen Vergütungen bis zum Tage der Entlassung oder Wiederherstellung.

§ 324.

Wie die Fuhrleute und Träger (§ 254), stehen auch die Magazinarbeiter unter militärischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit; sie haben sich den Befehlen der mit der Leitung und der Beaufsichtigung der Magazine beauftragten Militär- und Civilpersonen unbedingt zu unterziehen und sind für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen persönlich verantwortlich.

XII. Abschnitt.

Rechnungswesen.

1. Centralrechnungs- und Centralzahlungsstelle.

§ 325.

Die Centralrechnungsstelle für die eidg. Militärverwaltung ist das Oberkriegskommissariat.

§ 326.

Sämmtliche die Militärverwaltung betreffenden Komptabilitäten sind mit den vorschriftsgemäßen Belegen versehen durch die zuständigen Verwaltungsorgane dem Oberkriegskommissariat einzureichen, von welchem sie revidirt werden und dann zur Genehmigung an das eidg. Finanzdepartement gelangen.

Bis zur vollendeten Revision der Rechnungen durch dieses Leztere bleiben die Komptabeln dem Oberkriegskommissariat für ihre Verrichtungen verantwortlich.

§ 327.

Im weitern ist dem Oberkriegskommissariat als Centralverwaltung das Rechnungswesen nachfolgender Dienstzweige direkt unterstellt, indem es entweder dasselbe selbst besorgt und leitet oder beaufsichtigt und kontrolirt:

a. das Besoldungswesen des Verwaltungs- und Instruktionspersonals;
b. das Rechnungswesen des Stabsbüreau;

c. des Kriegsmaterials und Bekleidungswesens;
d. der Pferderegieanstalt;
e. der Magazine und Naturaliendepots;
f. der Militäranstalten (eidg. Kasernen) und Festungswerke;
g. der ausländischen Militärpensionen;
h. des Eisenbahntransportwesens;
i. des Drukschriftenwesens.

§ 328.

Das Oberkriegskommissariat erläßt über das Rechnungswesen der Truppenkorps und Unterrichtskurse, sowie der in § 327 genannten Dienstzweige die erforderlichen Instruktionen entweder von sich aus oder legt sie dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vor.

§ 329.

Als Centralzahlungsstelle funktionirt die eidg. Staatskasse, welche nach den Anweisungen des Oberkriegskommissariats die Zahlungen an die zuständigen Verwaltungsorgane und die Berechtigten bewerkstelligt.

2. Rechnungswesen der Truppenkorps.

§ 330.

Das Rechnungswesen der Armeedivision besorgt der Divisionskriegskommissär gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes und nach den vom Ober-(Armee-)kriegskommissär für den Instruktions- und Felddienst erlassenen Spezialvorschriften.

§ 331.

Als rechnungsstellende Organe der administrativen Einheiten gegenüber dem Divisionskriegskommissär funktioniren:

1) der Rechnungsführer des Divisionsstabes;
2) der Rechnungsführer (Brigadeadjutant) des Infanteriebrigadestabes;
3) der Quartiermeister des Infanterie-Regiments;
4) der Quartiermeister des Schüzenbataillons und des nicht regimentirten Füsilierbataillons;
5) der Quartiermeister des Kavallerie-Regiments;
6) der Kommandant der Guidenkompagnie;
7) der Quartiermeister der Artilleriebrigade;
8) der Adjutant des Trainbataillons, so lange dasselbe vor dem Abgang seiner Abtheilungen an das Geniebataillon, Feldlazareth und Verwaltungskompagnie eine besondere administrative Einheit zu bilden hat (§ 14, Abschnitt Rapportwesen).
9) der Quartiermeister des Geniebataillons;
10) der Quartiermeister des Feldlazareths;
11) der Quartiermeister der Verwaltungskompagnie.

§ 332.

Jede administrative Einheit hat eigene Rechnung zu stellen.

§ 333.

Die Quartiermeister der zusammengesezten Truppenkörper haben für die Beibringung der Komptabilität der Korpsquartiermeister-Komptabeln innert der in § 342 angesezten Frist besorgt zu sein.

§ 334.

Alle diejenigen Korps- und Stabsabtheilungen, ferner Sanitäts- und Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten u. s. w., welche sich in keinem Divisionsverbande befinden, stehen mit dem Ober- bzw. Armeekriegskommissär in direktem Rechnungsverhältniß und haben demselben durch ihre Verwaltungsorgane Rechnung abzulegen.

§ 335.

Zur Bestreitung der Besoldung und der übrigen laufenden Ausgaben im Feldverhältniß erhält der Divisionskriegskommissär zu Handen der Korps nachbezeichnete Vorschüsse:

1)	für den Divisionsstab	Fr. 4,000
2)	„ jeden Infanteriebrigadestab	„ 1,000
3)	„ jedes Infanterieregiment	„ 25,000
4)	„ das Schüzenbataillon und beziehungsweise das nicht regimentirte Füsilierbataillon	„ 8,000
5)	„ das Kavallerieregiment	„ 5,000
6)	„ die Guidenkompagnie	„ 800
7)	„ die Artilleriebrigade	„ 22,000
8)	„ das Trainbataillon	„ 2,000
9)	„ „ Geniebataillon	„ 7,500
10)	„ „ Feldlazareth	„ 5,000
11)	„ die Verwaltungskompagnie	„ 5,000

§ 336.

Für eine Positions- oder Feuerwerkerkompagnie beträgt der erste Vorschuß Fr. 1500.

An die außer dem Divisionsverbande stehenden Sanitäts- und Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten u. s. w. werden die Vorschüsse nach dem jeweiligen Bedürfnisse vom Armeekriegskommissär gemacht.

Gleich verhält es sich mit den Vorschüssen an den Rechnungsführer des Armeestabes.

§ 337.

Im Friedensverhältniß bestimmt der Oberkriegskommissär die an die Unterrichtskurse und die Truppeneinheiten zu verabfolgenden Vorschüsse.

§ 338.

Für die empfangenen Vorschüsse sind die Rechnungsführer persönlich verantwortlich und haben hiefür vorschriftsgemäße Rechnung zu stellen.

3. Eintheilung der Rechnungen.

§ 339.

Die Rechnungen werden in folgende Rubriken eingetheilt:

I. Besoldung:

a. der Stäbe,
b. der Truppen.

II. Reiseentschädigung:

a. für Einzelnreisende an Einrükungs- und Entlassungstagen,
b. Extrareisevergütungen.

III. Kosten der Dienstpferde:

a. Schazungskosten,
b. Pferdeentschädigung an Offiziere,
c. Pferdemiethe,
d. Nachtragsvergütung für effektiv gehaltene Offizierspferde,
e. Entschädigung für dienstuntaugliche, beschädigte, umgestandene und verlorene Pferde,
f. Besorgung und Verpflegung der kranken Pferde, Medikamente etc.,
g. Beschläg der Pferde.

IV. Verpflegung:

a. durch die Gemeinden,
b. durch Lieferanten,
c. durch die Verwaltung
 1) Ankauf von Lebensmitteln,
 2) „ „ Fourage,
 3) Magazinkosten,
 4) Verpflegungsanstalten,
d. durch Requisition,
e. Verpflegungsvergütungen in Geld
 1) an die Offiziere,
 2) „ „ Mannschaft,

f. Vergütung für Gemüse und Holz
   1) an die Truppen,
   2) „ „ Gemeinden,
g. Extraverpflegung.

V. Unterkunfts- und Wachbedürfnisse:
   a. Kasernementsausgaben,
   b. Lieferungen an Holz, Stroh und Licht,
   c. Entschädigung für Einrichtung von Unterkunftslokalen.

VI. Fuhrleistungen:
   a. Requisitionsfuhren,
   b. verakkordirte Transporte,
   c. Eisenbahn- und Dampfschifftransporte.

VII. Pferdeequipirung:
   a. Unterhalt der Reitpferdausrüstung,
   b. „ „ Trainpferdausrüstung,
   c. außerordentliche Reparaturen.

VIII. Waffen:
   a. gewohnter Unterhalt,
   b. außerordentliche Vergütungen und Reparaturen.

IX. Geschüze und Kriegsfuhrwerke:
   a. gewohnter Unterhalt,
   b. außerordentliche Reparaturen,
   c. Entschädigungen bei Verlust von Kriegsfuhrwerken.

X. Munition:
   a. scharfe Munition,
   b. Exerziermunition.

XI. Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen.

XII. Büralkosten.

XIII. Gesundheitspflege:

a. Arzneien und Verbandmittel
   1) für die Korps,
   2) „ „ Spitäler,
b. Krankenbesorgung,
c. Einrichtung der Militärspitäler, Anschaffung von Geräthen,
d. Besorgung kranker Militärs in Civilspitälern.

XIV. Beerdigungskosten.

XV. Kriegsgerichte:

a. Kompetenzen der Richter,
b. Büralkosten,
c. Arrestantenkosten,
d. Ersaz der Prozedurkosten.

XVI. Instruktionsbedürfnisse.

XVII. Inventaranschaffungen.

XVIII. Verschiedenes.

4. Rechnungsstellung.

§ 340.

Bei einem aktiven Dienste von voraussichtlich kurzer Dauer umfaßt die Rechnungsstellung die ganze Dienstdauer; bei länger anhaltendem Dienste kann der Armeekriegskommissär im Einverständnisse mit dem Oberkommando nach Ablauf eines Monats nach Maßgabe der Verhältnisse eine Abrechnung der Korpskomptabilitäten anordnen.

Nach einer Dienstzeit von zwei Monaten muß eine Abrechnung stattfinden (§ 138), und es haben die Divisionskriegskommissäre hiefür ohne weitere Befehle das Nöthige anzuordnen.

§ 341.

Dem Armeekriegskommissär bleibt es vorbehalten, die zweimonatliche Abrechnung um einige Tage zu verschieben, wenn mit Gewißheit eine Ablösung, resp. Entlassung der im Felde stehenden Truppen in Aussicht steht.

§ 342.

Sämmtliche Rechnungen der Korps und Stäbe sind spätestens 14 Tage nach der Dienstentlassung mit den betreffenden Kassasaldi dem zuständigen Divisionskriegskommissär, beziehungsweise den Quartiermeistern der zusammengesezten Truppenkörper einzureichen. Den leztern ist zur Prüfung der eingelangten Komptabilitäten bis zu deren Abgabe an den Divisionskriegskommissär ein Termin von 14 Tagen gestattet.

§ 343.

Der in § 340 erwähnte, während der Dauer des Dienstes erfolgende Rechnungsabschluß ist spätestens 10 Tage nach dem zum Abschluß festgesezten Tage dem Divisionskriegskommissär einzureichen.

Die sich durch diese Zwischenabrechnung ergebenden Kassasaldi sind nach stattgehabter Kassaverifikation (§ 351) jeweilen auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 344.

Spätestens 3 Monate nach der Dienstentlassung der Korps der betreffenden Division hat der Divisionskriegskommissär seine Gesammtabrechnung vollständig bereinigt dem Ober-(Armee-)kriegskommissär einzureichen.

Bei eingetretenen außerordentlichen Verhältnissen kann dieser Termin durch den Ober-(Armee-)kriegskommissär angemessen verlängert werden.

§ 345.

Von einzelnen Unterrichtskursen, deren Administration unter der direkten Leitung des Oberkriegskommissariats steht,

ist diesem die Komptabilität längstens 7 Tage nach Schluß des Kurses einzureichen.

Der Kassasaldo ist spätestens am lezten Tage der bewilligten Frist für Rechnungsstellung, unter gleichzeitiger Anzeige an das Oberkriegskommissariat, an die Bundeskasse einzusenden.

§ 346.

Den Rechnungsführern werden für Rechnungsstellung, beziehungsweise für Prüfung der Komptabilitäten, nachbezeichnete Sold- und Mundportionenvergütungen am Ende des Dienstes verabfolgt:

1) für 2 Tage:
   a. dem Rechnungsführer des Divisionsstabes;
   b. dem Kommandanten einer Guidenkompagnie;
   c. dem Kommandanten einer Feuerwerkerkompagnie;
   d. dem Kommandanten einer Positionskompagnie, wenn diese allein einen Dienst zu bestehen hat;
   e. den Rechnungsführern von Spezialunterrichtskursen (Cadresschulen).

2) für 3 Tage:
   a. dem Rechnungsführer des Armeestabes;
   b. dem Quartiermeister eines Infanterieregiments, eines Kavallerieregiments und eines Feldlazarethes; dem Rechnungsführer eines Artillerieregimentes, eines Divisionsparkes und einer Positionsabtheilung;
   c. dem Quartiermeister eines Infanteriebataillons, eines Geniebataillons, einer Ambulance, einer Verwaltungskompagnie und dem Rechnungsführer eines Trainbataillons;
   d. dem Kommandanten einer Dragonerschwadron, einer Batterie, einer Parkkolonne, einer Trainabtheilung, wenn diese Einheiten nicht im Regiments-, beziehungsweise Bataillonsverbande stehen, sondern einzeln von ihren Kommandanten selbst administrirt werden müssen;
   e. den Komptabeln von Sanitätsrekrutenschulen.

3) für 5 Tage:

den Quartiermeistern von Rekrutenschulen aller Waffen, außer den Sanitätstruppen.

4) für 10 Tage:

dem Verwaltungsoffizier eines Infanteriebrigadewiederholungskurses oder einer selbstständigen Infanteriebrigade und dem Quartiermeister einer Artilleriebrigade.

§ 347.

Die Vergütungen für Rechnungsstellung an allfällig in § 346 nicht vorgesehene Komptable und an die Rechnungsführer von stehenden Spitälern, Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten, Magazinen etc. werden vom Oberkriegskommissariat innert den in § 346 gegebenen Ansäzen nach Maßgabe der Verhältnisse speziell festgesezt.

§ 348.

Der Divisionskriegskommissär bezieht Sold- und Verpflegungsvergütung für diejenigen Tage, welche er auf die Zusammenstellung und den Abschluß seiner Rechnung verwenden muß.

Im Friedensverhältniß soll diese Vergütung in der Regel nicht für mehr als 30 Tage bezahlt werden. In ausnahmsweisen Verhältnissen wird eine höhere Vergütung vom eidg. Militärdepartement auf den Antrag des Oberkriegskommissariats bestimmt.

§ 349.

Der Armeekriegskommissär steht mit dem erforderlichen Büreaupersonal in Sold und Verpflegung bis und mit dem Tage des Abschlusses seiner Rechnung.

§ 350.

Wenn die Komptabilitäten nicht nach Ablauf der in den §§ 342 und 345 festgesezten Fristen vorschriftsgemäß abgeliefert werden, so fällt die Vergütung für Rechnungsstellung dahin.

Außerdem ist das Oberkriegskommissariat berechtigt, säumige Offiziere ohne Soldvergütung zur Rechnungsablage auf sein Büreau zu beorderen.

Kann die Abgabe der Komptabilität aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig stattfinden, so hat der Komptable vor Ablauf der Frist um Verlängerung derselben unter Angabe der Gründe einzukommen.

5. Prüfung und Revision der Rechnungen.

§ 351.

Der Chef eines jeden Korps hat eine beständige und sorgfältige Aufsicht über die Verwaltung desselben zu führen und ist persönlich verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Kasse des Komptabeln einer Verifikation zu unterwerfen. Dieser hat ihm alle für die Administration des Korps ertheilten Instruktionen und Weisungen vorzulegen.

Die gleiche Aufsicht übt der Divisionskriegskommissär über die Verwaltungsorgane seiner Division entweder selbst oder durch von ihm kommandirte Offiziere aus.

§ 352.

Alle Ausgaben müssen gehörig belegt und die Rechnungen mit dem Visum der betreffenden Korpskommandanten versehen sein.

Sind diese veranlaßt, außerordentliche Ausgaben, welche weder durch das Verwaltungsreglement oder durch andere gesezliche Bestimmungen, noch durch spezielle Weisungen des Militärdepartements bzw. Oberkommandos oder des Ober-(Armee-) kriegskommissärs an die Kommandos, beziehungsweise an die Verwaltungsoffiziere bewilligt sind, anzuordnen, so haben sie den betreffenden Ausgabebelegen nebst dem Visum auch noch einen schriftlichen motivirten Ausweis beizugeben und die Verantwortlichkeit für alle derartigen Ausgaben zu übernehmen.

§ 353.

Die Komptabilitäten sind am Schlusse des Dienstes den Kommandanten der betreffenden administrativen Einheiten von den Rechnungsführern zur Einsicht vorzulegen.

§ 354.

Alle Komptabilitäten, sowohl im Feld- als im Friedensverhältniß, werden vom Oberkriegskommissariat revidirt. Das Revisionsergebniß ist binnen 2—6 Monaten, von der Abgabe der Rechnung an gerechnet, den komptabeln Offizieren bzw. den Divisionskriegskommissären mitzutheilen.

Diese haben ihrerseits innerhalb 14 Tagen den einzelnen Komptabeln von den ihre Rechnung betreffenden Revisionsbemerkungen Kenntniß zu geben.

Ein kurze Mittheilung über das Revisionsergebniß ist vom Oberkriegskommissariat auch dem betreffenden Korpschef zu machen.

§ 355.

Nach Umfluß eines Jahres, von der Rechnungsablage des Korps an gerechnet, sollen sämmtliche Revisionsbemerkungen erledigt sein und es ist ein Komptabler nach Ablauf dieses Termines nicht mehr verpflichtet, Reklamationen betreffend seine Rechnungsablage anzuerkennen.

In außerordentlichen Fällen kann dieser Termin durch das eidg. Militärdepartement verlängert werden.

§ 356.

Die Verwaltungsoffiziere und komptabeln Stellen haben ihrerseits die Liquidationsergebnisse des Oberkriegskommissariats innert 1—2 Monaten vom Tage der Eröffnung der Revisionsbemerkungen an gerechnet zu bereinigen.

Gegen Säumige wird nach den Bestimmungen des § 350 verfahren.

Anhang.

Besoldung und Verpflegung.

(Art. 217—226 der Militärorganisation.)

Die Besoldung der Truppen beträgt per Tag im:

	Aktiven Dienst. Fr.	Rp.	Instruktions-Dienst. Fr.	Rp.
Oberbefehlshaber	50.	—	Besoldung eines Obersten.	
Chef des Generalstabes	40.	—		
Armeekriegskommissär	25.	—		
Generaladjutant und Oberstdivisionäre	30.	—		
Oberstbrigadier	25.	—		
Oberst	20.	—	17.	—
Oberauditor	20.	—	16	—
Oberstlieutenant	15.	—	13.	—
Oberstlieutenant-Großrichter	15.	—	12.	—
Major	12.	—	11.	—
Major-Großrichter	12.	—	10.	—
Hauptmann, beritten	10.	—	9.	—
„ unberitten	10.	—	8.	—
Oberlieutenant, beritten	8.	—	7.	—
„ unberitten	8.	—	6.	—
Lieutenant, beritten	7.	—	6.	—
„ unberitten	7.	—	5.	—
Feldprediger	10.	—	8.	—
Bataillonschef mit Kommandantengrad	13.	50	12.	50
Stabssekretär (Adjutant Unteroffizier)	6.	—	4.	—
Adjutant-Unteroffizier	3.	—	3.	—

	Aktiven Dienst. Fr. Rp.	Instruktions-Dienst. Fr. Rp.
Stabsfourier	2. 50	2. 50
Feldweibel	2. 50	2. 50
Fourier, berittene Wachtmeister, Oberfeuerwerker	2. —	2. —
Unberittene Wachtmeister	1. 50	1. 50
Berittene Korporale	1. 50	1. 50
Uebrige Korporale	1. —	1. —
Berittene Gefreite	1. 20	1. 20
Unberittene Gefreite	—. 90	—. 90
Guide, Dragoner, Trainsoldat, Krankenwärter	1. —	1. —
Soldat, Träger	—. 80	—. 80
Rekrut	—. —	—. 50

Hiezu kommt für Offiziere und Mannschaft je eine Mundportion, für einzelne oder in kleine Detaschemente vereinigte Guiden bei den Stäben, Brigade- und Regimentstrompeter eine Zulage vom Fr. 1. 50, für Adjutanten der Stäbe der zusammengesezten Truppenkörper eine Zulage von Fr. 2 im Felddienst und Fr. 1 im Instruktionsdienst.

Bern, den 9. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Das vorstehende Verwaltungsreglement ist vom Ständerath am 23. Christmonat 1881 und vom Nationalrath am 25. Jänner 1882 für 3 Jahre provisorisch genehmigt worden.

Bundesbeschluß

betreffend

die Erweiterung des Artillerie-Schießplazes in Thun.

(Vom 27. Januar 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1881,

beschließt:

Art. 1. Zum Zweke der Erweiterung des Artillerie-Schießplazes in Thun wird dem Bundesrathe ein fernerer Kredit von 266,000 Franken bewilligt.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Kaufsummen vorschußweise aus Kapitalgeldern auszurichten, den ganzen Kredit jedoch in vier gleichmäßigen Jahresraten von 1883 an auf dem Wege des Büdget zu amortisiren.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Januar 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Januar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die Anwendung des Expropriationsgesezes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidg. Waffenpläzen.

(Vom 28. Januar 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, bei künftigen Erwerbungen und Erweiterungen von eidg. Waffenpläzen das Bundesgesez vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, in Anwendung zu bringen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Januar 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Januar 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung eines Bundesbeitrags an den Kanton Bern für den Bau einer Straße am rechtseitigen Ufer des Thunersees auf der Streke von Merligen bis Neuhaus.

(Vom 30. Januar 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 18. Juni 1881 und des damit einbegleiteten und empfohlenen, von Vertretern der betreffenden Gegenden unterm 30. April 1881 an die Bundesversammlung gerichteten Gesuches;

2) eines Schreibens des Regierungsrathes von Bern vom 2. Dezember 1881 und des dadurch mitgetheilten Großrathsbeschlusses vom 26. November 1881, betreffend Staatsbetheiligung an dieser Straße und Genehmigung des Bauprojekts;

3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Dezember 1881,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Bern wird für den Bau der Straßenstreke am rechtseitigen Ufer des Thunersees zwischen Merligen und Neuhaus ein Bundesbeitrag zugesichert von einem Drittel der wirklichen Kosten und von höchstens 168,000 Franken.

Die Ausbezahlung dieses Beitrags erfolgt, beginnend mit dem Jahre 1883, nach Verhältniß des Fortschreitens des Baues in Annuitäten von höchstens 50,000 Franken.

Art. 2. Die Bauausführung ist spätestens 1885 zu vollenden. Sie hat entsprechend dem vorliegenden Projekt nach seiner definitiven, vom Bundesrath genehmigten Feststellung zu erfolgen.

Die kleinste Straßenbreite, einschließlich einer befahrbaren Schale, ist zu 4.80 m. festgesezt. Die nöthigen Sicherungen (Wehrsteine, Schranken, Brustmauern) sind außerhalb dieser Breite anzubringen.

Art. 3. Dem Bundesrath ist die Kontrolirung der planmäßigen Ausführung und die Prüfung der Baurechnungen vorbehalten.

Art. 4. Der Kanton Bern hat für den späteren Unterhalt unter Aufsicht des Bundes (Art. 37 der Bundesverfassung) zu sorgen.

Art. 5. Die Zusicherung des Bundesbeitrags tritt erst in Kraft, nachdem Seitens des Kantons Bern die Ausführung des Baues gesichert sein wird. Dem Bundesrath steht hierüber die Entscheidung zu.

Art. 6. Für die Vorlegung der diesfälligen Ausweise (Art. 5) wird dem Kanton Bern eine Frist bis 1. Juni 1882 gesezt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Januar 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Januar 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 7. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die Erweiterung des Exerzirplazes im Breitfeld bei Herisau.

(Vom 31. Januar 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung des Artikels 2 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1881;

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Januar 1882,

beschließt:

1. Dem Bundesrathe wird zum Ankaufe und zur Erweiterung des Breitfeldes und für die übrigen Erweiterungs- und Ergänzungsbauten auf dem Waffenplaze Herisau ein Kredit bis auf den Betrag von 540,000 Franken eröffnet.

2. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Januar 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Januar 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Erklärung

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsakten.

(Vom 2. Februar 1882.)

Der schweizerische Bundesrath

und

die belgische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, die Mittheilung der Akten betreffend den Civilstand der beiderseitigen Staatsangehörigen zu sichern, haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Der schweizerische Bundesrath und die belgische Regierung verpflichten sich, zu den festgesezten Zeitpunkten und kostenfrei sich gegenseitig gehörig beglaubigte Ausfertigun-

Le Conseil fédéral suisse

et

le Gouvernement belge,

désirant assurer la communication des actes intéressant l'état civil de leurs ressortissants respectifs, sont convenus de ce qui suit:

Article 1er.

Le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement belge s'engagent à se remettre réciproquement, aux époques déterminées et sans frais, des expéditions dûment légalisées

gen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des andern Staates ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todscheine mitzutheilen.

Artikel 2.

Die Uebermittlung der Todscheine soll sich im Weitern auch auf solche in der Schweiz verstorbene Personen erstreken, welche in Belgien geboren wurden oder, den an die Ortsbehörden gemachten Mittheilungen zufolge, daselbst ihren Wohnsiz hatten.

Das Gleiche gilt für die Todscheine von in Belgien verstorbenen Personen, welche in der Schweiz geboren wurden oder, den ertheilten Aufschlüssen zufolge, daselbst ihren Wohnsiz hatten.

Artikel 3.

Die Civilstandsbeamten in der Schweiz und in Belgien sollen einander gegenseitig, auf diplomatischem Wege, die in den Trauungsakten eingetragenen Legitimationen unehelicher Kinder mittheilen.

des actes de naissance, des actes de mariage et des actes de décès dressés sur leur territoire et concernant des citoyens de l'autre Etat.

Article 2.

La transmission des actes de décès s'étendra, en outre, aux personnes mortes en Suisse et qui étaient nées ou qui avaient, d'après les renseignements fournis aux autorités locales, leur domicile en Belgique.

Il en sera de même pour les actes de décès des personnes mortes en Belgique et qui étaient nées ou qui avaient, d'après les renseignements fournis, leur domicile en Suisse.

Article 3.

Les officiers de l'état civil en Suisse et en Belgique se donneront mutuellement avis, par la voie diplomatique, des légitimations d'enfants naturels inscrites dans les actes de mariage.

Artikel 4.

Alle sechs Monate soll die Zustellung der im Laufe des vorausgegangenen Halbjahrs ausgestellten Akten genannter Art vom schweizerischen Bundesrathe an die belgische Gesandtschaft in Bern, und von der belgischen Regierung an das schweizerische Konsulat in Brüssel erfolgen.

Artikel 5.

Die in der Schweiz in deutscher oder italienischer Sprache und die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Aktenstüke sind mit einer durch die zuständige Behörde gehörig beglaubigten französischen Uebersezung zu begleiten.

Artikel 6.

Es wird ausdrüklich vereinbart, daß die Uebermittlung oder die Annahme der Ausfertigungen der genannten Aktenstüke die Frage der Staatsangehörigkeit nicht präjudiziren soll. Die auf Begehren von Privaten, die mit keinem Armutszeugniß versehen sind, beiderseitig ver-

Article 4.

Tous les six mois, les expéditions des dits actes, dressés pendant le semestre précédent, seront remises par le Conseil fédéral suisse à la légation de Belgique à Berne, et par le Gouvernement belge au consulat de Suisse à Bruxelles.

Article 5.

Les actes rédigés en Suisse dans les langues allemande ou italienne et les actes rédigés en Belgique dans la langue flamande seront accompagnés d'une traduction française dûment certifiée par l'autorité compétente.

Article 6.

Il est expressément entendu que la délivrance ou l'acceptation des expéditions des dits actes ne préjugera pas les questions de nationalité. Les actes de l'état civil demandés de part et d'autre, à la requête de particuliers non pourvus d'un certificat d'indigence, resteront soumis au

langten Civilstandsakten unterliegen der Bezahlung der in jedem der beiden Länder geltenden Gebühren.

Artikel 7.

Gegenwärtige Erklärung hebt diejenige auf, welche am 9. März 1870 *) betreffend gegenseitige Mittheilung von Todscheinen ausgewechselt wurde, und tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet in Bern, den zweiten Februar eintausend achthundert zwei und achtzig (2. Februar 1882).

Schenk, Bundesrath.
Maurice Delfosse.

paiement des droits exigibles dans chacun des deux pays.

Article 7.

La présente déclaration abroge celle qui a été échangée le 9 mars 1870 pour la communication des actes de décès, et elle sortira ses effets à dater du 1er avril 1882.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés, l'ont signée à *Berne*, en double original, le deux février mil huit cent quatre-vingt-deux (2 février 1882).

Schenk, conseiller fédéral.
Maurice Delfosse.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 112.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung des Handelsvertrags, sowie der mit demselben verbundenen Uebereinkommen.

(Vom 3. Februar 1882.)

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Französischen Republik,

in Betracht, daß der Handelsvertrag, über den gegenwärtig Verhandlungen gepflogen werden, zwischen beiden Ländern vor dem 8. dieses Monats, mit welchem Datum die in Kraft bestehenden Verträge ablaufen*), nicht abgeschlossen werden kann,

sind übereingekommen, die unterm 26. September 1881

Le gouvernement de la Confédération suisse

et

le gouvernement de la République Française,

considérant que le traité de commerce actuellement en cours de négociation ne pourra pas être définitivement conclu entre les deux pays avant le 8 de ce mois, date fixée pour l'expiration des traités en vigueur,

conviennent de proroger jusqu'au 1er mars, dans tous

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, n. F., Band IV, Seite 572.

zwischen der Schweiz und Frankreich in Paris ausgewechselte Erklärung in allen ihren Theilen und Wirkungen bis zum 1. März nächsthin zu verlängern.

Dessen zur Urkunde haben die im Namen ihrer resp. Regierungen handelnden Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in Paris, am 3. Februar 1882.

(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

ses effets et parties, la déclaration échangée à Paris, le 26 septembre 1881, entre la Suisse et la France.

En foi de quoi les soussignés, agissant au nom de leurs gouvernements respectifs, ont dressé la présente déclaration et y ont apposé leurs cachets.

Fait à *Paris*, le 3 février 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung der Dauer des Handelsvertrags.

(Vom 23. Februar 1882.)

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Französischen Republik

sind im Hinblik darauf, daß am heutigen Tage zwischen beiden Ländern ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist und daß die Daten für Austausch der Ratifikationen und für Inkrafttretung des genannten Vertrages auf den 12. und 16. Mai dieses Jahres angesetzt worden sind,

übereingekommen,

die unterm 3. dieses Monats zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene

Le gouvernement de la Confédération suisse

et

le gouvernement de la République Française,

considérant qu'un traité de commerce a été conclu ce jour entre les deux pays et que les dates de l'échange des ratifications et de la mise en vigueur du dit traité ont été fixées au 12 et au 16 mai de cette année,

conviennent de proroger jusqu'au 15 mai prochain dans tous ses effets et parties la déclaration échangée, le 3 de

Uebereinkunft*) in allen ihren Wirkungen und Theilen bis zum 15. Mai nächsthin zu verlängern.

Gegeben in Paris, den 23. Februar 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

ce mois, entre la Suisse et la France.

Fait à *Paris*, le 23 février 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

Konkordat

über

Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, vom 15. Juli 1821 **).

Von diesem Konkordat ist der eidgenössische Stand Appenzell der äußern Rhoden, nach dem vom dortigen Kantonsrath in seiner Sizung vom 27. März 1882 gefaßten Beschlusse, zurückgetreten.

Bern, den 12. April 1882.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Siehe Seite 144 hievor.

**) Siehe ältere Offizielle Sammlung, Band II, Seite 36.

Bundesbeschluß

betreffend

die Inspektion und Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidg. Kriegsmaterials.

(Vom 23. Dezember 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 26. November 1881,

beschließt:

Art. 1. Zur Sicherung fortwährender Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials wird bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung im Sinne des Art. 253 der Militärorganisation vom 13. November 1874 die Stelle eines Inspektors des Materiellen geschaffen.

Art. 2. Dieser Stelle liegt speziell ob: Die Leitung der auf den Unterhalt des Kriegsmaterials bezüglichen Arbeiten und die Kontrole über die Verwendung der für diesen Zweck vom Bunde ausgelegten Summen.

Art. 3. Die Jahresbesoldung des Inspektors des Materiellen beträgt 4000—5000 Franken.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Dezember 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Dezember 1881.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 7. Januar 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 15. April 1882 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 11. April 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band I, Seite 1.

Bundesbeschluß

betreffend

die Vertretung der Schweiz in Washington.

(Vom 28. Januar 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 26. November 1881,

beschließt:

Art. 1. Für die Vertretung der Eidgenossenschaft in Washington wird ein Jahresgehalt von Fr. 50,000 ausgesetzt.

Art. 2. Der für das Jahr 1882 noch erforderliche Kredit wird unter die Ausgaben des Büdget dieses Jahres aufgenommen.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Januar 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Januar 1882.

Der Präsident: **Zyro.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 4. Februar 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft erklärt.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band I, Seite 242.

Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich zum Behufe der Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen für die mit der Briefpost im Verkehr der beiden Länder versandten Waarenmusterpakete.

(Vom 18. April 1882.)

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Französischen Republik, in der Absicht, den Postverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, haben, von der ihnen durch Art. 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, Nachstehendes vereinbart:

Die Gewichts- und Dimensionsgrenzen der durch die Post beförderten Waaren-

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et le Gouvernement de la République Française, désirant faciliter les relations postales entre les deux pays et usant de la faculté qui leur est laissée par l'article 15 de la convention de l'Union postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878,

sont convenus de ce qui suit:

Les limites de poids et de dimensions des paquets d'échantillons de marchandises

musterpakete im Verkehr zwischen der Schweiz einerseits, und Frankreich und Algerien andererseits, können durch die Postverwaltung des Ursprungslandes weiter gezogen werden, als sie Art. 15 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 festgesetzt hat, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß diese Grenzen folgende Maxima nicht überschreiten:

Für das Gewicht 350 g.

Für die Dimensionen

30 cm. Länge;

20 cm. Breite;

10 cm. Höhe.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt an einem von den Postverwaltungen der beiden Länder festzusetzenden Tage in Kraft. Dasselbe kann zu jeder Zeit aufgehoben werden, nachdem eine der beiden Verwaltungen der andern ein Jahr zum voraus die Kündigung ausgesprochen hat.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft in Paris, und der Conseil-

échangés, par la voie de la poste, entre la Suisse, d'une part, et la France et l'Algérie, d'autre part, peuvent être portées par l'Administration des Postes du pays d'origine au delà de celles qui ont été fixées par l'article 15 de la Convention internationale du 1er juin 1878, sous la réserve expresse que ces limites ne dépasseront pas, savoir:

Pour le poids 350 g.

Pour les dimensions

30 cm. en longueur,

20 cm. en largeur,

10 cm. en épaisseur.

Le présent arrangement sera exécutoire à partir de la date dont conviendront les Administrations des Postes des deux pays; il pourra prendre fin à toute époque, moyennant avis donné un an à l'avance, par une des deux Administrations à l'autre.

En foi de quoi les soussignés, l'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris, et le Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères

Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheit der Französischen Republik, mit den nöthigen Vollmachten gehörig versehen, gegenwärtiges Uebereinkommen abgeschlossen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Paris, in doppelter Ausfertigung, den 18. April 1882.

(L. S.) **Kern.**

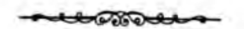
(L. S.) **C. de Freycinet.**

de la République française, dûment autorisés à cet effet, ont dressé le présent arrangement qu'ils ont revêtu de leurs cachets.

Fait à *Paris,* en double expédition, le 18 avril 1882.

(L. S.) **Kern.**

(L. S.) **C. de Freycinet.**



Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Belgien zum Behufe der Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen für die mit der Briefpost im Verkehr der beiden Länder versandten Waarenmusterpakete.

(Vom 21. April 1882.)

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier, in der Absicht, den Postverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, haben, von der ihnen durch Art. 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, Nachstehendes vereinbart:

Die Gewichts- und Dimensionsgrenzen der durch die Briefpost beförderten Waaren-

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, désirant faciliter les relations postales entre les deux pays et usant de la faculté qui leur est laissée par l'article 15 de la convention de l'Union postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878,

sont convenus de ce qui suit:

Les limites de poids et de dimensions des paquets d'échantillons de marchandises

musterpakete im Verkehr zwischen der Schweiz einerseits, und Belgien andererseits, können durch die Postverwaltung des Ursprungslandes weiter gezogen werden, als sie Art. 15 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 festgesetzt hat, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß die Grenzen folgende Maxima nicht überschreiten:

Für das Gewicht 350 g.

Für die Dimensionen

30 cm. Länge;
20 cm. Breite;
10 cm. Höhe.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt an einem von den Postverwaltungen der beiden Länder festzusetzenden Tage in Kraft. Dasselbe kann zu jeder Zeit aufgehoben werden, nachdem eine der beiden Verwaltungen der andern ein Jahr zum voraus die Kündigung ausgesprochen hat.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, Simeon Bavier, Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Maurice Delfosse, außerordentlicher Gesandter

échangés, par la poste aux lettres, entre la Suisse d'une part et la Belgique d'autre part peuvent être portées par l'Administration des postes du pays d'origine au delà de celles qui ont été fixées par l'article 15 de la convention susmentionnée, sous la réserve expresse que ces limites ne dépasseront pas, savoir:

Pour le poids 350 gr.

Pour les dimensions

30 cm. en longueur,
20 cm. en largeur,
10 cm. en épaisseur.

Le présent arrangement sera exécutoire à partir du jour dont les administrations postales des deux pays conviendront; il pourra prendre fin à toute époque, moyennant avis donné 12 mois à l'avance, par une des deux administrations à l'autre.

En foi de quoi les soussignés, Siméon *Bavier*, Président de la Confédération suisse, et Maurice *Delfosse*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa

und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs der Belgier, mit den nöthigen Vollmachten gehörig versehen, gegenwärtiges Uebereinkommen abgeschlossen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den achtzehnten April eintausend achthundert und zweiundachtzig (21. April 1882).

(L. S.) **Bavier.**

(L. S.) **Maurice Delfosse.**

Majesté le Roi des Belges, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent arrangement et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à *Berne*, le vingt-un avril mil huit cent quatre-vingt-deux (21 avril 1882).

(L. S.) **Bavier.**

(L. S.) **Maurice Delfosse.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung einer theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Neuenburg.

(Vom 25. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. April 1882 über die Revision der Artikel 33, 38 und 42 der Verfassung des Kantons Neuenburg vom 21. November 1858;

in Erwägung:

daß diese Revision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß dieselbe von der Mehrheit der stimmenden Bevölkerung des Kantons Neuenburg angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem Verfassungsdekret des Kantons Neuenburg vom 3. Dezember 1881 wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. April 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

anläßlich

der Genehmigung des Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882.

(Vom 28. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, im Laufe des Jahres 1882 der Bundesversammlung Vorschläge zu machen behufs endgültiger Bereinigung des schweizerischen Generalzolltarifs.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, eine Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien und Gewerbe zu veranstalten, welche sich über die Handelsverträge beschweren, und zu prüfen, in welchem Maße zur Hebung dieser Industrien und des Handwerks beigetragen werden könnte, sei es durch die Umarbeitung des Zolltarifs, sei es durch Unterstützung von Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, oder durch andere Mittel.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, bei Interpretation des schweizerisch-französischen Handelsvertrages dahin zu wirken, daß im Passus der Position 537: „chapeaux cousus, ou remmaillés, *ou dressés*“, der Status quo beibehalten und mit Pag. 13 des italienisch-französischen Handelsvertrages identifizirt werde, wo es heißt: „chapeaux de paille de toutes sortes les 100 kilos fr. 10.“

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 26. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

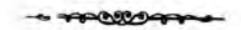
Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die in Folge des neuen Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882 eintretenden Abänderungen des schweizerischen Zolltarifs.

(Vom 12. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879, betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf Branntwein, Weingeist, Sprit und andern geistigen Getränken (Amtl. Samml. n. F. IV, 347);

in Vollziehung des zwischen der Schweiz und Frankreich den 23. Februar 1882 abgeschlossenen Handelsvertrages;

und in Anwendung des Art. 34 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. II, 535),

beschließt:

Art. 1. Vom Tage des 16. Mai 1882 an haben die aus dem Tarif B zum Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 hervorgehenden Zollermäßigungen bei der Einfuhr in die Schweiz, nämlich für:

Wein in Flaschen auf . . . . Fr. 3. 50 per q.
und Essig in Flaschen auf . . . „ 4. 50 „ „

sowie die im Art. 24 des Vertrages vorgesehene Zollbefreiung für Steinkohle

in Anwendung zu treten.

Art. 2. Vom Tage des 21. dieses Monats an haben für die nachstehend aufgeführten Waarengattungen die denselben beigeseszten Zollansätze für die Einfuhr in die Schweiz zur Anwendung zu kommen:

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos	Pag.		Fr.	Rp.
II.	1	16	*Butter, frisch, gesotten, gesalzen; Schweineschmalz	1	50
			Essig in Fässern	4	50
			*Eßwaaren, feine, wie: Früchte und Pflanzen in Branntwein eingemacht, in Zuker gekocht oder gezukert; Beerensäfte mit oder ohne Alcohol; Fleischextracte, Caviar, Pasteten, Lebkuchen, Zukerwerk, London-Biscuits etc.	30	—
			NB. Fische, zubereitete, sowie Gemüse in Essig, bleiben nach Massgabe der bisherigen Tarifbestimmungen verzollbar.		
			*Würste, Wildpret, getödtetes Geflügel	7	—
			*Kastanien, frische und getroknete, auch wilde (Roßkastanien) . .	—	60

*Die mit * bezeichneten Gegenstände sind solche, deren Zollansätze seit dem Konventionaltarif von 1864 ermässigt waren und für welche, da sie in den neuen Konventionaltarif nicht aufgenommen wurden, die Ansätze des Zolltarifs von 1851 wieder hergestellt werden.*

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
II.	1	18	*Südfrüchte, frische oder getroknete, wie: Pomeranzen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen, ausgesteinte Steinfrüchte etc.	7	—
			*Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . .	7	—
	2	18	*Bier, Bierhefe und Malzextract in Fässern	3	—
			Alcohol, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrac etc., welche nicht unter die sog. Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt:		
			in Fässern, für jeden hunderttheiligen Grad reinen Alcohols, mit dem Alcoholometer von Gay-Lussac oder demjenigen von Tralles gemessen	—	20
			in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades .	16	—
			Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen	16	—
			Wein in Fässern	3	50
III.	2	22	*Pferdehaare, gereinigte	7	—
	3	22	Leder aller Art	8	—
		24	Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder, aller Art	30	—

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
IV.	4	28	Eisengußwaaren:		
			1. Ganz grobe, rohe: wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc.	2	50
			2. Statuen aus Gußeisen . . .	2	—
			3. Andere Eisengußwaaren . .	5	—
			Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl:		
			1. Ganz grobe, rohe: wie roh vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte, auch galvanisirte; Zahnstangen, Zugstangen; Weichen und Kreuzungen etc.	3	—
			2. Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, abgeschliffene, mit Grundfarbe übertünchte, getheerte, verzinnte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lakirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weißblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel, Schrauben, Schraubenboltzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drathgeflechte etc.	7	—

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
IV.	4	28	3. Feine: lakirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Materialien	20	—
			Maschinen aller Art und Maschinenbestandtheile	4	—
			*Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zugehör	30	—
V.	2	34	Leinen-Tüll, roh, gebleicht, gefärbt	30	—
	3	34	*Seide, gebleichte, gefärbte; Nähseide und Seide zum Stiken und Klöppeln	16	—
	4	36	Filz:		
			Stoffe von Filz	16	—
			Filzwaaren ohne Näharbeit: nicht gefärbt, nicht bedrukt .	7	—
			gefärbt, bedrukt	16	—
	7	36	Teppiche, wollene, aller Art:		
			grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit	12	—
			andere	30	—
	8	36	Wollengarn:		
			roh, einfach oder doublirt . .	5	—
			gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	8	—
			gefärbt	9	—

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
V.	8	38	Wollene Bandwaaren	30	—
			Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit	16	—
			Wollengewebe:		
			roh	12	—
			gebleicht, gefärbt, bedrukt .	25	—
			Tuchleisten	4	—
			NB. Nichtgenannte Wollenwaaren werden analog, je nach den Tarifklassen, taxirt von Fr. 4 bis Fr. 30.		
	9	38	Kleidungsstüke, konfektionirte, aus Wolle:		
			neue	40	—
			alte	1	50
			*Betten, fertige, gefüllte; Matratzen	30	—
			Wollene Posamentirwaaren . . .	25	—
	9	40	Wollene Strumpfwirkerwaaren . .	25	—
VI.	1	40	Pappendeckel, weisser; Preßspähne	4	—
	3	42	*Instrumente, physikalische, mathematische, chemische und optische, mit Einschluß der Operngucker mit oder ohne Futteral . . .	16	—
			Instrumente, musikalische, gebrauchte	16	—
VII.	2	46	Essigsäure	4	50

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
VIII.	1	52	*Fässer, leere, neu oder alt, ganz oder zerlegt, ohne Unterschied, ob mit Eisen- oder mit Holzreifen gebunden, unbemalt	4	—
IX.	2	56	Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten	—	10
			— Ziegel, Backsteine: gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, Ofenkacheln: farbige, glasirte, nicht bemalte . . .	2	—
			Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steingut- und Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel, irdene Pfeifen	2	—
X.	3	58	Schieferplatten zu Bedachungen .	—	10
	4	58	Mühlsteine	1	—
XII.	—	62	*Zündkapseln und Sprengmaterial, wie: Schießbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit u. dgl. . .	30	—

Art. 3. Für die übrigen, in vorstehendem Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände bleiben die dermalen geltenden Zollansätze in Kraft.

Art. 4. Das Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Bundesblatt und Aufnahme desselben in die amtliche Gesetzsammlung.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



256

Verordnung
über
Verzollung von Eisenbahnmaterial.

(Vom 12. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung der aus dem Tarif B zum Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 hervorgehenden Bestimmungen;

in Abänderung der vom Bundesrath in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24. Dezember 1874 (Amtl. Samml., n. F. I, 457), erlassenen Verordnung vom 22. Januar 1875 (Amtl. Samml., n. F. I, 460),

verordnet:

Vom 21. Mai d. J. an hat der Zollbezug auf Eisenbahnmaterial nach folgenden Bestimmungen stattzufinden;

I. Schienen. Per q.

Gewöhnliche Schienen, auch Schienen für Hilfsbahnen . . . . Fr. —. 60

Dieser Ansatz gilt für alle Schienen ohne Ausnahme; für solche zur ersten Anlage von öffentlichen Eisenbahnen erfolgt Rückvergütung des bezogenen Zolles durch die Oberzolldirektion. Die bezüglichen Verzollungsnachweise, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung (siehe das nachstehende Formular Nr. 1) sind der Direktion

	Per q.
desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und werden von dieser am Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion übermittelt.	
Zahnstangen	Fr. 3. —

II. Befestigungsmittel.

Schwellen, eiserne, wie Schienen	„ —. 60
Unterlagsplatten und Schienenstühle . . .	„ 2. 50
Laschen und Zugstangen	„ 3. —
Schienennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern)	„ 3. —

Für Schienennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern) muß bei der Verzollung eine die Bestimmung der Sendung zu Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn beurkundende Erklärung der betreffenden Eisenbahnverwaltung (siehe Formular Nr. 2) vorliegen. Fehlt dieser Ausweis, so ist behufs Beibringung desselben durch den Zolldeklaranten die Verzollung auf eine angemessene kurze Frist gegen eine Ordnungsbuße zu suspendiren.

III. Ausweichungen und Geleiskreuzungen.

Weichen und Kreuzungen	„ 3. —
Herzstücke allein (gußeiserne)	„ 2. 50

IV. Drehscheiben und Schiebbühnen.

Drehscheiben und Schiebbühnen	„ 4. —
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmiedeiserne; Achsen	„ 4. —
Räder, gußeiserne, nicht montirte	„ 4. —

V. Lokomotiven, auch Tender . . . „ 4. —

Per q.

VI. Lokomotivbestandtheile . . . Fr. 4. —

nämlich:

Kessel;
Kolben;
Cylinder;
Treibstangen;
Stehbolzen und Kupferstangen zu solchen; ferner alle sonstigen Bestandtheile, die sich als Maschinenbestandtheile qualifiziren;
Räder und Achsen;
Räder, montirte, schmiedeiserne oder solche aus Gußstahl;
Achsen;
Bandagen;
Puffer und Pufferhülsen;
Achsenhalter;
Achsbüchsen;
Bronzelager;
Zug-, Stoß- und Tragfedern;
Zughaken;
Kuppelungen;
Bremsvorrichtungen;
Lokomotivrahmen.

Bestandtheile gleicher Art von Gußeisen . . „ 4. —

VII. Eiserne Brücken (mit oder ohne Anstrich) . . . . „ 3. —

hierunter sind bloß Geleisebrücken verstanden.

Sendungen von solchen müssen ebenfalls von einer dieser Bedingung entsprechenden Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung begleitet sein, deßgleichen die hienach folgenden Schrauben und Nieten (s. Formular Nr. 3).

	Per q.
Vorgearbeitete Eisenstücke	Fr. 3. —
Schrauben und Nieten	„ 3. —
Uebrige Bestandtheile: wie die betreffende Waarengattung nach dem allgemeinen Zolltarif.	

VIII. Eisenbahnwägen.

	Vom Werth.
Personenwägen	8 %
Gepäk- und Güterwägen, Erdtransport- und Schotterwägen für Eisenbahnen und Hilfsbahnen (Rollwägen)	4 %

	Per q.
IX. Bestandtheile von Eisenbahnwägen aller Art	Fr. 3. —

nämlich:

Räder und Achsen, montirte;
Räder, schmiedeiserne, oder solche aus Gußstahl;
Achsen;
Bandagen;
Puffer und Pufferhülsen;
Achsenhalter, resp. Achsengabelhälften;
Achsbüchsen, komplete;
Zug-, Stoß- und Tragfedern;
Zughacken;
Kuppelungen;
Bremswellen und Bremshebel;
Nothketten, komplete.

Bestandtheile gleicher Art aus Gußeisen, mit Ausnahme der Räder	„ 1. 50
Räder aus Gußeisen	„ 2. 50
X. Koke . . . . . per Last	„ —. 15

Alle vorstehend nicht speziell taxirten Gegenstände unterliegen nach Maßgabe ihrer Natur den Ansätzen des allgemeinen Zolltarifs.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Formular Nr. 1.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß nachfolgende eingeführten Schienensendungen, für welche gemäß Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 Rückvergütung des Eingangszolles beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie . . . . bestimmt seien.

Datum der Verzollung.		Zollstätten.	Gewicht.	Stückzahl.	Zollbetrag.		Linien, auf welchen die Schienen zur Verwendung kommen.

Formular Nr. 2.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß die nachstehend bezeichnete Sendung (anzugeben, ob Schienennägel, Laschenbolzen [Laschenschrauben und Muttern]) zur Verwendung auf ihrer Bahnlinie bestimmt sei.

Zeichen.	Nr.	Gewicht.	Bezeichnung des Inhalts der Sendung.

Formular Nr. 3.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß die nachstehend bezeichnete Sendung, bestehend aus (siehe Anmerkung unten) . . . .
. . . .
. . . .
zur Erstellung einer Geleisebrüke auf der Linie . . . .
. . . . bestimmt sei.

Anmerkung. Anzugeben, ob Bestandtheile oder Schrauben und Nieten, nach Art. VII der Verordnung zu Fr. 3 per metrischen Zentner.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

theilweise Abänderung des Distanzenzeigers vom 7. Januar 1881.

(Vom 12. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des § 5 seines Beschlusses vom 7. Januar 1881;

auf den Bericht und Antrag des Militärdepartements über die durch die Eröffnung der Gotthardbahn veränderten Verkehrsverhältnisse,

beschließt:

§ 1. Die Alpen-Zuschlagstaxe für die Gotthardroute ist aufgehoben.

§ 2. Die Berechnung der Distanzen aus dem Kanton Tessin und aus dem Bezirk Moësa des Kantons Graubünden nach sämmtlichen Waffenplätzen geschieht ausschließlich über die Gotthardbahnlinie.

§ 3. Die Distanzen von Altorf, Bellinzona und Schwyz nach Aarau, Brugg, Zug und den ostschweizerischen Waffenplätzen, welche im Distanzenzeiger über Luzern berechnet waren, sind nunmehr direkt über Rothkreuz zu rechnen.

§ 4. Demgemäß erleidet die Tafel I des Distanzenzeigers folgende Abänderungen:

				neue Distanz				
a. für **Aarau**:								
nach	Schwyz	und	umgekehrt	72	km.	statt	104	km.
„	Zug	„	„	57	„	„	81	„
b. für **Altorf**:								
nach	Aarau	und	umgekehrt	90	„	„	113	„
„	Appenzell	„	„	195	„	„	214	„
„	Brugg	„	„	89	„	„	131	„
„	Frauenfeld	„	„	134	„	„	153	„
„	Herisau	„	„	173	„	„	192	„
„	St. Gallen	„	„	175	„	„	194	„
„	Schaffhausen	„	„	148	„	„	167	„
„	Winterthur	„	„	118	„	„	137	„
„	Zürich	„	„	92	„	„	111	„
„	Zug	„	„	53	„	„	72	„
c. für **Bellinzona**:								
nach	Aarau	und	umgekehrt	206	„	„	238	„
„	Appenzell	„	„	310	„	„	209	„
„	Brugg	„	„	204	„	„	256	„
„	Chur	„	„	259	„	„	126	„
„	Frauenfeld	„	„	250	„	„	278	„
„	Glarus	„	„	211	„	„	195	„
„	Herisau	„	„	289	„	„	242	„
„	Luziensteig	„	„	245	„	„	148	„
„	St. Gallen	„	„	291	„	„	232	„
„	Schaffhausen	„	„	264	„	„	292	„
„	Wallenstadt	„	„	220	„	„	165	„
„	Winterthur	„	„	234	„	„	262	„
„	Zürich	„	„	208	„	„	236	„
„	Zug	„	„	169	„	„	197	„
d. für **Brugg**:								
nach	Luzern	und	umgekehrt	63	„	„	87	„
„	Sarnen	„	„	85	„	„	109	„
„	Schwyz	„	„	70	„	„	88	„
„	Stanz	„	„	76	„	„	100	„
e. für **Schwyz**:								
nach	Zug	und	umgekehrt	35	„	„	63	„

§ 5. Die übrigen Distanzen der Tafel I bleiben bis auf Weiteres unverändert.

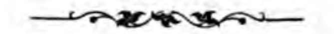
Distanzangaben für andere, in dem durch hievor bezeichnete Waffenplätze und Hauptorte begrenzten Verkehrsgebiete liegende Gemeinden, sind beim eidg. Oberkriegskommissariat einzuholen.

§ 6. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Betriebseröffnung der Gotthardbahn in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Durch den vorstehenden Beschluß wird der im V. Bande der eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Seite 931 uff. sich findende Distanzenzeiger nur dadurch abgeändert, daß die auf Seite 982, Zeile 10 von oben stehende Gotthardroute wegfällt.



Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Großbritannien, betreffend Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen der zwischen beiden Ländern mittels der Briefpost ausgewechselten Waarenmustersendungen.

(Vom 15. Mai 1882.)

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und **die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland,** in der Absicht, den postalischen Verkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, haben, von der ihnen durch Art. 15 des in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages, vom 1. Juni 1878, eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, Nachstehendes vereinbart:

Die Gewichts- und Dimensionsgrenzen der mittelst der

Le Gouvernement de la Confédération suisse et le Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, désirant faciliter les relations postales entre les deux pays et usant de la faculté qui leur est laissée par l'article 15 de la convention de l'Union postale universelle, conclue à Paris le 1er juin 1878,

sont convenus de ce qui suit:

Les limites de poids et de dimensions des paquets d'é-

Briefpost zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland andererseits ausgewechselten Waarenmuster können von der Postverwaltung des Ursprungslandes über die durch den Art. 15 des oberwähnten Vertrages bestimmten Grenzen hinaus festgesetzt werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß diese Grenzen

für das Gewicht 350 g.
für die Dimensionen
30 cm. Länge;
20 cm. Breite;
10 cm. Höhe

nicht übersteigen.

Das gegenwärtige Uebereinkommen gelangt an einem zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder zu vereinbarenden Tage zur Ausführung. Dasselbe kann jederzeit mittelst einer durch eine der beiden Verwaltungen der andern, ein Jahr zum voraus, gemachten Anzeige aufgelöst werden.

chantillons de marchandises échangés par la voie de la poste aux lettres entre la Confédération suisse d'une part et le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande d'autre part, peuvent être portées par l'Administration des postes du pays d'origine au delà de celles qui ont été fixées par l'article 15 de la convention susmentionnée, sous la réserve expresse que ces limites ne dépasseront pas, savoir:

pour le poids 350 gr.
pour les dimensions
30 cm. en longueur,
20 cm. en largeur,
10 cm. en épaisseur.

Le présent arrangement sera exécutoire à partir du jour dont les administrations postales des deux pays conviendront. Il pourra prendre fin à toute époque, moyennant avis donné douze mois à l'avance par une des deux administrations à l'autre.

Zur Urkunde dessen haben die hiefür bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Uebereinkommen unterschrieben und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, den 15. Mai 1882.

(L. S.) **Welti.**

(L. S.) **J. O. Adams.**

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent arrangement et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à *Berne*, le quinze mai 1882.

(L. S.) **Welti.**

(L. S.) **J. O. Adams.**



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Verzollung von denaturirtem Alkohol, Weingeist etc.

(Vom 17. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879 (A. S., neue Folge, IV, 347), betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen,

beschließt:

1. Die, in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 12. dies, den 21. dies in Kraft tretende Erhöhung des Eingangszolles für Alkohol, Weingeist u. s. w. findet keine Anwendung auf solche Flüssigkeiten dieser Gattung, welche, nach dem Verlangen des Waarenführers (Deklaranten), eine Beimischung von Steinkohlentheeröl durch die eidg. Zollstätte, auf Kosten der Zollpflichtigen, erhalten haben.

2. Das Zolldepartement ist mit dem Erlasse einer diesfälligen Vollzugsinstruktion beauftragt und wird ermächtigt, auch für einzelne Industrien allfällig besondere Denaturirungsmittel zur Anwendung bringen zu lassen.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist vom 21. Mai nächsthin an in Vollziehung zu setzen.

4. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Bundesblatt und Aufnahme desselben in die amtliche Gesetzessammlung.

Bern, den 17. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Instruktion

betreffend

Denaturiren des Weingeistes mittelst Steinkohlentheeröl.

(Zum vorstehenden Bundesrathsbeschlusse.)

---

§ 1.

Weingeist, welcher bei seiner Einfuhr vorschriftgemäß denaturirt wird, unterliegt einem eidg. Eingangszoll von Fr. 7 per q.

§ 2.

Das gewöhnliche Denaturirverfahren für Weingeist besteht in der Beimischung von Steinkohlentheeröl im Verhältniß von wenigstens 3 Deciliter Theeröl auf 100 kg. Weingeist.

§ 3.

Die Einfuhr zum ermäßigten Zolle von Fr. 7 wird nur gestattet und das Denaturiren nur dann vorgenommen, wenn dies bei der Einfuhr durch den Waarenführer, resp. Deklaranten, ausdrücklich verlangt wird.

§ 4.

Die Zollstätte hat aus dem zum Denaturiren bestimmten Gebinde 3 à 4 Liter in ein Gefäß abzuziehen, das vorgeschriebene Quantum Theeröl dieser abgezogenen Flüssigkeit beizumischen, diese hernach in den zum Denaturiren bestimmten Weingeist zu gießen und durch Rühren mit einem Stabe gehörig mit demselben zu vermengen.

Diese Denaturation ist auch dann vorzunehmen, wenn der Weingeist vor dem Eintritt in die Schweiz angeblich denaturirt worden sein sollte. Die Zollbeamten sind dafür verantwortlich.

§ 5.

Nach vollzogener Denaturation erfolgt die abschließliche Zollabfertigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, jedoch wird gefordert, daß in der Deklaration die Firma des Adressaten der Sendung und der Gebrauch, zu welchem diese eingeführt wird (zur Fabrikation von Farben, zu Brennzwecken u. s. w.) angegeben werde.

§ 6.

Die denaturirt eingeführten Quantitäten Sprit sind von den Zollstätten im Formular 197 a, nach Gewicht und Zollbetrag, und von den Gebietsdirektionen auf Formular 198 am Schlusse, nach Zollstätten zu verzeichnen.

§ 7.

Das zum Denaturiren zu verwendende Steinkohlentheeröl soll von wasserheller Qualität sein.

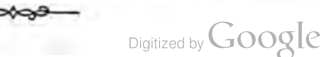
§ 8.

Für die Besorgung des Denaturirens ist der Zollstätte durch den Waarenführer, resp. Deklaranten, als Mühewalt 50 Rp. für je 100 kg. denaturirten Sprit zu entrichten; jedoch soll diese Entschädigung den Betrag von höchstens fünf Franken für eine Wagenladung nicht übersteigen.

Nebstdem sind der Zollstätte die Kosten der zum Denaturiren verwendeten Substanz zu vergüten.

Bern, den 19. Mai 1882.

Eidg. Zolldepartement:
Hammer.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1882 über Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und den Bundesbeschluß vom 28. April 1882 über Aufnahme eines Zusatzes zum Art. 64 der Bundesverfassung, bez. das Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Schutz der Erfindungen.

(Vom 19. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick

a. auf das von 80,208 stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren, daß das Bundesgesetz vom 31. Januar 1882 über Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, gemäß Art. 89 der Bundesverfassung, an die Volksabstimmung gebracht werde, welches Begehren vorschriftgemäß gestellt ist und den gesetzlichen Vorbedingungen für eine Volksabstimmung entspricht;

b. auf den Bundesbeschluß vom 28. April 1882, wonach die Frage der Aufnahme eines Zusatzes zum Art. 64 der Bundesverfassung, betreffend das Gesetzgebungsrecht über den Schutz der Erfindungen, der Volksabstimmung zu unterstellen ist,

beschließt:

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesetz vom 31. Januar und der Bundesbeschluß vom 28. April d. J. sollen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 30. Juli 1882 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Gesetze und Bundesbeschlusse besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzedeln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämmtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet werden. Die Stimmzedel sind von den betreffenden Büreaux gehörig zu versiegeln und sollen uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen verbleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Kilogramm portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 19. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



Konkordat
über
Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. August 1852 *.)

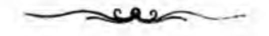
Von diesem Konkordat ist der eidgenössische Stand Solothurn zurückgetreten, laut Schreiben der Regierung von Solothurn vom 24. Mai 1882, infolge Beschlusses des Kantonsrathes vom 16. März gleichen Jahres und der daraufhin am 30. April erfolgten Volksabstimmung.

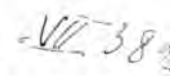
Das gedachte Konkordat besteht nunmehr noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Bern, den 25. Mai 1882.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IV, Seite 196 und 210.





Verlängerung

der

temporären Handels-Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien. *)

(Vom 31. Mai 1882.)

Deklaration.

Indem die zwischen der Schweiz und Italien unterm 28. Januar 1879 abgeschlossene Handelskonvention mit 31. Mai 1882 außer Kraft treten sollte, und die beiden Regierungen die Nützlichkeit einer weitern Verlängerung derselben anerkannt haben, sind die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, über Folgendes übereingekommen:

Die Handels-Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 28. Januar 1879 bleibt bis zum 30. Juni 1883 in Kraft.

La Convention de commerce entre la Suisse et l'Italie du 28 janvier 1879 devant cesser d'être en vigueur le 31 mai 1882, et les deux Gouvernements ayant reconnu l'utilité d'en proroger l'échéance, les soussignés, régulièrement autorisés à cet effet, sont convenus de déclarer ce qui suit:

La Convention de commerce entre la Suisse et l'Italie du 28 janvier 1879 continuera à rester en vigueur jusqu'au 30 juin 1883.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Bd. IV, Seite 99 und 384.
" " " " " V, " 260 " 851.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

So geschehen in Rom, den 31. Mai 1882.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Der Minister der äußern Angelegenheiten Italiens:

(L. S.) **Mancini.**

En foi de quoi ils ont signé la présente déclaration en double exemplaire et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Rome*, le 31 mai 1882.

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération helvétique:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Le Ministre des affaires étrangères d'Italie:

(L. S.) **Mancini.**



Regulativ

über

die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrolbüreau.

(Vom 2. Juni 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Artikels 54 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die in den Artikeln 42, 43 und 44 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 vorgesehene Kontrole des Bundes wird vom Finanzdepartement, beziehungsweise von dem diesem Departement unterstellten Büreau der Banknotenkontrole ausgeübt.

Der Bestand des Kontrolbüreau ist bis auf Weiteres durch Artikel 13 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 festgestellt.

Art. 2. Der Inspektor der schweizerischen Emissionsbanken ist der unmittelbare Vorgesetzte des Kontrolbüreau.

Art. 3. Als **Chef der Kontrole** liegt dem Inspektor im Wesentlichen ob:

a. Einrichtung der Kontrolbücher und Ueberwachung der Kontrolführung im Allgemeinen.

b. Die Aufsicht über das Büreaupersonal.

c. Sammlung und Prüfung der eingehenden Wochensituationen, Monatsbilanzen und Jahresrechnungen der Emissionsbanken nach Maßgabe des Artikels 43 des Gesetzes, Kenntnißgabe an das Finanzdepartement bei Wahrnehmung von allfälligen Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Irrthümern, sowie von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

d. Zusammenstellung der Wochen-, Monats- und Jahresergebnisse der Emissionsbanken zuhanden des Bundesrathes und Ueberwachung der diesfallsigen gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen.

e. Die Kontrole über die eingehenden neuen Notenformulare.

f. Die Kontrole beim Austausche der alten, beziehungsweise der Ausgabe der neuen Noten, im Sinne von Art. 11 der Vollziehungsverordnung und in Uebereinstimmung mit dem dieses Verfahren ordnenden Regulativ.

g. Die Kontrole über die Vernichtung der alten Noten nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 13.

h. Berechnung der jährlichen Kontrolgebühren für den Bund zuhanden der eidg. Staatskasse und nach Maßgabe von Artikel 45 des Gesetzes und Artikel 15 der Vollziehungsverordnung.

i. Die Ausführung, beziehungsweise Erledigung aller ihm vom Finanzdepartement zugewiesenen, das Banknotenwesen betreffenden Angelegenheiten.

k. Die Prüfung der eingehenden Banknotenemissionsbegehren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und bezügliche Antragstellung an das Finanzdepartement zuhanden des Bundesrathes.

l. Die Anfertigung von den auf das Banknotenwesen Bezug habenden statistischen Erhebungen.

m. Die Erstellung eines Jahresberichtes an das Finanzdepartement über die Thätigkeit der Kontrole.

n. Die Prüfung und Begutachtung allfälliger Anstände zwischen Kantonen, oder zwischen Emissionsbanken und Kantonen, betreffend die Banknotensteuer. (Art. 46 des Gesetzes.)

Art. 4. Als Inspektor der Emissionsbanken liegt ihm ob:

a. Die Inspektion bei allen Emissionsbanken zum Zwecke der Verifikation des für die Notendeckung geforderten Baarbestandes von 40 % der Notenzirkulation nach Artikel 10 und 11 und im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes, sowie die Untersuchung und Prüfung des Wechselportefeuilles und des Geschäftverkehrs im Allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung der im Artikel 16 des Gesetzes niedergelegten Einschränkungen bei denjenigen Banken, welche nach Artikel 12 b des Gesetzes die Deckung von 60 % der Notenemission durch das Wechselportefeuille liefern.

b. Die Verifikation der Werthschriften, nach Artikel 12 a und 13, und im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes, bei den von den betreffenden Kantonen bezeichneten Depositenämtern.

Art. 5. Die Banknotenkontrole führt folgende Bücher:

a. Register der laufenden Korrespondenz.

b. Kontrole über die Wochensituationen.

c. " " " Monatsbilanzen.

d. Kontrole über die Jahresrechnungen.
e. „ „ „ Werthschriftendepots.
f. „ „ „ eingehenden neuen Notenformulare.
g. „ „ den Notenaustausch.
h. „ „ die Vernichtung von alten Banknoten.
i. Bücher für die Statistik.
k. Reklamationenbuch.
l. Die gewöhnlichen Hülfs- und Kopirbücher.

Art. 6. Die in Artikel 4 vorgesehenen Inspektionen finden ordentlicherweise einmal im Jahre statt; im Uebrigen so oft es das Finanzdepartement für angemessen erachtet.

Art. 7. Ueber das Resultat jeder Untersuchung, sowie über die anläßlich derselben gemachten Wahrnehmungen, soweit solche mit den gesetzlichen Vorschriften in Beziehung stehen, hat der Inspektor der Emissionsbanken einen eingehenden Bericht an das Finanzdepartement zu Handen des Bundesrathes abzuliefern.

Art. 8. Der Inspektor der Emissionsbanken hat den Kursstand der bei den Depositenämtern hinterlegten Werthschriften zeitweise zu prüfen und von allfälligen Kursrückgängen unter eventueller Antragstellung auf Vermehrung des Werthschriftendepots dem Finanzdepartement Mittheilung zu machen.

Art. 9. Im Einverständniß mit dem Finanzdepartement kann der Inspektor der Emissionsbanken die behufs Vornahme der gleichzeitigen Inspektion einer Emissionsbank mit Zweiganstalten einen oder mehrere Gehülfen oder Vertrauensmänner zu diesem Zwecke beiziehen.

Art. 10. Das Kontrolbüreau wird die im Artikel 18 des Gesetzes vorgesehene Kostenrechnung, sowie die Repartition derselben auf die einzelnen Emissionsbanken aufstellen.

Art. 11. Neben dem Bundesblatte wird als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die das Banknotenwesen betreffen, der Schweizerische Finanz- und Zollanzeiger bezeichnet.

Die Publikation der Wochensituationen geschieht nach den Formularien 1 und 2 der Beilagen, diejenige der Monatsbilanzen nach Formular 3 der Beilagen; das Schema für die Jahresrechnungen wird später festgestellt.

Art. 12. Die Begehren der Banken um Berechtigung zur Notenausgabe und die diesen Begehren beiliegenden Aktenstücke, insbesondere die Garantieerklärungen der Kantone, die Verpflichtungsscheine der Banken zur Annahme der Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken, die Empfangsbescheinigungen der dem Depositenamte vorstehenden kantonalen Behörden über die hinterlegten Werthschriften etc., sowie ferner eingehende Dokumente wichtiger Natur, werden, sofern sie nicht an das eidg. Archiv abgeliefert werden, in einem eisernen Kassenschranke aufbewahrt, worüber ein Schlüssel in den Händen des Chefs der Finanzkontrole, der andere beim Inspektor der Emissionsbanken sich befindet. Unter gleichem Verschluß befinden sich auch, bis zur Ausgabe an die Banken, die neuen Notenformulare und bis zur amtlichen Vernichtung die zurückgezogenen annullirten Banknoten.

Art. 13. Die amtliche Vernichtung der zurückgezogenen und dem Bunde eingesandten annullirten Banknoten findet im Beisein des Inspektors der Emissionsbanken, des Chefs der Finanzkontrole und eines beeidigten Notars statt. Ueber diese Verhandlung wird jeweilen ein detaillirter Procès verbal aufgenommen; derselbe wird von den obbenannten drei Personen unterzeichnet, und sodann den Akten der Banknotenkontrole einverleibt.

Art. 14. Der Adjunkt des Inspektors der Emissionsbanken hat diesen in Fällen der Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen zu vertreten.

Art. 15. Der Adjunkt besorgt die Registratur der eingehenden Aktenstücke, führt die Kontrole über die Wochensituationen, die Monatsbilanzen und die Jahresrechnungen der Emissionsbanken und leistet Aushülfe bei der Korrespondenz, der Statistik u. s. w.

Es kann ihm nothwendigen Falles auch ein Theil der Bankinspektionen (Artikel 4) übertragen werden.

Bern, den 2. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Formular 1.

Wochen-Situation

der schweizerischen Emissionsbanken (incl. Zweiganstalten).

Vom 188 . .

№	Firma.	Noten-		Gesetzliche Baarschaft.		Uebrige Bestände in Metallgeld.		Kon-kordats-Noten.	Uebrige Kassa-Bestände		Total.	
		Emission	Zirkulation.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Formular 2.

Spezieller Ausweis

der schweizerischen Emissionsbanken (incl. Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.)

Vom 188...

№	Firma.	Noten-Emission.	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes.						Total.
			Noten anderer schweizerischer Emissions-banken.	Checks, innert 8 Tagen fällige Depot- und Kassascheine von Banken.	Innert 4 Monaten fällige				
					Schweizer-Wechsel.	Ausland-Wechsel.	Lombard-Wechsel.	Schweiz. Staats-kassascheine, Obligationen und Coupons.	

8

sive Zweigan

…rungen auf Zeit.			
…hekar- …lagen.		Effekten.	
…r.	Rp.	Fr.	Rp.

…den auf Zeit.			
…siten- …s und …ionen.		Feste Anleihen.	
	Rp.	Fr.	Rp.

75

5

Regulativ

über

den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder theilweise hinfälliger Emission.

(Vom 12. Juni 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 54 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird am 1. Juli 1882 diejenigen bisherigen Emissionsbanken amtlich veröffentlichen, deren Emission unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ganz oder theilweise hinfällig wird.

Art. 2. Die im Art. 1 erwähnten Emissionsbanken haben vom 1. Juli 1882 an bis auf Weiteres monatlich Noten im Betrage von wenigstens 2 % ihrer hinfälligen Emission an den Bundesrath zur amtlichen Vernichtung abzuliefern. Immerhin bleibt es ihnen freigestellt, zum gedachten Zwecke auch höhere Beträge abzuliefern.

Art. 3. In der Regel hat die monatliche Ablieferung von Noten in einem Male zu geschehen. Theilweise Ablieferungen können nur in Beträgen, die durch 10,000 theilbar sind, stattfinden.

Art. 4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, gegenüber Banken von solchen Kantonen, welche durch den im Art. 2 bezeichneten Rückzug von Noten in ihren Verkehrsverhältnissen und Zahlmitteln eine erhebliche Störung er-



leiden würden, die monatliche Notenablieferung vorläufig bis auf 1 % der Emission zu reduziren, und die Ablieferungsfristen, mit oder ohne jene Reduktion, den Umständen entsprechend zu bestimmen.

Art. 5. Alle diese Noten sind vor der Ablieferung an den Bundesrath durch die Emissionsbanken mit dem Perforationsstempel zu annulliren und die Sendungen mit doppeltem Bordereau zu begleiten, wovon das eine Doppel mit Empfangsbescheinigung an die absendende Bank zurückgeht. Die Bordereaux sind nach den Formularien in der Beilage anzufertigen.

Bei allen Sendungen an den Bundesrath ist für jede Notengattung und jede einzelne Serie derselben ein besonderes Bordereau-Formular zu verwenden und durch ein Rekapitulations-Bordereau der Gesammtbetrag der Sendung auszuweisen. Die Noten sind genau ihren Nummern nach aufzuführen.

Art. 6. Ueber allfällige, von einer der im Art. 1 erwähnten Emissionsbanken vom 1. Januar 1882 bis zur Publikation dieses Regulativs selbst vorgenommenen Vernichtungen von Banknoten ist dem Bundesrathe eine beglaubigte Abschrift des bei dieser Verhandlung aufgenommenen Verbalprozesses einzusenden.

Art. 7. Der Bundesrath wird im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 weitere Maßnahmen gegenüber denjenigen Emissionsbanken treffen, welche den Bestimmungen dieses Regulativs über die Ablieferung von Banknoten zuwiderhandeln.

Bern, den 12. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bordereau Nr. . . .

Bordereau

über eine

Sendung annullirter Banknoten

der

....

an den

schweizerischen Bundesrath.

Vom . . . . . . 188 .

Serie . . Noten von . . . . . Franken.

Nr.	à	Nr.	Stück.	Nr.	à	Nr.	Stück.	Nr.	à	Nr.	Stück.
										Total	

Betrag Fr.

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten . . . . Stück annullirten Banknoten à . . . . Fr. der . . . . im Gesammtbetrage von . . . . Fr. von der emittirenden Bank zum Zwecke der amtlichen Vernichtung empfangen zu haben, bescheinigt

Bern, den . . . . 188 .

Bordereaux-Rekapitulation

über eine

Sendung annullirter Banknoten

von der

....

an den

schweizerischen Bundesrath.

Vom . . . . . 188 .

Noten von 1000 Franken
Bordereau Nr.
zusammen Stück Fr.

Noten von 500 Franken
Bordereau Nr.
zusammen Stück „

Noten von 100 Franken
Bordereau Nr.
zusammen Stück „

Noten von 50 Franken
Bordereau Nr.
zusammen Stück „

Noten von 20 Franken
Bordereau Nr.
zusammen Stück „

Andere Noten
Bordereau Nr.
zusammen Stück „

Stückzahl Betrag Fr.

Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. August 1852 *.)

Von diesem Konkordat ist der eidgenössische Stand **Waadt** auf den 1. Juli 1882 zurückgetreten, laut Schreiben des Staatsraths des Kantons Waadt vom 31. Mai 1882, infolge Beschlusses des dortigen Großen Rathes vom 13. Mai gleichen Jahres.

Das gedachte Konkordat besteht sonach noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis und Neuenburg.

Bern, den 1. Juni 1882.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IV, Seite 196 und 210.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbüreaux.

(Vom 9. Juni 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erweiterung seines Beschlusses vom 23. April 1875,

beschließt:

1. Postverwalter, Posthalter und Postablagehalter einerseits und Telegraphisten der Zwischenbüreaux andererseits werden unter dem Vorbehalte ernannt, daß sie auch eine allfällige Wahl zu einem Amte des andern Dienstzweiges (Post oder Telegraph) anzunehmen verpflichtet sind.

2. Wenn ein Beamter, welcher zugleich den Post- und den Telegraphendienst besorgt, von der einen der beiden Stellen aus irgend einem Grunde zurücktritt, so kann er von dem Post- und Eisenbahndepartement auch von der andern abberufen werden.

3. Die unter 1 und 2 genannten Vorbehalte sind in jeden Erneuerungsakt ausdrücklich aufzunehmen.

4. Wo es im Interesse des Dienstes geboten erscheint, kann auch fernerhin der Post- und Telegraphendienst verschiedenen Personen übertragen werden.

Bern, den 9. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Herausgabe eines Schweizerischen Finanz- und Zoll-Anzeigers.

(Vom 12. Juni 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, vom 1. Juli 1882 an ein amtliches Spezialorgan in regelmäßiger Ausgabe erscheinen zu lassen, und einen bezüglichen Vertrag über Druck und Verlag zum Abschluß zu bringen.

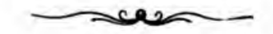
2. Das neu zu gründende Blatt hat bis auf Weiteres als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die sich auf das Banknotenwesen beziehen, zu dienen, und zwar an der Stelle des im Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 zu diesem Zwecke vorgesehenen Schweizerischen Bundesblattes.

3. Sämmtliche auf das Finanz- und Zollwesen Bezug habende Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die einschlägigen Botschaften des Bundesrathes und die Berichte der Kommissionen der eidgenössischen Räthe, sowie sämmtliche,

das Finanz- und Zollwesen beschlagenden Verordnungen und Instruktionen des Bundesrathes sind im Schweizerischen Bundesblatte und dem Spezialorgan des Finanz- und Zolldepartements zu veröffentlichen.

Bern, den 12. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Uebereinkunft

zur

Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs.

(Vom 22. August 1864.)

Dieser Uebereinkunft sind auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 1. März 1882 beigetreten.

Die vom dortseitigen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft unterm 6. Juni 1882 dem Bundesrathe übermachte Erklärung lautet wie folgt:

Whereas on the 22[d] day of August 1864, a convention was concluded at Geneva in Switzerland, between the Grand Duchy of Baden and the Swiss Confederation, the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Kingdom of Spain, the French Empire, the Grand Duchy of Hesse, the Kingdom of Italy, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Portugal, the Kingdom of Prussia and the Kingdom of Würtemberg, for the amelioration of the wounded in armies in the field, the tenor of which convention is as follows:

(Siehe eidg. Gesezsammlung, Bd. VIII, S. 526—530.)

(Art. 1—10.)

Now Therefore:

The President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate, hereby declares

that the United States accede to the said convention of the 22d August 1864, and also accede to the said convention of Octobre 20, 1868.

Done at *Washington* this first day of March in the year of our Lord one thousand eight hundred and eighty-two, and of the Independence of the United States the one hundred and sixth.

Chester A. Arthur.

(L. S.)

By the President:

Fred. J. Frelinghuysen,

Secretary of State.

Note. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist auch den am 20. Oktober 1868 in Genf vereinbarten Zusatzartikeln zur Uebereinkunft vom 22. August 1864 beigetreten. Die Ratifikationen zu diesen Zusatzartikeln haben aber noch nicht ausgewechselt werden können, so daß sie nicht als ein in Kraft erwachsenes Uebereinkommen betrachtet werden können.

Die oben erwähnte Uebereinkunft besteht nunmehr zwischen der Schweiz, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivia, Chili, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Montenegro, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Spanien und der Türkei.



Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. August 1852 *.)

Von diesem Konkordat ist der eidgenössische Stand **Wallis** zurückgetreten, laut Schreiben des Staatsraths des Kantons Wallis vom 13. Juni 1882, infolge Beschlusses des dortigen Großen Rathes vom 1. Dezember 1881.

Das gedachte Konkordat besteht sonach noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg.

Bern, den 15. Juni 1882.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IV, Seite 196 und 210.



Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompleten Jahresausrüstung als Reserve zu leistende Entschädigung.

(Vom 10. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1882,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen	Füsilier	Fr.	126. 15
" "	Schützen	"	127. 55
" "	Dragoner (incl. Beitrag für Reitstiefel)	"	196. 50
" "	Guiden (incl. Beitrag für Reitstiefel)	"	197. 40
" "	Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	"	146. 30
" "	Parksoldaten	"	146. 50
" "	Feuerwerker	"	146. 10
" "	Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	"	215. 55

Für einen	Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	Fr.	215. 30
„ „	berittenen Trompeter der Artillerie	„	195. 55
„ „	Geniesoldaten	„	145. 95
„ „	Sanitätssoldaten	„	144. 40
„ „	Verwaltungssoldaten	„	144. 35

Bei Ausrüstung mit Brodsäcken alter Ordonnanz werden Fr. 1. 20,

bei Ausrüstung mit Feldflaschen alter Ordonnanz werden 60 Rappen

per Mann in Abzug gebracht.

2. Für den Unterhalt der gesammten Armeebekleidung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen werden den Kantonen 7 % der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung verabfolgt.

3. Für Komplethaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, resp. des Werthes einer solchen, an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve erhalten die Kantone eine Geldzinsvergütung für 8 Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung.

4. An Unteroffiziere des Auszuges — bei den Fußtruppen vom Wachtmeister, bei den berittenen Korps vom Korporal aufwärts — wird nach 110 Diensttagen 1 Waffenrock und ein paar Beinkleider verabfolgt.

Die alten Bekleidungsstücke werden den Unteroffizieren belassen, um solche während des Instruktionsdienstes als Arbeitskleider benutzen zu können.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 8. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Pfund.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 16. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

einen Bundesbeitrag für die Korrektion der Aare von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kanton Aargau.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau vom 7./18. April 1879 und eines solchen vom 11. Februar 1881;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. August 1881;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen und speziell in Anwendung vom Art. 1 *b*, Art. 9 und Art. 10, zweites Alinea,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Aargau wird für die Korrektion des untersten Aarelaufes von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein ein Bundesbeitrag zugesichert von 40 % der Kosten in dem Sinne, daß dieser Beitrag 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 950,000, oder in runder Summe Fr. 380,000 nicht überschreiten darf.

Art. 2. Die Ausführung dieser Korrektion muß inner sechs Jahren, vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet, stattfinden.

Art. 3. Das definitive Ausführungsprojekt und der Ausführungsmodus bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Verhältnisse des Fortschreitens der Bauausführung auf Grund der von der Kantonsregierung dem Bundesrathe eingereichten und von diesem genehmigten Kostenausweise, jedoch dürfen die jährlichen Beiträge Fr. 65,000 nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Bundesbeiträge werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich die Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie der Aufnahme des Perimeters, dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen, laut Art. 7 *a* des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrath läßt die plangemäße Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontroliren. Die Kantonsregierung wird zu diesem Behufe den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Für den Fall, daß sich aus der bloß linkseitigen Bewuhrung der Flußstrecke von Böttstein (Eien) bis Döttingen Nachtheile für diese Strecke selbst oder die untere Korrektion ergeben sollten, ist der Kanton Aargau pflichtig erklärt, die Korrektion auch auf jener obern Strecke durch projektgemäße Ausführung der rechtseitigen Linie zu vervollständigen; dagegen wird ihm eventuell für diesen Fall eine Nachtragssubvention im Verhältnisse von 40 % der daraus sich ergebenden Kosten zugesichert.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Aargau die Ausführung der vorgenannten Aarekorrektion gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird dem Kanton Aargau eine Frist bis Ende 1883 gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 8. Der Unterhalt des subventionirten Werkes ist gemäß dem eidg. Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Aargau zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

Bundesbeiträge für Korrektionen an der Thur (inklusive des Rheins zunächst der Thurmündung), der Töß, der Glatt, der Limmat und der Sihl im Kanton Zürich.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 29. Juni 1880 und eines nachträglichen Berichtes desselben vom 23. April 1881;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. August 1881;

auf Grundlage des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen und speziell in Anwendung von Art. 1 *b*, Art. 5, Alinea 3, Art. 9, Alinea 1 und 2, und Art. 10, Alinea 2,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Zürich werden Bundesbeiträge zugesichert für die im Berichte vom 23. April 1881 gemäß vorgenanntem Art. 9, zweites Alinea, genauer bezeichneten, an der Thur inklusive Rhein zunächst der Thurmündung, der Töß, der Glatt, der Sihl und der Limmat, bei der letzten mit Ausnahme der Arbeiten am Seeausflusse noch auszuführenden Korrektionen.

Art. 2. Die Beiträge werden festgesetzt im Verhältnisse eines Drittheils der wirklichen Kosten für die Töß, die Glatt, die Limmat und die Sihl und zu 40 % für die Thur, jedoch im Maximum zu einem Drittheil, resp. 40 % der definitiven Voranschlagssummen für die betreffenden Gewässer, welche

Voranschlagssummen mit den technischen Vorlagen gemäß vorgenanntem Art. 5, drittes Alinea, vor Inangriffnahme der Arbeiten für die ganze betreffende Korrektion oder einen Theil derselben dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, beziehungsweise für das Baujahr 1880/81 schon vorgelegt worden sind.

Der Bundesbeitrag darf im Ganzen die Summe von Fr. 1,860,000 nicht überschreiten.

Art. 3. Nach Maßgabe der für die einzelnen Korrektionen oder Abtheilungen derselben festgesetzten Beitragsmaxima sind in das eidgenössische Büdget die nöthigen Summen auf 10 Jahre vertheilt und, vom Jahr 1885 beginnend, zur Abtragung der treffenden Bundesbeiträge aufzunehmen, jedoch bezüglich der jährlichen Beträge unter geeigneter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes.

Art. 4. Die wirklichen Kosten sind in regelrechten Bauabrechnungen auszuweisen.

Bei Berechnung der Bundesbeiträge werden berücksichtigt: Die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie der Aufnahme des Perimeters; dagegen sind dabei nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7 *a* des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrath läßt die planmäßige Bauausführung überwachen und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise prüfen. Die Kantonsregierung wird den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt für jede Korrektion und für jede Abtheilung einer solchen in

Kraft mit Einsendung der definitiven technischen Vorlage und nach Genehmigung derselben durch den Bundesrath. Zeitweilig bloß einzelne Flußabtheilungen umfassende Korrektionen können stattfinden, wenn sie den für eine angemessene Wirkung und für ihren Bestand nöthigen Umfang und Abschluß erhalten und wenn dadurch keine Nachtheile für angrenzende Flußstrecken veranlaßt werden.

Art. 7. Der Unterhalt der subventionirten Werke ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Zürich zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

Bundesbeiträge für die Korrektionen an der Thur und der Murg im Kanton Thurgau.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer Eingabe der Regierung des Kantons Thurgau vom 21. Mai 1879 und eines Nachtrages zu derselben vom 12. Juli 1881;
2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. August 1881;

auf Grundlage des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen und speziell der Art. 1 *b*, Art. 5, Alinea 3, Art. 9, Alinea 1 und 2, und Art. 10, Alinea 2,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Thurgau werden Bundesbeiträge zugesichert für die an der Thur, untere und obere Abtheilung, und an der Murg auszuführenden Korrektionen.

Art. 2. Die Beiträge werden festgesetzt im Verhältniß von 40 % der wirklichen Kosten für die Thur und zu einem Drittheil für die Murg, jedoch im Maximum zu 40 %, resp. 33⅓ % der definitiven Voranschläge, welche mit den technischen Vorlagen gemäß Art. 5, 3. Alinea des vorgenannten

Gesetzes vor Inangriffnahme der Arbeiten für die ganze betreffende Korrektion oder einen Theil derselben dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Für die Baujahre 1879/80 und 1880/81 gelten die schon eingereichten Voranschläge.

Der Bundesbeitrag darf im Ganzen die Summe von Fr. 900,000 nicht überschreiten.

Art. 3. Nach Maßgabe der für die einzelnen Korrektionen oder Abtheilungen derselben festgesetzten Beitragsmaxima sind in das eidgenössische Büdget die nöthigen Summen auf 10 Jahre vertheilt und, vom Jahr 1885 an beginnend, zur Abtragung der treffenden Bundesbeiträge aufzunehmen, jedoch bezüglich der jährlichen Beträge unter geeigneter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes.

Art. 4. Die wirklichen Kosten sind in regelrechten Bauabrechnungen auszuweisen.

Bei Berechnung der Bundesbeiträge werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie der Aufnahme des Perimeters; dagegen sind dabei nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Präliminarien, Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellender Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrath läßt die planmäßige Bauausführung überwachen und die Richtigkeit der Arbeiten und Kostenausweise prüfen. Die Kantonsregierung wird den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt für jede Korrektion und für jede Abtheilung einer solchen in Kraft mit Einsendung der definitiven technischen Vorlagen

und Genehmigung derselben durch den Bundesrath. Zeitweilig nur einzelne Flußabtheilungen umfassende Korrektionen können stattfinden, wenn sie den für eine angemessene Wirkung und für ihren Bestand nöthigen Umfang und Abschluß erhalten, und wenn dadurch keine Nachtheile für angrenzende Flußstrecken veranlaßt werden.

Art. 7. Der Unterhalt der subventionirten Werke ist gemäß dem eidg. Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Thurgau zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

einen Bundesbeitrag für die Binnengewässerkorrektion des Bezirks Werdenberg.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons St. Gallen vom 22. August 1880;
2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. August 1881;

auf Grundlage des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen und speziell in Anwendung von Art. 9, Alinea 1, und Art. 10, Alinea 2,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton St. Gallen wird an die Binnengewässerkorrektion im Bezirke Werdenberg ein Bundesbeitrag zugesichert im Betrage eines Drittheils der wirklichen Kosten in dem Sinne, daß dieser Beitrag einen Drittheil der Voranschlagssumme von Fr. 374,000, also in runder Summe Fr. 125,000 nicht überschreiten darf.

Art. 2. Die Ausführung dieser Korrektion soll inner zwei Jahren, vom Inkrafttreten gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, stattfinden.

Art. 3. Das definitive Ausführungsprojekt bedarf der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in dem Verhältnisse des Fortschreitens der Bauausführung, gestüzt auf die von der Kantonsregierung dem Bundesrathe eingereichten und von diesem genehmigten Kostenausweise, in jährlichen Raten von höchstens 62,500 Franken.

Bei Berechnung der Bundesbeiträge werden berüksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie der Aufnahme des Perimeters, dagegen sind dabei nicht in Anschlag zu bringen irgend welche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrath läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontroliren. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt in Kraft, nachdem von Seite des Kantons St. Gallen die Ausführung dieser Korrektion gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist bis Ende Juni 1883 gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 7. Der Unterhalt des subventionirten Werkes ist gemäß dem eidg. Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton St. Gallen zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die revidirte internationale Phylloxera-Uebereinkunft.

(Vom 25. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1881,

beschließt:

1. Die vorbehaltene Ratifikation wird der am 3. Wintermonat 1881 in Bern zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Portugal abgeschlossenen neuen Phylloxera-Uebereinkunft mit Einschluß des Schlußprotokolles ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Internationale Phylloxera-Uebereinkunft.

Abgeschlossen am 3. November 1881.

Ratifizirt von Deutschland	am 27. Februar 1882.	
„ „ Frankreich	„ 1. März	„
„ „ Oesterreich-Ungarn	„ 19. April	„
„ „ der Schweiz	„ 27. „	„
„ „ Portugal	„ 1. Juni	„

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, in Erwägung der an den hohen schweizerischen Bundesrath von Seiten mehrerer der hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Begehren, dahin gehend, verschiedene Bestimmungen der Uebereinkunft vom siebenzehnten September eintausend achthundert achtundsiebenzig abzuändern,

La Confédération suisse, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie, le Président de la République Française, Sa Majesté très-fidèle le Roi de Portugal, considérant les réclamations adressées au haut Conseil fédéral suisse par plusieurs des hauts Etats contractants, tendant à modifier diverses dispositions de la convention du dix-sept septembre mil huit cent soixante dix-huit;

haben in Gemäßheit der Vorschriften vom Artikel sechs beschlossen: besagte Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, und

haben zu diesem Zweke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft:

Herrn Louis Ruchonnet, Bundesrath, Vorsteher des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

Herrn Victor Fatio, Doktor der Philosophie: Naturwissenschaften.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Heinrich von Röder, General der Infanterie, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Adolph Weymann, seinen geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern.

conformément aux prescriptions de l'article six;

ont résolu de soumettre la dite convention à une révision, et ont nommé dans ce but pour leurs plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse:

Le sieur *Louis Ruchonnet,* conseiller fédéral, chef du département fédéral du commerce et de l'agriculture.

Le sieur *Fictor Fatio*, docteur en philosophie: sciences naturelles.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le sieur *Henry de Rœder,* général d'infanterie, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse.

Le sieur *Adolphe Weymann,* son conseiller intime de régence et conseiller-rapporteur à l'office impérial de l'intérieur.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Moriz Freiherr von Ottenfels-Gschwind, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Antonio von Pretis-Cagnodo, Ministerialrath im k. k. österreichischen Akerbauministerium;

Herrn Gustav Emich von Emœke, Truchseß seiner k. & k. apostolischen Majestät.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie:

Le sieur *Maurice* Baron *d'Ottenfels-Gschwind,* son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse.

Le sieur *Antonio de Prétis-Cagnodo,* son conseiller au ministère de l'agriculture I. R. d'Autriche.

Le sieur *Gustave Emich d'Emœke,* écuyer de S. M. J. et R. apostolique.

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Emmanuel Arago, Senator, französischer Botschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Maxime Cornu, Doktor der Wissenschaften.

Le Président de la République Française:

Le sieur *Emmanuel Arago,* sénateur, ambassadeur de France près la Confédération suisse.

Le sieur *Maxime Cornu,* docteur ès-sciences.

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

Herrn Vinzenz von Ernst, seinen Generalkonsul in der Schweiz;

Sa Majesté Très-Fidèle le Roi de Portugal:

Le sieur *Vincent d'Ernst,* son Consul général en Suisse.

Herrn Alfred Vicomte de Villar d'Allen;

Herrn Rodrigues de Moraes,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Die vertragschließenden Staaten treten von der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878 zurük, um eine neue abzuschließen, und verpflichten sich, ihre innere Gesezgebung, falls sie es nicht schon gethan haben, dahin zu vervollständigen, daß dadurch eine gemeinschaftliche und wirksame Bekämpfung der Einschleppung und Verbreitung der Reblaus gesichert wird.

Diese Gesezgebung soll sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

1) die Beaufsichtigung der Weinberge, Pflanzschulen aller Art, der Gärten und Treibhäuser, die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen

Le sieur *Alfred* Vicomte de *Villar d'Allen.*

Le sieur *Rodrigues de Moraes.*

lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Article premier.

Les Etats contractants, sortant de la convention internationale du 17 septembre 1878, pour en conclure une nouvelle, s'engagent à compléter, s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure, en vue d'assurer une action commune et efficace contre l'introduction et la propagation du phylloxéra.

Cette législation devra spécialement viser:

1° la surveillance des vignes, des pépinières de toute nature, des jardins et des serres; les investigations et constatations nécessaires au point de vue de

und Ermittlungen und endlich die behufs möglichster Ausrottung derselben zu entwikelnde Thätigkeit;

2) die Abgrenzung der von der Krankheit befallenen Flächen und des Umfanges der durch die Nachbarschaft von Infektionsherden verdächtig gewordenen Bezirke, und zwar je im Verhältniß zum Auftreten und zur Verbreitung des Uebels im Innern der Staaten;

3) die Regelung des Transportes und der Verpakung der Rebensezlinge, der Theile und Produkte der Rebe, sowie der Sezlinge, Gesträuche und aller andern Erzeugnisse des Gartenbaues, um zu verhindern, daß die Krankheit ihren Herd im Innern des Landes überschreite oder in andere Staaten Eingang finde;

4) die Verfügungen betreffend die Uebertretungen der angeordneten Maßregeln.

la recherche du phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible;

2° la détermination des surfaces infestées et de l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection, au fur et à mesure que le fléau s'introduit ou progresse à l'intérieur des Etats;

3° la réglementation du transport et de l'emballage des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et tous autres produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors des foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou dans les autres Etats;

4° les dispositions à prendre en cas d'infraction aux mesures édictées.

Artikel 2.

Zum ungehinderten internationalen Verkehr werden zugelassen: Wein, Trauben, Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüseprodukte, Samenkörner und Früchte aller Art.

Tafeltrauben dürfen nur in fest verpakten, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben zur Versendung gelangen.

Weinlesetrauben dürfen nur gekeltert und in wohlverschlossenen Gebinden zirkuliren.

Weintrester dürfen nur in Kisten oder wohlverschlossenen Fässern zirkuliren.

Jeder Staat hat das Recht, in den Grenzdistrikten beschränkende Maßnahmen gegenüber den Gemüsen zu erlassen, die als Zwischenkulturen in phylloxerirten Weinbergen gezogen worden sind.

Article 2.

Le vin, le raisin, le marc, les pépins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines et les fruits de toute nature sont admis à la libre circulation.

Les raisins de table ne circuleront que dans des boites, caisses ou paniers solidement emballés et néanmoins faciles à visiter.

Le raisin de vendange ne circulera que foulé et en fûts bien fermés.

Le marc de raisin ne circulera que dans des caisses ou des tonneaux bien fermés.

Chaque Etat conserve le droit de prendre, dans les zônes frontières, des mesures restrictives, eu égard aux produits maraichers cultivés en plantations intercalaires dans des vignobles phylloxérés.

Artikel 3.

Sezlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien außer der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treib-

Article 3.

Les plants, arbustes et tous végétaux autres que la vigne, provenant de pépinières, de jardins ou de serres, sont

häusern kommen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, können jedoch in einen Staat nur über die von demselben zu bezeichnenden Zollbüreaux eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sollen fest verpakt sein, jedoch immerhin nur so, daß die nothwendigen Untersuchungen leicht möglich sind. Sie müssen von einer Deklaration des Versenders und einer Bescheinigung der kompetenten Behörde des Landes, aus welchem sie kommen, begleitet sein, welche Bescheinigung besagen soll:

a. daß sie aus einem Grundstük (einer Anpflanzung, einer Einfriedigung) kommen, welches von jedem Rebstok wenigstens 20 Meter entfernt oder von den Wurzeln desselben durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hinderniß getrennt ist;

b. daß dieses Grundstük selbst keinen Rebstok enthält;

c. daß auf demselben keine Rebstöke abgelagert sind;

admis à la circulation internationale, mais ne pourront être introduits dans un Etat que par les bureaux de douane à désigner.

Les dits objets seront emballés solidement, mais de manière à permettre les constatations nécessaires, et devront être accompagnés d'une déclaration de l'expéditeur et d'une attestation de l'autorité compétente du pays d'origine portant:

a. qu'ils proviennent d'un terrain (plantation ou enclos) séparé de tout pied de vigne par un espace de 20 mètres au moins, ou par un autre obstacle aux racines jugé suffisant par l'autorité compétente;

b. que ce terrain ne contient lui-même aucun pied de vigne;

c. qu'il n'y est fait aucun dépôt de cette plante;

d. daß, wenn mit der Reblaus behaftete Reben in demselben sich befunden haben, die Ausrodung der Wurzeln, wiederholte Behandlung mit Gift und während drei Jahren Untersuchungen stattgefunden haben, die die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln sichern.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Zulassung von Weinlesetrauben, Weintrestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Schuzpfählen und Rebsteken in die Grenzgebiete werden sich die Nachbarstaaten ins Einvernehmen sezen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die genannten Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend kommen.

Artikel 5.

Ausgerissene Reben und trokenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Indessen können sich die aneinandergrenzenden Staaten hinsichtlich der Zulassung

d. que, s'il y a eu des ceps phylloxérés, l'extraction radicale, des opérations toxiques répétées et, pendant trois ans, des investigations ont été faites, qui assurent la destruction complète de l'insecte et des racines.

Article 4.

Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zônes frontières, des raisins de vendange, marcs de raisins, composts, terreaux, échalas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que ces objets ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Article 5.

Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Toutefois, les états limitrophes pourront s'entendre pour l'admission de ces pro-

dieser Gegenstände in den Grenzgebieten in's Einvernehmen sezen, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend kommen.

duits dans les zônes frontières, sous la réserve qu'ils ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Artikel 6.

Rebensezlinge, Rebenschößlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Staat nur mit dessen förmlicher Einwilligung und unter Kontrole der Regierung und nachdem sie desinfizirt worden sind, eingeführt werden. Die Einfuhr darf nur über die besonders bezeichneten Zollbüreaux stattfinden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen, vollständig mit Schrauben verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten zirkuliren. Das Pakzeug muß ebenfalls desinfizirt worden sein.

Article 6.

Les plants de vigne, les boutures avec ou sans racines et les sarments ne seront introduits dans un Etat qu'avec le consentement formel et sous le contrôle du gouvernement, après désinfection efficace et par les bureaux de douane spécialement désignés.

Les dits objets ne pourront circuler que dans des caisses en bois, parfaitement closes au moyen de vis, mais faciles à visiter. L'emballage devra avoir été également désinfecté.

Artikel 7.

Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer sein mögen, dürfen weder Rebenabgänge, noch Rebenblätter enthalten.

Article 7.

Les envois, quels qu'ils soient, admis à la circulation internationale, ne devront contenir ni fragments ni feuilles de vigne.

Artikel 8.

Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten worden sind, weil sie den Vorschriften in den Artikeln 2, 3, 6 oder 7 nicht genügen, müssen an den Versandtort auf Kosten dessen, den es angeht, zurükgewiesen oder nach der Wahl ihres Eigenthümers, wenn derselbe gegenwärtig ist, durch Feuer vernichtet werden.

Die Gegenstände, an denen die zugezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen gefunden haben, sollen sofort und an Ort und Stelle sammt ihrer Verpakung durch Feuer vernichtet werden. In einem solchen Falle soll ein Protokoll aufgenommen und der Regierung des Herkunftlandes übermittelt werden.

Artikel 9.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, behufs der Förderung des Zusammenwirkens, sich regelmäßig und mit der Erlaubniß, davon für die von ihnen zu machenden und wechselseitig

Article 8.

Les objets arrêtés à un bureau de douane, en infraction des articles 2, 3, 6 et 7, seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit ou, au choix de l'acquéreur, s'il est présent, détruits par le feu.

Les objets sur lesquels les experts consultés trouveront le phylloxéra ou des indices suspects seront détruits aussitôt et sur place par le feu avec leur emballage. Dans ce cas, un procès-verbal sera dressé et transmis au gouvernement du pays d'origine.

Article 9.

Les états contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent à se communiquer régulièrement, avec autorisation d'en faire usage pour les publications qu'ils feront et échangeront:

auszutauschenden Veröffentlichungen Gebrauch zu machen, mitzutheilen:

1) die von jedem derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Geseze und Verordnungen;

2) die in Vollziehung dieser Geseze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Uebereinkunft, getroffenen Maßregeln;

3) die Art und Weise, wie sowohl im Innern als an den Grenzen die Dienststellen zur Bekämpfung der Reblaus organisirt sind, sowie die Berichte über den Verlauf der Reblauskrankheit;

4) jede Entdekung eines neuen Reblausherdes auf einem bisher für verschont gehaltenen Gebiete, mit Angabe der Ausdehnung und wenn möglich der Ursachen der Anstekung (diese Mittheilung soll stets ohne Verzug gemacht werden);

5) eine Karte mit Maßstab, die jedes Jahr zur Bezeichnung der Abgrenzung der infizirten Flächen und

1° les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;

2° les mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente convention;

3° le mode de fonctionnement des services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le phylloxéra, ainsi que des renseignements sur la marche du fléau;

4° toute découverte d'une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, avec indication de l'étendue et, s'il est possible, des causes de l'invasion. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

5° une carte, avec échelle, qui sera dressée chaque année, pour la détermination des surfaces in-

der durch die Nachbarschaft von Infektionsherden verdächtig gewordenen Bezirke erstellt werden soll;

6) auf dem Laufenden gehaltene Listen der Anlagen, Pflanzschulen und Gärten, welche in passender Jahreszeit regelmäßigen Untersuchungen unterworfen und amtlich als den Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechend erklärt werden;

7) jede neue Ermittlung einer Anstekung in Anlagen, Rebschulen und Gärten aller Art unter möglichst vollständiger Angabe der in den lezten Jahren vorgekommenen Versendungen (diese Mittheilung soll stets ohne Verzug gemacht werden);

8) die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Erfahrungen und Verfahren in Bezug auf die Phylloxerafrage;

9) alle sonstigen Schriftstüke, welche für den Weinbau von Interesse sind.

festées et des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection;

6° des listes dressées et tenues à jour des établissements, écoles et jardins horticoles ou botaniques qui sont soumis à des visites régulières, en saison convenable, et officiellement déclarés en règle avec les exigences de la présente convention;

7° toute nouvelle constatation d'infection dans des établissements, écoles et jardins viticoles, horticoles ou botaniques, avec citation, autant que possible, des expéditions faites dans les dernières années. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

8° le résultat des études scientifiques, ainsi que des expériences et des applications pratiques faites en vue de la question phylloxérique;

9° tous autres documents pouvant intéresser la viticulture.

Artikel 10.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft verbundenen Staaten werden die nicht kontrahirenden Länder nicht günstiger behandeln als die kontrahirenden Staaten.

Article 10.

Les Etats liés par la présente convention ne devront pas traiter les pays non contractants plus favorablement que les Etats contractants.

Artikel 11.

Wenn es für nöthig erachtet wird, werden die vertragschließenden Staaten sich an einer internationalen Versammlung vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Vollziehung der Uebereinkunft sich ergebenden Fragen zu prüfen und die durch die Erfahrung und die Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen vorzuschlagen.

Besagte internationale Versammlung wird ihre Sizungen in Bern halten.

Article 11.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Etats contractants se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siégera à Berne.

Artikel 12.

Die Auswechslung der Ratifikationen soll binnen sechs Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft oder, wenn es möglich ist, noch früher in Bern stattfinden. Die Uebereinkunft wird 15 Tage nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Article 12.

Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente convention, ou plus tôt si faire se peut; elle entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Artikel 13.

Jeder Staat kann jederzeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beitreten oder von ihr zurüktreten mittelst einer Erklärung zuhanden des hohen schweizerischen Bundesrathes, welcher die Vermittlung zwischen den vertragschließenden Staaten hinsichtlich der vorstehenden Artikel 11 und 12 übernimmt.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

So geschehen zu Bern am dritten Tage des Monats November des Jahres eintausend achthundert und einundachtzig.

Article 13.

Tout Etat peut adhérer à la présente convention ou s'en retirer en tout temps, moyennant une déclaration donnée au haut Conseil fédéral suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les Etats contractants pour l'exécution des articles 11 et 12.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé cette convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Berne*, le troisième jour du mois de novembre, l'an mil huit cent quatre vingt-un.

(L. S.) (Sig.) **L. Ruchonnet.**
" " **Victor Fatio.**
" " **v. Rœder.**
" " **Weymann.**
" " **Ottenfels.**
" " **Pretis.**
" " **Emich.**
" " **Emm. Arago.**
" " **Maxime Cornu.**
" " **V. d'Ernst.**
" " **Ve de Villar d'Allen.**
" " **M. Rodrig. de Moraes.**

Schlußprotokoll.

Die Unterfertigten, zur Unterzeichnung der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft Versammelten erklären sich einverstanden über den Sinn und die Geltung der folgenden erklärenden und ergänzenden Anmerkungen:

Zu Artikel 1, Ziff. 1.

Unter dem Ausdruk „serres" ist jede Einrichtung zu verstehen, welche zur Vermehrung und Erhaltung von Pflanzen dient (Treibbeete, Treibhäuser, Orangerien etc.).

Zu Artikel 1, Ziff. 2.

Jeder Staat bestimmt die Ausdehnung der durch die Nachbarschaft von Infektionsherden verdächtig gewordenen Bezirke, nach den besondern Verhältnissen eines jeden Falles.

Zu Artikel 1, Ziff. 3.

Die Konferenz macht die Regierungen auf die Postsendungen aufmerksam.

Protocole final.

Les soussignés, réunis pour la signature de la convention phylloxérique internationale, se déclarent d'accord sur le sens et la valeur des notes explicatives et additionnelles suivantes:

Ad article 1er, no 1.

Par le terme *serres*, l'on doit comprendre toute construction servant à la multiplication ou à la conservation des plantes (couches, serres, orangeries, etc.).

Ad article 1er, no 2.

L'Etat déterminera l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage des foyers d'infection, d'après les conditions spéciales de chaque cas.

Ad article 1er, no 3.

La Conférence attire l'attention des Gouvernements sur les transports par voie postale.

Zu Artikel 2, Absaz 1.

Die vertragschließenden Staaten, in Berüksichtigung der eigenthümlichen Lage der Schweiz, gestehen diesem Staate das Recht zu, die Einfuhr von Tafeltrauben nach den weinbautreibenden Gegenden zu verbieten, nicht aber deren Durchfuhr zu untersagen.

Zu Artikel 2, Absaz 3.

Die Gebinde müssen einen Gehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben. Dieselben müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich haben.

Zu Artikel 3, Absaz 3.

Die Deklaration des Versenders, welche die mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen zu begleiten hat, muß

1) bescheinigen, daß die gesammte Sendung aus seinen Anlagen kommt;
2) den Ort des definitiven Empfangs und die Adresse des Empfängers angeben;
3) die Versicherung enthalten, daß sich in der Sendung keine Reben befinden;

Ad article 2, alinéa 1er.

Les Etats contractants, prenant en considération la position particulière de la Suisse, reconnaissent à cet Etat le droit de ne pas recevoir le raisin de table à destination de régions viticoles, mais non pas d'en empêcher le transit.

Ad article 2, alinéa 3.

Les fûts devront être d'une capacité d'au moins cinq hectolitres. Ils seront nettoyés de manière à n'entraîner aucun fragment de terre ni de vigne.

Ad article 3, alinéa 2.

La déclaration de l'expéditeur accompagnant les plantes autres que la vigne devra:

1° certifier que le contenu de l'envoi provient en entier de son établissement;
2° indiquer le point de réception définitive avec adresse du destinataire;
3° affirmer qu'il n'y a pas de pied de vigne dans l'envoi;

4) angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erde an den Wurzeln enthält;

5) mit der Unterschrift des Versenders versehen sein.

Zu Artikel 3, Absaz 2, a und d.

Die Bescheinigung der kompetenten Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6, Absaz 1.

Die vertragschließenden Staaten werden in den Grenzdistrikten in Bezug auf fremde Reben oder solche verdächtigen Ursprungs, soweit es möglich ist, zu Gunsten ihrer Nachbarstaaten beschränkende Maßnahmen treffen.

Zu Artikel 6, Absaz 2.

Die Wahl eines Desinfektionsverfahrens, das von der Wissenschaft als wirksam anerkannt ist, ist jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8, Absaz 1.

Was die mit der Rebe nicht verwandten Pflänzchen, die Topfpflanzen, die Tafeltrau-

4° mentionner si l'envoi contient des plantes avec motte de terre;

5° porter la signature de l'expéditeur.

Ad article 3, alinéa 2, *a* et *d*.

L'attestation de l'autorité compétente devra toujours être basée sur la déclaration d'un expert officiel.

Ad article 6, 1°.

Les Etats contractants, eu égard aux vignes étrangères ou de provenance suspecte, appliqueront aux zônes frontières, autant que faire se pourra, des mesures restrictives en faveur des Etats limitrophes.

Ad article 6, 2°.

Le choix d'un procédé de désinfection, reconnu efficace par la science, sera laissé à chaque Etat.

Ad article 8, alinéa 1er.

Eu égard aux petites plantes étrangères à la vigne, aux fleurs en pot et aux raisins

ben ohne Blätter und Rebholz anbetrifft, so wird jeder Staat seinen Zollbüreaux besondere Instruktionen für den Fall ertheilen, daß jene Gegenstände von Reisenden als Handgepäk eingeführt werden.

Zu Artikel 9, Ziff. 5.

Ein oder mehrere infizirte isolirte Rebstöke außerhalb einer mit Pflanzen Handel treibenden Anlage und außerhalb einer Weinbau treibenden Gegend sollen nicht zur Folge haben, daß ein ganzer Verwaltungsbezirk mit dem Banne belegt werde, wenn amtlich konstatirt wird, daß die im Artikel 3, Absaz 2, litt. d vorgeschriebenen Zerstörungsarbeiten genau vorgenommen worden sind.

Jeder Staat soll in diesem Falle die Ausdehnung der verdächtigen Zone um diesen Punkt bestimmen, und die Dauer des auferlegten Bannes soll nicht weniger als drei Jahre betragen.

Ein auf diese Weise mit dem Banne belegter Ort soll wo möglich auf der Karte durch einen Punkt und seinen

de table sans feuilles ni sarments, arrivant avec un voyageur, comme colis à la main, chaque Etat donnera à ses bureaux de douane des instructions particulières.

Ad article 9, nº 5.

Un ou quelques ceps de vigne isolés, hors d'un établissement destiné au commerce, et en dehors d'une région viticole, n'entraîneront pas l'interdiction de toute une circonscription administrative, s'il est officiellement établi que les opérations destructives prescrites à l'article 3, 2me alinéa, lit. *d*, y ont été rigoureusement appliqués.

Chaque Etat devra, dans ce cas, déterminer l'étendue de la zône suspecte autour de ce point, et la durée de l'interdiction imposée ne devra pas être inférieure à trois ans.

Une localité ainsi interdite figurera, si possible, sur la carte par un point avec son nom; en tout cas, une ru-

Namen bezeichnet werden; jedenfalls soll die Bedeutung des Angriffspunktes oder die Ausdehnung des unter Sequester gestellten Grundstükes genau angegeben werden.

So geschehen zu Bern am dritten Tage des Monats November des Jahres eintausend achthundert und einundachtzig.

brique devra préciser soit l'importance du point d'attaque, soit l'étendue du terrain mis sous séquestre.

Fait à *Berne,* le troisième jour du mois de novembre, l'an mil huit cent quatre-vingt-un.

(L. S.) (Sig.) **L. Ruchonnet.**
„ „ **Victor Fatio.**
„ „ **v. Rœder.**
„ „ **Weymann.**
„ „ **Ottenfels.**
„ „ **Pretis.**
„ „ **Emich.**
„ „ **Emm. Arago.**
„ „ **Maxime Cornu.**
„ „ **V. d'Ernst.**
„ „ **Ve de Villar d'Allen.**
„ „ **M. Rodrig. de Moraes.**

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

a. Vom Deutschen Reiche.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen,
etc. etc. etc.,
urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir von der zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten von Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz in Betreff der gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu ergreifenden Maßregeln am 3. November v. J. in Bern vereinbarten Konvention, welche wörtlich also lautet:

(siehe den Wortlaut hievor)

sowie von dem dazu gehörigen Schlußprotokoll Kenntniß genommen und die getroffenen Abreden in allen Punkten Unserem Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifiziren Wir das gedachte Abkommen hierdurch, mit dem Versprechen, dasselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden ausführen zu lassen.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Dokument Eigenhändig vollzogen und dasselbe mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck.

b. Von Frankreich.

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention phylloxérique internationale ayant été conclue à Berne, le 3 novembre 1881, entre la France, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, le Portugal et la Confédération suisse;

Convention dont la teneur suit:

(voir le texte ci-dessus)

Ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 1er mars 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

c. Von Oesterreich-Ungarn.

Nos

Franciscus Josephus primus,

divina favente clementia Austriæ Imperator,

Apostolicus Rex Hungariæ,

Rex Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomeriæ et Illyriæ; Archidux Austriæ; Magnus Dux Cracoviæ; Dux Lotharingiæ, Salisburgi, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Bucovinæ, superioris et inferioris Silesiæ; Magnus Princeps Transilvaniæ; Marchio Moraviæ; Comes Habsburgi et Tirolis etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore præsentium facimus.

Quum, fine adhibendorum communium, remediorum ad præveniendam introductionem et propagationem Phylloxeræ vastatricis inter Austriam-Hungariam et reliqua Regna, quorum plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, antiquioris conventionis loco Bernæ die decima septima mensis septembris anno millesimo octingentesimo septuagesimo octavo, initæ, nova conventio ibidem, die tertia mensis Novembris anno millesimo octingentesimo octogesimo primo inita, et signata fuit tenoris seguentis:

(Inseratur)

Nos visis ac perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos simul cum protocollo finali ratos gratosque habere declaramus, verbo Nostro Cæsareo Regio spondentes,

Nos ea omnia quæ in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur præsentes ratihabitionis Nostræ tabulas, quæ Bernæ in archivis Confœderationis Helveticæ reponentur atque Regnis omnibus conventionem hanc signantibus ratificationis instar erunt, manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur *Viennæ,* die decima nona mensis Aprilis, anno millesimo octingentesimo, octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus.

(L. S.)

Gustavus Comes Kalnoky.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ et Regiæ Apostolicæ Majestatis proprium:

Guilielmus Liber Baro a Konradsheim,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

---

d. Von der Schweiz.

LE CONSEIL FÉDÉRAL
de la
CONFÉDÉRATION SUISSE,

après avoir vu et examiné la convention phylloxérique internationale conclue et signée, sous réserve de ratification, à Berne, le 3 novembre 1881, entre la Suisse, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France et le Portugal, convention qui a été ratifiée par le Conseil des Etats le 20 avril 1882 et par le Conseil national le 25 du même mois et dont la teneur suit:

(voir le texte ci-dessus)

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-sept avril mil huit cent quatre-vingt-deux (27 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Président de la Confédération:
(L. S.) BAVIER.
Le Chancelier de la Confédération:
RINGIER.

---

e. Von Portugal.

Dom Luiz,

por Graça de Deus.

Rei de Portugal e dos Algarves d'aquem e d'alemmar em Africa, Senhor de Guiné e da Conquista, Navegaçâo e Commercio da Ethiopia, Arabia, Persia e da India etc.

Faço saber aos que a presente Carta de Confirmaçâo e Ratificaçâo virem, que aos tres dias do mez de Novembro do anno do Nascimento de Nosso Senhor Jesus Christo de mil oitocentos oitenta e um se concluiu e assignou em Berna, entre Mim e Sua Magestade o Imperador da Allemanha, Rei de Prussia, Sua Magestade o Imperador da Austria, Rei Apostolico de Hungria, o Presidente da Republica Franceza, e a Confederaçâo Suissa, uma Convençâo Phylloxerica internacional, tendente a modifica diversas disposiçôes da que foi assignada em dezesete de Setembro de mil oitocentos setenta e oito, e cujo teor é o seguinto:

(voir le texte ci-dessus)

Esendo-Me presente a mesma Convençâo, cujo teor fica acima inserido, e bem visto, considerado e examinado por Mim tudo o que n'ella se contem, e tendo sido approvada pelas Cortes Geraes, a ratifico e confirmo assim no todo como em cada uma das suas clausulas e estipulaçôes, e pela presente o dou por firme e valida para haver de produzir o seu devido effeito, promettendo observal-a e cumpril-a invariavelmente, e fazel-a cumprir e observar por qualquer modo que possa sêr.

Em testemunho e firmeza do sobredito, fiz passar a presente Carta, por Mim assignada, passada com o Sello

grande das Minhas Armas, e referendada pelo Ministro e Secretario d'Estado abaixo assignado.

Dada no Paço da Ajuda no primeiro de Junho de mil oitocentos oitenta e dois.

EL REI LR...

(L. S.)

Antenio di Serpa Pimentel.

Note 1. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft, sowie des Schlußprotokolls, sind in Bern ausgewechselt worden, und zwar:

am 29. April 1882 zwischen

Hrn. Louis Ruchonnet, Vizepräsident des schweiz. Bundesrathes.
" General von Röder, Gesandter des Deutschen Reiches bei der schweiz. Eidgenossenschaft;
" Baron von Ottenfels, Gesandter für Oesterreich-Ungarn bei der schweiz. Eidgenossenschaft;
" Emmanuel Arago, Botschafter der Französischen Republik in Bern;

und am 8. Juni gleichen Jahres zwischen den Vorgenannten und dem

Hrn. Grafen de San Miguel, Gesandter für Portugal bei der schweiz. Eidgenossenschaft.

Note 2. Mit Schreiben vom 8. Juni 1882 hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Belgien dem schweiz. Bundesrathe angezeigt, daß dieser Staat der am 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Phylloxera-Uebereinkunft beigetreten sei.

416



Bundesbeschluß

betreffend

die infolge des neuen Handelsvertrages mit Frankreich vom 23. Februar 1882 provisorisch eintretenden Abänderungen des Zolltarifs.

(Vom 30. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1882,

beschließt:

Art. 1. Der durch den Bundesrath unterm 12. Mai 1882 beschlossenen Einführung der aus dem Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 hervorgehenden Zollerhöhungen (Litt. B der Beilage 2 zur Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni d. J.), mit Inkraftsetzung auf den 21. Mai 1882, wird die im Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, vorgesehene Bestätigung ertheilt.

Art. 2. Ebenso wird die Belassung der in der Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1882 aufgeführten Tarifpositionen, nämlich:

Bier in Flaschen oder Krügen,
Ebenistenholz, rohes,
" gesägtes,

Eisenwaaren,
Fleisch, frisch geschlachtetes,
" gesalzenes oder geräuchertes,
Hadern u. dgl.,
Häute, zugerichtete, u. s. w.,
Meerrohre u. s. w.,
Oele, fette, nicht medizinische,
Salpeter u. s. w.,
Seide und Floretseide,
Talg,
Wachs, rohes,
Walrath,
Zierbäume u. dgl.,

bei den seit dem schweizerisch-französischen Konventionaltarif vom 30. Juni 1864 bestandenen Zollansätzen gutgeheißen.

Art. 3. Die in den obigen Artikeln 1 und 2 aufgestellten Ansätze haben nur bis zur definitiven Feststellung des in der nächsten ordentlichen Session der Bundesversammlung zu berathenden Generaltarifes Gültigkeit und präjudiziren denselben in keinerlei Weise.

Art. 4. Sofern dieser neue allgemeine Zolltarif bei einer gemäß Artikel 89 der Bundesverfassung veranstalteten Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmen nicht erhält, so tritt gegenwärtiger Bundesbeschluß außer Kraft, und es ist der Zolltarif vom 27. August 1851 in allen seinen Theilen, soweit durch Handelsverträge oder seitherige Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nicht anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind, in Anwendung zu bringen.

Art. 5. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 4. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Der Bundesrath hat, infolge vorstehenden Beschlusses, unterm 4. Juli 1882, in theilweiser Modifikation seines Beschlusses vom 12. Mai d. J.*), für Waaren von Gußeisen und solche aus Schmiedeisen und Stahl, sowie für Maschinen, wieder die vor dem 21. Mai d. J. bestandenen Einfuhrzölle in Kraft gesetzt, sodaß ferner an der Stelle der Verordnung vom 12. Mai d. J. über Verzollung von Eisenbahnmaterial **) wieder die frühere Verordnung vom 22. Januar 1875 ***) zur Anwendung kommt.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band VI, Seite 162.
**) „ „ „ „ „ VI, „ 170.
***) „ „ „ „ „ I, „ 460.

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1882.

(Vom 24. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1882,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

	Fr.
D. Bundeskanzlei:	
3. Außerordentliche Druckarbeiten . .	12,800. —

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement.

10. Repräsentationskosten .	30,000. —
Uebertrag	42,800. —

		Fr.
Uebertrag		42,800. —

B. Departement des Innern.

I. Kanzlei.

2. Archive:

	Fr.	
h. Pariser Abschriften . .	7,000. —	

II. Statistisches Büreau.

7. Volkszählung . . .	25,000. —	

III. Bauwesen.

6. Erweiterungs- und Umbauarbeiten im Bundesrathhause	14,500. —	
8. Neubauten. Dampfkesselgebäude für die eidg. Waffenfabrik .	2,700. —	
15. Gartenanlagen beim Bundesrathhause . . .	3,500. —	

IV. Polytechnikum.

3. Besondere mit dem Polytechnikum verbundene Anstalten.		
a. Beitrag an den Betrieb der Festigkeitsprüfungsmaschine . . .	12,000. —	
		64,700. —

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

	Fr.	
3. g. Artilleriekommission .	1,500. —	
5. b. Sekretär des Stabsbüreau. Gehaltsnachgenuß . .	1,600. —	
Uebertrag	3,100. —	107,500. —

	Fr.	Fr.
Uebertrag	3,100. —	107,500. —
8. a. Oberpferdarzt. Gehaltsnachgenuß und Entschädigung	1,750. —	
9. b. 2. Kasernenverwalter in Thun	600. —	
B. Instruktionspersonal.		
3. Artillerie: Gehaltsnachgenuß	1,150. —	
C. Unterricht.		
2. Rekrutenschulen:		
c. Artillerie . . .	2,550. —	
		9,150. —

E. Finanz- und Zolldepartement.

II. Zollverwaltung.

I. Gehalte.

a. Oberzolldirektion: Dritter Sekretär . 1,600. —

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

	Fr.	
IIbis. Ausstellung in Melbourne 1880/81	11,407. 35	
VI. Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren . . .	5,000. —	
VIII. Landwirthschaft:		
12. Landwirthschaftliche Ausstellungen (Luzern) .	15,000. —	
X. Jagd und Fischerei:		
4. Fischerei . . .	4,000. —	
		35,407. 35
	Total	153,657. 35

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in *die* amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 30. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1883 erforderlichen Kredite.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Mai 1882,

beschließt:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Büdget für 1883 bilden und in dem bezüglichen im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind:

D. II. D. a.	Bekleidung.	Fr.	10,000
D. II. D. b.	Bewaffnung und Ausrüstung .	„	874,575
D. II. F.	Equipementsentschädigung .	„	190,835
D. II. H. 2.	Kriegsmaterial, Neuanschaffungen	„	736,190
	Total	Fr.	1,811,600

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 29. Juni 1882.

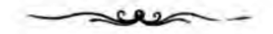
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

Nachtragssubvention an die schweizerische Landesausstellung in Zürich.

(Vom 30. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 26. Juni 1882,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerischen Ausstellungskommission wird für die Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 30. September 1883 in Zürich abgehalten wird, für den Fall, daß die wirklichen Baukosten den gegenwärtigen Voranschlag von Fr. 641,584 überschreiten und diese Ueberschreitung daher rührt, daß das Centralkomite die Bauten vergrößern mußte, um den Ausstellern einen Raum von mindestens 30,000 m² zur Verfügung zu stellen, eine Nachtragssubvention bewilligt, um jene Mehrausgaben für die Bauten zu decken. Diese Nachtragssubvention darf den Betrag von Fr. 100,000 nicht überschreiten. Wenn sich bei den „Betriebseinnahmen" und „Diversen" gegenüber dem Büdgetansatze von Fr. 512,700 eine Mehreinnahme ergibt, so ist dieselbe in erster Linie für die Deckung der erwähnten Mehrkosten für die Bauten zu verwenden, und die Nachtragssubvention wird nur insoweit geleistet, als diese Mehreinnahmen jene Mehrkosten nicht decken sollten.

Art. 2. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die vom Centralkomite übernommene Verpflichtung betreffend Aufbringung eines Betriebsaktienkapitals von Fr. 250,000, das für das Risiko des Betriebs einzustehen hat, zur gehörigen Zeit erfüllt wird.

Art. 3. Die Nachtragssubvention wird eventuell in's Büdget pro 1884 aufgenommen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 4. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

den Geschäftsbericht des Bundesrathes und des Bundesgerichts vom Jahre 1881.

(Vom 30. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 9. Mai, und desjenigen des Bundesgerichtes vom 30. März 1882,

beschließt:

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die erforderlichen Verfügungen zu treffen seien, damit die schweizerische Gesandtschaft in Wien diejenigen Dienste leiste, die man von ihr erwarten darf.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, Gesuchen um Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes nur dann zu entsprechen, wenn der Bewerber sich darüber ausweisen kann, daß er sich zwei Jahre lang mit Bewilligung der kompetenten Behörden in der Schweiz aufgehalten hat

Departement des Innern.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten, ob die landwirthschaftliche Schule am Polytechnikum der vaterländischen Landwirthschaft nicht nutzbarer gemacht werden könnte.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, bei Gewährung von Bundessubsidien an Wildwasserverbauungen von den bezüglichen Kantonen ausdrücklich und als Vorbedingung die rechtzeitige Anhandnahme derjenigen Maßregeln zu verlangen, welche zum Schutze der mit diesen Werken in unmittelbarer Beziehung stehenden Abhänge erforderlich erscheinen.

Justiz- und Polizeidepartement.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Möglichkeit, dem allzustark um sich greifenden Wirthschaftswesen Schranken zu setzen, unter Beifügung einer Uebersicht über den Stand des Wirthschaftwesens in den Kantonen, und, soweit thunlich, in anderen Staaten.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu begutachten, ob nicht periodische Zusammenstellungen folgenden Inhaltes veranstaltet und veröffentlicht werden könnten:

1) der in Kraft bestehenden Verträge mit ausländischen Staaten und der unter den Kantonen bestehenden Konkordate;
2) der von der Bundesversammlung und dem Bundesrathe seit der Gültigkeit der neuen Bundesverfassung in Auslegung derselben erlassenen Beschlüsse, soweit dieselben gedruckt sind, nach Materien geordnet und unter kurzer Angabe des Inhaltes dieser Erlasse;
3) von Generalregistern der Entscheidungen des Bundesgerichtes (z. B. bis mit dem Jahre 1880, von da an

alle 10 oder 5 Jahre), nach Materien geordnet und unter summarischer Angabe des Gegenstandes der Entscheidung.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, den Abschluß eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche betreffend gegenseitige Anerkennung der Civilurtheile, eventuell wenigstens der Scheidungsurtheile, möglichst zu fördern.

Militärdepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen nöthig seien, damit der Effektivbestand der taktischen Einheiten der Infanterie und Kavallerie in sämmtlichen acht Divisionen auf der Höhe der gesetzlichen Normalstärke erhalten wird.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht gleich den Resultaten der pädagogischen auch diejenigen der sanitarischen Rekrutenprüfungen alljährlich in übersichtlicher statistischer Zusammenstellung der Veröffentlichung zu übergeben seien.

Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt und vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus zuläßig sei, von Bundes wegen die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken zu schützen.

B. Im Allgemeinen.

11. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1881 die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 1. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die Hebung der schweizerischen Rindviehzucht.

(Vom 30. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 5. Juni 1882,

beschließt:

1. Von dem im Büdget für 1882 in Aussicht genommenen Kredite von Fr. 20,000 für Hebung der Rindviehzucht im Allgemeinen sind im laufenden Jahre Fr. 3000 zur Verbesserung der kleinen Rindviehschläge des Gebirges zu verwenden.

2. Von dem bundesräthlichen Vorschlage einer Vertheilung der übrigen Fr. 17,000 auf die einzelnen Kantone nach Maßgabe ihres Viehbestandes und ihrer effektiven Auslagen für die Hebung der Viehzucht ist Umgang zu nehmen.

3. Dieser Kredit soll vorerst reservirt bleiben und entweder für eine in Aussicht genommene permanente Vieh- und Milchwirthschafts-Ausstellung während der schweizerischen Landesausstellung in Zürich oder für einen ähnlichen anderweitigen Zweck verwendet werden, worüber sich die Bundesversammlung den definitiven Entscheid vorbehält.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 4. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikels 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

(Vom 4. Juli 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Der Artikel 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 10. August 1876 *), wird abgeändert wie folgt:

Art. 10. **Aufgabezeit.**

1) Die Kreispostdirektionen haben den Schluß der Aufgabezeit für Postgegenstände, welche am Schalter abgegeben, resp. in den beim Postlokal befindlichen Briefeinwurf gelegt werden, möglichst kurz festzustellen, d. h. möglichst nahe an den Postabgang zu verlegen.

Unter keinen Umständen darf ohne Zustimmung der Oberpostdirektion vorgeschrieben werden, daß einzuschreibende Gegenstände aller Art (rekommandirte

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band II, Seite 401.

und chargirte Briefpostsendungen, Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate) länger als eine Stunde, gewöhnliche Briefpostgegenstände länger als eine halbe Stunde vor Abgang der Post (vom Postlokale ab gerechnet) aufzugeben seien.

2) Für Posten, welche außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden (Art. 11 hienach) abgehen, tritt die Schlußzeit am Schalter, sowie auch, wo nichts anderes bestimmt ist, die letzte Leerung des Briefeinwurfes mit Schluß der gewöhnlichen Dienststunden ein.

3) Bezüglich der Nachnahmen werden die Bestimmungen vom Artikel 52 der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten.

Bern, den 4. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Zusatzprotokoll

zu

dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche.

(Vom 21. Dezember 1881.)

Nachdem die Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Deutschen Reiches sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7, Abs. 3 des Schweizerisch-Deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittlung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7, Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatzprotokolles genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimatsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimatsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen.

Eine diplomatische Vermittlung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimatsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den Schweizerischen Kantonen einerseits und in den Deutschen Bundesstaaten andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.*)

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimatsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegenzuführen.

*) Siehe die Beilagen A und B.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vgl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem Schweizerischen Kantone, beziehungsweise welchem Deutschen Bundesstaate der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenzübernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden Deutschen Reichsangehörigen:

1) das Königlich Bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2) die Königlich Württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3) die Großherzoglich Badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4) die Kaiserlichen Polizeikommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden Schweizerischen Staatsangehörigen:

1) das Regierungsstatthalteramt zu Pruntrut;
2) das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt zu Basel;

3) die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;

4) die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen;

5) die Thurgauischen Polizeibüreaux in Romanshorn und Kreuzlingen, und

6) die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedrukt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

(L. S.) (Sig.) **A. Roth.** (L. S.) (Sig.) **v. Hatzfeldt.**

Beilage A.

Verzeichniß

der

schweizerischen Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich:	Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern:	Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern:	Das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri:	Die Polizeidirektion des Kantons Uri in Altdorf.
Schwyz:	Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o./W.:	Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n./W.:	Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Stans.
Glarus:	Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug: Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg: Die Direktion der Centralpolizei in Freiburg.

(Fribourg: La Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn: Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel-Stadt: Das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt in Basel.

Basel-Landschaft: Die Polizeidirektion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.

Schaffhausen: Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell A.-Rh.: Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell A.-Rh. in Trogen.

Appenzell I.-Rh.: Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. in Appenzell.

St. Gallen: Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden: Die Polizeidirektion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aarau.

Thurgau: Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Tessin: Die Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin in Bellinzona.

(Tessin: La Direction de police centrale à Bellinzona.)

Waadt:	Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.
(Vaud:	Le Département de justice et police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis:	Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.
(Valais:	Le Département de justice et police du Canton du Valais à Sion.)
Neuenburg:	Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.
(Neuchâtel:	Le Département de police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf:	Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf in Genf.
(Genève	Le Département de justice et police du Canton de Genève à Genève.)

Beilage B.

Verzeichniß

der

in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

---

1. Königreich Preussen.

Provinz Ostpreußen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg und Gumbinnen.

Provinz Westpreußen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder.

Provinz Brandenburg: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und Frankfurt a./O., sowie der Königliche Polizei-Präsident zu Berlin.

Provinz Pommern: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, Cöslin und Stralsund.

Provinz Posen: Die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

Provinz Schlesien: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Provinz Sachsen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Provinz Schleswig-Holstein: Die Königliche Regierung zu Schleswig.

Provinz Hannover: Die Königlichen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

Provinz Westfalen: Die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.

Provinz Hessen-Nassau: Die Königlichen Regierungen zu Cassel und Wiesbaden.

Rheinprovinz: Die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

Hohenzollern'sche Lande: Der Königliche Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

2. Königreich Bayern.

Regierungsbezirk Oberbayern: Die **Magistrate** der Städte Freising. München. Rosenheim. Ingolstadt. Landsberg. Traunstein.

Die **Bezirksämter** zu Aichach. Ingolstadt. Schongau. Altötting. Landsberg. Schrobenhausen. Berchtesgaden. Laufen. Toelz. Bruck. Miesbach. Traunstein. Dachau. Mühldorf. Wasserburg. Ebersberg. München links der Isar. Weilheim. Erding. München rechts der Isar. Werdenfels. Freising. Pfaffenhofen. Friedberg. Rosenheim.

Regierungsbezirk Niederbayern: Die **Magistrate** der Städte Deggendorf. Landshut. Passau. Straubing.

Die **Bezirksämter** zu Bogen. Deggendorf. Dingolfing. Eggenfelden. Landshut. Straubing. Grafenau. Mallersdorf. Viechtach. Griesbach. Passau. Vilsbiburg. Kelheim. Pfarrkirchen. Vilshofen. Kötzting. Regen. Wegscheid. Landau. Rottenburg. Wolfstein.

Regierungsbezirk Pfalz: Die **Bezirksämter** zu Bergzabern. Kaiserslautern. Neustadt a. d. Haardt. Frankenthal. Kirchheimbolanden. Pirmasens. Germersheim. Kusel. Speyer. Homburg. Landau. Zweibrücken

Regierungsbezirk Oberpfalz und **Regensburg:** Die **Magistrate** der Städte Amberg. Regensburg.

Die **Bezirksämter** zu Amberg. Nabburg. Stadtamhof. Burglengenfeld. Neumarkt. Sulzbach. Cham. Neunburg vor'm Wald. Tirschenreuth. Eschenbach. Neustadt an der Wald-Naab. Velburg. Hemau. Regensburg. Vohenstrauß. Kemnath. Roding. Waldmünchen.

Regierungsbezirk Oberfranken: Die **Magistrate** der Städte Bamberg. Bayreuth. Hof.

Die **Bezirksämter** zu Bamberg I. Hof. Pegnitz. Bamberg II. Kronach. Rehau. Bayreuth. Kulmbach. Stadtsteinach. Berneck. Lichtenfels. Staffelstein. Ebermannstadt. Münchberg. Teuschnitz. Forchheim. Naila. Wunsiedel. Höchstadt an der Aisch.

Regierungsbezirk Mittelfranken: Die **Magistrate** der Städte Ansbach. Erlangen. Rothenburg an der Tauber. Dinkelsbühl. Fürth. Schwabach. Eichstätt. Nürnberg. Weißenburg.

Die **Bezirksämter** zu Ansbach. Fürth. Rothenburg an der Tauber. Beilngries. Gunzenhausen. Scheinfeld. Dinkelsbühl. Heilsbronn. Schwabach. Eichstätt. Herzbruck. Uffenheim. Erlangen. Neustadt an der Aisch. Weißenburg. Feuchtwangen. Nürnberg.

Regierungsbezirk Unterfranken und **Aschaffenburg:** Die **Magistrate** der Städte Aschaffenburg. Schweinfurt. Würzburg. Kitzingen.

Die **Bezirksämter** zu Alzenau. Karlstadt. Miltenberg. Aschaffenburg. Kissingen. Neustadt an der Saale. Brückenau. Kitzingen. Obernburg. Ebern. Königshofen. Ochsenfurt. Gerolzhofen. Lohr. Schweinfurt. Hammelburg. Marktheidenfeld. Würzburg. Haßfurt. Mellrichstadt.

Regierungsbezirk Schwaben und **Neuburg:** Die **Magistrate** der Städte Augsburg. Kaufbeuren. Memmingen. Dillingen. Kempten. Neuburg an der Donau. Donauwörth. Lindau. Nördlingen. Günzburg.

Die **Bezirksämter** zu Augsburg. Kempten. Neu-Ulm. Dillingen. Krumbach. Nördlingen. Donauwörth. Lindau. Oberdorf. Füßen. Memmingen. Sonthofen. Günzburg. Mindelheim. Wertingen. Illertissen. Neuburg an der Donau. Zusmarshausen. Kaufbeuren.

3. Königreich Sachsen.

Die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften zu Dresden. Bautzen. Zwickau. Leipzig.

4. Königreich Württemberg.

Die Königlichen Kreis-Regierungen, und zwar:

a. des Nekar-Kreises zu Ludwigsburg;

b. des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen;

c. des Jagst-Kreises zu Ellwangen;

d. des Donau-Kreises zu Ulm.

5. Grossherzogthum Baden.

Kreis Constanz: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Constanz. Engen. Meßkirch. Pfullendorf. Stockach. Ueberlingen.

Kreis Villingen: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Donaueschingen. Triberg. Villingen.

Kreis Waldshut: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu St. Blasien. Bonndorf. Säckingen. Waldshut.

Kreis Freiburg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Breisach. Emmendingen. Ettenheim. Freiburg. Neustadt. Staufen. Waldkirch.

Kreis Lörrach: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Lörrach. Müllheim. Schönau. Schopfheim.

Kreis Offenburg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Kork. Lahr. Oberkirch. Offenburg. Wolfach.

Kreis Baden: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Achern. Baden. Bühl. Rastatt.

Kreis Karlsruhe: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Bretten. Bruchsal. Durlach. Ettlingen. Karlsruhe. Pforzheim.

Kreis Mannheim: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Mannheim. Schwetzingen. Weinheim.

Kreis Heidelberg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Eppingen. Heidelberg. Sinsheim. Wiesloch.

Kreis Mosbach: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Adelsheim. Buchen. Eberbach. Mosbach. Tauberbischofsheim. Wertheim.

6. Grossherzogthum Hessen.

Provinz Starkenburg: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Bensheim. Darmstadt. Dieburg. Erbach. Groß-Gerau. Heppenheim. Offenbach.

Provinz Oberhessen: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Alsfeld. Büdingen. Friedberg. Gießen. Lauterbach. Schotten.

Provinz Rheinhessen: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Alzey. Bingen. Mainz. Oppenheim. Worms.

7. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Ministerium des Innern zu Schwerin.

8. Grossherzogthum Sachsen.

Die Großherzoglichen Direktoren des

I. Verwaltungs-Bezirks zu Weimar;
II. „ „ Apolda;
III. „ „ Eisenach;
IV. „ „ Dermbach;
V. „ „ Neustadt a./O.

9. Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz.

10. Grossherzogthum Oldenburg.

Für das Herzogthum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.

Für das Fürstenthum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstenthum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen zu Blankenburg a./H. Braunschweig. Gandersheim. Helmstedt. Holzminden. Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Herzoglichen Landräthe zu Hildburghausen. Meiningen. Saalfeld. Sonneberg.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Herzoglichen Landraths-Aemter zu Altenburg. Roda.

Sowie die Stadträthe zu Altenburg. Eisenberg. Gößnitz. Kahla. Lucka. Meuselwitz. Orlamünda. Roda. Ronneburg. Schmölln.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Für das Herzogthum Sachsen-Coburg:

Das Herzogliche Landrathsamt zu Coburg.

Die Magistrate zu Coburg. Neustadt. Rodach.

Der Stadtrath zu Königsberg.

Für das Herzogthum Sachsen-Gotha: Die Herzoglichen Landrathsämter zu Gotha. Ohrdruf. Waltershausen.

Sowie die Stadträthe zu Gotha. Ohrdruf. Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Dessau.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Fürstlichen Landräthe zu Arnstadt. Sondershausen. Gehren.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fürstlichen Landrathsämter zu Frankenhausen. Königsee. Rudolstadt.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Fürstlichen Kreisamtmänner

für den Kreis der Twiste zu Arolsen;

" " " des Eisenbergs zu Corbach;

" " " der Eder zu Wildungen;

" " " Pyrmont zu Pyrmont.

19. Fürstenthum Reuss, ältere Linie.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz.

20. Fürstenthum Reuss, jüngere Linie.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg.

22. Fürstenthum Lippe.

Fürstliche Regierung zu Detmold.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie und Hansestadt Bremen.

Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.
Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.
Für die Hafenstädte Bremerhaven und **Vegesack:** Die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg.

26. Elsass-Lothringen.

Die Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten, und zwar:
des Bezirks Unter-Elsaß zu Straßburg;
" " Ober-Elsaß zu Kolmar;
" " Lothringen zu Metz.



Beitritt

der

Republik Nicaragua zum Pariser Weltpostvertrag*).

(Vom 20. Juni 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Republik Nicaragua durch ihren Generalkonsul in Paris dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Mai 1882 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 20. Juni 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Nicaragua an Taxen beziehen werde:

für 25 Centimen	5 Centavos	}	100 Centavos = 5 Franken.
„ 10 „	2 „		
„ 5 „	1 Centavo		

Bern, den 20. Juni 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band III, Seite 673.

Beitritt

der

Dominikanischen Republik (St. Domingo) zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 2. Juli 1880.)

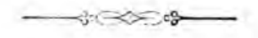
Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Dominikanischen Republik durch ihren Generalkonsul in London dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Oktober 1880 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 2. Juli 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Dominikanische Republik an Taxen beziehen werde:

für 25 Centimen	5 Centavos de Peso	}	100 Centavos de Peso = 5 Franken.
" 10 "	2 " " "		
" 5 "	1 Centavo " "		

Bern, den 2. Juli 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Beitritt

der

Vereinigten Staaten von Columbia zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 12. August 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Columbia dem schweizerischen Bundesrathe ihren Beitritt zum obgedachten Vertrag auf 1. Juli 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Noten vom 31. Dezember 1880 und 12. August 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Vereinigten Staaten von Columbia an Taxen beziehen werden:

für 25 Centimen	5 Centavos		100 Centavos = 5 Franken.
„ 10 „	2 „		
„ 5 „	1 Centavo		

Bern, den 12. August 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Beitritt

des

Königreichs Hawaii (Sandwich-Inseln) zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 30. August 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung des Königreichs Hawaii durch ihren Geschäftsträger in Paris dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Januar 1882 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 30. August 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß das Königreich Hawaii an Taxen beziehen werde:

für 25 Centimen 5 Cents,
„ 10 „ 2 „
„ 5 „ 1 Cent.

Bern, den 30. August 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Beitritt

des

Königreichs Dänemark für seine Antillen-Kolonien (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) zu der am 4. Juni 1878 zu Paris getroffenen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen *).

(Vom 18. November 1881.)

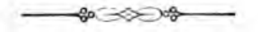
Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark hat mit Note vom 7. November 1881 dem schweizerischen Bundesrathe angezeigt, daß dieser Staat für seine Antillen-Kolonien (St. Thomas, St. Jean, Ste. Croix) der am 4. Juni 1878 zu Paris getroffenen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen beitrete.

Dieser Beitritt soll mit dem 1. Januar 1882 beginnen, wobei jedoch die dänischen Antillen bis auf Weiteres nur mit Deutschland, Frankreich und Italien in direkten Geldanweisungsverkehr treten werden.

Bern, den 18. November 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band III, Seite 728.



Beitritt

des

Königreichs Spanien zur internationalen Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth *).

(Vom 21. April 1882.)

Die k. spanische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Note vom 6. Februar 1882 dem Bundesrathe angezeigt, daß das Königreich Spanien der zu Paris am 1. Juni 1878 vereinbarten internationalen Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth, auf den 1. Juli 1882 beigetreten sei.

Bern, den 21. April 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band III, Seite 711.



Verordnung

betreffend

die Besoldungen der Postbeamten der Büreaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten der Haupt- und Spezialbüreaux.

(Vom 11. Juli 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Die Besoldungen der Postbeamten der Büreaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten der Haupt- und Spezialbüreaux, werden nach folgenden Grundsätzen berechnet und festgesetzt:

1. Die Postkommis und die Telegraphisten erhalten nachstehende Gehalte:

	Postkommis. Fr.	Telegraphisten. Fr.
bis zu 3 Dienstjahren . . .	1500	1500
nach Zurücklegung des 3. Dienstjahres	1800	1740
" " " 6. "	2160	2040
" " " 9. "	2520	2400
" " " 12. "	2880	2760
" " " 15. "	3300 (Maximum.)	3200 (Maximum.)

2. Die Büreauchefs (Vorsteher von Abtheilungen der Postbüreaux I. und II. Klasse, sowie vorkommendenfalls der Kanzlei der Kreispostdirektion, und Vorsteher der Haupttelegraphenbüreaux) beziehen die Besoldung als Kommis, beziehungsweise als Telegraphist, und eine Zulage als Büreauchef. Für die Bemessung dieser Zulage sind die persönlichen Leistungen und das Verhalten, die Wichtigkeit der Funktionen, das Dienstalter maßgebend, mit folgenden Klassen:

	Chefs von Postbüreaux.	Chefs von Telegraphenbüreaux.
	Fr.	Fr.
I.	240	360
II.	360	480
III.	480	600
IV.	600	720
V.	696	780

3. Die Postverwalter, d. h. die Vorsteher von Postbüreaux II. Klasse, erhalten in erster Linie so viel Gehalt, als Kommis vom gleichen Dienstalter. Die Höherbesoldung wird nach den persönlichen Leistungen und dem Verhalten, der Wichtigkeit der Stelle, dem Dienstalter und eventuell den örtlichen Verhältnissen bemessen.

4. Das Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse (Ziff. 1 hievor) findet statt, wenn der Beamte das betreffende Dienstjahr zurückgelegt hat und in Bezug auf Befähigung, Leistungen und Verhalten als ganz gut bezeichnet werden kann. Beamte, deren Befähigung oder Leistungen aus irgend einem Grunde ungenügend sind, oder deren Verhalten nicht ganz befriedigend ist, erhalten auch nach Zurücklegung des Dienstalters, welches sie zum Vorrücken berechtigen würde, entweder keine Erhöhung oder nur eine geringere, als die durch vorstehende Klassifikation (Ziff. 1) vorgesehene.

5. Bei Beamten der Postbüreaux II. Klasse bildet das Telegrapheneinkommen und bei den Telegraphenbeamten der Ertrag an Depeschenprovisionen einen integrirenden

Bestandtheil der Besoldung. Ebenso wird den Vorständen der Spezialtelegraphenbüreaux von den ihnen zufallenden Bestellgebühren ein Betrag bis auf Fr. 240 als Gehalt angerechnet.

6. Sollten bei Einführung des neuen Besoldungssystems bisherige Gehalte höher sein, als sie nach den Besoldungsklassen oder — wegen des fluktuirenden Telegrapheneinkommens — nach dem Gesetze sein sollten, so findet, als Uebergangsmaßregel, eine sofortige Reduktion nicht statt, sondern es wird die Ausgleichung beim nächsten geeigneten Anlaße vorgenommen.

7. Eine höhere Besoldung, als wie sie sich gemäß den Dienst- und Gehaltsklassen ergäbe, wird nur für ganz besondere Ausnahmefälle, die speziell zu begründen sind, in Aussicht genommen.

8. Das Dienstalter wird jeweilen auf den 31. März berechnet, und zwar vom Tage des Eintritts in die Beamtung an, mit Berücksichtigung nachstehender Ausnahmen:

9. Wenn zwischen der Patentirung eines Post- oder Telegraphenaspiranten und seiner definitiven Anstellung im Post- oder Telegraphendienste ein längerer Zeitraum als ein Jahr liegt, so wird dem Betreffenden das Dienstalter vom Datum des Brevet an gerechnet, resp. es wird ihm die Zeit seiner Verwendung als Aspirant auf Rechnung der Verwaltung mit in Anschlag gebracht, jedoch unter Abrechnung eines Jahres.

10. In gleicher Weise wird verfahren gegenüber denjenigen nicht patentirten Beamten, welche vor ihrer definitiven Anstellung als ständige, von der Post- oder Telegraphenverwaltung bezahlte Gehülfen verwendet wurden.

11. Die Dienstzeit, welche Beamte in anderer definitiven Stellung, z. B. als Briefträger, Büreaudiener etc. bei der Postverwaltung, oder in definitiver Stellung bei der

Telegraphenverwaltung oder in andern eidgenössischen Verwaltungszweigen zugebracht haben, wird in beiden Verwaltungen mitgerechnet.

12. Die Zeit, während welcher Jemand in privater Stellung, wenn auch mit amtlicher Bewilligung, im Post- oder Telegraphendienste verwendet wurde, kommt bei der Bestimmung des Dienstalters nicht in Rechnung.

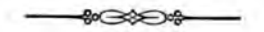
13. Bei Beamten, welche zeitweise aus der Post- oder Telegraphen-Anstellung ausgetreten sind, wird in der Regel die Zeit vom Austritte bis zum Wiedereintritte nicht in Rechnung gebracht, auch dann nicht, wenn der Betreffende während dieser Zeit in privater Stellung beim Post- oder Telegraphendienste thätig gewesen ist.

14. Die nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzustellenden Besoldungen der jetzigen Beamten werden vom 1. April 1882 an ausgerichtet.

Bern, den 11. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Besetzung der Feldpredigerstellen im Auszug.

(Vom 21. Juli 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die in den Tafeln XV und XXI der Militärorganisation normirten Feldpredigerstellen sind auf Neujahr 1883 im Auszug definitiv zu besetzen, und zwar bei den konfessionell gemischten Feldlazarethen und Infanterie-Regimentern durch je einen reformirten und einen katholischen Geistlichen, bei den konfessionell nicht oder wenig gemischten durch einen Geistlichen der betreffenden Konfession.

Art. 2. Wählbarkeitsbedingungen:

a. die Eigenschaft als anerkannter Geistlicher einer Landeskirche;
b. die Empfehlung seiner Kantonsregierung;
c. das Alter von 30 bis 40 Jahren;
d. in sprachlich gemischten Regimentern und Feldlazarethen die Kenntniß aller betreffenden Landessprachen.

Art. 3. Die Feldprediger besitzen den Rang eines Hauptmanns und beziehen die durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Kompetenzen.

In den Jahren, in welchen sie mit ihrem Korps nicht in Dienst einberufen werden, sind dieselben nach Art. 2 f. der Militärorganisation zu behandeln.

Ihre Indienstberufung anläßlich des Instruktionsdienstes wird jeweilen durch das Militärdepartement angeordnet.

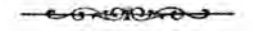
Art. 4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, bis Ende Oktober die ihnen laut mitgetheilter Tabelle zustehenden Vorschläge für die Stellen von Feldpredigern dem schweizerischen Militärdepartement zuhanden des Bundesrathes einzureichen.

Für jede Stelle ist ein Doppelvorschlag in Aussicht genommen, welcher auf die Kantone oder Halbkantone vertheilt wird.

Bei Aufstellung der Vorschläge sind freiwillig sich Anmeldende bei sonst gleicher Eignung vorzuziehen.

Bern, den 21. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Nachtrag

zum

Reglement über die Konzessionirung der Dampfboote.

(Vom 21. Juli 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements, sowie seines Departements des Innern,

beschließt:

1. Von der Beförderung mit den Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

   Die der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver (von Privaten) und Schießbaumwolle, Zündschnüre, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Pyropapier, Nitroglycerin (Sprengöl), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb etc.), Natronkokes, Patent-Sprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, Zündblättchen (amorces), stark gefettete Seide, ungereinigtes Petroleum.

Wer Gegenstände dieser Art unter falscher oder ungenauer Deklaration aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden und kann je nach Umständen zu richterlicher Bestrafung verzeigt werden.

2. Diese Bestimmung bildet einen Bestandtheil des Reglements betreffend die Konzessionirung der Dampfboote vom 27. März 1874 *).

Bern, den 21. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 549.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikels 91 der Posttransport-ordnung.

(Vom 28. Juli 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Litt. a der Ziffer 1 vom Artikel 91 der Transportordnung für die schweizerischen Posten *) erhält folgenden Zusatz:

Art. 91.

Personentaxen.

Im Weitern kann das Post- und Eisenbahndepartement erhöhte Taxen auf denjenigen Alpen- oder Bergrouten festsetzen, auf welchen der Kursbetrieb mit bedeutenden Kosten verbunden ist.

Ueber Anstände, welche in der Ausführung dieser Bestimmung sich ergeben sollten, entscheidet endgültig der Bundesrath.

Bern, den 28. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band II, Seite 401.

Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. August 1852 *.)

Von diesem Konkordat ist der eidgenössische Stand Neuenburg zurückgetreten, laut Schreiben des Staatsraths des Kantons Neuenburg vom 5. August 1882, infolge Beschlusses des dortigen Großen Rathes vom 31. Mai 1882.

Das gedachte Konkordat besteht sonach noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell Außer- und Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Bern, den 10. August 1882.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IV, Seite 196 und 210.



Bundesbeschluß

betreffend

die Ratifikation des am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages.

(Vom 26. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) des am 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages;
2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Der am 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag wird nach Form und Inhalt genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 26. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen den 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
" " Frankreich am 11. Mai 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné le traité de commerce conclu sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, traité qui a été approuvé par le conseil national le 22 avril 1882 et par le conseil des états le 26 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Un traité de commerce ayant été signé, le 23 février 1882, entre la France et la Suisse;

Traité dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Französischen Republik,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Völker verbinden, zu erhalten und, in Ausgleichung der gegenseitigen Interessen, die Lage festzustellen, welche dem Handel beider Staaten aus dem bevorstehenden Ablaufen der gegenwärtig in Kraft bestehenden Uebereinkünfte erwachsen wird, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Frankreich;

und

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

animés d'un égal désir de conserver les liens d'amitié qui unissent les deux peuples et de régler, en conciliant les intérêts respectifs, la situation qui sera faite au commerce des deux pays par l'expiration prochaine des conventions actuellement en vigueur, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J.-C. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris;

M. Charles-Edouard *Lardy*, docteur en droit, Conseiller de la Légation de Suisse en France,

et

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonien;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tarif A bezeichnet sind, sollen bei ihrer direkten Einfuhr, vom schweizerischen Gebiete aus, in Frankreich zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren, in welchen alle Zuschlagstaxen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Le Président de la République Française,

M. C. *de Freycinet,* Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères;

M. *Tirard,* député, Ministre du commerce;

M. Maurice *Rouvier,* député, ancien Ministre du commerce et des colonies,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les objets d'origine ou de manufacture suisse, énumérés dans le tarif A joint au présent traité et importés directement du territoire suisse, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, tous droits additionnels compris.

Art. 2.

Die Gegenstände französischer Herkunft oder Fabrikation, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tarif B bezeichnet sind, sollen bei ihrer direkten Einfuhr, vom französischen Gebiete aus, in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Art. 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française énumérés dans le tarif B joint au présent traité et importés directement du territoire français, seront admis en Suisse aux droits fixés par ledit tarif.

Art. 3.

Die Gebühren der Ausfuhr aus einem der beiden Länder nach dem andern sind durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

Art. 3.

Les droits à l'exportation de l'un des deux pays dans l'autre sont fixés conformément aux tarifs C et D joints au présent traité.

Art. 4.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Begünstigungen zu gewähren, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Reglement, Litt. F, bezeichnet sind.

Art. 4.

Le Gouvernement de la Confédération suisse s'engage, en outre, à accorder aux produits du pays de Gex le bénéfice des dispositions contenues dans le règlement annexé au présent traité sous la lettre F.

Art. 5.

Als direkt eingeführt gelten auch diejenigen Waaren schwei-

Art. 5.

Seront considérées comme importées directement les mar-

zerischer Herkunft oder Fabrikation, welche auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Colli, welche diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden, und die Beförderung nach den, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waaren französischer Herkunft oder Fabrikation genießen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz ganz die gleiche Behandlung.

Art. 6.

Wenn einer der hohen vertragschließenden Theile es nöthig findet, eine neue Accisen- oder Verbrauchsteuer oder eine Supplementartaxe für einen Gegenstand einheimi-

chandises d'origine ou de fabrication suisse expédiées en France par les chemins de fer étrangers confinant à la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane suisse, que les cadenas ou les plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France, et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront, sous les mêmes conditions, à l'entrée en Suisse, d'un traitement exactement semblable.

Art. 6.

Si l'une des hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production

scher Produktion oder Fabrikation einzuführen, der in den diesem Vertrag beigefügten Tarifen genannt ist, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand sofort bei der Einfuhr mit einer Gebühr oder einer Supplementartaxe im gleichen Betrage belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der vorerwähnten Steuern und Lasten sind die Zuschlagsgebühren nach Verhältniß aufzuheben oder zu ermäßigen.

Sofern jedoch eine Ueberwachung oder sonstige administrative Maßnahme gegenüber den betreffenden Erzeugnissen und Fabrikaten besteht, sind, im Falle der Aufhebung, die direkten oder indirekten Lasten, welche den einheimischen Fabrikanten aus jener Ueberwachung erwachsen, durch eine gleichwerthige Zuschlagstaxe auf den gleichartigen Produkten des andern Staates auszugleichen.

Die bei der Ausfuhr französischer oder schweizerischer Fabrikate bewilligten Rückzölle sollen genau nur die

ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

En cas de suppression ou de diminution des droits et des charges mentionnés cidessus, les surtaxes seront supprimées ou réduites proportionnellement.

Toutefois, en cas de suppression, s'il est établi une surveillance ou un exercice administratif sur les produits fabriqués, les charges directes ou indirectes dont les fabricants nationaux seront grevés seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits de l'autre pays.

Les drawbacks à l'exportation des produits français ou suisses ne pourront être que la représentation exacte

Accisen- oder innern Verbrauchsteuern repräsentiren, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, die zur Herstellung derselben verwendet werden, lasten.

Art. 7.

Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Accisen- oder Verbrauchssteuern unterworfen werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 8.

Die Regierung der Eidgenossenschaft verpflichtet sich, daß die französischen Erzeugnisse in keinem Falle von Seite der kantonalen oder kommunalen Behörden mit anderen oder höheren Oktroi- oder Verbrauchsteuern belegt

des droits d'accise ou de consommation intérieure grevant lesdits produits ou les matières employées à leur fabrication.

Art. 7.

Les marchandises de toute nature, originaires de l'un des deux pays et importées dans l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou qui greveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois, les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Art. 8.

Le Gouvernement fédéral garantit que, dans aucun cas, les produits français ne seront assujettis par les administrations cantonales ou communales à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels

werden, als wie sie die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse treffen, immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 9. Ihrerseits verpflichtet sich die französische Regierung, daß die schweizerischen Produkte in keinem Falle von Seite der departementalen oder kommunalen Behörden mit anderen oder höheren Oktroi- oder Verbrauchssteuern belastet werden, als wie sie die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse treffen.

Art. 9.

Die für Weine französischen Ursprungs in Fässern, Doppelfässern oder in jeder andern Verpackung zu entrichtenden kantonalen oder kommunalen Gebühren sollen, welches auch der Preis oder die Qualität dieser Weine sei, das Minimum der gegenwärtig für ausländische Weine in einfachen Fässern geltenden und in der Beilage E zu gegenwärtigem Vertrage aufgeführten kantonalen oder kommunalen Abgaben nicht übersteigen.

Weine in Flaschen haben die in besagter Beilage ange-

seront assujettis les produits du pays, sous réserve cependant des dispositions de l'article 9; et, de son côté, le Gouvernement français garantit que, dans aucun cas, les produits de la Suisse ne seront assujettis par les administrations départementales ou communales à un droit d'octroi ou de consommation autre ou plus élevé que celui auquel seront assujettis les produits du pays.

Art. 9.

Les droits cantonaux ou communaux applicables aux vins d'origine française en fût, double fût ou tout autre mode d'emballage, quel que soit le prix ou la qualité de ces vins, ne pourront excéder le minimum des droits cantonaux ou communaux actuellement en vigueur pour les vins étrangers en simple fût et indiqués au tableau E annexé au présent traité.

Les vins en bouteilles supporteront les droits énumérés

führten Gebühren für fremde Weine in Flaschen, und zwar gemäß den daselbst aufgestellten Unterscheidungen zu bezahlen.

Man ist einverstanden, daß, wenn in Kantonen oder Gemeinden, wo dermalen keine Eingangs- (Ohmgeld-) oder Oktroi-Gebühren bestehen, solche eingeführt würden, dieselben auf Weine französischen Ursprungs nicht angewendet werden dürfen.

Ebenso ist man einverstanden, daß, falls der eine oder andere der Kantone, welche Eingangs- (Ohmgeld-) oder Oktroi-Gebühren vom Weine erheben, die bezügliche Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Weine französischen Ursprungs angewendet werden soll.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich dahin, daß die in den Kantonen oder Gemeinden von Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs bezogenen Eingangs- (Ohmgeld-)

audit tableau pour les vins étrangers en bouteilles et conformément aux distinctions qui y sont énoncées.

Il est entendu que, dans les cantons ou les communes où il n'existe pas de taxes d'entrée (ohmgelder) ou d'octroi, celles qui viendraient à être établies n'atteindraient pas les vins d'origine française.

Il est également entendu que, dans le cas où l'un des cantons qui perçoivent des droits d'entrée (ohmgelder) ou d'octroi sur les vins viendrait à réduire la taxe afférente aux produits suisses, les vins d'origine française seraient dégrevés dans la même proportion.

La Confédération suisse s'engage à ce que les droits d'entrée (ohmgelder) ou d'octroi perçus dans les cantons ou les communes sur les eaux-de-vie et liqueurs de provenance française ne soient pas

oder Oktroi-Abgaben während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht über ihren gegenwärtigen Ansatz erhöht werden sollen.

élevés au-dessus du taux actuel pendant toute la durée du présent traité.

Art. 10.

Die beiderseitigen Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Verbrauchsteuer gleichkommt.

Art. 10.

Les deux Gouvernements se réservent la faculté d'imposer, sur les produits dans la composition ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, un droit équivalent à l'impôt intérieur de consommation grevant l'alcool employé.

Art. 11.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern edlen Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die für die Kontrole und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und Pontar-

Art. 11.

Les articles d'orfèvrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux précieux, importés de l'un des deux pays, seront soumis dans l'autre au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et paieront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Les bureaux spéciaux actuellement établis à Bellegarde et à Pontarlier pour le contrôle et la marque des

lier bestehenden besonderen Büreaux werden während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages fortbestehen bleiben.

Man ist einverstanden, daß die Gold- und Silberartikel auch in unfertigem Zustand kontrolirt, und daß die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mit einer verbürgten Submission, welche für die Wiederausfuhr garantirt, den französischen Verifikationsbüreaux zugesendet werden können.

objets ci-dessus désignés seront maintenus pendant la durée du présent traité. Il est entendu que les matières d'or et d'argent pourront être contrôlées sur le brut, et que les boîtes de montres, brutes ou finies, pourront être expédiées aux bureaux de vérification en France, moyennant une soumission cautionnée, garantissant leur réexportation.

Art. 12.

Die aus der Schweiz nach Frankreich eingeführten Waaren nicht schweizerischen Ursprungs dürfen nicht mit höheren Zuschlagstaxen belegt werden, als wie sie gegenüber den gleichartigen Waaren in Anwendung kommen, die aus einem beliebigen anderen europäischen Lande auf anderem Wege als direkt unter französischer Flagge nach Frankreich eingeführt werden.

Art. 12.

Les marchandises non originaires de Suisse qui seront importées de Suisse en France ne pourront pas être grevées de surtaxes supérieures à celles dont seront passibles les marchandises de même nature importées en France de tout autre pays européen autrement qu'en droiture par navire français.

Art. 13.

Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der

Art. 13.

Les importateurs de marchandises françaises ou suisses seront réciproquement dis-

Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein.

Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten der Schweiz oder Frankreichs mit einem der hohen vertragschließenden Theile nicht durch die Clausel der meistbegünstigten Nation gebunden wäre, so dürfte die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbüreau oder durch die in den Versandtorten oder Einschiffungshäfen wohnenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes ausgestellt werden, nach welchem die Einfuhr stattzufinden hat. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.

Es ist überdies vereinbart, daß für Weine in Doppelfässern und Dessertweine, für welche der Versender die im Art. 9 vorgesehenen Ermäßigungen beansprucht, von Seite der schweizerischen Kantone ausnahmsweise die Vorweisung

pensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, si l'un des Etats limitrophes de la France ou de la Suisse vient à ne pas être lié avec une des hautes Parties contractantes par la clause *de la nation la plus favorisée*, la production de certificats d'origine pourra être exceptionnellement exigée. Ces certificats seront délivrés, dans ce cas, soit par le chef du service des douanes du bureau d'exportation, soit par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement. La délivrance et le visa des certificats d'origine se feront gratuitement.

Il est, de plus, convenu que la production de semblables certificats pourra être exceptionnellement exigée par les cantons suisses pour les vins en double fût ou de dessert dont les expéditeurs réclameront le bénéfice des

derartiger Ursprungszeugnisse verlangt werden darf.

Art. 14.

Die in Folge gegenwärtigen Vertrages zu bezahlenden Werthzölle sind nach dem Werthe, den der eingeführte Gegenstand am Orte seiner Herkunft oder Fabrikation hat, zu berechnen, unter Zuschlag der zur Einfuhr in das andere Land bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten.

Der Importeur hat nebst dem Ursprungszeugnisse, sofern ein solches erforderlich ist, seiner schriftlichen Erklärung über den Werth der eingeführten Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer ausgehende und den wirklichen Preis angebende Faktur beizufügen.

Art. 15.

Anstände betreffend die Beschaffenheit, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Werth der eingeführten Waaren werden in Gemäßheit der im Bestimmungslande

réductions de droit stipulées à l'article 9 ci-dessus.

Art. 14.

Les droits *ad valorem* stipulés par le présent traité seront calculés sur la valeur au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé, augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation dans l'un des deux pays jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine dans les cas où celui-ci est exigible, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Art. 15.

Les contestations sur la nature, l'espèce, la classe, l'origine ou la valeur des marchandises importées seront vidées conformément à la législation générale qui est actuelle-

führt, ist nicht gehalten, der Zollbehörde des einen oder andern Landes ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 21.

Die einen der beiden Staaten transitirenden Waaren jeder Art sind gegenseitig von jedem Durchfuhrzolle befreit.

Der Transit nachgeahmter Gegenstände ist untersagt; derjenige von Schießpulver, von Kriegswaffen und Kriegsmunition kann ebenfalls untersagt oder von besondern Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Art. 22.

Die schweizerischen Handelsreisenden, welche für Rechnung eines schweizerischen Handelshauses Frankreich bereisen, und umgekehrt die französischen Handelsreisenden, welche für Rechnung

de produire à la douane de l'un ou de l'autre pays tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Art. 21.

Les marchandises de toute nature traversant l'un des deux Etats seront réciproquement exemptes de tout droit de transit.

Le transit des contrefaçons est interdit; celui de la poudre à tirer, des armes et des munitions de guerre pourra également être interdit ou soumis à des autorisations spéciales.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays pour tout ce qui concerne le transit.

Art. 22.

Les voyageurs de commerce français, voyageant en Suisse pour le compte d'une maison française, et réciproquement les voyageurs de commerce suisses, voyageant en France pour le compte d'une maison

eines französischen Handelshauses die Schweiz bereisen, können, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen, auf Vorweisung einer Legitimationskarte nach dem in Beilage H zu gegenwärtigem Vertrag enthaltenen Muster, oder auf den einfachen Ausweis ihrer Identität hin, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und — mit oder ohne Muster — Bestellungen annehmen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren.

suisse, pourront, sur la production d'une carte de légitimation conforme au modèle annexé au présent traité sous la lettre H, ou sur la simple justification de leur identité, faire, sans y être soumis à aucun droit de patente, des achats pour les besoins de leur industrie, et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter de marchandises.

Art. 23.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, und von Reisenden schweizerischer Handelshäuser in Frankreich, oder von Reisenden französischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden.

Diese Förmlichkeiten sollen in der Schweiz und in Frankreich die nämlichen sein. Sie

Art. 23.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons, et qui sont importés en Suisse par des commis voyageurs de maisons françaises, ou en France par des commis voyageurs de maisons suisses, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation et la réintégration en entrepôt; ces formalités seront les mêmes en Suisse et en France. Elles seront réglées suivant la dé-

werden gemäß der dem gegenwärtigen Vertrag unter Litt. G beigegebenen Deklaration näher bestimmt werden.

Art. 24.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen für die im gegenwärtigen Vertrage bezeichneten oder nicht bezeichneten Gegenstände einzuräumen, welche einer dritten Macht zugestanden werden möchten. Sie verpflichten sich im Weitern, gegen einander keinerlei Gebühr oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr in Kraft zu setzen, welche nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung fänden. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zolle zu belegen.

Art. 25.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind

claration annexée au présent traité sous la lettre G.

Art. 24.

Chacune des hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir, l'une envers l'autre, aucun droit ou prohibition d'importation ou d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations. Toutefois, les hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille et de n'établir aucun droit sur l'exportation de ce produit.

Art. 25.

Les dispositions du présent traité sont applicables à l'Al-

auf Algerien anwendbar. Indessen dürfen die aus der Schweiz kommenden Waaren nur durch Frankreich transitirend nach jener Besitzung eingeführt werden.

gérie. Toutefois, les marchandises originaires de Suisse ne pourront être admises au bénéfice de ces dispositions à leur entrée dans cette possession qu'en transitant par la France.

Art. 26.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen dahin überein, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waaren, welche in dem einen oder dem anderen der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.

Art. 26.

Les hautes Parties contractantes conviennent que les dispositions du présent traité ne sont pas applicables aux marchandises qui sont ou seraient, dans l'un ou l'autre des deux pays, l'objet de monopoles de l'Etat.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892. Sofern keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes die Absicht kund geben sollte, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, so bleibt derselbe weiter verbindlich bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an wel-

Art. 27.

Le présent traité entrera en vigueur le 16 mai 1882 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des deux Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

chem der eine oder andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen vor dem 12. Mai 1882, und zwar gleichzeitig mit denjenigen der Uebereinkünfte betreffend das literarische, künstlerische und gewerbliche Eigenthum, die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, sowie über grenznachbarliche Verhältnisse und Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, in Paris ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Art. 28.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris avant le 12 mai 1882, et simultanément avec celles des conventions relatives à la propriété littéraire, artistique et industrielle, à l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France, ainsi qu'aux rapports de voisinage et à la surveillance des forêts limitrophes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Zusatz-Protokoll.

Bei Anlaß der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages haben sich die beiden hohen vertragschließenden Theile über Nachstehendes geeinigt:

In dem Zeitraume von drei Monaten, von der Auswechslung der Ratifikationsurkunden genannten Vertrages an gerechnet, wird eine Zusammenkunft von Abgeordneten der beiden Staaten in Genf stattfinden, in der Absicht, nähere Bestimmungen über die Einfuhr von Salz nach der Landschaft Gex, der zollfreien Zone von Hochsavoyen, sowie nach den angrenzenden schweizerischen Kantonen, aufzustellen.

In Gewärtigung einer neuen, die unterm 25. März 1861 in Paris unterzeichnete Deklaration zwischen der Schweiz und Frankreich ersetzenden Vereinbarung, behält sich Frankreich vor, von jetzt an die Quantitäten des mit Bestimmung nach den Kantonen Waadt, Wallis und Genf zoll-

Protocole additionnel.

Au moment de procéder à la signature du présent traité, les deux hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Dans un délai de trois mois à partir de l'échange des ratifications dudit traité, une conférence entre les délégués des deux pays aura lieu à Genève, en vue de réglementer l'importation des sels dans le pays de Gex, dans la zone franche de la Haute-Savoie et dans les cantons suisses limitrophes.

En attendant la conclusion d'un nouvel arrangement destiné à remplacer la déclaration signée à Paris, le 25 mars 1861, entre la Suisse et la France, la France se réserve, dès à présent, de déterminer les quantités de sel marin qui pourront être exportées en franchise à destination des

frei auszuführenden Meersalzes festzusetzen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

cantons de Vaud, du Valais et de Genève.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 février 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

Tarif A

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollansätze für die Einfuhr nach Frankreich.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Thiere, thierische Produkte.		
16	Fleisch, frisches, von Schlachtvieh	100 kg.	3 —
34	Milch	„	frei.
	— kondensirte oder konzentrirte, ohne Zusaz von Zuker, oder mit einem das Verhältniß von 4 % nicht übersteigenden Zusaz von Salz	„	frei.
	— kondensirte oder konzentrirte, gezukerte, und sog. Kindermehl (farine lactée), sofern das Verhältniß des Zukers 50 % nicht übersteigt	„	22 —
35	Käse, weicher	„	3 —
	— harter	„	4 —
36	Butter, frisch oder geschmolzen .	„	frei.
	— gesalzen	„	2 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Vegetabilische Stoffe.		
80	Tafelobst, getroknetes oder gedörrtes: Aepfel und Birnen . . .	100 kg.	6 —
	Holz.		
118	Gemeine Hölzer: Bauholz, roh, in's Geviert beschlagen oder gesägt, in allen Dimensionen	„	frei.
119	— Masten, große und kleine, Spieren und Raaen, Stiele für Bootshaken, Stiele für Heugabeln und Theerpinsel, Ruderstangen und Ruder	„	frei.
120	— Daubenholz	„	frei.
121	— Spanholz (Schindeln) . . .	1000 Stk.	— 10
122	— Reifholz	100 kg.	frei.
123	— Stangen und Rebsteken . .	1000 Stk.	— 25
125	— Brennholz, Holzkohlen und Schäben- (Achel-) Kohlen . .	100 kg.	frei.
126	— andere gemeine Hölzer . . .	„	frei.
127	Holz zu Kunstschreinerarbeiten, gesägt, in der Dike von 2 Decimeter oder weniger [1]) . . .	„	1 —
130	Farbholz, gemahlen	„	frei.
	Fasern zum Verarbeiten.		
131	Baumwolle in kardätschten und geleimten Tafeln (Watte) . .	„	10 —
	Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.		
149	Wermuthkraut	„	1 —
155	Holzmasse	„	frei.

[1]) Die Hölzer von außer-europäischer Herkunft sind überdies der Niederlags-Zuschlagsgebühr unterworfen.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Mineralische Stoffe.		
164	Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen, zum Schreiben oder Zeichnen bestimmt	100 kg.	3. 75
	Metalle.		
182	Gold und Platina:		
	— roh in Klumpen, Barren, Stangen, Pulver, Bruch	„	10 —
	— dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt: in Barren von wenigstens 5 mm. Dike, in Schienen (Bändern) von wenigstens 1 mm. Dike, oder in Drath von wenigstens 2 mm. Durchmesser	„	10 —
183	Silber:		
	— roh in Klumpen, Barren, Stangen, Pulver, Bruch	„	1 —
	— dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt: in Barren von wenigstens 5 mm. Dike, in Schienen (Bändern) von wenigstens 1 mm. Dike, oder in Draht von wenigstens 2 mm. Durchmesser . .	„	10 —
184	Goldasche	„	frei.
199	Altes Eisen, Bruchstüke alter Waaren aus Schmiede- oder Gußeisen	„	1 50
	Chemische Produkte.		
218	Weinsteinsäure	„	10 —
237	Ammoniak	„	2 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Zubereitete Farbstoffe.		
269	Extrakte aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen:		
	— schwarz und violet	100 kg.	10 —
	— roth und gelb	"	15 —
271	Farbstoffe aus Steinkohlentheer:		
	— trokene	"	100 —
	— in Teigform, mit wenigstens 50 % Wassergehalt	"	56 —
	— Pikrinsäure	"	20 —
272	Alizarin, künstliches	5 % des Werthes, mit Berechtigung der Umwandlung in den entsprechenden Zoll nach dem Gewicht.	
	Farben.		
276	Firnisse, alkoholhaltige	100 kg.	30 —[1]
	— Terpentinölfirnisse	"	20 —
	— Oelfirnisse oder Firnisse mit Oel und Terpentinöl	"	30 —
287	Farben, nicht besonders genannte	5 % des Werthes, mit Berechtigung der Umwandlung in den entsprechenden Zoll nach dem Gewicht.	
	Verschiedene Kompositionen.		
288	Parfümeriewaaren: Seifen, nicht alkoholhaltige	100 kg.	8 —
289	Seifen, andere als Parfümerieseifen	"	6 —
292	Arzneimittel, zubereitete, nicht besonders genannte, die in einer offiziellen Pharmacopoe vorkommen	Zoll nach dem Gewicht im Verhältniss von 10 % des Werthes zu bestimmen.[2]	

[1]) Nicht inbegriffen die auf dem Alkohol lastende innere Konsumosteuer.

[2]) Unabhängig von den Zöllen, welche auf solche Arzneimittel gelegt werden können, die aus zoll- oder konsumsteuerpflichtigen Stoffen bereitet sind.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Getränke.		
307	Wermuth	100 kg.	3. —[1]
	Garne.		
337	Flachs- oder Hanfgarne, einfache, roh, per Kilogramm messend: 2,000 m. oder weniger . . .	„	13 —
	— mehr als 2,000 m. und nicht mehr als 5,000 m.	„	14. 50
	— mehr als 5,000 m. und nicht mehr als 10,000 m.	„	18. 50
	— mehr als 10,000 m. und nicht mehr als 20,000 m.	„	26. 50
	— mehr als 20,000 m. und nicht mehr als 30,000 m.	„	32. 25
	— mehr als 30,000 m. und nicht mehr als 40,000 m.	„	40. 25
	— mehr als 40,000 m. und nicht mehr als 60,000 m.	„	55 —
	— mehr als 60,000 m. und nicht mehr als 80,000 m.	„	75 —
	— mehr als 80,000 m. . . .	„	100 —
	— einfache, gebleicht oder gefärbt — gezwirnte, roh	Zoll der einfachen rohen Garne, plus 25 %.	
	— gezwirnte, gebleicht oder gefärbt	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne, plus 25 %.	
	— gemischte, sofern der Flachs oder der Hanf dem Gewichte nach vorherrscht	Wie reine Flachs- oder Hanfgarne, je nach der Art und der Klasse.	

[1]) Die inneren Steuern nicht inbegriffen.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
340	Baumwollgarne, reine, einfache, roh, per halbes Kilogramm messend: 20,500 m. oder weniger	100 kg.	15 —
	— mehr als 20,500 m. und nicht mehr als 30,500 m.	„	20 —
	— mehr als 30,500 m. und nicht mehr als 40,500 m.	„	30 —
	— mehr als 40,500 m. und nicht mehr als 50,500 m.	„	40 —
	— mehr als 50,500 m. und nicht mehr als 60,500 m.	„	50 —
	— mehr als 60,500 m. und nicht mehr als 70,500 m.	„	60 —
	— mehr als 70,500 m. und nicht mehr als 80,500 m.	„	70 —
	— mehr als 80,500 m. und nicht mehr als 90,500 m.	„	90 —
	— mehr als 90,500 m. und nicht mehr als 100,500 m. . . .	„	100 —
	— mehr als 100,500 m. und nicht mehr als 110,500 m. . . .	„	120 —
	— mehr als 110,500 m. und nicht mehr als 120,500 m. . . .	„	140 —
	— mehr als 120,500 m. und nicht mehr als 130,500 m. . . .	„	160 —
	— mehr als 130,500 m. und nicht mehr als 140,500 m. . . .	„	200 —
	— mehr als 140,500 m. und nicht mehr als 170,500 m. . . .	„	250 —
	— mehr als 170,500 m. . . .	„	300 —
	— einfache, gebleicht	Zoll der einfachen rohen Garne, plus 15 %.	
	— — gefärbt oder geflammt	Zoll der rohen Garne, plus 25 Rp. per kg.	

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
341	Baumwollgarne, gezwirnte, zwei- oder dreidrähtig gezwirnte, in gewöhnliche Strähnen:		
	— — roh	Zoll der einfachen Garne, plus 20 %.	
	— — gebleicht	Zoll der rohen gezwirnten Garne, plus 15 %.	
	— — gefärbt oder geflammt .	Zoll der rohen gezwirnten Garne, plus 25 Rp. per kg.	
	— gezwirnte, in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt:		
	— — mit einfacher Drehung	per 1000 m. einfaches Garn.	— 01,5
	— — doppelt gedreht und geschlagen	„	— 02,0
	— weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, Spuhlen, kleinen Strähnchen, Karten oder anderen Formen von Kurzwaaren, wie vielfach immer gezwirnt:		
	— — roh, gebleicht oder gefärbt, mit einfacher Drehung .	„	— 02,0
	— — roh, gebleicht oder gefärbt, doppelt gedreht und geschlagen	„	— 02,5
342	Ketten, geschweifte, aus Baumwollgarn:		
	— roh	Zoll des Garnes, aus welchen sie bestehen, plus 30 %.	
	— gebleicht	Zoll der geschweiften rohen Ketten, plus 15 %.	
	— gefärbt	Zoll der geschweiften rohen Ketten, plus 25 Rp. per kg.	

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
343	Baumwollgarne, gemischte, sofern die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht	Wie reine Baumwollgarne.	
349	Garne aus Floretseide:		
	— einfach, roh, gebleicht, gebläut oder gefärbt, per Kilogramm messend: 80,500 m. oder weniger	100 kg.	75 —
	— mehr als 80,500 m.	„	120 —
	— gezwirnt	Zoll des einfachen Garnes, plus 15 %.	
	Garne aus Abfällen der Floretseide:		
	— einfache	100 kg.	25 —
	— gezwirnte	Zoll des einfachen Garnes, plus 15 %.	
	Gewebe.		
350	Leinen- oder Hanfgewebe, reine, glatt oder gemustert:		
	— rohe [1], in Kette und Schuß auf 5 mm. im Quadrat, nach Division der Summe durch 2:		
	— — 6 Fäden oder weniger .	100 kg.	22 —
	— — 7 und 8 Fäden . . .	„	28 —
	— — 9, 10 und 11 Fäden . .	„	55 —
	— — 12 Fäden	„	65 —
	— — 13 und 14 Fäden . . .	„	90 —
	— — 15, 16, 17 „	„	115 —
	— — 18, 19, 20 „	„	170 —
	— — 21, 22, 23 „	„	260 —
	— — mehr als 23 „	„	300 —
	— gebleichte, gefärbte, gedrukte	Zoll der rohen Gewebe, plus 25 %.	

[1]) Darunter inbegriffen die sogenannten schieferfarbigen Leinengewebe.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Beim Zählen der Ketten- und Schußfäden bleiben die Bruchtheile von Fäden unberüksichtigt; die Summe der beiden Zahlen wird durch 2 dividirt und ein im Quotient sich ergebender Bruch bleibt ebenfalls unberüksichtigt. Bei Geweben jedoch von 12 Fäden oder weniger, welche im Schuß nur einen Faden mehr als in der Kette aufweisen, werden bloß die Kettenfäden gezählt. In gleicher Weise wird verfahren bei Geweben von mehr als 12 Fäden, welche im Schuß nur 2 Fäden mehr als in der Kette aufweisen.		
358	Taschentücher, gestikte und andere Stikereien auf Leinengewebe .	100 kg.	360 —
364	Baumwollgewebe, reine, glatte, geköperte und Zwillich, roh, in Kette und Schuß auf 5 mm. im Quadrat:		
	— im Gewichte von 11 kg. und darüber per 100 m²:		
	30 Fäden oder weniger . .	"	50 —
	31 " " mehr . . .	"	72 —
	— im Gewichte von 7 kg. incl. bis 11 kg. excl. per 100 m²:		
	35 Fäden oder weniger . .	"	60 —
	36 bis 43 Fäden	"	100 —
	44 Fäden oder mehr . . .	"	180 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Baumwollgewebe. Im Gewichte von 5 kg. incl. bis 7 kg. excl. per 100 m²:		
	27 Fäden oder weniger . .	100 kg.	80 —
	28 bis 35 Fäden	"	117 —
	36 " 43 "	"	190 —
	44 Fäden oder mehr . . .	"	242 —
	— im Gewichte von 3 kg. incl. bis 5 kg. excl. per 100 m²:		
	20 Fäden oder weniger . .	"	110 —
	21 bis 27 Fäden	"	148 —
	28 " 35 "	"	193 —
	36 " 43 "	"	270 —
	44 Fäden oder mehr . . .	"	403 —
	— im Gewichte von weniger als 3 kg. per 100 m²	"	540 —
	Beim Zählen der Ketten- und Schußfäden bleiben die Bruchtheile von Fäden unberüksichtigt.		
365	Baumwollgewebe, reine, gebleicht	Zoll der rohen Gewebe, plus 15 %.	
366	— gefärbt	Zoll der rohen Gewebe, plus 25 Fr. per 100 kg.	
367	— bedrukt: mit 1 oder 2 Farben	Zoll der rohen Gewebe, plus 2 Fr. per 100 m².	
	— — mit 3—6 Farben . . .	Zoll der rohen Gewebe, plus 4 Fr. per 100 m².	
	— — mit 7 oder mehr Farben	Zoll der rohen Gewebe, plus Fr. 7. 50 per 100 m².	
368	Sammte, seidenartige (sog. Velvets): roh	100 kg.	115 —
	— gefärbt oder bedrukt . . .	"	140 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
369	Sammte, andere (Cords, Moleskins, etc.): roh	100 kg.	80 —
	— gefärbt oder bedrukt . . .	"	105 —
370	Gewebe, ganz oder theilweise aus gefärbten Garnen	Zoll der rohen Gewebe, plus 40 Fr. per 100 kg.	
371	Brillantine, roh oder gemustert .	Zoll der glatten, rohen Gewebe, je nach der Klasse, plus 10 %.	
372	Piqué, Deken und Fußdeken aus Piqué, Rips: im Gewicht von mehr als 18 kg. per 100 m² .	100 kg.	100 —
	— im Gewicht von 18 kg. oder weniger per 100 m²	"	145 —
374	Bazin, Damast und Tischzeug, roh	"	82 —
375	Möbelguipüren, roh	"	120 —
	Diese Artikel (Brillantine, Piqué, Bazins und Guipüren) haben, wenn sie gebleicht oder gefärbt sind, außer dem Zoll für das rohe Gewebe noch den für das Bleichen oder Färben gebührenden Zuschlag zu entrichten.		
376	Deken	"	55 —
377	Wirkwaaren (Baumwolle und Fil de Perse): Handschuhwaaren .	"	600 —
	— andere, geschnitten und ohne Nath	"	90 —
	— proportionirte oder mit proportionirtem Fuß	"	225 —
378	Posamentirwaaren	"	190 —
379	Bandwaaren: aus reiner Baumwolle	"	100 —
	— mit Wolle gemischt, sofern die Baumwolle vorherrscht . . .	"	120 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
380	Tüll: grober, mit weniger als 7 Maschen per cm²	100 kg.	400 —
	— feiner, mit 7 oder mehr Maschen per cm²	"	562 —
381	Plümetis und gemusterte Gaze .	"	400 —
382	Spizen und Blonden, mit der Maschine oder mit der Hand gearbeitet, geklöppelt	"	400 —
383	Vorhänge aus gestikter Mousseline, nicht abgepaßte:		
	— im Gewichte von weniger als 10 kg. per 100 m²	"	140 —
	— im Gewichte von 10 kg. und darüber, sowie Vorhänge aus gestikter Mousseline, abgepaßte, in beliebigem Gewichte per 100 m², einzeln oder am Stük	"	280 —
	Vorhänge aus Tüllapplikation, aus Hunadine, aus gestiktem Tüll .	"	650 —
384	Mousseline, brochirt oder gehäkelt, für Möbel oder Kleider, roh .	"	180 —
	Gestikte oder brochirte, gebleichte Mousseline zahlen den Zoll der rohen plus 15 %.		
385	Hand- oder Maschinenstikereien .	"	450 —
386	Lampendochte und geflochtene Kerzendochte	"	60 —
387	Wachstuch: zum Verpaken . .	"	5 —
	— für Möbel, Behänge oder anderen Gebrauch	"	15 —
	— Englisch Leder (moleskine-cuir)	"	25 —

Nr. des franz. Generaltarifs	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
388	Gemischte Baumwollgewebe, sofern die Baumwolle vorherrscht:		
	— aus Seide, Floretseide und Baumwolle	100 kg.	300 —
	— andere Stoffe	„	100 —
	— Posamentir- und Bandwaaren aus Seide und Baumwolle . .	„	300 —
	— andere	Wie reine Baumwollgewebe.	
406	Gewebe aus Pferdehaaren, rein oder gemischt, sofern die Pferdehaare dem Gewichte nach vorherrschen:		
	— Hüte	Stük	— 30
	— Geflechte	100 kg.	160 —
	— andere, mit Einschluß der Posamentirwaaren	„	250 —
407	Gewebe aus Seide oder Floretseide: Tücher, Krepp, Tüll, Wirkwaaren, Posamentirwaaren und Spizen aus reiner Seide . .	„	frei.
	— Wirk- und Posamentirwaaren aus reiner Floretseide, roh, gebleicht, gefärbt oder bedrukt	„	200 —
	— Möbelstoffe aus Seidenabfällen, im Gewichte von mehr als 250 g. per. m²	„	150 —
	— Gewebe aus Seide mit Floretseide gemischt	Wie reine Floretseidegewebe.	

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Gewebe aus Seide oder Floretseide, mit anderen Textilstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Floretseide dem Gewichte nach vorherrscht	100 kg.	300 —
	Gewebe, Posamentirwaaren und Spizen aus Seide oder Floretseide: mit ächtem Gold oder Silber	"	1200 —
	— mit halbfeinem oder unächtem Gold oder Silber	"	350 —
	Bänder aus Seide oder Floretseide, rein oder mit anderen Textilstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Floretseide dem Gewichte nach vorherrscht:		
	— Sammtbänder	"	500 —
	— andere	"	400 —
408	Kleidungsstüke, Leibwäsche und andere Gegenstände aus Geweben, ganz oder theilweise konfektionirt	Zoll des höchst belegten Gewebes, plus 10 %.	
	Papier und dessen Anwendungen. [1]		
409	Sog. Fantasiepapier, buntes, marmorirtes, gemodeltes Papier, mit Metall belegt oder nicht . .	100 kg.	15 —
	anderes Papier aller Art . . .	"	8 —
410	Pappendekel: in Blättern . . .	"	8 —
411	— geformt (papier maché) . .	"	8 —
413	Bücher	"	frei.

[1]) Alle Zölle dieser Gruppe sind unabhängig von den Steuern, mit denen das Papier nach den Gesezen vom 4. September 1871 und 21. Juni 1873 belastet ist.

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Häute etc.		
420	Häute, zugerichtete: lakirte oder zu Saffian zubereitete . . .	100 kg.	60 —
	— gefärbte: von Schafen . . .	"	45 —
	— — andere	"	60 —
	— andere: Ziegen-, Schaf-, Lamm- oder Kalbshäute	"	10 —
	— nicht genannte	"	20 —
	Lederwaaren:		
421	— Stiefel	Paar	1 60
	— Herren- und Frauenbottinen .	"	1 —
422	— Schuhe	"	— 50
423	— Bindriemen für Holzschuhe .	100 kg.	50 —
428	Treibriemen	"	50 —
	Metallwaaren.		
437	Waaren aus Gold, Silber, Aluminium, Platina und andern edlen Metallen	1 kg.	5 —
438	Waaren, vergoldet oder versilbert, sei es durch Plattirung, Amalgamirung oder auf elektrochemischem Wege:		
	— unächte Bijouterie	"	5 —
	— andere	"	1 —
439	Uhren. — Montirte Werke:		
	Uhrgehäuse, allein: aus Gold . .	Stük	1 20
	— aus Silber oder unedlem Metalle	"	— 50
440	Taschenuhren: in goldenen Gehäusen	"	3 50
441	— in silbernen Gehäusen . . .	"	1 —
442	— in Gehäusen aus unedlem Metalle	"	— 50

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
443	Uhrwerke ohne Gehäuse, vergoldet, vernikelt oder anderweitig fertig ausgearbeitet	Stük	2 50
444 445	Uhrwerke, nicht fertig ausgearbeitete (ébauches), und andere Uhrenfournitüren	100 kg.	50 —
446	Wanduhren: hölzerne	"	15 —
447	— andere	"	25 —
	Thurmuhren	"	10 —
448	Uhrwerke für Wand- und Stuzuhren	"	50 —
449	Spielwerke und Spieldosen . .	"	40 —
450	Zählwerke, verschiedene, Schrittzähler, etc.	Stük	1 —
452	Maschinen und mechanische Geräthe, vollständige Apparate:		
	Dampfmaschinen:		
	— feststehende und Lokomobile, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	100 kg.	6 —
453	— für Schiffe, mit oder ohne Kessel	"	12 —
454	— Lokomotiven	"	9 —
	Andere als Dampfmaschinen:		
455	— Tender zu Lokomotiven . .	"	7 —
458	— zum Reinigen und Auflokern des Flachses, der Wolle, der Baumwolle und anderer Textilstoffe	"	6 —
459	— für die Spinnerei	"	5 —
460	— für die Weberei	"	5 —
461	— Tüllwebstühle	"	10 —
462	— für die Papierfabrikation . .	"	5 —
464	— für die Landwirthschaft (mit Ausschluß der Motoren) . .	"	5 —

Nr. des franz. Generaltarifs	Bezeichnung des Gegenstände.	Einheit.	Zollanzaz.
			Fr. Rp.
465	Dampfkessel:		
	— aus Eisenblech, cylindrisch oder sphärisch, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer, sowie Dampfkessel mit 1, 2 oder 3 eisernen Sideröhren im Innern	100 kg.	8 —
	— Röhrenkessel aus Eisenblech, mit gezogenen Röhren aus Eisen, Kupfer oder Messing, oder genieteten Röhren aus Eisenblech, mit innerer Feuerung, sowie alle anderen einfachen Kessel von nicht cylindrischer oder sphärischer Form	„	12 —
	— aus Stahlblech, von jeder Form	„	25 —
466	Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Heizvorrichtungen aus Blech oder aus Gußeisen und Blech . .	„	8 —
469	Werkzeugmaschinen und nicht besonders genannte Maschinen:		
	— 75 % oder mehr Gußeisen enthaltend	„	6 —
	— 50 % incl. bis 75 % excl. Gußeisen enthaltend	„	10 —
	— weniger als 50 % Gußeisen enthaltend	„	15 —
470	Maschinenbestandtheile und Bestandtheile von mechanischen Geräthen:		
	Krazenbeschläge auf Leder, Kautschuk oder auf reinen oder gemischten Geweben	„	50 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
471	Platten, Bänder, Müffe, Frotteurs, Riemen und Diviseurs aus Leder, Kautschuk oder Geweben, speziell für Krazen bestimmt, nicht beschlagen	100 kg.	20 —
473	Weberzähne aus Eisen oder Kupfer, Weberblätter, Beschläge und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	"	30 —
474	Andere Maschinentheile:		
	— aus Gußeisen, polirt, gefeilt und adjustirt	"	6 —
	— aus Schmiedeisen, polirt, gefeilt, adjustirt oder nicht adjustirt, in beliebigem Gewichte (einschließlich der Achsen, Federn, Radreife und Radzentern) . . .	"	9 —
	— aus geschmiedetem Stahl: Federn für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven . .	"	10 —
	— — andere, polirt, abgefeilt, adjustirt oder nicht: im Gewichte von mehr als 1 kg. (einschließlich der Achsen, Radreifen und -Zentern für Eisenbahnwagen und Lokomotiven)	"	10 —
	— — im Gewichte von 1 kg. und weniger	"	20 —
	— aus Kupfer, rein oder gemischt mit anderen Metallen . . .	"	20 —
485	Messerschmiedwaaren, gemeine:		
	— Küchenmesser, Fleischermesser, Schneiderscheeren	"	100 —
	— Rasirmesser, gemeine . . .	"	200 —
	— andere	"	300 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Messerschmiedwaaren, feine . .	100 kg.	480 —
486	Drukwalzen aus Kupfer, gravirte	"	frei.
491	Gegenstände, rohe, aus schmiedbarem Eisenguß	"	8 —
	Waffen, etc.		
511	Handelswaffen: blanke	"	40 —
	— Feuerwaffen, Vorderlader . .	"	240 —
	— Hinterlader	"	300 —
	— Flintenläufe, roh geschmiedet.	"	60 —
513	Jagdzündkapseln	"	60 —
514	Jagdpatronenhülsen mit oder ohne Zündmasse	"	60 —
516	Zündschnüre: gewöhnliche . . .	"	35 —
	— in Bändern	"	50 —
	— aus Guttapercha	"	80 —
	Holzwaaren.		
526	Holzschuhe: gemeine	"	12 —
	— bemalte, lakirte oder mit Pelzwerk besezt	"	25 —
527	Schachteln aus weißem Holz . .	"	2 —
528	Bretter, Friesen und Streifen von Parquetten, abgehobelt, gefalzt oder genutet:		
	— aus Eichen- oder Hartholz .	"	1 50
	— aus Tannen- oder Weichholz .	"	— 50
530	Andere Holzwaaren: aus Eichen- oder Hartholz	"	7 —
	— aus Tannen- oder Weichholz .	"	5 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	Musikalische Instrumente.		
531	Pianos	Stük	50 —
	Flügel	"	75 —
	Sparterie- und Korbwaaren.		
533	Geflechte aus Stroh, Bast oder weißem Holz:		
	— grobe, zu Deken	100 kg.	1 —
	— andere	"	5 —
536	Korbwaaren: aus rohen Pflanzenstoffen	"	5 —
	— aus Holzstreifen	"	9 —
	— feine, aus Weiden, Stroh oder anderen Fasern mit oder ohne beigemengte verschiedene Gespinnste	"	45 —
537	Strohhüte, genäht oder geknüpft, weder zugerichtet, noch garnirt	"	10 —
	Hüte aus Bast, Esparto, Palmfasern oder irgend einem anderen vegetabilischen Stoffe, weder zugerichtet, noch garnirt . . .	"	10 —
	Verschiedene Waaren.		
541	Wägen für Straßen mit Schienengeleisen:		
	für Bahnen mit normalspurigen Geleisen:		
	— für Eisenbahnen:		
	— — I. Klasse	"	16 —
	— — II. und III. Klasse . .	"	11 —
	— — Güterwagen	"	9 —
	— für Tramways	"	20 —

Nr. des franz. Generaltarifs.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einheit.	Zollansaz.
			Fr. Rp.
	für Bahnen mit schmalspurigen Geleisen:		
	— für Eisenbahnen:		
	— — Personenwägen	100 kg.	20 —
	— — Güterwägen	"	10 —
	— Tramwaywägen	"	25 —
	Schotterwägen	"	5 —
547	Waaren aus Kautschuk oder Guttapercha:		
	— rein oder gemischt	"	20 —
	— aufgetragen auf Gewebe in Stüken, oder auf andere Materialien	"	100 —
	— aus elastischen Geweben . .	"	150 —

Kern. **C. de Freycinet.**

Lardy. **P. Tirard.**

M. Rouvier.

Tarif B

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollansätze für die Einfuhr nach der Schweiz.

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Metalle, Metallwaaren, Maschinen.		
Metalle.		
Kupfer, rein, oder mit Zink oder Zinn legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten	3	—
Kupfer, vergoldetes oder versilbertes, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	16	—
Kupferdraht, reiner	3	—
Zink, gewalztes	1	50
Blei, gewalztes	1	50
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden . .	3	—
Buchdrukerlettern, alte	1	50
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	3	—
Wismuth, rohes; Kadmium, rohes; Queksilber	3	—
Nikel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen	7	—
Blattgold und Blattsilber	16	—

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Metallwaaren.		
Eisengußwaaren:		
1. Ganz grobe, rohe: wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc. . . .	2	50
2. Statuen aus Gußeisen	2	—
3. Andere Eisengußwaaren	5	—
Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl:		
1. Ganz grobe, rohe: wie roh vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte, auch galvanisirte; Zahnstangen, Zugstangen; Weichen und Kreuzungen etc.	3	—
2. Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, abgeschliffene, mit Grundfarbe übertünchte, getheerte, verzinnte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lakirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z.B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weißblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte etc.	7	—
3. Feine: lakirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Materialien	20	—
Drukwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	4	—
Kupferschmiedwaaren	16	—
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht . .	7	—
Gegenstände der Kunst, Zierrat und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer	16	—

Benennung der Artikel.	Ansäze. Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Jute.		
Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten . .	7	—
Rosshaar.		
Gewebe und Arbeiten aus Roßhaar, rein oder gemischt	16	—
Baumwolle.		
Piqués, Bazins, façonirt, Damast und Brillantés	16	—
Baumwollene Deken, gemeine, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit	4	—
Posamentirwaaren, Bänder	16	—
Wolle.		
Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt .	—	60
Wollengarn (aus reiner Wolle):		
rohes, einfach oder doublirt . . .	5	—
gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt .	8	—
gefärbt	9	—
Gewebe (aus reiner Wolle): roh . . .	12	—
gebleicht, gefärbt, bedrukt . . .	25	—
Tuchleisten	4	—
Wollene Deken aller Art, ohne Näharbeit .	16	—
Teppiche aller Art:		
grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit .	12	—
andere	30	—
Wollene Wirkerwaaren	25	—
Posamentirwaaren aus Wolle	25	—
Bandwaaren aus Wolle	30	—
Wollene Spizen	30	—
Schuhe von Tuchenden	16	—
Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cachemir	30	-

Benennung der Artikel.	Ansäze. Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Kleider: verfertigte, neue	40	—
» alte	1	50
Filz:		
Stoffe von Filz	16	—
Filzwaaren ohne Näharbeit:		
nicht gefärbt, nicht bedrukt . . .	7	—
gefärbt, bedrukt	16	—
Nichtgenannte Waaren: werden nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen, taxirt	von 4-30	—
Seide.		
Gewebe, Wirkerwaaren und Spizen aus reiner Seide:		
Gewebe und Wirkerwaaren . . .	16	—
Spizen	30	—
Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger	16	—
Tülle: glatte, rohe	} 16	—
glatte, appretirte		
façonirte, roh oder appretirt . .		
Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, rohe, weiße, gefärbte, bedrukte	16	—
Gewebe, Posamenterie und Spizen von Seide oder von Floretseide:		
mit feinem Gold oder Silber . .	30	—
mit halb oder ganz falschem Gold oder Silber	16	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischte, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht	16	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetene.	16	—
andere	16	—
gemischte, in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht . .	16	—

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Chemische Produkte.		
Jod	7	—
Brom	7	—
Schwefelsäure	—	60
Salpetersäure	—	60
Weinsteinsäure	4	—
Benzoesäure	1	50
Jodkalium	7	—
Kohlensaures Kali, gereinigt, krystallisirt	7	—
Schwefelsaures Kali	7	—
Weinsteinsaures Kali	7	—
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen)	1	50
Garancine	3	—
Albumin (Eiweißstoff)	7	—
Phosphor, weißer	7	—
Bleioxyd und kohlensaures Bleioxyd	3	—
Oelsäure	7	—
Oxalsaures Kali	7	—
Gelbes blausaures Kali	3	—
Rothes dito	7	—
Farbholzextrakte:		
schwarz und violet	7	—
roth und gelb	7	—
Hydrochlorsäure (Salzsäure)	—	60
Aeznatron	1	50
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	—	60
Künstliche Soda, roh	—	60
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	—	60
Schwefligsaures Natron	7	—
Schwefelsaures Natron, roh, kalzinirt oder krystallisirt (Glaubersalz)	—	60

Benennung der Artikel.	Ansätze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Doppeltkohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	7	—
Chlorkalk	—	60
Chlorsaures Kali	7	—
Gewöhnliche Seifen aller Art und Parfümerie-Seifen	1	50
Ultramarin	7	—
Phosphor, rother	7	—
Schwefelsaure und essigsaure Thonerde	1	50
Aluminsaures Natron	7	—
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	7	—
Chromsaures Kali	3	—
» Bleioxyd	7	—
Farben, nicht genannte, troken, in Teigform oder flüssig:		
chemische, mineralische in Broken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet	7	—
vegetabilische, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stängeln	16	—
Stearinsäure	1	50
Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche	—	60
gereinigte	7	—
Firnisse: Oelfirniss	7	—
Terpentinölfirniß	7	—
Weingeistfirniß	7	—
Sauerkleesäure	4	—
Essigsäure: wie Essig	4	50
Holzsäure	1	50
Schwefelantimon, roh (Spießglanzerz)	1	50
Weißer Arsenik	—	60
Nichtgenannte chemische Produkte	7	—

Benennung der Artikel.	Ansäze. Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Glas-, Krystall- und Thonwaaren.		
Spiegel unter 18 dm², mit der Rahme gemessen	16	—
Spiegel von 18 dm² und darüber, mit der Rahme gemessen	30	—
Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe . .	16	—
Spiegelglas, belegtes (gleich den Spiegeln, je nach der Größe)	16 & 30	
Glasflaschen: gewöhnliche grüne, braune, Weinflaschen	1	50
Fensterglas	7	—
Farbiges Glas, geschliffen oder geschnitten .	16	—
Uhrengläser und optische Gläser . . .	16	—
Glasflüsse	4	—
Email	4	—
Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Baksteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten	—	10
Ziegel, Baksteine: gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, Ofenkacheln: farbige, glasirte, nicht bemalte	2	—
Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steingut- und Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel, irdene Pfeifen	2	—
Töpferwaaren, glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr	16	—
Fayence:		
zinnhaltige, aus farbiger Masse mit weißer Glasur	16	—
zinnhaltige, mit farbiger Glasur, Majolika, glasirt, mehrfarbig	16	—
feine	16	—

Benennung der Artikel.	Ansätze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Steingut, feines	16	—
Porzellan aller Art, weiß oder verziert, Parian und weißes Biscuit	16	—
Verschiedene Artikel.		
	Vom Werth	
Fuhrwerke, Wägen	10%	—
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren:	Per 100 kg.	
Kunstarbeiten, eingelegte u. dgl.	30	—
Drechsler- und andere Elfenbeinarbeiten .	16	—
Leder aller Art	8	—
Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder, aller Art	30	—
Holzwaaren und Möbel:		
Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lakirt, nicht polirt	4	—
Tischlerarbeit von Tannen- und anderm gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	4	—
Leisten zu Rahmen, façonirte, rohe oder begypste	7	—
Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art) . .	16	—
Drechsler- und Holzwaaren, bemalt, polirt, lakirt oder geschnizt	16	—
Künstliche Blumen	30	—
Modewaaren	30	—
Mercerie aller Art	16	—
Knöpfe, feine oder gewöhnliche, ausschließlich der vom Posamentirer gefertigten . .	16	—
Posamenterie, nicht besonders genannte . .	16	—
Musikalische Instrumente und einzelne Theile solcher Instrumente	16	—
Steknadeln aller Art	16	—

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Kautschuk:		
verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, in Riemen oder Röhren	7	—
aufgetragen auf Gewebe am Stük oder auf andere Stoffe	16	—
verschiedene Arbeiten und Kautschuk zum Büreaugebrauch	16	—
Kleider, fertige	30	—
Schuhwerk, ohne Näharbeit . . .	16	—
» mit Näharbeit	30	—
(Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansäzen wie Waaren von Kautschuk.)		
Wachsleinwand:		
zur Verpakung	3	—
zu Möbeln, für Behänge und zu anderm Gebrauch	16	—
Strike, Ankertaue	3	—
Schnüre, Bindfaden und Seilerarbeiten . .	16	—
Fischerneze	16	—
Süßwasserfische, zubereitete:		
getroknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg. oder mehr . .	4	—
in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	16	—
Meerfische, getroknete, gesalzene oder geräucherte, werden gleichartig behandelt wie die Süßwasserfische.		
Käse: harte	4	—
weiche	4	—
Wein: in Flaschen	3	50
in Fässern	3	50

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Alcohol, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrac etc., welche nicht unter die sog. Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt:		
in Fässern, für jeden hunderttheiligen Grad reinen Alcohols, mit dem Alcoholometer von Gay-Lussac oder demjenigen von Tralles gemessen	—	20
in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	16	—
Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen	16	—
Wachsarbeiten aller Art	16	—
Korallen, geschnittene: gefaßt oder nicht .	30	—
Chinaextrakt	7	—
Kampher, raffinirter	7	—
Thierhörner, vorgearbeitete und in Platten jeder Größe	—	60
Harze: gemeine, nicht destillirte . . .	—	60
gereinigte	1	50
Korkholz, verarbeitetes, Sohlen, Stöpsel u. dgl.	7	—
Kartoffeln	—	02
Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht:		
Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4	—
in Essig, in Gefässen: über 5 kg. wiegend .	7	—
von 5 kg. oder weniger	16	—
Marmor und Alabaster aller Art:		
Marmor und Alabaster, roh	—	30
Marmor in Platten geschnitten, roh, nicht polirt	1	50
Marmor in Platten, polirt	3	—
Bildhauerarbeiten in Marmor . . .	16	—
Bausteine mit Inbegriff der Schiefersteine:		
Bausteine, gemeine, behauene	—	02
Steinarbeiten, auch polirte, in Stüken über 50 kg. schwer	3	—

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Bildhauerarbeit	16	—
Schiefer: zu Bedachungen	—	10
in Fliesen oder Tafeln . . .	3	—
eingerahmt und Griffel . .	16	—
Mühlsteine	1	—
Schleif- und Wezsteine aller Art . . .	—	30
Schleifsteine in Schleifstühlen (Maschinen) .	4	—
Bleistifte, zusammengesezte mit Holzschäftung	16	—
Parfümerien: alkoholhaltige	30	—
andere	30	—
Senf: reiner, roh oder gestoßen	1	50
gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern	16	—
Kerzen aller Art, andere als Unschlittkerzen .	16	—
Unschlittkerzen	4	—
Hausenblase	7	—
Chocolade und gemahlener Cacao . . .	16	—
Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen)	3	—
Papier: Pak- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Drukpapier ist; Wachs- und Theerpapier	3	—
Druk- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig	7	—
farbiges aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glas-, Rost- und Schmirgelpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papiertapeten aller Art .	16	—
Pappendekel aller Art in Tafeln:		
gemeiner grauer	3	—
weißer und Preßspähne	4	—
Waaren aus Pappe, modellirt, geschnitten und zusammengesezt:		
modellirte (Abgüsse)	7	—
Cartonnagearbeiten	16	—

Benennung der Artikel.	Ansäze. Fr.	Rp.
	Per 100 kg.	
Bücher in allen Sprachen, Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Land- und Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdruk auf Papier bestimmt, Gemälde u. Zeichnungen	1	—
Spielzeug	16	—
Korbwaaren, feine	16	—
Sonnen- und Regenschirme:		
baumwollene	16	—
seidene	30	—
Ebenistenholz in Blättern zum Fourniren der Möbel	4	—
Stärkemehl (Amlung)	—	60
Schwefel, gereinigter und Schwefelblüthe .	1	50
Melasse	7	—
Syrup: roher, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmak	3	—
gereinigter in Fässern	7	—
in Form von Heil- oder Arzneimittel . .	30	—
Essig: in Fässern	4	50
in Flaschen	4	50

Kern. **C. de Freycinet.**

Lardy. **P. Tirard.**

M. Rouvier.

Tarif C

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollansätze für die Ausfuhr aus Frankreich.

Benennung der Artikel.	Bestimmungen.
Hunde von starker Race, über die Landgrenze ausgeführt	verboten.
Unerlaubter Bücher-Nachdruk . . .	verboten.
Kriegs-Waffen und -Schießbedarf . . .	besondere Vorschriften
Alle andern Waaren	zollfrei.

Kern.
Lardy.

C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

Tarif D

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollansätze für die Ausfuhr aus der Schweiz.

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
A. Vom Stük.	Per	Stük.
Ziegen und Ziklein	—	05
Schafe und Lämmer	—	05
Schweine unter 40 kg. Gewicht und Spanferkel	—	05
Kälber von einem Gewicht bis 40 kg. . .	—	05
Esel	—	50
Rindvieh und Kälber über 40 kg. schwer .	—	50
Schweine über 40 kg. Gewicht	—	50
Füllen, bis sie die ersten Milchzähne abgestoßen haben	—	50
Pferde	1	50
Maulthiere und Maulesel	1	50
B. Vom Werth.	Vom Werth.	
Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nuzholz	2 %	
Holzkohlen	2 %	
Holz: rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; Flößholz, gemeines	3 %	

Benennung der Artikel.	Ansäze.	
	Fr.	Rp.
C. Vom Gewicht.	Per 100 kg.	
Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifsteine	—	02
Asphalt	—	02
Kalk, Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen .	—	02
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse	—	02
Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.	—	02
Kartoffeln	—	02
Töpferwaaren, gemeine	—	02
Erde, Thon	—	02
Ziegel und Baksteine	—	02
Korbwaaren, gemeine	—	02
Heu und Stroh	—	05
Braunkohlen	—	05
Asphalt-Mastix	—	05
Eisenerz	—	05
Kochsalz	—	05
Hausrath, alter, offener oder gepakter, bei Uebersiedlungen	—	05
Glasscherben	—	05
Wein, Obstwein und Bier, in Fässern oder offenen Kufen	—	05
Asche	—	10
Dünger	—	10
Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände	—	20
Rinden, gemahlen oder gestoßen . . .	1	—
Lohe	1	—
Felle und Häute, rohe (grüne und getroknete)	1	—
Gerberrinde, ganz	1	—
Lumpen und Makulatur, alte Strike und Taue, Papiermasse	4	—

Kern.
Lardy.

C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

Beilage E

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Uebersicht

der

in verschiedenen schweizerischen Kantonen und zwei Gemeinden des Kantons Genf auf Bier, Wein, Obstwein und Spirituosen bezogenen Eingangsgebühren (Ohmgelder).

Zürich bezieht keine solchen Steuern.

Bern erhebt folgende Gebühren:

I. Von Getränken schweizerischer Herkunft:

		Fr.	Rp.
1. Wein, in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter) . . .	per Liter	—.	4,5
2. Wein in Flaschen	„	—.	9
3. Obstwein	„	—.	1
4. Bier in Flaschen und in Fässern .	„	—.	2
5. Liqueurs und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versezte Liqueurs in größern Geschirren	„	—.	20

		Fr. Rp.
6. Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf		
32 Grad des Tralles'schen Alcoholm.	per Liter	—. 12
33/34 „ „ „ „	„	—. 13
35/37 „ „ „ „	„	—. 14
38/39 „ „ „ „	„	—. 15
40/42 „ „ „ „	„	—. 16
43/44 „ „ „ „	„	—. 17
45/47 „ „ „ „	„	—. 18
48/50 „ „ „ „	„	—. 19
51/52 „ „ „ „	„	—. 20
53/55 „ „ „ „	„	—. 21
56/57 „ „ „ „	„	—. 22
58/60 „ „ „ „	„	—. 23
61/62 „ „ „ „	„	—. 24
63/65 „ „ „ „	„	—. 25
66/67 „ „ „ „	„	—. 26
68/70 „ „ „ „	„	—. 27
71/73 „ „ „ „	„	—. 28
74/75 „ „ „ „	„	—. 29
76/78 „ „ „ „	„	—. 30
79/80 „ „ „ „	„	—. 31
81/83 „ „ „ „	„	—. 32
84/85 „ „ „ „	„	—. 33
86/88 „ „ „ „	„	—. 34
89/91 „ „ „ „	„	—. 35
92/93 „ „ „ „	„	—. 36
94/96 „ „ „ „	„	—. 37
97/98 „ „ „ „	„	—. 38
99/100 „ „ „ „	„	—. 39

II. Von Getränken nicht schweizerischer Herkunft:

1. Wein in jeder Art von Gefässen, die größer sind als 1 Liter . . .	per Liter	—. 5,1
2. Wein in Flaschen	„	—. 40
3. Obstwein	„	—. 2
4. Bier	„	—. 2,5
5. Liqueurs und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versezte Liqueurs in größern Geschirren	„	—. 40

6. Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, die auf der Probe gemessen werden können, gleich solchen schweizerischer Herkunft mit 10 % Zuschlag.

Luzern.

I. Getränke schweizerischen Ursprungs:

			Fr. Rp.
1.	Wein	per Liter	—. 9,3
2.	Geistige Getränke u. gebrannte Wasser	„	—. 14
3.	Weingeist	„	—. 28
4.	Wein u. a. geistige Getränke in Flaschen	pr. Flasche	—. 21
	id. id.	per Liter	—. 28
5.	Bier	„	—. 1,3
6.	Obstwein	„	—. 2

II. Getränke fremden Ursprungs:

			Fr. Rp.
1.	Wein, gewöhnlicher	per Liter	—. 10,6
2.	Luxuswein und gebrannte Wasser .	„	—. 20
3.	Weingeist	„	—. 33,3
4.	Wein u. a. geistige Getränke in Flaschen	pr. Flasche	—. 30
	id. id.	per Liter	—. 40
5.	Bier, gewöhnliches	„	—. 2
	„ in Flaschen	pr. Flasche	—. 4
	„ „ „	per Liter	—. 5
	„ „ Doppelfässern	„	—. 5

Bemerkung.

Weine in Fässern aus Frankreich, dem deutschen Zollverein, Oesterreich und Italien unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 10,6 Rp. per Liter.

Uri.

1.	Weingeist, schweizerischen Ursprungs .	per Liter	—. 15
2.	„ fremden Ursprungs . .	„	—. 20
3.	Wein od. Branntwein, schweiz. Ursprungs	„	—. 5
4.	„ „ „ fremden „	„	—. 6
5.	Bier oder Most	„	—. 2

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

			Fr.	Rp.
1.	Wein, schweizerischen Ursprungs .	per Liter	—.	$2\frac{1}{5}$
2.	„ nicht schweiz. Ursprungs .	„	—.	$3\frac{11}{15}$
3.	Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpakt sind (per 5 kg. brutto) . . .		—.	46
4.	Most oder Bier	„	—.	—$\frac{14}{15}$
5.	Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs:			
	von 18 Grad Cartier oder darunter	„	—.	$4\frac{2}{15}$
	„ 19 „ „ . . .	„	—.	$4\frac{4}{15}$
	„ 20 „ „ . . .	„	—.	$4\frac{2}{5}$
	„ 21 „ „ . . .	„	—.	$4\frac{3}{5}$
	„ 22 „ „ . . .	„	—.	$4\frac{14}{15}$
	„ 23 „ „ . . .	„	—.	$5\frac{1}{5}$
	„ 24 „ „ . . .	„	—.	$5\frac{7}{15}$
	„ 25 „ „ . . .	„	—.	$5\frac{11}{15}$
	„ 26 „ „ . . .	„	—.	6
	„ 27 „ „ . . .	„	—.	$6\frac{4}{15}$
	„ 28 „ „ . . .	„	—.	$6\frac{8}{15}$
	„ 29 „ „ . . .	„	—.	$6\frac{14}{15}$
	„ 30 „ „ . . .	„	—.	$7\frac{1}{5}$
	„ 31 „ „ . . .	„	—.	$7\frac{11}{15}$
	„ 32 „ „ . . .	„	—.	$8\frac{2}{15}$
	„ 33 „ „ . . .	„	—.	$8\frac{8}{15}$
	„ 34 „ „ . . .	„	—.	$8\frac{14}{15}$
	„ 35 „ „ . . .	„	—.	$9\frac{1}{5}$
	„ da aufwärts f. jeden Grad $\frac{8}{15}$ Rp. per Liter:			
	„ 36 Grad Cartier . . .	„	—.	$9\frac{13}{15}$
	„ 37 „ „ . . .	„	—.	$10\frac{7}{15}$
	„ 38 „ „ . . .	„	—.	$10\frac{14}{15}$
6.	Gebrannte Wasser, nicht schweiz. Ursprungs:			
	von 18 Grad Cartier oder darunter	„	—.	$5\frac{3}{5}$
	„ 19 „ „ . . .	„	—.	6
	„ 20 „ „ . . .	„	—.	$6\frac{2}{5}$
	„ 21 „ „ . . .	„	—.	$6\frac{4}{5}$
	„ 22 „ „ . . .	„	—.	$7\frac{1}{5}$

				Fr.	Rp.
von	23 Grad	Cartier . . .	per Liter	—.	$7^3/_5$
„	24 „	„ . . .	„	—.	8
„	25 „	„ . . .	„	—.	$8^8/_{15}$
„	26 „	„ . . .	„	—.	$9^1/_{15}$
„	27 „	„ . . .	„	—.	$9^3/_5$
„	28 „	„ . . .	„	—.	$10^2/_{15}$
„	29 „	„ . . .	„	—.	$10^2/_3$
„	30 „	„ . . .	„	—.	$11^1/_5$
„	31 „	„ . . .	„	—.	$11^{11}/_{15}$
„	32 „	„ . . .	„	—.	$12^4/_{15}$
„	33 „	„ . . .	„	—.	$12^4/_5$
„	34 „	„ . . .	„	—.	$13^1/_3$
„	35 „	„ . . .	„	—.	14
„	da aufwärts f. jeden Grad $^2/_3$ Rp. per Liter:				
„	36 Grad	Cartier . . .	„	—.	$14^2/_3$
„	37 „	„ . . .	„	—.	$15^1/_3$
„	38 „	„ . . .	„	—.	16

Dem Verbrauchssteuerpflichtigen ist gestattet, 2 % in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1.	Weingeist	per Liter	—. 10
2.	Branntwein	„	—. 6
3.	Wein, schweizerischen Ursprungs . .	„	—. 2
4.	„ ausländischer	„	—. 4
5.	„ „ feiner . . .	„	—. 25
6.	Bier	„	—. 2
7.	Most	„	—. 2

Glarus.

1.	Wein, schweiz. Ursprungs, in Fässern	per Hektol.	1. 45
2.	„ fremden „ „ „ (auch sogen. Luxuswein in Fässern, französischen, österreichischen, italienischen und deutschen Ursprungs.)	„	2. 90
3.	Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen	per 0,75 L.	—. 20

		Fr. Rp.
4. Obstwein	per Hektol.	—. 20
5. Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den innern Konsum bestimmt ist	per Liter	—. 15

Zug.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . .	per Liter	—. $3^{1}/_{3}$
2. „ „ „ Schlegelflaschen	per Stük	—. 15
3. „ schweizerischer . . .	per Liter	—. $1^{1}/_{3}$
4. Bier	„	—. $1^{1}/_{3}$
5. Obstwein	„	—. $^{2}/_{3}$

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

1. Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke	p. 500 L.	1. 20
2. Bier, schweiz. Ursprungs . . .	per Liter	—. 2
3. „ fremden „	„	—. 8
4. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs	„	—. 4,8
5. „ „ „ fremden „	„	—. 8
6. Branntwein, unter 20 Grad, schweiz. Ursprungs	„	—. 9,6
7. id. fremden Ursprungs	„	—. 13,3
8. Extrait d'Absynthe, Weingeist und zusammengesezte Liqueurs, schweiz. Urspr.	„	—. 19,2
9. id. und feine Weine, fremden Urspr.	„	—. 23,3

Solothurn.

1. Weine, schweiz. Ursprungs . .	per Liter	—. $5^{2}/_{3}$
2. Wein u. Most, nicht schweiz. Ursprungs	„	—. $6^{2}/_{3}$
3. Bier u. Obstwein (Most), schweiz. Urspr.	„	—. —$^{2}/_{3}$
4. „ fremden Ursprungs	„	—. $2^{2}/_{3}$
5. Branntwein und Liqueurs, in Flaschen, auch alle Liqueurs in größern Geschirren, schweiz. Ursprungs	„	—. 13
6. id. fremden Ursprungs	„	—. 20

7. Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann:

				Fr. Rp.
bis auf	35	Prozent .	. per Liter	—. 10
von	36—43	„ . .	„	—. 11
„	44—49	„ . .	„	—. 12
„	50—53	„ . .	„	—. 13
„	54—58	„ . .	„	—. 14
„	59—62	„ . .	„	—. 15
„	63—66	„ . .	„	—. 16
„	67—70	„ . .	„	—. 17
„	71—74	„ . .	„	—. 18
„	75—77	„ . .	„	—. 19
„	78—80	„ . .	„	—. 20
„	81—83	„ . .	„	—. 21
„	84—85	„ . .	„	—. 22
„	86—88	„ . .	„	—. 23
„	89—90	„ . .	„	—. 24
„	91—92	„ . .	„	—. 25
„	93—94	„ . .	„	—. 26
„	95—96	„ . .	„	—. 27

Branntwein und Weingeist, schweizerischen Ursprungs, je 10 Prozent oder ein Zehntel des Ansazes weniger.

Basel-Stadt.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . . per Hektol. —. 65
2. „ „ „ Flaschen, 10 % vom Werth der Faktur.
3. Bier, ausländisches . . . „ —. 65
4. Gebrannte Wasser und Liqueurs, ausländische, 10 % vom Werth der Faktur.

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 % gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs, sind steuerfrei.
2. Wein, nicht schweiz. Urspr., in Fässern . per Hektol. 1. —

			Fr. Rp.
3.	Wein, nicht schweiz. Ursprungs, in Flaschen	per Flasche	—. 15
	id. id.	per Liter	—. 20
4.	Branntwein, schweizerischer . .	„	—. 7
5.	„ ausländischer . .	„	—. 10
6.	Weingeist	„	—. 20
7.	Extrait d'Absynthe, Rhum, in Fässern	„	—. 20
8.	id. und Liqueurs, in Flaschen .	„	—. 40
9.	Bier, schweizerisches . . .	per Hektol.	—. 50
10.	„ ausländisches	„	—. 70

Schaffhausen
Appenzell A. Rh.
Appenzell I. Rh.
St. Gallen
} beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Graubünden.

1.	Bier, schweizerisches	per 100 kg.	1. 20
2.	„ ausländisches	„	1. 70
3.	Branntwein, schweizerischer . .	„	4. 30
4.	„ ausländischer . . .	„	5. —
5.	Liqueurs, schweiz. Urspr., in Fässern .	„	8. 90
6.	„ „ „ in Flaschen	„	14. —
7.	„ fremden Urspr., in Fässern .	„	9. 60
8.	„ „ „ in Flaschen	„	14. 80
9.	Wein, gemeiner, fremden Ursprungs .	„	2. 40
10.	„ feiner, fremd. Urspr., in Fässern .	„	9. 60
11.	„ „ „ „ in Flaschen	„	14. 80
12.	Weingeist, schweiz. Ursprungs . .	„	9. 80
13.	„ fremden „ . . .	„	13. 50

Weintrauben, ausländische, zur Weinbereitung eingeführt, bezahlen die Steuer wie für Wein, wobei 140 kg. Trauben = 100 kg. Wein berechnet werden.

Aargau.

		Fr. Rp.
1. Wein, Obstwein und Bier, schweiz. Ursprungs, in Fässern oder andern Gefässen	per Liter	—. 1
2. Wein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 4
3. Obstwein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 2
4. Bier, ausländisches, in Fässern oder andern Gefässen	„	—. 2
5. Gebrannte Wasser, schweiz. Ursprungs .	„	—. 5
6. „ „ fremden „ .	„	—. 10

Trauben, Trusen und Trester sind nach folgendem Maßstab zu versteuern:

Trauben 1 Hektol. = 80 Liter Wein (20 % Abzug).
Trusen 1 „ = 8 „ Branntwein (92 % Abzug).
Trester 1 „ = 5 „ „ (95 % Abzug).

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Tessin.

Besteuert Getränke schweiz. Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen folgende Gebühren:

1. Weingeist	p. 100 kg.	5. 70
2. Branntwein	„	4. 50
3. Bier, Obstwein und Meth . .	„	4. 80
4. Wein aller Art und Wermuth, in Fässern	„	2. 60
5. Liqueurs: Arrac, Absynthe, Cognac, Kirschwasser etc., in Fässern oder Flaschen	„	16. —
6. Wein aller Art, in Flaschen .	„	16. —

Waadt.

Bezieht auf Getränken schweiz. Ursprungs keine Konsumogebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

1. Bier in Fässern	„	2. —
2. Wein in Fässern	„	3. —

		Fr. Rp.
3. Wermuth in Fässern . . .	p. 100 kg.	6. —
4. Bier in Flaschen	"	6. —
5. Wein und Wermuth in Flaschen	"	9. —
6. Branntwein und Kirschwasser .	"	9. —
7. Liqueur-Weine in Fässern oder Flaschen	"	12. —
8. Weingeist	"	12. —
9. Liqueurs in Fässern od. Flaschen	"	12. —
10. Rhum	"	12. —

Wallis.

Getränke schweiz. Ursprungs werden nicht besteuert.

Auf ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen:

1. Wein und Bier in Fässern . .	p. 100 kg.	4. 40
2. Branntwein, Liqueurs, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	"	20. —
3. Weingeist	"	12. —

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf.

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

A. Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf.

1. Wein aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	per Hektoliter	2. 33
2. Weine, ausländische . . .	"	3. 26
3. Liqueurweine	"	8. 13
4. Wein und Essig in Flaschen . .	per Flasche	—. 12
" " " " " . .	p. 1/2 Flasche	—. 6
5. Essig und verdorbener Wein . .	per Hektoliter	2. 33

			Fr. Rp.
6.	Weindruse (vom 15. September bis 31. März)	per Hektoliter	2. 33
7.	Weindruse (vom 1. April bis 15. September) . . .	"	1. —
8.	Bier	"	3. 70
9.	Bier in Krügen od. in Flaschen	p. Krug od. Flasche	—. 5
10.	Obstwein	per Hektoliter	2. —
11.	Branntwein und Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol) .		20. —
12.	Liqueurs aller Art in Fässern	"	14. 83
13.	Branntwein und Liqueurs aller Art, in Flaschen von 1½ Liter und weniger	per Flasche	—. 20

Bemerkungen.

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45% Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

B. Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

1.	Weine, schweizerischen Ursprungs .	per Liter	—. 2
2.	" fremden Ursprungs . .	"	—. 3
3.	Bier	"	—. 3
4.	Obstwein	"	—. 1
5.	Branntwein	"	—. 6
6.	Liqueurs in Flaschen . . .	per Flasche	—. 15

Kern. **C. de Freycinet.**

Lardy. **P. Tirard.**

M. Rouvier.

Beilage F

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex neben den Zugeständnissen, wie sie der dem Handelsvertrage beigefügte Tarif B darbietet, im Weitern folgende Zollerleichterungen zu gewähren:

Le Gouvernement de la Confédération suisse s'engage à accorder aux produits du pays de Gex, indépendamment des concessions douanières specifiées au tarif B annexé au traité de commerce, les facilités suivantes:

Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollstätten werden außer den schon durch das Gesetz von dem Eingangszolle befreiten Gegenständen auch die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Erzeugnisse

Article premier.

Les bureaux de péages fédéraux établis sur la frontière du pays de Gex admettront en franchise de tout droit d'entrée fédéral, outre les objets déjà affranchis par la loi, les produits mentionnés dans le présent article, savoir:

frei von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr zulassen, nämlich:

1) Gerberrinde und Lohkuchen;
2) Brennholz, roh, gespalten, gesägt, oder in Reiswellen, und Holzkohle;
3) Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert beschlagen, Bretter, Leisten und Rebsteken;
4) Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh;
5) Bäume, junge, und gewöhnliche Sträucher zur Obst- oder Waldkultur;
6) Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespäne, Kleie; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besonderen Gewerbezweige dienliche;
7) Getreide in Garben;
8) Reps in Garben;
9) Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;

1° l'écorce à tan et les mottes à brûler en provenant;
2° le bois à brûler brut, fendu, scié ou en fagots, et le charbon de bois;
3° le bois en grume ou équarri, les planches, liteaux et échalas;
4° les herbes et les feuilles de hêtre et autres pour fourrage ou litière, les feuilles de mûrier et la litière de roseaux, y compris le foin et la paille;
5° les jeunes arbres et les arbrisseaux fruitiers ou de forêts, ordinaires;
6° les déchets d'animaux et de végétaux ordinaires, comme engrais non chimiques, sciure de bois, son; mais non les déchets de feuilles de tabac et autres servant pour une branche spéciale d'industrie;
7° les céréales en gerbes;
8° le colza en gerbes;
9° les lins et chanvres bruts ou teillés;

10) Pflanzen, offizinelle;
11) Knochen, Hörner, Talg;
12) Steine, rohe, behauene, mit dem Meißel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
13) Dachziegel und Baksteine;
14) Kalk aller Art;
15) Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlaken;
16) Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirthschaft.

Art. 2.

Die genannten Zollstätten werden ebenfalls die nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Landschaft Gex frei von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr zulassen, nämlich:

1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
2) Obst, frisches;
3) Kartoffeln;
4) Brod;
5) Geflügel, lebendes oder getödtetes;
6) Eier, frische;
7) Milch;
8) Butter, frische;
9) Honig.

10° les plantes médicinales;
11° les os, cornes et suifs;
12° les pierres brutes, taillées, creusées au ciseau, ou taillées à la boucharde;
13° les tuiles et les briques;
14° la chaux de toute sorte;
15° la terre glaise, l'argile, la terre réfractaire, les scories.
16° la vannerie et les cribles ordinaires pour l'agriculture.

Art. 2.

Lesdits bureaux admettront également en franchise de tout droit d'entrée fédéral les produits suivants provenant du pays de Gex, savoir:

1° les légumes frais et le jardinage;
2° les fruits frais;
3° les pommes de terre;
4° le pain;
5° les volailles vivantes ou mortes;
6° les œufs frais;
7° le lait;
8° le beurre frais;
9° le miel.

Die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Erzeugnisse können nur dann zollfrei zugelassen werden, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zuläßige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im Uebrigen einverstanden, daß die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Art. 3.

Die hienach verzeichneten Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf zollfrei zugelassen werden.

Les produits mentionnés au présent article ne seront admis en franchise qu'autant qu'ils auront le caractère d'approvisionnements de marché. Ils devront, en conséquence, être portés ou conduits en Suisse par les vendeurs eux-mêmes, que ce soit par charges à dos, chars ou charrettes.

Le poids de chaque importation desdits produits ne devra pas dépasser celui de 5 quintaux métriques, à l'exception toutefois du beurre frais, pour lequel le poids maximum est fixé à 5 kilogrammes pour chaque importation en franchise.

Il est, d'ailleurs, entendu que les denrées destinées à l'approvisionnement du marché de Genève ne seront l'objet d'aucune interdiction de sortie du pays de Gex.

Art. 3.

Seront admis en franchise à l'importation, par les frontières des cantons de Vaud et de Genève, les produits suivants, savoir:

	metr. Ztr.		q. metr.
1) Wein, weißer bis auf	2000	1° le vin blanc, jusqu'à concurrence de .	2000
2) Bier und Obstwein	300	2° la bière et le cidre	300
3) Käse, jeder Art . .	1500	3° les fromages de toute espèce	1500
4) Häute, rohe . . .	400	4° les peaux brutes .	400
5) Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbte	100	5° les peaux tannées de veaux, moutons ou chèvres . . .	100
6) Leder, grobes . .	400	6° les gros cuirs . .	400
7) Werkzeuge für die Landwirthschaft und für Zeugschmiede .	200	7° les outils pour l'agriculture et outils de taillandier . . .	200
8) Pakkisten aus Holz	300	8° les caisses de bois pour emballage .	300
9) Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk u. Schreinerarbeiten . .	100	9° l'ébénisterie, les meubles, tonneaux et charpentes et la menuiserie . . .	100
10) Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht polirten Platten .	500	10° les marbres de Thoiry bruts ou sciés en plaques polies ou non	500
11) Töpferwaaren, gemeine . . .	2500	11° la poterie ordinaire	2500
12) Eisenwaaren, grobe, mit Ausschluß der Schlosserwaaren .	200	12° les ouvrages grossiers en fer, la serrurerie non comprise	200
13) Kleider und Weißwäsche . . .	50	13° les vêtements et la lingerie	50

Man ist ausdrücklich darüber einverstanden, daß die hievor zugesagte Zollbefreiung

Il est expressément entendu que la franchise ci-dessus stipulée s'applique unique-

sich einzig auf die eidgenössischen Zölle bezieht, nicht aber auf die Ohmgeld- oder Oktroigebühren, deren gegenwärtige Ansätze jedoch nicht erhöht werden dürfen.

ment aux droits fédéraux et non aux droits d'entrée (ohmgelder) ou d'octroi, dont le taux actuel ne pourra toutefois être élevé.

Art. 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf sechshundert rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf sechstausend rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf ausführen.

Nebstdem werden für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waaren sämmtliche Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz, welche im Tarif D zum heute unterzeichneten Handelsvertrage zu 20 Rappen per 100 kg. festgesetzt sind, auf 10 Rappen per 100 kg. ermäßigt.

Art. 4.

Les tanneries du pays de Gex seront autorisées à exporter annuellement, par les frontières des cantons de Vaud et de Genève, en franchise du droit de sortie fédéral, jusqu'à concurrence de *six cents peaux brutes (en poils) de bœufs ou de vaches*, et de *six mille peaux brutes de veaux, moutons ou chèvres*.

De plus, tous les droits à la sortie de Suisse fixés à 20 centimes les 100 kilogrammes au tarif D annexé au traité de commerce signé à la date de ce jour seront réduits à 10 centimes les 100 kilogrammes sur les articles à destination du pays de Gex.

Art. 5.

Von dem Vieh und den Gegenständen aller Art, welche die Bewohner der Landschaft

Art. 5.

Il ne sera perçu aucun droit de transit, ni pour le bétail ni pour les objets de toute

Gex in Savoyen kaufen und über schweizerisches Gebiet heimführen, soll kein Transitzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrol- und Polizeimaßnahmen, sowie die Befugniß vor, bei Viehseuchen den Eintritt oder die Durchfuhr des Viehes gänzlich zu untersagen.

Art. 6.

Die Einfuhr der vom Eingangszoll befreiten Waaren darf bei allen an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollstätten und Zollbezugsposten stattfinden; dabei sind die Zollstraßen einzuhalten, und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsposten angemeldet werden.

Die im Art. 3 bezeichneten, sowie die gemäß Art. 4 zollfrei auszuführenden Waaren dürfen nur über die Zollstätten Sacconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes,

espèce que les habitants du pays de Gex achètent en Savoie et importent dans leur arrondissement à travers le territoire suisse.

La Suisse se réserve toutefois de prendre les mesures nécessaires de contrôle et de police pour ce transit, ainsi que d'interdire entièrement le passage ou l'entrée du bétail en cas d'épizootie.

Art. 6.

Les marchandises affranchies des droits d'entrée pourront être introduites en Suisse par tous les bureaux de péage et postes de perception à la frontière des cantons de Vaud et de Genève. Elles devront suivre les routes de péage et être déclarées auxdits bureaux ou postes de perception.

Les marchandises désignées à l'article 3 ci-dessus, ainsi que les produits exportés en franchise aux termes de l'article 4, ne pourront entrer en Suisse ou en sortir que par

Sauverny und Chancy ein- oder ausgeführt werden.

les bureaux du *Grand-Saconnex*, de *Meyrin*, de *Crassier*, de *Chavannes*, de *Sauverny* et de *Chancy*.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die in den Art. 3 und 4 hievor bezeichneten Waaren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der oben festgesetzten Quantitäten.

L'administration des péages fédéraux délivrera, pour les marchandises désignées aux articles 3 et 4 ci-dessus, des billets de crédit valables du 1er janvier au 31 décembre de chaque année, mais seulement jusqu'à concurrence des quantités fixées par lesdits articles.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmaßregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nöthig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waaren Gewißheit zu verschaffen.

Tous les habitants de la zone seront admis, sans distinction de nationalité, au bénéfice des dispositions des cinq articles précédents, moyennant l'observation des mesures de surveillance et de contrôle, telles que certificats d'origine, etc., jugées nécessaires par l'administration des péages fédéraux, en vue de s'assurer de la provenance des marchandises importées.

Die im Art. 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

Les produits énumérés à l'article 3 devront toujours être accompagnés de certificats d'origine délivrés par la sous-préfecture de Gex.

Art. 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, welche nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzoll wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich eine diesfällige Kontrolirung mittelst eigener Büchlein vor, die den Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von denselben bei den eidgenössischen Zollstätten vorzuweisen sind.

Art. 7.

Les vêtements taillés en Suisse qui seront envoyés dans le pays de Gex pour y être cousus seront exportés de Suisse en franchise de droits de sortie et réimportés en Suisse en exemption du droit d'entrée afférent aux vêtements confectionnés. L'importation et l'exportation de ces objets ne pourra s'opérer que par les bureaux de *Meyrin, Sacconnex* et *Vireloup.*

L'administration des péages fédéraux se réserve d'exercer un contrôle au moyen de livrets dont seront pourvues les personnes qui profiteront de cette facilité, et qu'elles devront présenter aux bureaux des péages fédéraux.

Art. 8.

Es wird vereinbart, daß das Grenzbüreau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhrenwaaren, mit Inbegriff der Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, sowohl

Art. 8.

Il est entendu que le bureau de frontière des *Fourgs,* département du Doubs, pourra, comme jusqu'à présent, expédier, soit pour le transit, soit pour l'entrée en France, les fromages, l'horlogerie, y

zur Durchfuhr als zur Einfuhr nach Frankreich, wird abfertigen können.

Art. 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit und für die gleiche Zeitdauer wie der Handelsvertrag in Kraft treten.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

compris les boîtes à musique, les outils et fournitures d'horlogerie.

Art. 9.

Les dispositions qui précèdent seront mises en vigueur en même temps et auront la même durée que le traité de commerce.

Fait en double expédition, à *Paris*, le 23 février 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

Beilage G

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zusatz-Deklaration betreffend die Waarenmuster.

Zur Wahrung der Ausführung von Art. 23 des heute unterzeichneten Handelsvertrages, welcher die gegenseitige zollfreie Zulassung der von den Handelsreisenden aus der Schweiz nach Frankreich und aus Frankreich nach der Schweiz eingebrachten Waarenmuster vorsieht, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. Jeder der vertragschliessenden Staaten wird in seinem Gebiete die zur Ein- oder Ausfuhr genannter Waarenmuster ermächtigten Büreaux

Pour assurer l'exécution de l'article 23 du traité de commerce signé ce jour et qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de Suisse en France et de France en Suisse, il a été convenu ce qui suit:

1° Chacun des Etats contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons pré-

bezeichnen. Die Wiederausfuhr darf jeweilen über ein anderes als das Einfuhrbüreau stattfinden.

2. Bei der Einfuhr soll der auf fragliche Muster entfallende Zollbetrag bestimmt und dieser entweder in baar hinterlegt oder gehörig verbürgt werden.

3. Behufs sachgemäßer Feststellung ihrer Identität sollen die Muster durch Stempelabdrücke, Blei- oder andere Siegel kenntlich gemacht werden; Alles unentgeltlich.

4. Das über die Muster aufzunehmende Bordereau, dessen Form seitens der vertragschließenden Staaten zu bestimmen ist, soll enthalten:

a. die Aufzählung der eingeführten Muster, ihre Gattung und die zur Erkennung ihrer Identität geeigneten Angaben;

b. den auf den Mustern haftenden Zollbetrag, sowie die Angabe, ob dieser letztere in baar bezahlt oder verbürgt worden ist;

cités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2º A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra être ou déposé en espèces ou dûment cautionné.

3º Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4º Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a. l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b. l'indication du droit qui frappe les échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c. die Angabe der Art und Weise, wie die Muster gezeichnet worden sind;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der hinterlegte Zoll definitiv der Zollkasse verfallen, oder, wenn der Zoll verbürgt worden, dieser von dem Bürgen einzufordern ist, es sei denn, daß der Nachweis geleistet werde, daß die Muster wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus verbracht worden sind. Jene Frist soll ein Jahr nicht übersteigen.

5. Wenn die Muster vor der anberaumten Frist (4 *d*) behufs der Wiederausfuhr oder Lagerung in ein Niederlagshaus bei einem dazu ermächtigten Büreau vorgewiesen werden, hat dieses letztere sich zu vergewissern, daß die auszuführenden Gegenstände mit den bei der Einfuhr vorgewiesenen Waaren identisch seien. Sofern kein Zweifel hierüber waltet, wird das betreffende Büreau die Wiederausfuhr oder die Lagerung in

c. l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d. la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5° Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4°, *d*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt

ein Niederlagshaus konstatiren und den baar hinterlegten Zollbetrag zurückerstatten, beziehungsweise die nöthigen Maßnahmen zur Entlastung der Bürgschaft treffen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

Fait en double expédition, à *Paris*, le 23 février 1882.

Kern.
Lardy.
C. de Freycinet.
P. Tirard.
M. Rouvier.

Beilage H.

Recto.

Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18...... Wappen. № der Karte........

Gültig in der Schweiz und in Frankreich.

Inhaber:

Vor- und Zuname: ....

................................, den .... 18......

S.

(Behörde.)

Unterschrift.

Verso.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine [Art der Fabrik oder Handlung] in .... unter
{ als Handlungsreisender im Dienste

{ der Firma .... besitzt.
{ der Firma .... in .... steht, welche

{
{ eine [Art der Fabrik oder Handlung] daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in .... ;

2. .... in ....

....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm($^{a}_{en}$)
{ die vorgedachte(n) Firm($^{a}_{en}$) im hiesigen Lande zum

{ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben
{ Gewerbebetriebe berechtigt ($^{ist}_{sind}$).

{ zu entrichten sind.
{

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

....

Unterschrift des Inhabers:

Bemerkungen. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Kern.	**C. de Freycinet.**
Lardy.	**P. Tirard.**
	M. Rouvier.

déclare que le traité ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné le dit traité, Nous l'avons approuvé et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et Promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Mai 1882 in Paris stattgefunden.

Bundesbeschluß

betreffend

den Niederlassungsvertrag vom 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 27. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) des am 23. Februar 1882 betreffend die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz zu Paris abgeschlossenen Vertrages;

2) der Botschaft des Bundesrathes vom 31. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Der genannte Vertrag ist in Form und Inhalt ratifizirt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 27. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Niederlassungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen am 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
" " Frankreich am 11. Mai 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné le traité sur l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France conclu sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, traité qui a été approuvé par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Un traité ayant été signé, le 23 Février 1882, entre la France et la Suisse, sur l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France,

Traité dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande zu befestigen und die freundnachbarlichen Beziehungen zu fördern, welche beide Länder verbinden, haben beschlossen, die Bedingungen für die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich in beidseitigem Einverständniß durch einen besondern Vertrag zu regeln, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

und

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

animés du désir de resserrer les liens d'amitié et de multiplier les rapports de bon voisinage qui unissent les deux pays, ont décidé de régler, d'un commun accord et par un traité spécial, les conditions auxquelles sera soumis l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J.-C. *Kern*, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris, et

M. Charles-Edouard *Lardy*, docteur en droit, conseiller de la légation de Suisse en France;

et

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonien;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Franzosen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die gleiche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können daher in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, wenn sie

Le Président de la République Française:

M. C. *de Freycinet*, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères,

M. *Tirard*, député, Ministre du commerce, et

M. Maurice *Rouvier*, député, ancien Ministre du commerce et des colonies;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les Français seront reçus et traités dans chaque canton de la Confédération, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont ou pourront l'être à l'avenir les ressortissants des autres cantons. Ils pourront, en conséquence, aller, venir et séjourner temporairement en Suisse, en se conformant aux lois et règle-

den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Franzosen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung überbunden werden darf.

ments de police. Tout genre d'industrie et de commerce permis aux ressortissants des divers cantons le sera également aux Français, et sans qu'on puisse en exiger aucune condition pécuniaire ou autre plus onéreuse.

Art. 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationsscheine versehen sein, der ihnen von der Gesandtschaft der französischen Republik, oder durch die von Frankreich in der Schweiz errichteten Konsulate und Vizekonsulate ausgestellt wird.

Art. 2.

Pour prendre domicile ou former un établissement en Suisse, les Français devront être munis d'un acte d'immatriculation constatant leur nationalité, qui leur sera délivré par l'ambassade de la République française ou par les consulats et vice-consulats de France institués en Suisse.

Art. 3.

Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Franzosen in der Schweiz zusichert.

Art. 3.

Les Suisses jouiront, en France, des mêmes droits et avantages que l'article premier ci-dessus assure aux Français en Suisse.

Art. 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl als in den Ortsbürgerwachen.

Art. 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gesetzliche Verfügung, oder gemäß den Gesetzen oder Verordnungen über die Sittenpolizei und über den Bettel, weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie ihre Heimatrechte beibehalten haben.

Art. 6.

Jeder Vortheil, den einer der vertragschließenden Theile bezüglich der Niederlassung

Art. 4.

Les ressortissants de l'un des deux Etats établis dans l'autre ne seront pas atteints par les lois militaires du pays qu'ils habiteront, mais resteront soumis à celles de leur patrie.

Ils seront également exempts de tout service, soit dans la garde nationale, soit dans les milices municipales.

Art. 5.

Les ressortissants de l'un des deux Etats établis dans l'autre et qui seraient dans le cas d'être renvoyés par sentence légale ou d'après les lois ou règlements sur la police des mœurs et sur la mendicité, seront reçus en tout temps, eux et leurs familles, dans le pays dont ils sont originaires et où ils auront conservé leurs droits.

Art. 6.

Tout avantage que l'une des Parties contractantes aurait concédé ou pourrait en-

der Bürger und der Ausübung der industriellen Berufsarten in irgend einer Weise einem andern Staate gewährt hätte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit auch gegenüber dem andern Kontrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besondern Uebereinkunft nöthig wäre.

core concéder à l'avenir, d'une manière quelconque, à une autre Puissance, en ce qui concerne l'établissement des citoyens et l'exercice des professions industrielles, sera applicable, de la même manière et à la même époque, à l'autre Partie, sans qu'il soit nécessaire de faire une convention spéciale à cet effet.

Art. 7.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind auch auf Algerien anwendbar.

Was die andern überseeischen Besitzungen Frankreichs betrifft, so sind dieselben Bestimmungen dort ebenfalls anwendbar, mit denjenigen Beschränkungen jedoch, welche die besondere Verwaltung, welcher diese Besitzungen unterstellt sind, mit sich bringt.

Art. 7.

Les dispositions du présent traité sont applicables à l'Algérie.

En ce qui concerne les autres possessions françaises d'outre-mer, ces mêmes dispositions y seront également applicables, sous les réserves que comporte le régime spécial auquel ces possessions sont soumises.

Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892.

Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden

Art. 8.

Le présent traité entrera en vigueur le 16 mai 1882 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892.

Dans le cas où aucune des deux hautes Parties contrac-

Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht kundgegeben hat, vom Vertrage zurückzutreten, bleibt dieser von dem Tage ab, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren und die Ratifikationsurkunden sind vor dem 12. Mai 1882 gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Handelsvertrages in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **M. Rouvier.**
(L. S.) **P. Tirard.**

tantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris avant le 12 mai 1882 et simultanément avec celles du traité de commerce conclu à la date de ce jour.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à *Paris,* le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

déclare que le traité ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné le dit traité, Nous l'avons approuvé et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et Promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Mai 1882 in Paris stattgefunden.



Verordnung

über

Handelsregister und Handelsamtsblatt.

(Vom 29. August 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, Art. 893,

beschließt:

I. Handelsregister.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister einzuführen, in welchem die in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder in andern Bundesgesetzen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben. Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister einzuführen.

2. Die Kantone ernennen die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Beamten und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Registerführer sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

3. Die Oberaufsicht steht dem Bundesrathe zu. Derselbe erläßt die nöthigen Weisungen und kann besondere Inspektionen anordnen.

Der Bundesrath ist befugt, die Suspension oder Absetzung solcher Registerführer, die ihre Verrichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, zu verlangen; er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Organe.

Dem schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob.

4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das eheliche Güterrecht betreffen; doch sind für diese Benutzung ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde maßgebend.

5. Das Handelsregister soll an jedem Werktage an den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Stunden dem Publikum zugänglich sein.

6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jedermann ohne Entgelt gestattet; der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Register anzufertigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Thatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

7. Das Handelsregister soll in einer der drei Landessprachen geführt werden.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Irrthümer, welche vor Abschluß der Eintragung zu Tage treten, sind am Rande zu berichtigen und die Berichtigungen in derselben Art wie die Eintragungen selbst zu beglaubigen.

Irrthümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtigt werden.

8. Die Registerführer sind zu sorgfältiger Aufbewahrung der Bücher und der auf die Eintragungen bezüglichen Aktenstücke sowie des Handelsamtsblattes (Art. 34) verpflichtet, und haben über den jeweiligen Bestand ihres Archives ein Verzeichniß zu führen.

2. Einrichtung des Handelsregisters.

9. Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen:

A. Das Hauptregister.

In dieses werden aufgenommen die Eintragungen, welche sich beziehen auf

a. Geschäftsfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz).
b. Prokuraertheilungen (O. 422).
c. Kollektivgesellschaften (O. 552).
d. Kommanditgesellschaften (O. 590).
e. Aktiengesellschaften (O. 623).
f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676).
g. Genossenschaften (O. 680).
h. Vereine (O. 716).

B. Das besondere Register

für Diejenigen, welche gemäß O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen, ohne einer der unter A aufgezählten Kategorien anzugehören.

10. Die Akten, welche sich auf eine Eintragung beziehen, sind durch den Registerführer mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der letztern zu bezeichnen und aufzubewahren.

a. Hauptregister (Register A).

11. Das Hauptregister besteht aus zwei Büchern, dem Journal und dem Firmenbuch; zu letzterm gehört ein alphabetisches Nachschlageverzeichniß.

12. Die Eintragungen in das Journal geschehen in chronologischer Reihenfolge auf Grund einer mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hiezu berechtigten, beziehungsweise verpflichteten Personen.

Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie bei Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 680 und 681 vorgesehenen Auszüge aufgenommen. Die eingereichten Statuten bilden einen integrirenden Bestandtheil des Journals und werden zu den Akten gelegt.

13. Die Eintragungen sind mit dem Datum und mit Ordnungsnummern zu versehen, die mit jedem Kalenderjahre neu beginnen; sie sind von den Eingetragenen, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen; zu diesem Behufe hat er sich der Identität der Personen zu versichern.

Im Falle der schriftlichen Anmeldung wird die Eintragung in gleicher Weise vom Registerführer beglaubigt; im Journal ist auf das Schriftstück zu verweisen, dasselbe mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und bei den Akten aufzubewahren.

Jeder zur Führung einer Firmaunterschrift Berechtigte hat bei der Eintragung, beziehungsweise in der schriftlichen Anmeldung sowohl seine persönliche Unterschrift als die Firmaunterschrift zu zeichnen.

14. Löschungen und Aenderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.

15. Das Firmenbuch wird in Tabellenform geführt; es erhält darin jede Firma eine Blattseite; auf dieser

schreibt der Registerführer auf Grund des Journals alle die Firma betreffenden Einträge ein.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch in Folge von Aenderungen oder Löschungen geschieht mit rother Tinte.

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist die betreffende Seite auf ersichtliche Weise abzuschließen.

16. Die Prokuraertheilungen gemäß O. 422, Abs. 3, werden nicht im Firmenbuch, sondern in einem eigenen Hefte mit alphabetischem Verzeichniß eingetragen.

17. Der Registerführer soll darauf achten, daß nicht eine bereits eingetragene Firma für denselben Ort auf Verlangen eines Andern ebenfalls eingetragen wird.

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Firmeninhaber, welche ihre Firma in mehreren Sprachen zeichnen wollen, haben ihre Firmaunterschrift in sämmtlichen von ihnen benutzten Sprachen einzutragen, beziehungsweise einzugeben.

Auf Verlangen der Anmeldenden hat der Registerführer auch Angaben über die Natur des Geschäfts und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

18. Zweigniederlassungen können in einem Handelsregister nur eingetragen werden, sofern die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.

19. Die Zweigniederlassungen sind im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen einzutragen; zu

diesem Zwecke hat der Registerführer, welcher die Zweigniederlassung eingetragen hat, dem Registerführer der Hauptniederlassung einen Auszug über die Eintragung unverzüglich zu übermitteln.

20. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichniß der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe ist durch den Registerführer auf Grund der vom Vorstande der Genossenschaft einzugebenden Listen anzulegen, soll Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschafter enthalten und mit den bezüglichen Listen aufbewahrt werden.

21. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

1) Wenn gegen den Einzelinhaber eines Geschäftes oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung ist vom Registerführer vorzunehmen, sobald ihm das Konkurserkenntniß bekannt geworden ist.

2) Wenn der Geschäftsbetrieb einer Firma infolge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne daß er selber, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger die Löschung nachgesucht haben.

3) Wenn ein gerichtliches Urtheil die Löschung ausgesprochen hat (Art. 24).

4) Zweigniederlassungen werden gelöscht, wenn die Hauptniederlassung gelöscht worden ist, auf Mittheilung des Registerführers der Hauptniederlassung.

Ueber von Amtes wegen erfolgende Löschungen hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen.

22. In allen übrigen Fällen erfolgen Löschungen und Aenderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, daß die zu Eintragungen,

Aenderungen und Löschungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniß zu geben.

23. Befindet sich ein Eintragspflichtiger hinsichtlich einer Eintragung, Löschung oder Aenderung im Rückstande, so wird ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auffordern, innerhalb zehn Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erhält der Registerführer über den Grund der Säumniß keine Mittheilung, oder erachtet er die Weigerung als unbegründet, so überweist er die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit entscheiden und gegen Fehlbare nach Maßgabe von O. 864 einschreiten wird.

24. Streitigkeiten zwischen Privaten über Eintragungen, Löschungen oder Aenderungen entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses; sie sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

b. Besonderes Register (Register B)
für Diejenigen, welche gemäß O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

25. Dieses Register besteht aus einem Chronologischen Buche, in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.

26. Die Eintragung im Chronologischen Buche erfolgt auf Grund der mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung Desjenigen, der die Eintragung nachsucht.

Jede Eintragung erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahre neu zu beginnen.

Der Registerführer hat die Eintragungen eines Tages jeweilen durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Die schriftlichen Erklärungen sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und aufzubewahren.

27. Die Streichung geschieht, mit rother Tinte, gleichfalls auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.

28. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

1) im Falle des Todes des Eingetragenen;

2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Lemma 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit;

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers gemäß obigen Grundsätzen vorzunehmen.

29. Das Alphabetische Buch wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches angelegt und soll jeweilen mit demselben übereinstimmen.

In den Bezirken, wo die Eintragungen in einem Jahre die Zahl von tausend übersteigen, ist das Alphabetische Buch alljährlich, in den übrigen Bezirken mindestens alle zwei Jahre neu anzulegen.

3. Gebühren.

30. Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind an die Registerbehörde folgende Gebühren zu entrichten:

1. Register A.

	Eintrag. Fr.	Löschung. Fr.	Aenderungen. Fr.
Firmen mit einem Inhaber .	5	3	—
Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften:			
a. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100,000 . . .	20	10	10
b. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000,000 . .	50	25	25
c. bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000,000 . .	100	50	50
Vereine	10	6	3
Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren) .	5	3	—

Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) Fr. 1—5.

Auszüge und Bescheinigungen 1 Franken für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei.

2. Register B.

Eintragungen Fr. 3. — Streichungen unentgeltlich.

Auszüge und Bescheinigungen 50 Rappen.

31. Obige Gebühren, sowie die Ordnungsbußen fallen den Kantonen zu. Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

Ueberdies ist ein Fünftel der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Gebühren für die Veröffentlichung der betreffenden Eintragungen durch das Handelsamtsblatt (Art. 34 und 35, Ziff. 1) zu entrichten.

Dieser Betrag fällt in die Bundeskasse und wird zuhanden derselben ebenfalls von den Registerführern erhoben.

4. Einführungsbestimmungen.

32. Die Kantone werden dafür sorgen, daß ihre Registerbehörden auf 1. Januar 1883 in Funktion treten können.

Es steht den Kantonen frei, die Register schon vor diesem Zeitpunkt für Eintragungen zu öffnen.

33. Die Verpflichtung zur Eintragung in das neue Handelsregister besteht auch für Personen und Gesellschaften, welche bereits in kantonalen Handelsregistern eingetragen sind.

II. Handelsamtsblatt.

34. Das Organ für die im Bundesgesetze über das Obligationenrecht vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Dasselbe wird vom schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens einmal.

35. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

1) die in den Handelsregistern erfolgten Eintragungen (Art. 36), nach Kantonen geordnet;
2) die Bekanntmachungen der Liquidatoren von Genossenschaften (O. 712);
3) Bekanntmachungen kantonaler Behörden, insofern sie in das Gebiet des Civilrechts, des Handels und Verkehrs einschlagen;
4) nach Ermessen der Bundesbehörde Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, welche Handel und Industrie berühren, z. B. Handelsmarken, Konsulatsberichte u. s. w.

36. Die Registerführer übermitteln ohne Verzug der Redaktion des Handelsamtsblatts mit ihrer Unterschrift versehene Kopien der Eintragungen im Journal, beziehungsweise im Chronologischen Buche des Besondern Registers, nach ihrem ganzen Inhalte (O. 862).

37. Der Bundesrath bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtsblattes, sowie die Gebühren für Veröffentlichungen und Anzeigen gemäß Art. 35, Ziff. 2, 3 und 4. Die kantonalen Registerbehörden erhalten das Blatt unentgeltlich.

38. Es ist den Kantonen überlassen, die Eintragungen im Handelsregister auch in andern Publikationsorganen zu veröffentlichen, doch erst nachdem sie im Handelsamtsblatt erschienen sind; es dürfen hiefür bei den Privaten keine besondern Gebühren erhoben werden, und es ist für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatte ausschließlich maßgebend.

Bern, den 29. August 1882.

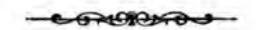
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Jagd-Bannbezirk im Kanton Waadt.

(Vom 29. August 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichts seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

in entsprechender Erledigung des Gesuchs einer Anzahl waadtländischer Jäger vom 28. Juni dieses Jahres um Abänderung der südlichen Grenze des Jagdbannbezirks Tours d'Aï und de Naye, und

nach Kenntnißnahme einer diesfälligen Vernehmlassung der Regierung des Kantons Waadt vom 25. August 1882,

beschließt:

1. Die südliche Grenze des waadtländischen Bannbezirks Tours d'Aï und de Naye, wie solche in der Verordnung über die Bannbezirke für die Hochwildjagd vom 2. August 1881 *) beschrieben ist, wird von le Sépey bis zum Zusammenfluß der zwei großen Arme der Veveyse unter Châtel St. Denis abgeändert wie folgt:

1) Hauptstraße von Sépey nach Leysin;
2) Weg von Leysin nach Corbeyrier über Sur Mont, Bellevue und la Joux du Ban;

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 486.

3) Fußweg von Corbeyrier nach Bermottaz, Sarse d'en bas und Etéley;

4) Fußweg von Etéley nach Roche über Bas de l'Etéley bis 50 Meter über den obern Weinbergen von Roche, an beiden Ufern der Eau-Froide;

5) Fußweg Perrusset längs Arvel und Pissot bis über Valeyres und Plan Cudray;

6) Fußweg unterhalb Souchoz, oberhalb Veytaux und Glyon;

7) Straße Glyon-Pont de Pierre, Bach westlich vom Wäldchen Cheneau, Straße von Avantes, En Bornon, plan du Marais, kleiner Bach, welcher sich von plan du Marais in die Bai der Clarens ergießt; Bai von Clarens, Bach Champ-Luet, Weg von Cojonnex, Champ-Jaccoud, Tusinges, Vers-chez-Bonjour, La Baillaz, Straße von Châtel St. Denis, Bach Tusy, Veveyse.

2. Da wo es genauerer Bezeichnung der Grenzen nöthig erscheint, wird die Regierung von Waadt Tafeln mit einer passenden Aufschrift anbringen lassen.

Bern, den 29. August 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
L. Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Internationale Phylloxera-Uebereinkunft.

(Vom 3. November 1881.)

Dieser Uebereinkunft ist auch das Großherzogthum Luxemburg beigetreten, laut dem von der dortseitigen Regierung unterm 11. August 1882 an den schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreiben.

Die Phylloxera-Uebereinkunft besteht daher zur Zeit zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Belgien und Luxemburg *).

Bern, den 18. August 1882.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band VI, Seite 228 und Note 2 auf Seite 253.



Bundesbeschluß

betreffend

die am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

(Vom 27. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) der am 23. Februar 1882 in Paris zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft;
2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. März 1882,

beschließt:

1. Die genannte Uebereinkunft wird in Form und Inhalt genehmigt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 27. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

Abgeschlossen den 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
" " Frankreich am 11. Mai 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention pour la garantie réciproque de la propriété littéraire et artistique, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 23 Février 1882, entre la France et la Suisse, pour la garantie réciproque de la propriété littéraire et artistique;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und
der Präsident der Französischen Republik,

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in Frankreich und in der Schweiz gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

und

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse
et
Le Président de la République Française,

désirant assurer la garantie réciproque en France et en Suisse de la propriété des œuvres de littérature et d'art, ont résolu de conclure à cet effet, une convention, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J. C. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris;

M. Charles-Edouard *Lardy*, docteur en droit, Conseiller de la Légation suisse à Paris,

et

Le Président de la République Française,

M. C. *de Freycinet*, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonien;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

M. *Tirard,* Député, Ministre du commerce;

M. Maurice *Rouvier,* Député, ancien Ministre du commerce et des colonies,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

In Frankreich anzuwendende Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Verfasser, beziehungsweise Urheber von Büchern, Flugschriften, dramatischen Werken oder andern Schriften, von musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen (arrangements), Zeichnungen, Illustrationen, Gemälden, Werken der Sculptur, Stichen, Lithographien, Photographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Frankreich die Vortheile, welche daselbst durch Gesetz dem Eigenthümer literarischer oder

Dispositions applicables en France.

Article premier.

Les auteurs de livres, brochures, ouvrages dramatiques ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin ou d'illustration, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie, de photographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, publiés pour la première fois en Suisse, jouiront en France des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours

künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, und es kommt ihnen gegen jeden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Mal auf dem Gebiete der französischen Republik veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Verfassern solcher Werke nur für so lange zugesichert, als ihre Rechte im eigenen Lande geschützt sind, und es kann der Genuß derselben in Frankreich nicht auf eine längere Zeitdauer beansprucht werden, als solche in der Schweiz besteht.

Das Eigenthum an musikalischen Werken erstreckt sich auch auf die sogenannten Arrangements von Motiven, welche aus diesen Werken selbst entnommen sind.

Jedes Vorrecht oder jeder Vortheil, welche bezüglich des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, wie

légal contre toute atteinte portée à leurs droits que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois sur le territoire de la République.

Toutefois ces avantages ne seront assurés aux auteurs desdits ouvrages que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays, et la durée de leur jouissance en France ne pourra excéder celle fixée à leur profit en Suisse.

La propriété des œuvres musicales s'étend aux morceaux dits *arrangements*, composés sur des motifs extraits de ces mêmes œuvres.

Tout privilège ou avantage qui est ou sera accordé par la France à un autre pays, en matière de propriété

solche in diesem Artikel bezeichnet sind, von Frankreich einem andern Lande gewährt sind, oder in Zukunft noch gewährt werden, stehen von Rechts wegen auch den Schweizerbürgern zu.

d'œuvres de littérature et d'art, dont la définition a été donnée dans le présent article, sera acquis de plein droit aux citoyens suisses.

Art. 2.

Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, insofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht eingerichtet sind.

Art. 2.

Il est permis de publier en France des extraits ou des morceaux entiers d'ouvrages ayant paru pour la première fois en Suisse, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées à l'enseignement.

Art. 3.

Der Genuß der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Werken gebunden.

Für Bücher, Broschüren oder andere Schriften, dramatische Werke, Illustrationen, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien, Photographien, musikalische Werke oder andere analoge literarische oder

Art. 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'acquisition légale de la propriété des ouvrages littéraires et artistiques en Suisse.

Pour les livres, brochures ou autres écrits, ouvrages dramatiques, illustrations, cartes, estampes, gravures, lithographies, photographies, œuvres musicales ou autres productions analogues d'esprit ou d'art publiés ou édités pour

künstlerische Erzeugnisse, welche in der Schweiz zum ersten Mal veröffentlicht oder herausgegeben werden, ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Frankreich überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einregistrirung geknüpft, welche in Paris beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, und es ist diese an das genannte Ministerium oder an die Kanzlei der Gesandtschaft der französischen Republik in Bern zu richten.

Die Anmeldung muß innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung des Werkes in der Schweiz erfolgen.

Für Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt diese dreimonatliche Frist erst mit der Herausgabe der letzten Lieferung.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zweck gehaltene Bücher hat

la première fois en Suisse, l'exercice du droit de propriété en France sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable, dans ce dernier pays, de la formalité de l'enregistrement, effectué à Paris, au Ministère de l'intérieur. L'enregistrement se fera, sur la déclaration écrite des intéressés ou de leurs mandataires, laquelle pourra être adressée, soit au susdit Ministère, soit à la chancellerie de l'ambassade de la République française à Berne.

La déclaration devra être faite dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage en Suisse.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison.

La formalité de l'enregistrement sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera

ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten eine Bescheinigung der geschehenen Einschreibung; die Bescheinigung ist, vorbehältlich etwaiger Stempelgebühren, unentgeltlich auszustellen.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiet der Republik, und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein anderer sein Recht vor Gericht nachgewiesen haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung, sei es in der Originalsprache oder in einer Uebersetzung, dramatischer oder musikalischer Werke, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat portera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue du territoire de la République et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction, aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre son droit en justice.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou exécution, soit en langue originale, soit en traduction, des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois en Suisse.

Art. 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen, hinsichtlich ihrer unbefugten Reproduktion in Frankreich, den im Art. 1 zugesagten Schutz. Immerhin aber ist der Zweck des gegenwärtigen Artikels selbstverständlich nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux, les traductions faites d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée en France. Il est bien entendu toutefois que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes genießt allein die Vergünstigung, daß 10 Jahre lang keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung des nämlichen Werkes im andern

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié en Suisse jouira seul, pendant dix années, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui.

Lande herausgegeben werden darf. Diese Frist läuft von dem Tage an, an welchem die Anmeldung zur Einschreibung gemäß Art. 3 erfolgt ist, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) das Originalwerk muß in Frankreich auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden;

2) der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte;

3) die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß binnen 3 Jahren, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein;

4) die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Be-

Ce terme courra du jour où la déclaration d'enregistrement aura été effectuée conformément à l'article 3, et ce sous les conditions suivantes:

1° L'ouvrage original sera enregistré en France sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication en Suisse, conformément aux dispositions de l'article 3;

2° l'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction;

3° il faudra que ladite traduction autorisée ait paru en totalité dans le délai de trois ans, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit;

4° la traduction devra être publiée dans l'un des deux pays et être, en outre, enregistrée conformément

stimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, in der ersten Lieferung enthalten ist.

Was die Veröffentlichung und die Aufführung von Uebersetzungen dramatischer Werke betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das im Artikel 4 und im gegenwärtigen Artikel stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung innerhalb dreier Jahre nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die schweizerischen Autoren genießen in Frankreich bezüglich des Uebersetzungsrechtes diejenigen Vortheile, welche zu Gunsten der Einheimischen festgestellt sind oder künftig noch festgestellt werden.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, daß die schweizerischen Autoren oder ihre

aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, portant qu'il entend se réserver le droit de reproduction, soit exprimée dans la première livraison.

Relativement à la publication et à la représentation en traduction des ouvrages dramatiques, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit à l'article 4 et au présent article, devra faire paraître ou représenter la traduction dans les trois ans qui suivront la publication ou la représentation de l'ouvrage original.

Les auteurs suisses jouiront en France, relativement au droit de traduction, des avantages qui sont ou seraient consacrés en faveur des nationaux.

Les hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les auteurs suisses ou leurs ayants droit auront, dans tous

Rechtsnachfolger in allen Fällen die Befugniß haben sollen, in Bezug auf das Uebersetzungsrecht ihrer Werke und das Aufführungsrecht von Uebersetzungen dramatischer Werke das Vorrecht einer gleichen Behandlung mit der meistbegünstigten Nation zu beanspruchen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7.

Wenn der französische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Frankreich nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande, wenn sie da-

les cas, la faculté d'invoquer le bénéfice du traitement de la nation la plus favorisée, en ce qui concerne le droit de traduction de leurs ouvrages et le droit de représentation en traduction des ouvrages dramatiques.

Les droits conférés par le présent article sont subordonnés aux conditions imposées à l'auteur d'un ouvrage original par les articles 1er et 3 de la présente convention.

Art. 7.

Lorsqu'un auteur français d'une œuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur suisse, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus en France, ces exemplaires ou éditions seront considérés et traités dans ce pays, s'ils y sont introduits, comme reproduction illicite.

selbst eingeführt werden, als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Die Werke, auf welche diese Bestimmung anwendbar ist, sollen auf ihrem Titelblatt und Umschlag die Worte tragen: „in Frankreich (in der Schweiz) verbotene, und für die Schweiz (für Frankreich) und das Ausland autorisirte Ausgabe."

Les ouvrages auxquels cette disposition est applicable devront porter, sur leurs titre et couverture, les mots: „Edition interdite *en France* (en Suisse) et autorisée pour *la Suisse* (la France) et l'étranger."

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen, Photographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Lithographen und Photographen selbst gewährt.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, photographes, etc., jouiront, à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes et photographes eux-mêmes.

Art. 9.

In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1er et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux

Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder übersetzt werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf die Reproduktion von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Reproduktion untersagen. In keinem Falle darf aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

ou recueils publiés en Suisse pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de France, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés en Suisse, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Umsatz und Verlag von un befugter Weise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet werden, sind, mit Vorbehalt der

Art. 10.

L'introduction, l'exportation, la vente, la circulation et l'exposition en France d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1er, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit

Bestimmungen des Art. 11, in Frankreich verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11.

Die französische Regierung wird auf dem Weg administrativer Verordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen Anständen vorzubeugen, welche den französischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitz und Verkauf von Neuauflagen solcher Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigenthum schweizerischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von ersteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind.

Art. 12.

Die aus der Schweiz erlaubter Weise eingeführten Bücher sollen in Frankreich sowohl zum Eingang als zur direkten Durchfuhr oder zur Niederlage bei allen Zollstät-

à l'article 11, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de Suisse, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

Le gouvernement français prendra, par voie de règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires français, de réimpressions d'ouvrages constituant la propriété de citoyens suisses et non tombés dans le domaine public, publiés ou imprimés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 12.

Les livres d'importation licite venant de Suisse seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, par tous les bureaux qui leur sont actuellement ouverts ou

ten, welche denselben gegenwärtig geöffnet sind oder in Zukunft eröffnet werden könnten, angenommen werden.

Wenn die Betheiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr deklarirten Bücher direkt dem Ministerium des Innern in Paris zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen.

Art. 13.

Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll der französischen Regierung in keiner Weise das Recht geschmälert werden, durch Verfügungen gesetzgeberischer Natur oder innerer Polizei die Zirkulation, Aufführung oder Ausstellung von Werken oder Produktionen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher der zuständigen Behörde die Handhabung dieses Rechtes zukommen sollte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft läßt das Recht der französischen Regierung in-

qui pourraient l'être par la suite.

Si les intéressés le désirent, les livres déclarés à l'entrée seront expédiés directement à Paris au Ministère de l'intérieur, pour y subir les vérifications prescrites, qui auront lieu, au plus tard, dans le délai de quinze jours.

Art. 13.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au gouvernement français de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures législatives ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit du gouvernement français

takt, die Einfuhr von solchen Büchern in ihre Staaten zu verbieten, welche durch die innere Gesetzgebung oder durch Bestimmungen, die mit andern Mächten vereinbart wurden, als Nachmachungen erklärt sind oder es noch werden sollten.

de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après les lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 14.

Die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche dazu dienen, auf mechanischem Wege musikalische Melodien, die Privateigenthum sind, zu reproduziren, werden in Frankreich nicht als Nachbildung von musikalischen Werken angesehen.

Art. 14.

La fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des aires de musique qui sont du domaine privé ne sera pas considérée, en France, comme constituant le fait de contrefaçon musicale.

Art. 15.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein französisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Art. 15.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par la loi, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production française.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den französischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete der Republik in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux français, d'après la législation en vigueur sur le territoire de la République.

In der Schweiz anzuwendende Bestimmungen.

Art. 16.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 18.

Art. 17.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmun-

Dispositions applicables en Suisse.

Art. 16.

Les dispositions des articles 1er, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 et 15 précédents recevront également, à titre de réciprocité, leur application en Suisse, pour la protection de la propriété, dûment acquise en France, des ouvrages d'esprit ou d'art, sous réserve toutefois des dispositions de l'article 18 ci-après.

Art. 17.

Les tribunaux compétents en Suisse, soit pour les réparations civiles, soit pour la répression des délits, appliqueront, sur tout le territoire de la Confédération, au profit des propriétaires ou de leurs ayants

gen des vorstehenden Artikels 16, sowie der nachfolgenden Artikel 18 bis 34 zu Gunsten der französischen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke oder ihrer Rechtsnachfolger in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 34 vereinbarten Garantien, damit einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die schweizerischen Bundesbehörden, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische und künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

Art. 18.

Um in der Schweiz allen literarischen und künstlerischen Werken, sowie den autorisirten Uebersetzungen den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu garantiren, und den Urhebern oder Herausgebern dieser Werke behufs Verfolgung der Nachahmer den schweizerischen Gerichtsstand zu sichern, genügt es, in Ab-

droit en France d'ouvrages littéraires et artistiques, les dispositions de l'article 16 qui précède et des articles 18 à 34 qui suivent.

Il est entendu, sous réserve toutefois des garanties stipulées à l'article 34, que ces dispositions pourront être remplacées par celles de la législation que les autorités fédérales suisses viendraient à consacrer, en matière de propriété littéraire et artistique, sur la base de l'assimilation des étrangers aux nationaux.

Art. 18.

Par dérogation aux dispositions des articles 3 et 6 ci-dessus, il suffira, pour assurer en Suisse à tous les ouvrages d'esprit ou d'art, ainsi qu'aux traductions autorisées, la protection stipulée à l'article 1er, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis devant les tribunaux suisses à exercer des poursuites

änderung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 3 und 6, daß die benannten Urheber oder Herausgeber nachweisen, daß ihnen in Frankreich das Eigenthumsrecht zustehe. Dies geschieht dadurch, daß durch eine von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris legalisirte Bescheinigung des Büreau für Drucksachen (librairie) im Ministerium des Innern dargethan wird, daß das fragliche Werk in Frankreich den gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung oder unerlaubte Reproduktion genieße.

contre les contrefaçons, que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leurs droits de propriété en France, en établissant, par un certificat délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'intérieur et légalisé par la légation de Suisse à Paris, que l'ouvrage en question jouit en France de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Art. 19.

Den Urhebern von Büchern, Flugschriften, dramatischen Werken oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Illustrationen, Gemälden, Werken der Bildhauerei, Stichen, Lithographien, Photographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, kommen

Art. 19.

Les auteurs de livres, brochures, ouvrages dramatiques ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin ou d'illustration, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie, de photographie et de toute autre production analogue du domaine littéraire ou artistique publiés pour la première fois en France, jouiront, en Suisse, pour la protection de leurs

in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Garantien zu gut.

droits de propriété, des garanties stipulées dans les articles suivants.

Art. 20.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke, sei es in der Originalsprache oder in Uebersetzung, den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze in Frankreich den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren oder künftighin gewähren werden.

Das Recht der Autoren dramatischer Werke oder der Komponisten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zwischen den betheiligten Parteien vereinbart werden.

Art. 20.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou musicales publiées ou exécutées pour la première fois en France jouiront en Suisse, par rapport à la représentation ou à l'exécution de leurs œuvres, soit en langue originale, soit en traduction, de la même protection que les lois accordent ou accorderont par la suite en France aux auteurs ou compositeurs suisses, pour la représentation ou l'exécution de leurs œuvres.

Le droit des auteurs dramatiques ou compositeurs sera perçu d'après les bases qui seront arrêtées entre les parties intéressées.

Art. 21.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erwor-

Art. 21.

Le droit de propriété acquis en Suisse, conformément aux dispositions des articles pré-

bene Eigenthumsrecht an den im Art. 19 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit. Wenn dieser vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort.

Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während der sechs Jahre, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf zehn Jahre beschränkt.

cédents, pour les œuvres littéraires ou artistiques mentionnées dans l'article 19, durera, pour l'auteur, toute sa vie, et s'il meurt avant l'expiration de la trentième année à dater de la première publication, ce droit continuera à subsister, pour le reste de ce terme, en faveur de ses successeurs.

Si la publication n'a pas eu lieu du vivant de l'auteur, ses héritiers ou ayants droit auront le privilège exclusif de publier l'ouvrage pendant six ans, à dater de la mort de l'auteur. S'ils en font usage, la protection durera trente ans, à partir de cette mort. Toutefois la durée du droit de propriété par rapport aux traductions est réduite à dix années, conformément à la stipulation de l'article 6.

Art. 22.

Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 19 fallen-

Art. 22.

Toute édition d'une œuvre littéraire ou artistique men-

den literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

tionnée dans l'article 19, imprimée ou gravée au mépris des dispositions de la présente convention, sera punie comme contrefaçon.

Art. 23.

Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, gleichviel, aus welchem Lande sie stammen, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verfällt in die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 23.

Quiconque aura sciemment vendu, mis en vente ou introduit sur le territoire suisse des objets contrefaits, de quelque pays qu'ils proviennent, sera puni des peines de la contrefaçon.

Art. 24.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil zu verfällen.

Art. 24.

Tout contrefacteur sera puni d'une amende de 100 francs au moins et de deux mille francs au plus; et le débitant, d'une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cents francs au plus, et ils seront condamnés, en outre, à payer au propriétaire des dommages-intérêts pour réparation du préjudice à lui causé.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.

La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. Dans tous les cas, les tribunaux pourront, sur la demande de la partie civile, ordonner qu'il lui soit fait remise, en déduction des dommages-intérêts à elle alloués, des objets contrefaits.

Art. 25.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung — zuzustellen; was es ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 25.

Dans les cas prévus par les articles précédents, le produit des confiscations sera remis au propriétaire pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité sera réglé par les voies ordinaires.

Art. 26.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß oder eine genaue

Art. 26.

Le propriétaire d'une œuvre littéraire ou artistique pourra faire procéder, en vertu d'une ordonnance de l'autorité compétente, à la désignation ou description détaillée, avec ou sans saisie, des produits qu'il

Beschreibung derjenigen Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, daß sie, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden seien.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls hat sie die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter vom Kläger eine zum voraus zu erlegende Kaution verlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen, Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 27.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den

prétendra contrefaits à son préjudice, en contravention aux dispositions de la présente convention.

L'ordonnance sera rendue sur simple requête et sur la présentation du procès-verbal constatant le dépôt de l'œuvre littéraire ou artistique. Elle contiendra, s'il y a lieu, la nomination d'un expert.

Lorsque la saisie sera requise, le juge pourra exiger du requérant un cautionnement, qu'il sera tenu de consigner avant de faire procéder à la saisie.

Il sera laissé copie au détenteur des objets décrits ou saisis de l'ordonnance et de l'acte constatant le dépôt du cautionnement, le cas échéant, le tout à peine de nullité et de dommages-intérêts.

Art. 27.

A défaut par le requérant de s'être pourvu dans le dé-

Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 28.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 29.

Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 30.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung

lai de quinzaine, la description ou saisie sera nulle de plein droit, sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient être réclamés, s'il y a lieu.

Art. 28.

La poursuite devant les tribunaux suisses pour les délits définis dans cette convention n'aura lieu que sur la demande de la partie lésée ou de ses ayants droit.

Art. 29.

Les actions relatives à la contrefaçon des œuvres littéraires ou artistiques seront portées, en Suisse, devant le tribunal du district dans lequel la contrefaçon ou la vente illicite aura eu lieu.

Les actions civiles seront jugées comme matières sommaires.

Art. 30.

Les peines établies par la présente convention ne peuvent être cumulées. La peine la plus forte sera seule prononcée pour tous les faits

vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

antérieurs au premier acte de poursuite.

Art. 31.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 31.

Le tribunal pourra ordonner l'affichage du jugement dans les lieux qu'il déterminera, et son insertion intégrale ou par extraits dans les journaux qu'il désignera; le tout aux frais du condamné.

Art. 32.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 32.

Les peines portées aux articles ci-dessus pourront être élevées au double, en cas de récidive. Il y a récidive lorsqu'il a été prononcé contre le prévenu, dans les cinq années antérieures, une condamnation pour un délit de la même nature.

Art. 33.

Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen und selbst die Gefängnißstrafe in eine Geldbuße umwandeln, in keinem

Art. 33.

Les tribunaux pourront, s'il existe des circonstances atténuantes, réduire les peines prononcées contre les coupables au-dessous du minimum prescrit, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elles

Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 34.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht kundgegeben hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, bleibt diese von dem Tage ab, an welchem einer der vertragschließenden Theile sie gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Jedoch behält sich jeder der hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, falls in seinem Lande die Gesetzgebung derart geändert werden sollte, daß eine Revision wünschenswerth erscheinen möchte, die gegenwärtige Uebereinkunft vor dem 1 Februar 1892 zu künden; die Wirkungen einer solchen Kündigung kommen aber erst 12 Monate nach dem Datum ihrer Bekanntgebung zur Geltung.

puissent être au-dessous des peines de simple police.

Art. 34.

La présente convention entrera en vigueur le 16 mai 1882 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à être obligatoire encore une année à partir du jour où l'une des parties l'aura dénoncée.

Toutefois chacune des hautes Parties contractantes se réserve le droit de dénoncer la présente convention avant le 1er février 1892, si, dans le territoire de l'une ou de l'autre partie, la législation venait à être modifiée de manière à faire désirer une révision; cette dénonciation produira ses effets douze mois seulement après la date de sa notification.

Art. 35.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind vor dem 12. Mai 1882 gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen abgeschlossenen Handelsvertrages in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et

Art. 35.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris avant le 12 mai 1882, et simultanément avec celles du traité de commerce conclu, sous la date de ce jour, entre les deux hautes Parties contractantes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Ayant vu et examiné la dite convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est ac-

en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le président de la Confédération:
(L. S.) **Bavier.**
Le chancelier de la Confédération:
Ringier.

ceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:
C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Mai 1882 in Paris stattgefunden.

Beitritt

der

Republik Costa-Rica zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 25. August 1882.)

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Republik Costa-Rica bei der Französischen Republik hat, in Folge der ihm von seiner Regierung ertheilten speziellen Vollmacht, den Beitritt des Freistaates Costa-Rica zu dem am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrag *) erklärt, und zwar auf den 1. Januar 1883.

Der Wortlaut der durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris dem Bundesrathe zugekommenen Beitrittserklärung lautet wie folgt:

Le Soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République de Costa-Rica près la République française, déclare par les présentes, en vertu de pouvoirs spéciaux, adhérer au nom de la République de Costa-Rica, à la Convention postale universelle conclue à Paris le 1er Juin 1878, et accepter toutes les charges résultant de ladite accession, sous les observations et réservos suivantes:

1) En ce qui concerne la quote-part aux frais du Bureau international de Berne, la République de Costa-Rica sera placée dans la VIème classe prévue au § XXVIII du Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la Convention de Paris du 1er Juin 1878.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band III, Seite 673.

2) Quant aux équivalents monétaires prévus au § IV du même Règlement, la législation monétaire de Costa-Rica les détermine comme suit:

cinq centavos = 25 centimes;
deux centavos = dix centimes;
un centavo = 5 centimes.

3) La date de l'entrée de la République de Costa-Rica dans l'Union postale universelle sera fixée au premier Janvier mil huit cent quatre-vingt-trois (1er Janvier 1883).

En foi de quoi la présente Déclaration a été signée et revêtue de notre sceau, à Saint Sébastien (Espagne), le seize Août mil huit cent quatre-vingt-deux (1882).

(L. S.) **Manuel M. de Peralta.**

Bern, den 25. August 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bundesbeschluß

betreffend

die am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen und der industriellen Zeichnungen und Modelle.

(Vom 27. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) der am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen und der industriellen Zeichnungen und Modelle;
2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Die genannte Uebereinkunft wird in Form und Inhalt genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 27. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen, der industriellen Zeichnungen und Modelle.

Abgeschlossen den 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
" " Frankreich am 11. Mai 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention pour la garantie réciproque des marques de fabrique et de commerce, des noms commerciaux, des dessins et des modèles industriels, conclu sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signé, le 23 février 1882, entre la France et la Suisse, pour la garantie réciproque des marques de fabrique et de commerce, des noms commerciaux, des dessins et des modèles industriels;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Französischen Republik,

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an den Fabrik- und Handelsmarken, den Handelsfirmen, den industriellen Zeichnungen und Modellen in der Schweiz und in Frankreich gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

und

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Mi-

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

désirant assurer la garantie réciproque en France et en Suisse de la propriété des marques de fabrique et de commerce, des noms commerciaux, des dessins et des modèles industriels, ont résolu de conclure, à cet effet, une convention, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J. C. *Kern,* envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris, et

M. Charles-Edouard *Lardy,* docteur en droit, conseiller de la légation de Suisse à Paris;

et

Le Président de la République Française:

M. C. *de Freycinet,* Sénateur, Président du Conseil, Mi-

nisterrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonien;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Fabrik- und Handelsmarken, Handelsnamen und Handelsfirmen.

Artikel 1.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten sollen in Allem, was das Eigenthum an Fabrik- und Handelsmarken betrifft, gegenseitig den gleichen Schutz genießen, wie die Einheimischen, unter der Bedingung, daß sie die hiefür durch die betreffende Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

Die hohen Vertragsparteien werden einander gegenseitig

nistre des Affaires étrangères,

M. *Tirard*, député, Ministre du commerce, et

M. Maurice *Rouvier*, Député, ancien Ministre du commerce et des colonies;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Marques de fabrique et de commerce, noms commerciaux et raisons de commerce.

Article premier.

Les citoyens de chacun des deux Etats contractants jouiront réciproquement de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce, sous la condition de remplir les formalités prescrites à ce sujet par la législation respective des deux pays.

Les hautes Parties contractantes se feront connaître

die geforderten Formalitäten mittheilen, und behalten sich das Recht vor, diese zu ändern, wenn sie es für nothwendig erachten.

Art. 2.

Der vorstehende Artikel findet nur auf solche Fabrik- und Handelsmarken Anwendung, welche in den zwei Ländern durch die Industriellen und Handelsleute, die davon Gebrauch machen, gesetzlich erworben worden sind, d. h. es soll die Eigenschaft einer französischen Marke in der Schweiz nach dem französischen Gesetze, einer schweizerischen Marke in Frankreich nach dem schweizerischen Gesetze beurtheilt werden.

Art. 3.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten werden ebenso in dem andern Staate in Allem, was auf das Eigenthum an einem Handelsnamen oder einer Handelsfirma Bezug hat, den gleichen Schutz genießen, wie die Einheimischen, ohne dabei zur Hinterlage verpflichtet zu sein, möge nun der Handelsname oder

mutuellement les formalités exigées et se réservent de les modifier, si elles le jugent nécessaire.

Art. 2.

Les marques de fabrique et de commerce auxquelles s'applique l'article précédent sont celles qui, dans les deux pays, sont légitimement acquises aux industriels ou négociants qui en usent, c'est-à-dire que le caractère d'une marque française doit être apprécié en Suisse d'après la loi française, de même que le caractère d'une marque suisse doit être jugé en France d'après la loi fédérale suisse.

Art. 3.

Les citoyens de l'un des deux Etats contractants jouiront également dans l'autre de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété du nom commercial ou raison de commerce, sans être soumis à l'obligation d'en faire le dépôt, que le nom commercial ou la raison de commerce

die Firma einen Theil der Fabrik- oder Handelsmarke bilden oder nicht.

Industrielle Zeichnungen und Modelle.

In Frankreich anzuwendende Bestimmungen.

Art. 4.

Die Schweizer werden in Frankreich in Allem, was das Eigenthum an industriellen Zeichnungen und Modellen betrifft, in gleicher Weise geschützt, wie die Einheimischen. Immerhin aber kann die Dauer dieses Schutzes nicht länger dauern, als dies im Art. 10 hienach bestimmt ist.

Wenn die industrielle Zeichnung oder das Modell in der Schweiz Gemeingut Aller ist, so kann das Eine wie das Andere in Frankreich nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benutzungsrechtes sein.

Die Rechte der schweizerischen Angehörigen sind in Frankreich nicht der Verpflichtung unterworfen, dort die fraglichen Zeichnungen oder Modelle auch anzuwenden.

fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Dessins et modèles industriels.

Dispositions applicables en France.

Art. 4.

Les Suisses jouiront en France de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne la propriété des dessins et modèles industriels. Toutefois, la durée de cette protection ne pourra excéder celle qui est stipulée à l'article 10 ci-après.

Si le dessin ou modèle industriel appartient au domaine public, en Suisse, il ne pourra être l'objet d'une jouissance exclusive en France.

Les droits des ressortissants suisses ne sont pas subordonnés en France à l'obligation d'y exploiter les dessins ou modèles industriels.

Art. 5.

Die Schweizer können in Frankreich das ausschließliche Eigenthum an einer industriellen Zeichnung oder einem Modell nur dann beanspruchen, wenn sie eine Skizze oder ein Muster beim Sekretariat des Conseil des prud'hommes des tissus in Paris hinterlegt haben, welches hierauf diejenigen Zeichnungen und Modelle, zu deren Aufnahme in's Depot es nicht ermächtigt ist, an die kompetente Behörde übermitteln wird.

Für die Hinterlegung einer industriellen Zeichnung oder eines Modells wird eine Gebühr von höchstens 1 Fr. bezogen.

Jede Abtretung einer Zeichnung oder eines Modells soll gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1 einregistrirt werden.

Die für die Hinterlegung, sowie für Abtretung festgesetzte Gebühr schließt alle weitern Kosten aus.

Art. 6.

Im Falle einer Nachmachung, welche die durch die

Art. 5.

Les Suisses ne pourront revendiquer en France la propriété exclusive d'un dessin ou modèle industriel, s'ils n'en ont déposé une esquisse ou un échantillon au secrétariat du conseil des prud'hommes des tissus à Paris, qui se chargera de transmettre aux conseils compétents ceux des dessins ou modèles dont il ne serait pas autorisé à conserver le dépôt.

Il sera perçu un droit fixé au maximum à un franc pour le dépôt de chaque dessin ou modèle industriel.

Tout acte de cession d'un dessin ou modèle sera enregistré moyennant un droit de un franc.

Pour le dépôt, comme pour la cession, la taxe fixée est exclusive de tous autres frais.

Art. 6.

En cas de contrefaçon portant atteinte aux droits ga-

zwei vorgehenden Artikel gewährleisteten Rechte verletzen würde, werden die nachgemachten Gegenstände mit Beschlag belegt, und es werden die Gerichte die durch das Gesetz bestimmten Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn es sich um die Nachmachung einer industriellen Zeichnung oder eines Modells französischen Ursprungs handeln würde.

rantis par les deux articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par la loi, de la même manière que s'il s'était agi de la contrefaçon d'un dessin ou modèle industriel français.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden durch die französischen Gerichte nach der jeweilen auf dem Gebiete der Republik geltenden Gesetzgebung festgestellt.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux français, d'après la législation en vigueur sur le territoire de la République.

In der Schweiz anzuwendende Bestimmungen.

Art. 7.

Die Bestimmungen der drei vorgehenden Artikel sollen für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an industriellen Zeichnungen und Modellen gegenrechtlich in der Schweiz ebenfalls Anwendung finden.

Dispositions applicables en Suisse.

Art. 7.

Les dispositions des trois articles précédents recevront également, à titre de réciprocité, leur application en Suisse, pour la protection de la propriété dûment acquise en France des dessins et modèles industriels.

Art. 8.

Die für die Civilentschädigung oder für die Bestrafung der Vergehen kompetenten schweizerischen Gerichte sollen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels, sowie der nachfolgenden zu Gunsten der französischen Eigenthümer von industriellen Zeichnungen und Modellen in Anwendung bringen.

Dabei ist man einverstanden, jedoch unter dem Vorbehalt der im Artikel 24 vereinbarten Garantien, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen schweizerischen Behörden in Bezug auf das industrielle Eigenthum, immerhin aber auf Grundlage der Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, erlassen mögen.

Art. 8.

Les tribunaux compétents en Suisse, soit pour les réparations civiles, soit pour la répression des délits, appliqueront, sur tout le territoire de la Confédération, au profit des propriétaires en France de dessins ou modèles industriels, les dispositions de l'article qui précède et des articles qui suivent.

Il est entendu, sous réserve toutefois des garanties stipulées à l'article 24, que ces dispositions pourront être remplacées par celles de la législation que les autorités compétentes de la Suisse viendraient à consacrer, en matière de propriété industrielle, sur la base de l'assimilation des étrangers aux nationaux.

Art. 9.

Die für Erwerb des Eigenthums an industriellen Zeichnungen und Modellen im Artikel 5 vorgeschriebene Hinterlegung hat beim eidgenös-

Art. 9.

Le dépôt prescrit par l'article 5 pour l'acquisition de la propriété des dessins et modèles industriels se fera au Département fédéral du com-

sischen Handels- und Landwirthschafts-Departement in Bern zu erfolgen.

Art. 10.

Die gemäß Art. 9 erfolgte Hinterlegung der industriellen Zeichnungen und Modelle sichert das Eigenthum des Hinterlegers, je nach seiner Deklaration, für 1, 2 oder 3 Jahre, vom Tage der Hinterlegung an gerechnet; es kann jedoch mittelst einer neuen Hinterlegung jederzeit die Fortdauer dieses Rechtes auf weitere 3 Jahre erwirkt werden.

Art. 11.

Die Hinterlegung kann entweder offen, mit Unterschrift und Siegel des Hinterlegers versehen, oder unter versiegeltem Umschlag erfolgen. Im letztern Falle darf der die Zeichnung oder das Muster enthaltende Umschlag nicht früher als 1 Jahr nach Hinterlegung geöffnet werden.

Nach dieser Frist ist es gestattet, von den hinterlegten Zeichnungen oder Modellen Einsicht zu nehmen. Auf Begehren des Hinterlegers aber, oder im Falle der Anfechtung,

merce et de l'agriculture, à Berne.

Art. 10.

Le dépôt des dessins et modèles industriels, effectué conformément à l'article 9, assurera la propriété des déposants pour un, deux ou trois ans, suivant leur déclaration et à compter de sa date; mais la durée de ce droit pourra toujours être prorogée, pour une nouvelle période de trois ans, au moyen d'un nouveau dépôt.

Art. 11.

Le déposant pourra faire son dépôt, soit ouvertement, certifié de sa signature et de son cachet, soit sous enveloppe cachetée. Dans ce dernier cas, l'enveloppe contenant le dessin ou l'échantillon ne pourra être ouverte qu'un an après l'acte de son dépôt.

Après ce terme, il sera permis de prendre inspection des dessins ou échantillons déposés. L'enveloppe pourra, à toute époque, être ouverte, soit sur la réquisition du dé-

auf richterliche Verfügung hin kann der Umschlag jederzeit geöffnet werden.

Art. 12.

Die Hinterlegung ist als nicht geschehen zu betrachten in folgenden Fällen:

1) wenn die Zeichnung oder das Modell nicht neu ist;

2) wenn schon vor der Hinterlegung Erzeugnisse, die nach der hinterlegten Zeichnung oder dem Modell geschaffen worden, in den Handel gebracht worden sind.

Art. 13.

Wer Zeichnungen oder Modelle nachmacht oder solche, von denen er weiß, daß sie nachgemacht sind, verkauft oder importirt, wird gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels bestraft.

Art. 14.

Jeder Nachmacher ist mit einer Buße von wenigstens Fr. 100 bis auf höchstens Fr. 2000, und der Verkäufer mit einer solchen von wenigstens Fr. 25 bis auf höchstens Fr. 500 zu bestrafen; sie sind

posant, soit, en cas de contestation, en vertu d'une ordonnance judiciaire.

Art. 12.

Le dépôt sera considéré comme non avenu dans les cas suivants:

1° Si le dessin ou modèle n'est pas nouveau;

2° Si, antérieurement au dépôt, des produits fabriqués sur le dessin ou modèle déposé ont été livrés au commerce.

Art. 13.

La contrefaçon ainsi que le débit ou l'importation sciemment opérés de dessins ou modèles contrefaits seront punis conformément aux dispositions de l'article suivant.

Art. 14.

Tout contrefacteur sera puni d'une amende de cent francs au moins et de deux mille francs au plus; et le débitant, d'une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cents francs au plus, et

überdies zu verurtheilen, dem Eigenthümer den verursachten Schaden zu ersetzen.

ils seront condamnés, en outre, à payer au propriétaire des dommages-intérêts pour réparation du préjudice à lui causé.

Die Konfiskation der nachgemachten Gegenstände soll sowohl gegenüber dem Nachmacher als gegenüber dem Einführer und dem Verkäufer ausgesprochen werden. In allen Fällen können die Gerichte auf das Begehren der Civilpartei anordnen, daß ihr auf Abschlag der ihr gebührenden Entschädigung die nachgemachten Gegenstände zugestellt werden.

La confiscation des objets contrefaits sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. Dans tous les cas, les tribunaux pourront, sur la demande de la partie civile, ordonner qu'il lui soit fait remise, en déduction des dommages-intérêts à elle alloués, des objets contrefaits.

Art. 15.

Die Konfiskation der nachgemachten Erzeugnisse, Zeichnungen oder Modelle kann selbst im Falle der Freisprechung vom Gerichte ausgesprochen werden; desgleichen auch die Konfiskation der Werkzeuge und Utensilien, die speziell zur Ausführung des Vergehens gedient haben.

Art. 15.

La confiscation des produits, dessins ou modèles contrefaits pourra, même en cas d'acquittement, être prononcée par le tribunal, ainsi que celle des instruments et ustensiles ayant spécialement servi à commettre le délit.

Art. 16.

Die Eigenthümer industrieller Zeichnungen oder Modelle können auf eine Ver-

Art. 16.

Le propriétaire d'un dessin ou modèle industriel pourra faire procéder, en vertu d'une

fügung der zuständigen Behörde hin, mit oder ohne Beschlagnahme, detaillirte Verzeichnisse oder Beschreibungen derjenigen Erzeugnisse aufnehmen lassen, welche von ihnen als in Uebertretung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrem Schaden nachgemachte angesehen werden.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung der industriellen Zeichnungen, beziehungsweise Modelle, beurkundenden Verbalprozesses hin zu erlassen. Nöthigenfalls enthält sie die Ernennung eines Sachverständigen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Gesuchsteller eine zum voraus zu erlegende Kaution abverlangen.

Bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht ist jedoch dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung der stattgefundenen Kautionserlegung zuzustellen.

ordonnance de l'autorité compétente, à la désignation ou description détaillée, avec ou sans saisie, des produits qu'il prétendra contrefaits à son préjudice, en contravention aux dispositions de la présente convention.

L'ordonnance sera rendue sur simple requête et sur la présentation du procès-verbal constatant le dépôt du dessin ou modèle industriel. Elle contiendra, s'il y a lieu, la nomination d'un expert.

Lorsque la saisie sera requise, le juge pourra exiger du requérant un cautionnement qu'il sera tenu de consigner avant de faire procéder à la saisie.

Il sera laissé copie au détenteur des objets décrits ou saisis, de l'ordonnance et de l'acte constatant le dépôt du cautionnement, le cas échéant, le tout à peine de nullité et de dommages-intérêts.

Art. 17.

Unterläßt der Kläger, innerhalb 14 Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 17.

A défaut par le requérant de s'être pourvu dans le délai de quinzaine, la description ou saisie sera nulle de plein droit, sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient être réclamés, s'il y a lieu.

Art. 18.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 18.

La poursuite devant les tribunaux suisses pour les délits définis dans la présente convention n'aura lieu que sur la demande de la partie lésée ou de ses ayants-droit.

Art. 19.

Die Klagen wegen Nachahmung der industriellen Zeichnungen und Modelle sind in der Schweiz bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Civilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 19.

Les actions relatives à la contrefaçon des dessins et modèles industriels seront portées, en Suisse, devant le tribunal du district dans lequel la contrefaçon ou la vente illicite aura eu lieu.

Les actions civiles seront jugées comme matières sommaires.

Art. 20.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten

Art. 20.

Les peines établies par la présente convention ne pour-

Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es ist demnach für alle dem ersten Akte der Strafverfolgung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe zu verhängen.

ront être cumulées. La peine la plus forte sera seule prononcée pour tous les faits antérieurs au premier acte de poursuite.

Art. 21.

Das Gericht kann das Anschlagen des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in von ihm zu bezeichnende Zeitungen anordnen, Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 21.

Le tribunal pourra ordonner l'affichage du jugement dans les lieux qu'il déterminera, et son insertion intégrale ou par extraits dans les journaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné.

Art. 22.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können beim Rückfall verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren der Angeklagte wegen eines gleichartigen Vergehens schon verurtheilt worden ist.

Art. 22.

Les peines portées aux articles ci-dessus pourront être élevées au double, en cas de récidive. Il y a récidive, lorsqu'il a été prononcé contre le prévenu, dans les cinq années antérieures, une condamnation pour un délit de même nature.

Art. 23.

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen bis unter das vorgeschriebene

Art. 23.

Les tribunaux pourront, s'il existe des circonstances atténuantes, réduire les peines prononcées contre les coupables au-dessous du minimum

Minimum ermäßigen und selbst die Gefängnißstrafe in eine Geldbuße umwandeln, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

prescrit, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elles puissent être au-dessous des peines de simple police.

Art. 24.

Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, die Bestimmungen der obigen Artikel 4 bis 23 einer Revision zu unterwerfen, wenn eine solche in Folge einer neuen Gesetzgebung in Betreff der Zeichnungen und Modelle im einen oder andern Lande, oder in beiden Ländern wünschenswerth erscheinen sollte; es bleiben aber immerhin die Bestimmungen der benannten Artikel für beide Länder so lange verbindlich, bis sie in beidseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Frankreich zum Schutze des Eigenthums an industriellen Zeichnungen oder Modellen eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft geändert werden, so ist die schweizerische Bundesbehörde berechtigt, die Bestimmungen der obigen Artikel 4 bis 23

Art. 24.

Les hautes Parties contractantes sont convenues de soumettre les dispositions des articles 4 à 23 ci-dessus à une révision, si une nouvelle législation sur les dessins ou modèles, dans l'un ou l'autre pays ou dans les deux pays, la rendait désirable; mais il est entendu que les stipulations desdits articles continueront à être obligatoires pour les deux pays, jusqu'à ce qu'elles soient modifiées d'un commun accord.

Si les garanties accordées actuellement en France à la protection de la propriété des dessins ou modèles industriels venaient à être modifiées pendant la durée de la présente convention, le gouvernement fédéral suisse serait autorisé à remplacer les dispositions des articles 4 à 23 ci-dessus par les nouvelles dispositions

durch die neuen, von der französischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 25.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht kundgegeben hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, bleibt diese von dem Tage ab, an welchem einer der beiden Theile sie gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Diese Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind spätestens am 12. Mai 1882, gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Handelsvertrages, in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

édictées par la législation française.

Art. 25.

La présente convention entrera en vigueur le 16 mai 1882 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera d'être obligatoire encore une année, à partir du jour où l'une des parties l'aura dénoncée.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, au plus tard le 12 mai 1882, en même temps que celles du traité de commerce conclu à la date de ce jour.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Fait en double expédition, à *Paris*, le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné la dite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est accepté, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Bundesbeschluß

betreffend

die am 23. Februar 1882 mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über die nachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

(Vom 27. April 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) der am 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend die nachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. März 1882,

beschließt:

1. Die genannte Uebereinkunft wird genehmigt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

Abgeschlossen am 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
„ „ Frankreich am 11. Mai 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention sur les rapports de voisinage et sur la surveillance des forêts limitrophes conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 23 février 1882, entre la France et la Suisse, sur les rapports de voisinage et sur la surveillance des forêts limitrophes,

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der Französischen Republik,

in der Absicht, zwischen der Schweiz und Frankreich die nachbarlichen Beziehungen und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen zu sichern und zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

und

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Mi-

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

désirant assurer et régler entre la Suisse et la France les rapports de voisinage et la surveillance des forêts limitrophes, ont résolu de conclure dans ce but une convention spéciale, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J. C. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris;

M. Charles-Edouard *Lardy*, docteur en droit, Conseiller de la Légation de Suisse à Paris,

et

Le Président de la République Française,

M. C. *de Freycinet*, Sénateur, Président du Conseil, Mi-

nisterrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonien;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgebühren befreit: Getreide in Garben oder in Aehren, Heu, Stroh und Grünfutter, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche, sowie im Fernern Dünger, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebsteken, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern auf beiden Seiten der Grenze gelegenen

nistre des Affaires étrangères;

M. *Tirard,* Député, Ministre du commerce;

M. Maurice *Rouvier,* Député, ancien Ministre du commerce et des colonies,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Pour faciliter l'exploitation des biens-fonds et forêts limitrophes des frontières, sont affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts, les produits bruts des forêts, bois, charbons ou potasses, ainsi que les engrais, les semences, plantes, perches, échalas, animaux et instruments de toute sorte servant à la culture des propriétés situées dans une zone de dix kilomètres, de chaque côté de la frontière, sous réserve du

Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen bestehenden reglementarischen Kontrole.

Art. 2.

In dem, im vorhergehenden Artikel angegebenen Umkreise und unter den daselbst angeführten Garantien sind ebenfalls von allen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgebühren befreit: Korn und Holz, welches von Bewohnern des einen der beiden Länder in eine auf dem Gebiete des andern gelegene Mühle oder Sägemühle geführt wird, sowie die daherigen Produkte Mehl und Bretter.

Die gleiche Begünstigung wird den Angehörigen beider Länder gewährt für die Gewinnung des Oels aus den auf ihren Gütern eingesammelten Sämereien, für das Bleichen der rohen Garne und Leinwand, welche aus den Erzeugnissen der von ihnen bebauten Grundstücke hergestellt werden, sowie für die Lohnspinnerei des im genannten Umkreise geernteten Flachses und Hanfes.

contrôle réglementaire existant dans chaque pays pour la répression de la fraude.

Art. 2.

Dans le même rayon et sous les garanties énoncées à l'article précédent, sont également affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation, les grains ou bois envoyés, par les habitants de l'un des deux pays, à un moulin ou à une scierie situés sur le territoire de l'autre, ainsi que les farines ou planches en provenant.

La même faculté est accordée aux nationaux des deux pays pour l'extraction de l'huile des semences recueillies sur leurs biens-fonds, le blanchiment des fils et toiles écrus, fabriqués avec les produits de la terre qu'ils cultivent, ainsi que pour la filature à façon du lin et du chanvre récoltés dans ledit rayon.

Art. 3.

Die Feld- oder Walder-zeugnisse sind auf den öffentlichen Wegen zu transportiren, ohne einer weitern Entschädigung zu unterliegen, als wie sie die Landesgesetze den Ortsbewohnern auferlegen.

Die längs der Grenze hinlaufenden oder je nach der Bodenbeschaffenheit von einem Gebiet ins andere übergehenden Grenzwege dürfen in keinem Falle für die Zirkulation besagter Erzeugnisse gesperrt oder geschlossen werden.

Art. 4.

Bei enklavirten Waldungen oder andern Liegenschaften, welche von einem Nichtlandesangehörigen bewirthschaftet werden, soll in jedem der beiden Länder gegen Entschädigung eine Durchfahrt über die umliegenden Grundstüke geöffnet werden. Diese Entschädigung ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich verständigen sollten, durch die Gerichte zu betimmen.

Art. 5.

Die französichen Eigenthümer oder Bebauer von Grund-

Art. 3.

Les produits agricoles ou forestiers seront transportés sur les chemins publics, sans autre indemnité que celles imposées par les lois du pays aux habitants de la localité.

Les chemins limitrophes qui suivent la frontière ou qui passent, suivant la configuration du terrain, d'un territoire à l'autre, ne pourront, dans aucun cas, être barrés ou fermés à la circulation desdits produits.

Art. 4.

Dans chacun des deux pays, lorsqu'une forêt ou tout autre immeuble exploité par un étranger se trouvera à l'état d'enclave, un passage sera ouvert sur les propriétés voisines, à charge d'une indemnité qui sera réglée par les tribunaux, si les parties ne se sont pas entendues à l'amiable.

Art. 5.

Les propriétaires ou cultivateurs français en Suisse, et

stücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in Frankreich, genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter insgesammt die nämlichen Vortheile, wie die Landesangehörigen des gleichen Ortes, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen unterziehen.

réciproquement, les propriétaires ou cultivateurs suisses en France, jouiront généralement, quant à l'exploitation de leurs biens, des mêmes avantages que les nationaux habitant la même localité, à la condition qu'ils se soumettront à tous les règlements administratifs ou de police applicables aux ressortissants du pays.

Art. 6.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll keine der Uebereinkünfte, welche zwischen den Grenzmunizipalitäten bestehen könnten, alterirt werden.

Art. 6.

Les dispositions précédentes ne dérogent à aucune des conventions qui pourraient exister entre les municipalités frontières.

Art. 7.

Wenn eine schweizerischerseits dem Staat, oder einer Gemeinde, oder einer öffentlichen Anstalt, oder einem Privatmann gehörende Waldung auf französischem Gebiete gelegen ist, oder umgekehrt, so können von den Eigenthümern Waldhüter zur Beaufsichtigung solcher Waldungen bestellt werden.

Art. 7.

Lorsqu'une forêt appartenant, soit à l'Etat, soit à une commune, soit à un établissement public, soit à un particulier suisse, sera située sur le territoire français, ou réciproquement, des gardes pourront être désignés par les propriétaires pour la surveillance desdites forêts.

Diese Waldhüter haben in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Qualifikation den Bedingungen zu genügen, welche durch die Gesetze oder Verordnungen des Landes, wo der Wald gelegen ist, vorgeschrieben sind; sie werden von der zuständigen Behörde dieses nämlichen Landes angestellt und beeidigt.

Ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die gleichen, wie diejenigen der Waldhüter für Waldungen, deren Eigenthümer nicht Ausländer sind.

Die durch ihre Ernennung und durch die Ausübung ihrer Funktionen veranlaßten Kosten sind von den Eigenthümern der Waldungen zu tragen.

Art. 8.

Um den Vergehen und Uebertretungen, welche in den Waldungen an der Grenze begangen werden, wirksamer entgegenzutreten, verpflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, gegen diejenigen ihrer Angehörigen einzuschreiten, welche solche Vergehen oder Uebertretungen auf dem andern Gebiete

Ces gardes devront remplir les conditions de nationalité et de capacité exigées par les lois et règlements du pays où la forêt sera située; ils seront commissionnés par l'autorité compétente de ce même pays et assermentés.

Leurs pouvoirs et leurs obligations seront les mêmes que ceux des gardes des forêts dont les propriétaires ne sont pas étrangers.

Les frais nécessités par leur nomination et l'exercice de leurs fonctions seront à la charge des propriétaires des forêts.

Art. 8.

Pour mieux assurer la répression des délits et contraventions qui se commettent dans les forêts, sur la frontière, les deux hautes Parties contractantes s'engagent à poursuivre ceux de leurs ressortissants qui auraient commis ces infractions sur le territoire étranger, de la même manière et par application

begangen hätten, und zwar in gleicher Weise und unter Anwendung der nämlichen Gesetze, wie wenn jene in den Wäldern des eigenen Landes stattgefunden hätten.

Die Strafeinleitung erfolgt, wofern nicht bereits ein Urtheil in dem Lande gefällt worden ist, wo die Uebertretung begangen wurde, nachdem der betreffende Verbalprozeß durch die zuständige Behörde des letztern Landes an die Behörde desjenigen Landes, welchem der Beschuldigte angehört, amtlich übermittelt worden ist.

Der Staat, in welchem das Urtheil gefällt wird, bezieht allein den Betrag der Bußen und Kosten; die Entschädigungen hingegen sind an die Kassen des Staates einzuzahlen, wo die Uebertretungen stattfanden.

Die von den beeidigten Waldhütern in einem der beiden Länder vorschriftgemäß gefertigten Verbalprozesse sind bis zur Erbringung des Gegenbeweises vor den Gerichten des andern Landes beweiskräftig.

des mêmes lois que s'ils s'en étaient rendus coupables dans les forêts de leur pays même.

La poursuite aura lieu sous la condition qu'il n'y ait pas eu jugement rendu dans le pays où l'infraction a été commise, et sur transmission officielle du procès-verbal, par l'autorité compétente de ce pays, à celle du pays auquel appartient l'inculpé.

L'Etat où la condamnation sera prononcée percevra seul le montant des amendes et des frais; mais les indemnités seront versées dans les caisses de l'Etat où les infractions auront été commises.

Les procès-verbaux dressés régulièrement par les gardes assermentés dans chaque pays feront foi, jusqu'à preuve contraire, devant les tribunaux étrangers.

Art. 9.

Behufs erfolgreicherer Beaufsichtigung der Waldbesitzungen können die Waldhüter, wenn sie auf dem ihnen angewiesenen Revier ein Vergehen oder einen Frevel feststellen, die entwendeten Gegenstände — selbst über die Grenze hinaus, also auf Gebiet des Nachbarstaates — bis an den Ort, wohin sie gebracht worden, verfolgen und deren Beschlagnahme bewerkstelligen.

Sie dürfen jedoch Häuser, Gebäude, Hofräume und Einfriedungen nur im Beisein eines öffentlichen Beamten betreten, welcher hiefür durch die Gesetze des Landes, wo die Durchsuchung stattfinden soll, bezeichnet ist.

Die zuständigen, mit der Ortspolizei betrauten Behörden sind verpflichtet, den Waldhütern in ihren Aufsuchungen beizustehen, ohne daß hiefür die Erlaubniß eines obern Beamten eingeholt werden muß.

Die zuständigen Behörden eines jeden der beiden Staaten werden einander gegen-

Art. 9.

Pour donner plus d'efficacité à la surveillance des propriétés forestières, tous les gardes forestiers qui constateront un délit ou une contravention dans la circonscription confiée à leur surveillance pourront suivre les objets enlevés, même de l'autre côté de la frontière, sur le territoire de l'Etat voisin, jusque dans les lieux où ils auraient été transportés, et en opérer la saisie.

Ils ne pourront, toutefois, s'introduire dans les maisons, bâtiments, cours adjacentes et enclos, si ce n'est en présence d'un fonctionnaire public, désigné à cet effet par les lois du pays dans lequel la perquisition aura lieu.

Les autorités compétentes, chargées de la police locale, sont tenues d'assister les gardes dans leurs recherches, sans qu'il soit nécessaire de réclamer la permission d'un fonctionnaire supérieur.

Les administrations compétentes de chacun des deux Etats se feront connaître ré-

seitig die Namen der mit der Beaufsichtigung der Grenzwaldungen beauftragten Angestellten mittheilen.

Art. 10.

Sollten in der Strafgesetzgebung des einen oder des andern Staates Aenderungen nöthig erscheinen, um die Ausführung der Artikel 8 und 9 zu sichern, so verpflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, so bald wie möglich das behufs Einführung dieser Reformen Erforderliche vorzukehren.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892.

Für den Fall, daß keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht kundgegeben hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, bleibt diese von dem Tage ab, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile sie

ciproquement les noms des agents forestiers chargés de la surveillance des forêts limitrophes.

Art. 10.

Dans le cas où des modifications dans la législation criminelle de l'un ou de l'autre Etat seraient jugées nécessaires pour assurer l'exécution des articles 8 et 9, les deux hautes Parties contractantes s'engagent à prendre, aussitôt que faire se pourra, les mesures nécessaires à l'effet d'opérer ces réformes.

Art. 11.

La présente convention entrera en vigueur le 16 mai 1882 et demeurera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des deux hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren und die Ratifikationsurkunden sind vor dem 12. Mai 1882 gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Handelsvertrages in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Art. 12.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris avant le 12 mai 1882, et simultanément avec celles du traité de commerce conclu à la date de ce jour.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement

Ayant vu et examiné ladite convention, Nous l'avons approuvée et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est

en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le président de la Confédération:
(L. S.) **Bavier.**
Le chancelier de la Confédération:
Ringier.

acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président
de la République:
C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Mai 1882 in Paris stattgefunden.

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Artikels 107 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874.

(Vom 16. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Mai 1882,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 107 der Militärorganisation vom 13. November 1874 festgesetzte Dauer des Unterrichts der Guiden- und Dragonerrekruten wird von 60 auf 80 Tage erhöht, wovon 20 Tage auf den Wintervorkurs und 60 Tage auf die eigentliche Rekrutenschule fallen. An diesem Unterricht haben außer den Rekruten die nöthigen Cadres Theil zu nehmen.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 7. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 24. Juni 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Oktober 1882 an vollziehbar erklärt.

Bern, den 26. September 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band III, Seite 191.



Bundesbeschluß

betreffend

Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.

(Vom 16. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. April 1882,

beschließt:

I. Berechtigungen.

Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fourragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

a. die Kommandanten der Armeedivisionen;

b. die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie und der Chef des Stabsbüreau (Generalstabsabtheilung);

c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Genie;

d. die Kreisinstruktoren, der Schießinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie eines jeden Kreises;

e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:

a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;
b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird alljährlich vom Bundesrathe nach den Durchschnittspreisen der Fourrage festgesetzt.

Das Oberkriegskommissariat hat die Rationsvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschlusse nach der durch den Bundesrath erfolgten Festsetzung der Rationsvergütung statt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken vergütet.

Ueberdies beziehen sämmtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. für jeden Dienst- oder Reisetag.

Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrolirt und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung geleistet wird, in der Schatzung.

Neu angekaufte, beziehungsweise zum ersten Male zur Schatzung vorgeführte Pferde dürfen in einem Alter von mehr als 8 Jahren nicht angenommen werden.

Art. 5. Pferde, welche während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und verpflegt.

Bleiben solche Pferde während längerer Zeit dienstuntauglich, so kann den betreffenden Eigenthümern durch das schweizerische Militärdepartement, bei Instruktoren nach

eingeholtem Gutachten des zuständigen Waffenchefs, die Haltung eines Ersatzpferdes nach Maßgabe der Dienstverhältnisse bewilligt werden.

In diesem Falle wird für das Ersatzpferd täglich ein Miethgeld von Fr. 4 und eine Fourrageration ausgerichtet.

Art. 6. Rationsberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingeschätztes Dienstpferd besitzen, können sich mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements im Instruktionsdienste oder bei Inspektionen mit Miethpferden beritten machen (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourrageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein Miethgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet.

2. Pflichten des Eigenthümers.

Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärter zu benutzen. Ausnahmen kann das schweizerische Militärdepartement gestatten.

Art. 8. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben oder zu Privatzwecken an Dritte auszuleihen.

Art. 9. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin. In Ausnahmefällen kann vom Oberkriegskommissariat die Ausbezahlung der Rationen in Geld auch während des Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier im effektiven Dienste steht und die gesetzlichen Pferdekompetenzen bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um zur Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besitze des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Zu dem Behuf führt der Oberpferdarzt über sämmtliche Pferde, für welche ganze oder bis auf 240 Tage Rationen beansprucht werden, eine genaue Schatzungskontrole, in welcher alle Veränderungen im Bestande sorgfältig vorgemerkt werden sollen.

Die Pferdeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdarzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben die Eigenthümer, die Instruktoren durch Vermittlung der Ober- beziehungsweise Kreisinstruktoren, dem Oberkriegskommissariat mitzutheilen, für wie viele Tage Instruktionsdienst die Rationen in natura bezogen worden sind.

Art. 12. Die Nichtachtung der in den Artikeln 7—11 erwähnten Vorschriften wird vom Bundesrath, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Rationen geahndet, und es kann damit der Entzug der Rationsvergütung verbunden werden. Für den im Privatgebrauch durch Dritte (Art. 8) entstandenen Schaden hat der Eigenthümer des Pferdes selbst zu haften.

Art. 13. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer Dienst durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Mißachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthsentschädigung verwirkt werden.

Art. 14. Im Erkrankungsfall außer Dienst, insofern nachgewiesenermaßen die Krankheit nicht von diesem selbst herrührt, sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes und ebenso, während der ganzen Zeit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung des Beschläges der Pferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache der betreffenden Eigenthümer.

Beim Beginn der Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Diensteintritt, müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

3. Ein- und Abschatzungsverfahren.

Art. 16. In der Regel werden die Pferde, für welche die Rationsvergütung während des ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang des Jahres und diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstrekt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Zu den gleichen Zeiten wird auch die Schatzung sämmtlicher rationsberechtigter Pferde revidirt. Schatzungen, welche außer diesen Zeiten nothwendig werden, sind beim Oberpferdarzt rechtzeitig zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung veranlaßt, so fallen die Kosten zu Lasten der Eigenthümer.

Art. 17. Um die Einschatzung, resp. Schatzungsrevision der Pferde einer Gegend zu Anfang des Jahres möglichst gleichzeitig anordnen zu können. haben die Eigenthümer

sich jeweilen im Monat Dezember beim Oberpferdarzte anzumelden. Sie können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschatzung oder Schatzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 18. Die Einschatzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdearztes oder durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschatzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Betrag der ersten Schatzung darf bei späteren Schazungsrevisionen nicht erhöht werden; dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschatzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 19. Die Abschatzung, beziehungsweise Vergütung, geschieht auf Begehren der Eigenthümer in dem Termin, mit welchem das Pferd außer Schatzung tritt und insofern die im Schlußsatz des Art. 12 hievor enthaltene Bestimmung nicht zutrifft.

Wenn ein in der Schatzung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schatzungssumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schatzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schatzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schatzungssumme (Art. 18) übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus der Zeit herrührt, während welcher das Pferd in der Schatzung sich befand.

Art. 20. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schatzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 21. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen, so sind sie in allen Fällen wie Offiziers-, resp. Miethpferde nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln, und es finden auf dieselben während dieser Zeit die Bestimmungen dieses Beschlusses keine Anwendung.

Bezüglich der in Folge eines effektiven Dienstes vergüteten Minderwerthe ist bei der Wiedereinschatzung nach Art. 18, Lemma 2 zu verfahren.

Art. 22. Die zeitweilige Berittenmachung einzelner nicht rationsberechtigter ständiger Instruktoren, wie der außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten wird durch eine besondere Verordnung des Bundesraths festgesetzt (§ 120 des Verwaltungsreglements).

Art. 23. Durch diesen Beschluß werden der Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877*) und alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 24. Juni 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß*) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt.

Bern, den 26. September 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band III, Seite 193.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Anordnung zur Volksabstimmung auf 26. November 1882 über den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, betreffend Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung.

(Vom 26. September 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus allen Kantonen, in welchen von 180,995 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß der Bundesbeschluß betreffend die Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung vom 14. Juni 1882 gemäß dem Artikel 89 der Bundesverfassung der Volksabstimmung unterstellt werde;

in Erwägung:

1) daß dieses Begehren von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
2) daß gemäß Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung und dem

Gesetze von 1874 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, Genüge geleistet wird,

beschließt:

1. Der im Eingange erwähnte Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 26. November 1882 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesbeschluß besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen, und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des vorgenannten Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung, in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämmtlichen Protokolle über die Abstimmung längstens innerhalb 10 Tagen nach der

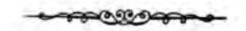
Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. September 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Instruktion
für
den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun.

(Vom 3. Oktober 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Liegenschaftsverwaltung erstreckt sich auf alles dasjenige Grundeigenthum im Amtsbezirke Thun, welches die Eidgenossenschaft daselbst schon besitzt oder in der Folge noch erwerben könnte, sofern dasselbe nicht andern Verwaltungen übertragen wird.

Art. 2. Dem Liegenschaftsverwalter liegt im Allgemeinen ob, darüber zu wachen, daß die Vermarkungen aufrecht erhalten werden, daß keine Eingriffe in das Eigenthum der Eidgenossenschaft stattfinden, daß die Gebäulichkeiten und Anlagen nicht muthwillig beschädigt oder letztere zerstört oder verdorben werden.

Art. 3. Das Land ist, soweit sich dies mit seiner militärischen Bestimmung verträgt, durch sorgfältige Pflege möglichst abträglich zu machen. Zu diesem Zwecke soll ein rationeller landwirthschaftlicher Betrieb und ein regelmäßiger Turnus in der Fruchtfolge eingeführt und dem

Finanzdepartement jeweilen am 1. September ein bezüglicher Kulturplan unterbreitet werden.

Dieser Plan umfaßt:

a. die Benennung und Größe des Grundstückes;
b. die bisherige Kultur;
c. die neu zu bestellende Kultur;
d. die Art und das Quantum des per Juchart verwendeten Samens und Düngers.

Für die vorhandenen Torflager ist eine rationelle Wasserableitung anzustreben und der Abbau nach bestimmtem Plane zu projektiren.

Art. 4. Der Liegenschaftsverwalter entwirft alle Mieth- und Arbeitsverträge und unterbreitet dieselben nach erfolgter Unterzeichnung dem Finanzdepartement zur Genehmigung; er wacht auch darüber, daß diese Verträge in allen Theilen genau vollzogen werden.

Art. 5. Der Liegenschaftsverwalter trifft alljährlich die nöthigen Anordnungen zum Besatz der Allmend durch Viehwaare und setzt die daherigen Taxen fest. Er überwacht den gesammten Viehstand und stellt das erforderliche Hüterpersonal an, welches dem Verwalter für allfälligen in Folge von Nachläßigkeit entstandenen Schaden verantwortlich ist.

Art. 6. Der Unterhalt der Gebäulichkeiten und Wege liegt der eidgenössischen Bauverwaltung ob, und es ist deren Aufseher in Thun von allen auszuführenden Arbeiten jeweilen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Art. 7. Die alljährlich in Folge der militärischen Uebungen auf der Allmend vorzunehmenden gewöhnlichen Verebnungen, sowie das Wiederbesäen kahler Stellen u. dgl. sind Sache des Liegenschaftsverwalters, welcher jedoch über das Nähere sich mit dem Schießoffizier oder mit der vom Militärdepartement dafür bezeichneten Persönlichkeit ins Einvernehmen zu setzen hat.

Die Abtragung größerer Schanzenwerke, das Einfüllen von Gräben u. s. w. liegt dagegen entweder dem Militärdepartement oder der Bauverwaltung ob.

Art. 8. Der Liegenschaftsverwalter ist kompetent, das erforderliche Personal für die Bearbeitung der Liegenschaften, Einheimsung von Futter und Früchten, Verebnungen, Herstellung von Anlagen, Einfriedigungen u. dgl., insoweit die Ausführung in Regie aus Gründen der Oekonomie geboten ist, anzustellen und die Löhnungen festzusetzen und auszurichten.

Art. 9. Für Anschaffung kleinerer landwirthschaftlicher Werkzeuge und anderer Gegenstände, Ersetzung abgehender Bäume, sowie zur Bestreitung laufender, im Artikel 8 nicht vorgesehener Ausgaben hat der Liegenschaftsverwalter per Monat eine Kompetenz bis auf 100 Franken.

Alle übrigen Ausgaben dagegen unterliegen der Genehmigung des Finanzdepartements.

Art. 10. Ueber Einnahmen und Ausgaben führt der Liegenschaftsverwalter ein Kassa- und ein Rubrikenbuch, welch' letzteres gleichzeitig als Hauptbuch dient.

Die zum Betrieb der Landwirthschaft und deren gehöriger Kontrolirung erforderlichen Hilfsbücher bestimmt er sich selbst.

Art. 11. Die Ablieferung von Geldern an die eidgenössische Staatskasse ist so oft vorzunehmen, als der Kassabestand die Summe von Fr. 2000 übersteigt, es sei denn, daß in den nächstfolgenden Tagen bedeutende Zahlungen zu machen sind.

Begehren um Kassazuschüsse sind an das Finanzdepartement zu richten.

Art. 12. Vierteljährlich stellt der Liegenschaftsverwalter Rechnung über seine Kassaverhandlungen, und es sind alle Ausgaben durch Quittungen nach einheitlichem Formular zu belegen.

Auf Grund der Quartalrechnungen wird nach Jahresschluß die Jahresrechnung verfaßt, in welche namentlich auch alle dem betreffenden Jahre angehörenden Forderungen an dritte oder nicht realisirte Erträgnisse in die Einnahmen zu stellen und sodann als Bestandtheil des Betriebskapitals zu behandeln sind.

Art. 13. Dem Liegenschaftsverwalter wird zur besondern Pflicht gemacht, die Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes stets im Auge zu behalten; wenn Erprobungen von Maschinen und Geräthen stattfinden, wird er das Finanzdepartement davon in Kenntniß setzen und die Ermächtigung zu deren Besichtigung nachsuchen, falls dieselbe mehr als einen Tag Abwesenheit erheischt.

Ohne vorherigen Urlaub von Seite des Finanzdepartements darf sich der Liegenschaftsverwalter niemals länger als einen Tag von seinem Posten entfernen.

Art. 14. Gegenwärtige Instruktion tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft und diejenige vom 18. April 1864 (VIII, 79) wird aufgehoben.

Bern, den 3. Oktober 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesgesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes.

(Vom 28. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Der Maximalbetrag der Linthanlage, welcher im Artikel 6 des im Ingreß erwähnten Bundesgesetzes auf 75 Rappen per Juchart angesetzt worden ist, beträgt von nun an 5 Rappen per Are und der im gleichen Artikel auf 20 Rappen per Juchart angesetzt gewesene Minimalbetrag der Linthanlage künftighin 1 Rappen per Are. Im Uebrigen bleibt der citirte Artikel 6 unverändert.

Art. 2. Die Linthkommission ist befugt, gegen eine von derselben festzusetzende angemessene Entschädigung den Einzug der Linthbeiträge den Gemeindebehörden des Linthgebietes zu überbinden.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 7. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 8. Juli 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 10. Oktober 1882 an vollziehbar erklärt.

Bern, den 10. Oktober 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band III, Seite 412.



Bundesgesetz

betreffend

die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.

(Vom 22. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

mit Hinblick auf Art. 31 der Bundesverfassung und mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877,

beschließt:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879, betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Phosphor-Zündhölzchen und von Phosphor-Streichkerzchen, ist aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, vermittelst Reglementen alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für die Fabrikation der Zündhölzchen, für die Verpackung, den Transport und den Verkauf derselben für nöthig erachtet.

Art. 3. Er wird ferner ermächtigt, innerhalb den Schranken des Art. 19 des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, für die Uebertretung der Vorschriften der bezüglichen Reglemente, Strafbestimmungen aufzustellen.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,

betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 8. Juli 1882 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 10. Oktober 1882 an vollziehbar erklärt.

Bern, den 10. Oktober 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band III, Seite 410.



Reglement
über
die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.

(Vom 17. Oktober 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 22. Juni 1882, und mit Beziehung auf Artikel 31 und 34 der Bundesverfassung, sowie auf Artikel 5, Litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, und auf Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wird als eine gefährliche Krankheiten erzeugende Industrie angesehen, und daher der Bestimmung von Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb unterstellt.

Art. 2. Die Fabrikation von Zündhölzchen darf nur in solchen Lokalitäten stattfinden, welche ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden, und für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter hinreichenden Schutz bieten. Dieselben fallen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Art. 3. Die Rezepte, nach welchen die Mischungen für die Zünd- und Streichmassen dargestellt werden, unterliegen keiner Genehmigung, sind aber dem schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen. Dasselbe kann die Anwendung eines Rezeptes untersagen, wenn sich herausstellt, daß sie zu besonderer Gefährdung der Arbeiter oder Konsumenten Anlaß gibt.

Fabrikation.

Art. 4. Es ist nicht zuläßig, ohne Autorisation des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements in denselben Lokalitäten gleichzeitig oder abwechselnd Zündhölzchen mit Phosphor und solche ohne Phosphor zu fabriziren.

Art. 5. Für die Fabrikation von Zündhölzchen, welche keinen gelben Phosphor enthalten, bleiben die Bestimmungen des Regulativs betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen, vom 25. Mai 1880, in Kraft.

Art. 6. Für die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gelten nachstehende spezielle Vorschriften:

§ 1. Folgende Arbeiten müssen in besondern Räumen vorgenommen werden:

a. Holzarbeiten und Einlegen der Hölzchen in Rahmen;
b. das Zubereiten der Zündmasse und das Betunken der Hölzchen mit Schwefel und Zündmasse;
c. das Trocknen der betunkten Hölzchen;
d. das Herausnehmen und Einfüllen der Hölzchen;
e. das Verpacken der Hölzchen (in kleinen Fabriken darf das Verpacken auch im Füllraume vorgenommen werden);
f. das Aufbewahren der verpackten Hölzchen.

Diese Räume dürfen weder unter sich, noch mit andern Arbeits- oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen; zwischen dem Tunk- und Tröckne-

raum (§ 1, b und c) darf indeß eine, jedoch nur zum Durchschieben der Rahmen dienliche, verschließbare Oeffnung vorhanden sein; ferner ist eine gut verschließbare Verbindung zwischen dem Packzimmer und dem Lagerraum für fertige Waare (§ 1, e und f) gestattet.

§ 2. Die Lokalitäten, in welchen die im § 1 unter b, c und d bezeichneten Operationen vorgenommen werden, sollen geräumig und mindestens 3 m. hoch sein; auf jeden in denselben beschäftigten Arbeiter sollen in der Regel 5 m^2 Bodenfläche entfallen.

§ 3. Sämmtliche Räume müssen mit einer Ventilations-Einrichtung versehen sein, durch welche ein beständiger Luftwechsel herbeigeführt wird.

§ 4. Der Fußboden in den im § 2 hievor bezeichneten Räumen muß derart beschaffen sein, daß eine vollständige Reinigung desselben ermöglicht wird.

Der Fabrikinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Böden und Wände sämmtlicher Räume rein gehalten werden.

§ 5. Die Bereitung der Zündmasse und das Tunken soll in einer Weise stattfinden, daß keine Phosphordämpfe in die Arbeitsräume entweichen können.

Gefässe, welche Zündmasse enthalten, sollen gut bedeckt gehalten werden.

§ 6. Von der Kantonsregierung zu bezeichnende Aerzte haben alle zwei Monate einmal, oder so oft es die Umstände erfordern, auf Kosten des Fabrikanten eine Untersuchung sämmtlicher Fabriken und Arbeiter vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, keinen Arbeiter aufzunehmen, welcher nicht ein ärztliches Zeugniß vorweisen kann, daß sich bei ihm keine besondere Disposition für Phosphor-Krankheiten vorfinde. Jeder Arbeiter, bei dem sich Disposition für Phosphor-Krankheiten oder Symptome von solchen einstellen, ist sofort von allen ihn Phosphordämpfen aussetzenden Beschäftigungen bis zu der ärztlich zu beglau-

bigenden vollständigen Beseitigung der Gefahr auszuschließen, unter Anzeige an den zuständigen eidg. Kreisinspektor und an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Nach jedem Besuche hat der Fabrikarzt das Datum und den Befund, sowie allfällige Verfügungen nebst genauer Bezeichnung der Erkrankten und ihrer Erkrankungsformen, in ein besonderes Buch einzutragen, welches den eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht offen stehen soll.

§ 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die von ihm beschäftigten Arbeiter zur Beobachtung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln, namentlich zur strengsten Reinlichkeit anzuhalten, und alle in seiner Macht liegenden Mittel anzuwenden, welche zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren der Industrie dienen können. Insbesondere hat er für die nöthigen Wascheinrichtungen in der Fabrik, sowie auch dafür zu sorgen, daß die mit Phosphor und Phosphordämpfen in Berührung kommenden Arbeiter vollständig deckende Ueberkleider tragen; das Zusichnehmen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln in den im § 1 hievor namhaft gemachten Räumen ist nicht zuzulassen.

§ 8. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen die Räume, in welchen die im § 1 hievor unter b, c und d genannten Operationen vorgenommen werden, nicht betreten.

Verpackung, Transport und Verkauf.

Art. 7. Der Fabrikant ist verpflichtet, auf den Schachteln und Paketen aller Zündhölzchen in geeigneter Weise seinen Namen, oder die Geschäftsfirma, oder deren amtlich deponirte Fabrikmarke anzubringen. Zündhölzchen, deren Verpackung diese Bezeichnung nicht trägt, dürfen nicht zum Verkaufe ausgeboten und nicht importirt werden.

Für die civil- und strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung oder Umgehung dieser Vorschrift ist auch der Verkäufer verantwortlich.

Art. 8. Für den Transport von Zündhölzchen gelten die Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen, vom 9. Juni 1876 *).

Art. 9. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher aus mangelhafter Konstruktion oder Verpackung der Zündhölzchen entsteht, wird nach Maßgabe von Titel I, Kapitel II des schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 10. Die Durchführung dieses Reglementes liegt unter der Kontrole des Bundesrathes den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen die Anweisungen des Bundesrathes und der Kantonsregierungen sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, durch die kompetente Behörde mit Bußen bis auf 500 Franken zu belegen. Im Wiederholungsfall darf außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf drei Monate ausgesprochen werden.

Art. 12. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. November 1882 in Kraft.

Art. 13. Für die Instandsetzung der bereits bestehenden Fabriken nach den Vorschriften dieses Reglementes und für den Verkauf der vor dem 1. November 1882 hergestellten Zündhölzchen, deren Verpackung der Bestimmung des Artikels 7 hievor nicht entspricht, wird eine Frist bis zum 1. Juli 1883 gestattet.

Bern, den 17. Oktober 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band II, Seite 205.



Regulativ

betreffend

Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen.

(Genehmigt vom Bundesrath am 25. Mai 1880.*)

---

§ 1. Für jeden Betrieb, bei welchem explosionsfähige Substanzen und Mischungen zur Anwendung kommen, gelten, nebst den vom betreffenden Kanton erlassenen feuerpolizeilichen Bestimmungen, folgende Vorschriften:

§ 2. Das Magazin für die Rohmaterialien zur Herstellung der Zündsatz- und Streichflächenmassen muß in einiger Entfernung von jeder andern Gebäulichkeit und in der Weise eingerichtet werden, daß es mit einem besondern Behälter für das chlorsaure Kali versehen ist.

Ebenso sind die Dörröfen außerhalb die Fabrikgebäude zu verlegen.

§ 3. Alle Räume, in welchen die Zünd- oder Streichflächenmasse zubereitet wird, sowie diejenigen, wo die Hölzchen mit der Zündmasse versehen werden, müssen zu ebener Erde gelegen sein. Dasselbe gilt für die Lokalitäten zum Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen; jedoch können dieselben mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Handelsdepartements auch in den ersten Stock ver-

*) Siehe Note auf Seite 509.

legt werden, sofern der Nachweis geleistet wird, daß sie feuersichere Wände und Decken und eine Höhe von mindestens drei Meter besitzen.

§ 4. Diejenigen Räume, welche sich über den Lokalen befinden, in welchen Zündmasse zubereitet oder aufgetragen wird, oder wo Hölzchen getrocknet, ausgenommen, eingefüllt oder verpackt werden, dürfen weder als Arbeitsräume, noch sonst als Aufenthaltsort für Menschen benutzt werden.

Eine derartige Verwendung ist auch für Räume, die über Magazinen gelegen sind, nur dann gestattet, wenn dieselben ausschließlich fertige Waaren in festverschlossenen Kisten enthalten.

§ 5. Die Lokale, wo der Zündsatz oder dessen Bestandtheile verarbeitet werden, oder wo damit versehene Hölzchen sich befinden, müssen von denen getrennt sein, wo man sich mit der Masse für die Streichfläche oder deren Bestandtheilen beschäftigt, und es darf auch keine direkte Verbindung durch Thüren, Fenster u. s. w. zwischen denselben stattfinden.

Es dürfen ferner weder Arbeiter aus den einen dieser Räume die andern betreten, noch dürfen Waaren aus den einen in die andern transportirt oder die in den einen gebrauchten Werkzeuge in den andern verwendet werden.

§ 6. Die Räume zum Trocknen der mit Zündsatz versehenen Hölzchen müssen ausschließlich diesem Zweck dienen. Allfällige direkte Verbindungen zwischen ihnen und dem Ausnehmelokal sind mit eisenbeschlagenen Doppelthüren zu versehen; mit allen andern Räumen dürfen sie in gar keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 7. Das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzchen ist in einem Raum vorzunehmen, welcher von denjenigen, wo mit Zündsatz gearbeitet wird, vollkommen abgetrennt ist.

§ 8. Aus allen Arbeitsräumen, wo mit Zündsatz oder dessen Bestandtheilen gearbeitet wird, oder fertige Zünd-

hölzchen ausgenommen oder verpackt werden, muß ein ganz bequemer Ausgang, mit nach Außen sich öffnender Thüre, entweder direkt zu ebener Erde in's Freie, oder aber auf eine genügend breite feuersichere Freitreppe führen. Letztere Vorschrift findet auch auf alle andern nicht im Parterre gelegenen Arbeitsräume ihre Anwendung.

Sind mehr als zehn Arbeiter in einem Lokal beschäftigt, so müssen zwei Ausgänge erstellt werden, und es können deren noch mehr vorgeschrieben werden, wo die Zahl der Arbeiter es erforderlich macht.

§ 9. Die Oefen aller Lokale, in denen sich Zündsatz oder Streichflächenmasse, oder fertige Zündhölzchen befinden, müssen bis auf einen Meter Höhe und in dreißig Centimeter Abstand von der Heizfläche von einem festen Metallschirm umgeben sein.

Gußeiserne Oefen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gut gefüttert sind.

Weniger als einen Meter über dem Fußboden horizontal verlaufende Heizrohre sind mit einem Metallschirm in wenigstens fünf Centimeter Abstand so zu überdecken, daß kein Staub oder Abgang auf dem Schirm sich ansammeln und von demselben auf das Rohr fallen kann.

§ 10. Die Erwärmung des fertigen Zündsatzes darf nur durch Dampf oder heißes Wasser geschehen. Die Tröcknelokale dürfen nicht über 25° Celsius geheizt werden, und es sind in denselben Thermometer (in größern Lokalen mehrere) aufzuhängen, auf denen dieses Maximum durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist.

§ 11. In allen Räumen, wo mit Zündsatz- oder Streichflächenmasse oder deren Bestandtheilen gearbeitet wird, muß täglich gewischt und der Abfall sofort verbrannt werden.

§ 12. Wo die Zündhölzchen abgenommen oder eingefüllt werden, dürfen sich per Arbeiter höchstens vier Rahmen fertige Zündhölzchen auf einmal befinden.

§ 13. Abnehmemaschinen, welche die Zündhölzchen als einen losen Haufen abgeben, sind verboten; andere Arten derselben dürfen erst nach eingeholter Erlaubniß des schweizerischen Handelsdepartements benutzt werden.

§ 14. Die Arbeitsplätze (Tischplätze) müssen mindestens 80 Centimeter lang und 60 Centimeter breit und durch eine mindestens 30 Centimeter hohe Scheidewand getrennt sein. Die Tischplatte ist mit Metall zu bekleiden.

§ 15. Der Gang längs den Tischen soll mindestens 1½, und wenn zu beiden Seiten desselben Arbeiter sitzen, zwei Meter breit sein, und es darf nie etwas den Durchgang Erschwerendes in denselben gestellt werden.

§ 16. Die Rahmen sind im Tröckneraum in 60 Centimeter hohen und einen Rahmen breiten Fächern unterzubringen, welche in horizontaler und vertikaler Richtung durch Scheidewände getrennt sind. Befindet sich ein von innen geheizter Ofen im Trökkelokal, so sind die Rahmen selbst oder die Fächer von allen Seiten, mit Ausnahme der dem Ofen abgewendeten, solid einzuwanden.

§ 17. Kinder unter sechszehn Jahren dürfen da weder arbeiten, noch sich aufhalten, wo Zündsatz- oder Streichflächenmasse, oder deren Ingredienzien, oder fertige Zündhölzchen sich vorfinden.

Schweiz. Handels- und Landwirthschafts-departement.

Note. Da das vorstehende Regulativ am 5. Juni 1880 nur im Bundesblatt erschienen ist (Band III, Seite 116), so ist dasselbe, der Vollständigkeit wegen, auch in die Gesetzsammlung aufgenommen worden.



Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen der zwischen beiden Ländern mittels der Briefpost ausgewechselten Waarenmustersendungen.

(Vom $\frac{\text{31. August}}{\text{19. September}}$ 1882.)

Nachdem die Postverwaltungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika die Absicht kundgegeben haben, den postalischen Verkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, indem sie von der ihnen durch Art. 15 des in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages, vom 1. Juni 1878, eingeräumten Befugniß Gebrauch machen, haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht ihrer Regierungen versehen, Nachstehendes vereinbart:

L'Office général des postes des Etats-Unis et l'Administration des postes de la Suisse, désirant faciliter les relations postales entre les deux pays, et usant de la faculté qui leur est laissée par l'article XV de la Convention de l'Union postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878, les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs,

sont convenus de ce qui suit:

Die Gewichts- und Dimensionsgrenzen der mittelst der Post zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits ausgewechselten Waarenmuster können von der Postverwaltung des Ursprungslandes über die durch den Art. 5 des oberwähnten Vertrages bestimmten Grenzen hinaus festgesetzt werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß diese Grenzen

für das Gewicht 350 g.,
für die Dimensionen:
30 cm. Länge,
20 cm. Breite,
10 cm. Höhe

nicht übersteigen.

Das gegenwärtige Uebereinkommen gelangt vom 1. Oktober 1882 an zur Ausführung. Dasselbe kann jederzeit mittelst einer durch eine der beiden Verwaltungen der andern ein Jahr zum voraus gemachten Anzeige aufgelöst werden.

Zur Urkunde dessen haben die hiefür bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Uebereinkommen unterschrieben.

Les limites de poids et de dimensions des paquets d'échantillons de marchandises échangés par la voie de la poste entre la Suisse, d'une part, et les Etats-Unis, d'autre part, peuvent être portées par l'Administration des postes du pays d'origine au delà de celles qui ont été fixées par l'article 5 de la Convention internationale du 1er juin 1878, sous la réserve expresse que ces limites ne dépasseront pas, savoir:

pour le poids 350 g.,
pour les dimensions:
30 centimètres en longueur,
20 centimètres en largeur,
10 centimètres en épaisseur.

Le présent Arrangement sera exécutoire à partir du premier octobre 1882, et se terminera moyennant un avertissement donné une année à l'avance par l'un ou l'autre Office.

En foi de quoi les soussignés ont signé le présent Arrangement.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern den 31. August 1882, und in Washington den 19. September 1882.

(Mit höherer Ermächtigung *),
der schweizerische Oberpostdirektor:
(Sig.) **Ed. Höhn.**

(Sig.) **A. D. Hazen,**
als General-Postmeister-fungirend.

Fait en double expédition à *Berne* le 31 août 1882, et à *Washington* le 19 septembre 1882.

(Par autorisation supérieure *),
le Directeur général des postes suisses:
(Sig.) **Ed. Höhn.**

(Sig.) **A. D. Hazen,**
Acting Postmaster General.

Ratifikation des vorstehenden Uebereinkommens von Seite der Vereinigten Staaten von Amerika.

I hereby approve the aforegoing Agreement and in testimony thereof, I have caused the seal of the United States to be affixed hereto.

(L. S.) **Chester A. Arthur.**

By the President:
Fred. J. Frelinghuysen,
Secretary of State.

Washington, September 19, 1882.

---

*) Siehe Bundesrathsbeschluß vom 25. August 1882 (Bundesblatt 1882, Bd. III, S. 571) und Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 28. gleichen Monats.

Bundesbeschluß

betreffend

a) eine Konvention über die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen;

b) die Konventionen über den Anschluß der Eisenbahnen von Genf nach Annemasse, von Besançon über Morteau und den Col des Roches nach Locle, von Thonon über St. Gingolph nach Bouveret und von Genf nach Bossey-Veyrier.

(Vom 27. April 1882.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Folgenden zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbarten Konventionen

1) vom 14. Juni 1881, betreffend Zollerleichterungen an der Grenze des Kantons Genf gegen die zollfreie savoyische Zone;
2) vom 14. Juni 1881, betreffend den Anschluß einer Eisenbahn Genf-Annemasse an das savoyische Eisenbahnnez bei Annemasse;
3) vom 14. Juni 1881, betreffend den Anschluß einer von Besançon und Morteau über den Col des Roches nach Locle führenden Eisenbahn;

4) vom 27. Februar 1882, betreffend den Anschluß der schweizerischen Eisenbahnen an das französische Bahnnez bei St. Gingolph;

5) vom 27. Februar 1882, betreffend eine Eisenbahnverbindung von Genf mit dem Nez der savoyischen Eisenbahnen bei Bossey-Veyrier,

wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**

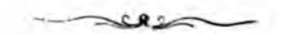
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen.

Abgeschlossen den 14. Juni 1881.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. April 1882.
" " Frankreich am 12. Juni 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention relative au régime douanier entre le canton de Genève et la zone franche de la Haute-Savoie, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 14 juin 1881, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention relative au régime douanier entre le canton de Genève et la Zône franche de la Haute-Savoie ayant été signée, le 14 juin 1881, entre la France et la Suisse;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der Französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von Neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik,

und

Der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister 1. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

également animés du désir de régler à nouveau les relations douanières entre le canton de Genève et la partie de la Haute-Savoie dite zone franche, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Jean-Conrad *Kern,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République Française;

et

Le Président de la République Française:

M. Charles *Jagerschmidt,* Ministre plénipotentiaire de première classe, Officier de la Légion d'honneur, etc., etc., et

Hrn. Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim Ministerium der Landwirthschaft und des Handels, Commandeur der Ehrenlegion etc. etc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen herstammendem Wein bis zum Belaufe von 10,000 Hektolitern.

Art. 2.

Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, außer den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangszolle schon befreit sind, oder von demselben noch befreit werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei von jeder eidge-

M. *Marie,* Directeur du commerce extérieur au ministère de l'agriculture et du commerce, Commandeur de la Légion d'honneur, etc., etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er.

L'administration des péages fédéraux accordera un crédit annuel d'importation, en franchise de tout droit d'entrée fédéral, pour dix-mille hectolitres de vin provenant de la partie de la Haute-Savoie dite *zone franche.*

Art. 2.

Les bureaux des péages fédéraux établis dans le canton de Genève, sur la frontière de la zone franche, admettront en franchise de tout droit d'entrée fédéral, sans limitation de quantités, outre les objets qui sont ou seront affranchis par la loi, les produits suivants provenant de la zone, savoir:

nössischen Eingangsgebühr und in unbeschränkter Menge zulassen, nämlich:

1) Gerberrinde und Lohkuchen;
2) Brennholz, roh und in Reiswellen und Holzkohle;
3) Sägespähne;
4) Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer behauen;
5) Dachziegel und Backsteine;
6) Kalk, gewöhnlicher und Gyps.

1⁰ l'écorce à tan et les mottes à brûler;
2⁰ le bois à brûler brut et en fagots et le charbon de bois;
3⁰ la sciure de bois;
4⁰ les pierres à bâtir ordinaires, soit grossièrement taillées, soit taillées à la boucharde;
5⁰ les tuiles et les briques;
6⁰ la chaux ordinaire et le gypse.

Art. 3.

Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich:

1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
2) Obst, frisches;
3) Kartoffeln;
4) Getreide und Reps, in Garben;
5) Kleie;
6) Stroh;
7) Heu;
8) Süßwasserfische;

Art. 3.

Lesdits bureaux admettront également en franchise de tout droit d'entrée fédéral les produits suivants provenant de la zone, savoir:

1⁰ les légumes frais et le jardinage;
2⁰ les fruits frais;
3⁰ les pommes de terre;
4⁰ les céréales et le colza, en gerbes;
5⁰ le son;
6⁰ le paille;
7⁰ le foin;
8⁰ les poissons d'eau douce;

9) Lebendes und todtes Geflügel;
10) Frische Eier;
11) Milch;
12) Frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zuläßige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist übrigens einverstanden, daß die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keiner-

9° les volailles vivantes et mortes;
10° les œufs frais;
11° le lait;
12° le beurre frais.

Les produits mentionnés au présent article ne seront admis en franchise qu'autant qu'ils auront le caractère d'approvisionnement de marché. Ils devront, en conséquence, être portés ou conduits en Suisse par les vendeurs eux-mêmes, que ce soit par charges à dos, charrettes, bateaux ou chemin de fer, les expéditions accompagnées de lettres de voiture étant exclues de la franchise des droits d'entrée en Suisse.

Le poids de chaque importation desdits produits ne devra pas dépasser celui de cinq quintaux métriques, à l'exception toutefois du beurre frais, pour lequel le poids maximum est fixé à cinq kilogrammes pour chaque importation en franchise.

Il est, d'ailleurs, entendu que les denrées destinées à l'approvisionnement du marché de Genève ne seront l'objet

lei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

d'aucune interdiction de sortie de la zone franche.

Art. 4.

Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden außerdem jährlich 250 metrische Zentner (500 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Zentner) gegerbte Kalbs-, Schafs- oder Ziegenfelle zu einem Viertheil des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Ausgangszolles zulassen.

Art. 4.

Lesdits bureaux des péages fédéraux admettront en outre annuellement, au quart du droit d'entrée fédéral actuel ou futur, 250 quintaux métriques (500 quintaux fédéraux anciens) de gros cuirs et 100 quintaux métriques (200 quintaux fédéraux anciens) de peaux tannées de veaux, moutons ou chèvres.

Art. 5.

Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Eingangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalbs-, Schafs- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 5.

Les tanneries de la zone franche seront autorisées à exporter annuellement de Suisse, en franchise du droit de sortie fédéral, 600 peaux brutes (en poils) de bœufs ou de vaches et 6000 peaux brutes de veaux, moutons ou chèvres.

Art. 6.

Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugs-

Art. 6.

Les marchandises affranchies des droits d'entrée pourront être introduites en Suisse par tous les bureaux de péages et postes de perception à la

posten stattfinden; dabei sind die Zollstraßen einzuhalten, und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsposten angemeldet werden.

Die gemäß Art. 4 nur mit einem Viertheil des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäß Art. 5 zollfrei auszuführenden Waaren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluß der Zollbezugsposten, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 1, 4 und 5 hievor bezeichneten Waaren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievor festgesezten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die

frontière du canton de Genève. Elles devront suivre les routes de péages et être déclarées auxdits bureaux ou postes de perception.

Les marchandises admises au quart du droit d'entrée fédéral aux termes de l'article 4 ci-dessus, ainsi que les produits exportés en franchise aux termes de l'article 5, ne pourront entrer en Suisse ou en sortir que par les bureaux de péages à la frontière du canton de Genève, à l'exclusion des postes de perception.

L'administration des péages fédéraux délivrera, pour les marchandises désignées aux articles 1, 4 et 5 ci-dessus, des billets de crédit valables du 1er janvier au 31 décembre de chaque année, mais seulement jusqu'à concurrence des quantités fixées par lesdits articles.

Tous les habitants de la zone seront admis, sans distinction de nationalité, au bénéfice des dispositions des cinq articles précédents,

Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmaßregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nöthig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waaren Gewißheit zu verschaffen.

moyennant l'observation des mesures de surveillance et de contrôle, telles que certificats d'origine, etc., jugées nécessaires par l'administration des péages fédéraux, en vue de s'assurer de la provenance des marchandises importées.

Art. 7.

Transitirende Waaren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrolgebühren etc. bezogen werden.

Art. 7.

Les marchandises transportées entro deux points du territoire de l'un des Etats contractants, qui emprunteront le territoire de l'autre Etat, demeureront réciproquement exemptes de tout droit de transit. Cette exemption ne s'étend pas aux taxes qui pourront être perçues, dans les deux pays, sous le nom de droits de certificat, de timbre, de contrôle, etc.

Art. 8.

Das Douanebüreau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waaren ermächtigt.

Art. 8.

Le bureau de douane d'Annecy sera ouvert à l'importation de toutes les marchandises non prohibées.

Art. 9.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, in möglichst kurzer Frist die-

Art. 9.

Les deux gouvernements s'engagent à prendre en commun, dans le plus bref délai

XII. 352
VIII. 61

jenigen Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Art. 11.

Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt.

Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zum voraus eine Kündigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung erleiden sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen (Régime douanier actuel), so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer,

possible, les mesures propres à empêcher l'invasion ou la propagation du phylloxera dans la zone franche de la Haute-Savoie.

Art. 10.

La présente convention sera mise en vigueur le 1er janvier 1883.

Art. 11.

La présente convention restera en vigueur pendant trente années à partir du jour de sa mise à exécution.

A l'expiration du terme de trente ans, elle sera maintenue d'année en année, à moins que la dénonciation n'en soit faite douze mois à l'avance.

Toutefois, si, avant ou après ce terme de trente ans, la zone franche venait à être supprimée ou modifiée, soit quant à son étendue territoriale, soit quant à son régime douanier actuel, le gouvernement fédéral suisse aura le droit de faire cesser les effets de la présente convention dès le jour de la mise en vigueur des nouvelles me-

die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Uebereinkunft außer Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossenschaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntniß zu bringen.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres und gleichzeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Morteau nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**
(L. S.) (Sig.) **Marie.**

sures dont la zone aura été l'objet. Ces mesures devront, d'ailleurs, être notifiées au gouvernement fédéral douze mois avant leur application.

Art. 12.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai d'une année au plus tard, et en même temps que celles des conventions relatives au raccordement des chemins de fer de Morteau au Locle, d'Annemasse à Genève, de Bossey-Veyrier à Genève, et de Thonon au Bouveret.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à *Paris,* le 14 juin 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**
(L. S.) (Sig.) **Marie.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-deux (28 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné la dite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est accepté, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 12 juin 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Juni 1882 in Paris stattgefunden.

Die vorstehende Uebereinkunft tritt nach Artikel 10 derselben mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend den Anschluß der Eisenbahn Genf-Annemasse an das savoyische Bahnnetz bei Annemasse.

Abgeschlossen am 14. Juni 1881.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. April 1882.
" " Frankreich am 12. Juni 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention entre la Suisse et la France, pour le raccordement du chemin de fer d'Annemasse à Genève, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 14 juin 1881, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 14 juin 1881, entre la France et la Suisse, pour le raccordement d'un chemin de fer d'Annemasse à Genève;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und
der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche beseelt, den Angehörigen der beiden Länder neue Verkehrserleichterungen zu verschaffen, haben sich entschlossen, eine Uebereinkunft für die Erstellung einer Eisenbahn abzuschließen, welche Genf direkt mit Annemasse verbinden soll, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik;

und

der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister erster Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc., etc.;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse
et
Le Président de la République Française,

également animés du désir de procurer aux citoyens des deux pays de nouvelles facilités de communication, ont résolu de conclure une convention pour l'établissement d'un chemin de fer reliant directement Genève à Annemasse, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Jean-Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République Française,

et

Le Président de la République Française,

M. Charles *Jagerschmidt*, ministre plénipotentiaire de première classe, officier de la légion d'honneur, etc., etc.;

welche, nach stattgefundener Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, die Ausführung einer Eisenbahn von Annemasse aus bis zur Schweizergrenze, in der Richtung nach Genf, sicherzustellen.

Ihrerseits macht sich die schweizerische Regierung verbindlich, in den Grenzen der von ihr dem Kanton Genf verliehenen Konzession die Ausführung einer Eisenbahn von Genf aus nach der französischen Grenze, in der Richtung von Annemasse, zu sichern.

Die Bauausführung soll auf den beiden Gebieten so gefördert werden, daß der Betrieb spätestens auf den in der Konzession Genf-Annemasse vorgesehenen Zeitpunkt eröffnet werden kann.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1.

Le gouvernement de la République française s'engage à assurer l'exécution d'un chemin fe fer d'Annemasse à la frontière suisse, dans la direction de Genève.

De son côté, le gouvernement fédéral suisse s'engage, dans les limites de la concession accordée par lui à la république et canton de Genève, à assurer l'exécution d'un chemin de fer de Genève à la frontière française, dans la direction d'Annemasse.

Les travaux seront dirigés, sur les deux territoires, de telle sorte que la ligne puisse être ouverte à l'exploitation au plus tard dans le délai fixé par la concession Annemasse-Genève.

Art. 2.

Die Verbindung der beiden Sektionen, der schweizerischen und der französischen, wird auf der Landesgrenze erfolgen gemäß den dem Protokoll der am 26. Juni 1880 in Genf stattgefundenen Konferenz beigefügten und, wie das Protokoll selbst, von den vertragschließenden Regierungen genehmigten Plänen und Profilen.

Art. 2.

Le raccordement, à la frontière, des deux sections française et suisse sera effectué conformément aux plans et profils joints au procès-verbal de la conférence tenue à Genève le 26 juin 1880, lesquels, ainsi que ledit procès-verbal, sont approuvés par les hautes Parties contractantes.

Art. 3.

Die Bauausführungspläne sollen von jeder der beiden Regierungen geprüft und genehmigt werden, soweit sie sich je auf die Bahnanlagen auf dem Gebiete des betreffenden Staates beziehen.

Die Geleisebreite, zwischen dem innern Rand der Schienen gemessen, soll in den beiden Ländern gleichmäßig zum Mindesten 1,44 m. und höchstens 1,45 m. betragen.

Die Puffer an den Lokomotiven und den Wägen sollen in Uebereinstimmung mit den auf den im Betrieb stehenden Eisenbahnen in beiden Ländern angenommenen Dimensionen stehen.

Art. 3.

Chacun des deux gouvernements arrêtera et approuvera les projets relatifs à la construction, sur son territoire, des deux tronçons du chemin de fer dont il s'agit.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails sera, dans les deux pays, de 1,44 mètre au moins et de 1,45 mètre au plus.

Les tampons des locomotives et des wagons seront établis de telle manière qu'il y ait concordance avec les dimensions adoptées sur les chemins de fer en exploitation dans les deux pays.

Der Grunderwerb wird für zwei Geleise vollzogen; die Kunstbauten und Erdarbeiten werden aber nur für ein Geleise erstellt, und es wird das zweite Geleise nur erbaut werden, wenn die Bedürfnisse des Betriebs es erheischen.

Für den Fall der Erstellung des zweiten Geleises wird die Breite des Zwischenraumes zwei Meter betragen, zwischen den äußern Rändern der Schienen gemessen.

In offener Linie dürfen die Kurven nicht unter 300 m. Halbmesser gehen und die Neigungen nicht über 0,020 m. auf den Meter betragen.

Art. 4.

Die beiden Regierungen werden zu ermöglichen suchen, daß die Strecke, welche zwischen der schweizerischen und der französischen Grenzstation, also zum Theil auf schweizerischem und zum Theil auf französischem Gebiete liegt, von einer und derselben Gesellschaft oder Verwaltung betrieben werde.

Sie sind damit einverstanden, daß die Gesellschaften

Les terrains seront achetés pour deux voies, et les ouvrages d'art et terrassements seront exécutés pour une seule voie, la seconde voie ne devant être établie que si les nécessités de l'exploitation l'exigent.

Dans le cas où la seconde voie serait établie, la largeur de l'entrevoie sera de 2 mètres entre les bords extérieurs des rails.

En pleine voie les courbes auront au moins 300 mètres de rayon, et les déclivités ne dépasseront pas 0,020 par mètre.

Art. 4.

Les deux gouvernements rechercheront les moyens d'obtenir que la section comprise entre les stations frontières des deux chemins de fer français et suisse, et située partie sur le territoire français et partie sur le territoire suisse, soit exploitée par une seule compagnie ou administration.

Ils permettront que les compagnies ou administrations

oder Verwaltungen, denen der Betrieb der Linien auf den beiderseitigen Gebieten zusteht, sich mit Bezug auf den genannten Punkt unter sich verständigen. Die bezügliche Uebereinkunft soll der Genehmigung der vertragschliessenden hohen Parteien unterstellt werden, welche sich vorbehalten, sich, was diesen Betrieb anbetrifft, auf dem Wege der Korrespondenz abschließlich zu verständigen.

chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires s'entendent à ce sujet. En cas d'accord à cet égard, accord qui sera soumis à l'approbation des hautes Parties contractantes, les deux gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement, en ce qui concerne cette exploitation, par voie de correspondance.

Art. 5.

Die Verwaltung, welcher der gemeinschaftliche Betrieb auf der schweizerischen und der französischen Strecke anvertraut werden wird, ist gehalten, sowohl in Frankreich als in der Schweiz einen Bevollmächtigten zu bestellen und ein Domizil zu erwählen, wohin die Anweisungen, die Mittheilungen und die Kenntnißgaben aller Art adressirt werden sollen, welche die kompetenten Behörden der erwähnten Verwaltung zu machen in den Fall kommen werden.

Diese Wahl des Domizils bedingt den Gerichtsstand.

Art. 5.

Toute administration à laquelle sera confiée l'exploitation commune des parties française et suisse du chemin de fer sera tenue de désigner, tant en France qu'en Suisse, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que les gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration.

Cette élection de domicile entrainera compétence judi-

Die Civilklagen, welche mit Rücksicht auf Vorkommenheiten auf demjenigen Gebietstheil eines der beiden Länder, welcher zwischen den Grenzstationen liegt, gegen die den gemeinschaftlichen Betrieb besorgende Gesellschaft gerichtet werden, können vor die Gerichtsbarkeit des in diesem Lande gewählten Domizils gebracht werden.

ciaire. Les instances civiles dirigées contre la compagnie chargée de l'exploitation commune, à raison de faits survenus sur la portion de territoire de l'un des deux pays comprise entre les stations frontières, pourront être portées devant la juridiction du domicile élu dans ce pays.

Art. 6.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß für die im gegenwärtigen Uebereinkommen behandelte Eisenbahn so weit als möglich die Polizeireglemente nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und der Betrieb so viel als thunlich in übereinstimmender Weise organisirt werde.

Personen, welche gesetzmäßig verurtheilt worden sind wegen Verbrechen oder Vergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder Zollverordnungen, können keine Verwendung finden zwischen den Grenzstationen.

Art. 6.

Les deux gouvernements s'engagent à faire rédiger les règlements de police, pour ce chemin de fer, autant que possible d'après les mêmes principes, et à faire organiser l'exploitation, autant que faire se pourra, d'une manière uniforme.

Les individus légalement condamnés pour crimes ou délits de droit commun et pour contraventions aux lois ou règlements en matière de douane ou de péages ne pourront pas être employés entre les stations de jonction.

Im Uebrigen soll in nichts den Hoheitsrechten vorgegriffen werden, welche jedem der beiden Staaten hinsichtlich des auf seinem Gebiete liegenden Theils der Eisenbahn zustehen.

Il n'est, d'ailleurs, dérogé en rien aux droits de souveraineté appartenant à chacun des Etats sur la partie du chemin de fer située sur son territoire.

Art. 7.

Die beiden Regierungen werden in gemeinsamem Einverständniß dafür sorgen, daß in den Stationen, in welchen, sowohl in der Schweiz als in Frankreich, die hier behandelte Eisenbahn mit schon bestehenden Linien verbunden werden wird, die bestmögliche Korrespondenz zwischen den ankommenden und abgehenden Zügen hergestellt werde. Sie behalten sich vor, das Minimum der für den Reisendentransport bestimmten Züge festzusetzen, welches Minimum nicht unter drei per Tag in jeder Richtung gehen darf.

Art. 7.

Les deux gouvernements feront, d'un commun accord, en sorte que, dans les stations dans lesquelles, tant en France qu'en Suisse, ce chemin de fer sera relié avec ceux déjà existants dans les deux pays, il y ait, autant que possible, correspondance entre les départs et les arrivées des trains les plus directs. Ils se réservent de déterminer le minimum des trains destinés au transport des voyageurs, minimum qui ne pourra, dans aucun cas, être moindre de trois par jour dans chaque direction.

Art. 8.

Auf der ganzen Bahnstrecke soll weder in Hinsicht auf die Art, noch auf den Preis des Transports, noch auf die Zeit der Beförderung, ein

Art. 8.

Sur tout le parcours du chemin de fer, il ne sera pas fait de différence entre les habitants des deux Etats quant au mode et au prix de trans-

Unterschied zwischen den Einwohnern der beiden Länder gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den andern übergehenden Reisenden und Güter sollen auf dem Gebiet, in welches sie eintreten, nicht weniger günstig behandelt werden, als die Reisenden und Güter, welche im Innern der beiden Länder verkehren.

Art. 9.

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, daß die vorkommendenfalls zu erfüllenden Formalitäten, beziehen sich dieselben auf die Untersuchung der Pässe oder auf die Reisendenpolizei, auf die vortheilhafteste Weise, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten gestattet, sollen geregelt werden.

Art. 10.

Um den Betrieb der Bahn so viel als möglich zu begünstigen, werden die beiden Regierungen den Reisenden, ihrem Gepäk und den zu befördernden Gütern mit Bezug auf die Formalitäten der Zollbehandlung alle diejenigen

port et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités, sur le territoire de l'état dans lequel ils entreront, moins favorablement que les voyageurs et les marchandises circulant à l'intérieur de chacun des deux pays.

Art. 9.

Les deux gouvernements conviennent réciproquement que les formalités à remplir, le cas échéant, pour la vérification des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable que le permet la législation de chacun des deux Etats.

Art. 10.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation du chemin de fer, les deux gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportés, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, tou-

Zollerleichterungen gewähren, welche die Zollgesetzgebung und die allgemeinen Verordnungen der beiden Staaten vorsehen, und zwar sowohl diejenigen, welche bereits bestehen, als auch die, welche künftighin irgend einer andern Eisenbahn, welche die Grenzen des einen oder des andern Landes überschreitet, bewilligt werden.

tes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou seront ultérieurement accordées sur tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Güter und Gepäk, die mit Bestimmung nach andern als den Grenzstationen von dem einen in das andere der beiden Länder transportirt werden, können bis an ihren Bestimmungsort gehen, ohne einer Visitation in den Grenzzollbüreaux zu unterliegen, vorausgesetzt, daß am Bestimmungsort ein Zollbüreau sich befindet, daß dabei den allgemeinen Gesetzen und Reglementen genügt werde, und sofern, in gewissen Fällen, nach diesen Gesetzen und Verordnungen die Zollrevision nicht anderswo für nöthig erachtet wird.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, à destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux, et pour autant que dans certains cas, d'après ces lois et règlements, la visite ne soit pas jugée nécessaire ailleurs.

Die beiden Regierungen gestatten sich gegenseitig, durch ihre Zollangestellten, die zwi-

Les deux gouvernements se confèrent respectivement le droit de faire escorter par

schen den Grenzstationen verkehrenden Züge begleiten zu lassen.

Art. 11.

Die Eisenbahn von Genf nach Annemasse wird als offene internationale Straße für die Einfuhr und die Ausfuhr der beiden Länder, sowie für den Transit der nicht verbotenen Güter und für den Reisendenverkehr betrachtet, und zwar, was die im Fahrtenplan vorgesehenen Züge anbetrifft, sowohl bei Tag als bei Nacht und ohne Unterschied der Werk- und Feiertage.

Art. 12.

Die Gesellschaften oder Verwaltungen, welche den Betrieb der Eisenbahn besorgen, haben mit Rücksicht auf den Postdienst zwischen und auf den Grenzstationen die nachbezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen:

1) mit jedem Personenzug die Postwägen der beiden Regierungen, mit dem dazu gehörenden dienstlichen Material, den Briefen und

leurs employés de douane les convois circulant entre les stations frontières des deux pays.

Art. 11.

La voie ferrée de Genève à Annemasse sera considérée comme route internationale ouverte, pour les deux pays, à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises non prohibées, ainsi qu'au transport des voyageurs, tant de jour que de nuit, sans distinction de jours ouvrables et fériés, pour ce qui concerne les trains prévus à l'horaire.

Art. 12.

Les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation du chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de remplir les obligations dont l'indication suit:

1° transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux gouvernements, avec leur matériel

den mit dem Dienste beauftragten Angestellten unentgeltlich zu transporren;

2) ebenso die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Kondukteure in einer oder zwei Abtheilungen eines gewöhnlichen Wagens II. Klasse, wenn die beiden Regierungen von dem ihnen in der vorstehenden Ziffer eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen;

3) den Angestellten der Postverwaltung den freien Zutritt zu den Wägen, welche zum Postdienst bestimmt sind, und das Recht zu gewähren, die Briefe und die Pakete aus den Wägen zu nehmen und wieder in dieselben zurückzubringen;

4) der Postverwaltung der beiden Staaten in den Stationen, welche zu diesem Zwecke bezeichnet werden, den nöthigen Platz anzuweisen, auf welchem die für den Postdienst erforderlichen Gebäude oder Schuppen

de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° transporter gratuitement tant que les deux gouvernements ne feront pas usage de la faculté mentionnée au paragraphe précédent, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un ou deux compartiments d'une voiture ordinaire de 2e classe;

3° accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, dans les stations qui seront désignées à cet effet, un emplacement sur lequel pourront être établis les bâtiments ou hangars nécessaires au service de la poste et dont le prix de

hergestellt werden können und wofür der Miethzins nach gütlichem Uebereinkommen oder durch Entscheid von Sachverständigen bestimmt werden soll;

5) im Eisenbahnbetrieb und im Briefpostdienst so weit als thunlich die Uebereinstimmung herzustellen, welche von den beiden Regierungen für nöthig erachtet wird, um einen möglichst regelmäßigen und prompten Transport zu erzielen.

Die Postverwaltungen der beiden Länder werden sich unter einander verständigen hinsichtlich des Gebrauchs der Eisenbahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen.

Art. 13.

Die beiden Regierungen gestatten, daß für den Bahndienst elektro-magnetische Telegraphen erstellt werden.

Die beiden Regierungen können ebenfalls, jede auf ihrem Gebiete, auf ihre Kosten längs der Eisenbahn elektro-

location sera fixé de gré à gré ou à dire d'experts;

5° établir autant que faire se pourra, entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, la conformité qui sera jugée nécessaire par les deux gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront entre elles relativement à l'emploi du chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Art. 13.

Les deux gouvernements consentent à ce qu'il soit établi des télégraphes électro-magnétiques pour le service du chemin de fer.

Des télégraphes électro-magnétiques pour le service international et public pourront également être établis le

magnetische Telegraphen erstellen für den internationalen und öffentlichen Dienst.

Die französische und die schweizerische Verwaltung sind zum Gratistransport des für den Dienst reisenden Personals und des zum Bau, dem Unterhalt und der Ueberwachung ihrer der Bahn entlang zu erstellenden Linien nöthigen Materials zwischen den beiden der Grenze zunächst befindlichen Stationen berechtigt.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris innerhalb eines Jahres oder, wenn möglich, früher noch ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, den 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

long du chemin de fer par les soins des deux gouvernements, chacun sur son territoire.

Les administrations française et suisse auront droit au transport gratuit du personnel voyageant pour le service et du matériel nécessaires à l'établissement, à l'entretien et à la surveillance des lignes établies par chacune d'elles le long du chemin de fer, entre les deux gares les plus rapprochées de la frontière.

Art. 14.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées, à Paris, dans le délai d'une année, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à *Paris,* le 14 juin 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-deux (28 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné ladite convention, Nous l'avons approuvée et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris*, le 12 juin 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Juni 1882 in Paris stattgefunden.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Besançon nach Locle, über Morteau und den Col-des-Roches.

Abgeschlossen den 14. Juni 1881.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. April 1882.
" " Frankreich am 12. Juni 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention entre la Suisse et la France, pour le raccordement du chemin de fer de Besançon au Locle, par Morteau et le Col-des-Roches, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 14 juin 1881, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes, Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 14 juin 1881, entre la France et la Suisse, pour le raccordement d'un chemin de fer de Besançon au Locle, par Morteau et le col des Roches;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche beseelt, den Angehörigen der beiden Länder neue Verkehrserleichterungen zu verschaffen, haben sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen für die Erstellung einer Eisenbahn von Besançon nach Locle, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Französischen Republik;

und

Der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister erster Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc., etc.;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

également animés du désir de procurer aux citoyens des deux pays de nouvelles facilités de communication, ont résolu de conclure une convention pour l'établissement d'un chemin de fer de Besançon au Locle, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Jean-Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République Française;

et

Le Président de la République Française:

M. Charles *Jagerschmidt*, Ministre plénipotentiaire de première classe, Officier de la Légion d'honneur, etc., etc.;

welche, nach stattgefundener Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, die Ausführung einer Eisenbahn von Besançon nach Morteau und an die Schweizergrenze in der Richtung nach Locle zu sichern.

Ihrerseits verpflichtet sich die schweizerische Regierung, die Ausführung einer Eisenbahn von Locle bis an die französische Grenze, in der Richtung nach Morteau, nach Maßgabe der der Gesellschaft der Berner Jurabahnen ertheilten Konzession, sicherzustellen.

Die Arbeiten sollen auf beiden Gebieten in der Art gefördert werden, daß der Betrieb der Linie spätestens am 1. Juli 1883 eröffnet werden kann.

Art. 2.

Die Vereinigung der schweizerischen und der französi-

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er.

Le gouvernement de la République française s'engage à assurer l'exécution d'un chemin de fer de Besançon à Morteau et à la frontière suisse, dans la direction du Locle.

De son côté, le gouvernement fédéral suisse s'engage, dans les limites de la concession accordée par lui à la compagnie des chemins de fer du Jura bernois, à assurer l'exécution d'un chemin de fer du Locle à la frontière française, dans la direction de Morteau.

Les travaux seront dirigés, sur les deux territoires, de telle sorte que la ligne puisse être ouverte à l'exploitation au plus tard le 1er juillet 1883.

Art. 2.

Le raccordement, à la frontière, des deux sections fran-

schen Abtheilung dieser Linie soll, gemäß den Plänen und den Profilen, welche dem Protokoll der am 21. Februar 1881 in Bern stattgefundenen Konferenz angefügt und mit dem genannten Protokoll von den beiden vertragschließenden Parteien genehmigt worden sind, stattfinden.

Die französische Regierung wird auf ihre Kosten den Tunnel von Col-des-Roches bis auf 15 m. über der Grenze herstellen.

Art. 3.

Die Bauausführungspläne sollen von jeder der beiden Regierungen geprüft und genehmigt werden, soweit sie sich je auf die Bahnanlage auf dem Gebiet des betreffenden Staates beziehen.

Die Geleisebreite, zwischen dem innern Rand der Schienen gemessen, soll in den beiden Ländern gleichmäßig mindestens 1,44 Meter und höchstens 1,45 m. betragen.

Die Puffer an den Lokomotiven und den Wägen sollen in Uebereinstimmung mit den auf den im Betrieb stehenden Eisenbahnen in beiden Län-

çaise et suisse sera effectué conformément aux plans et profils joints au procès-verbal de la conférence tenue à Berne le 21 février 1881, lesquelles, ainsi que ledit procès-verbal, sont approuvés par les hautes Parties contractantes.

Le gouvernement français exécutera à ses frais le tunnel du Col-des-roches jusqu'à 15 mètres au delà de la frontière.

Art. 3.

Chacun des deux gouvernements arrêtera et approuvera les projets relatifs à la construction, sur son territoire, des deux tronçons du chemin de fer dont il s'agit.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails sera, dans les deux pays, de 1,44 mètre au moins et de 1,45 mètre au plus.

Les tampons des locomotives et des wagons seront établis de telle manière qu'il y ait concordance avec les dimensions adoptées sur les

dern angenommenen Dimensionen stehen.

chemins de fer en exploitation dans les deux pays.

Art. 4.

Die beiden Regierungen werden zu ermöglichen suchen, daß die Strecke, welche zwischen der schweizerischen und der französischen Grenzstation, also zum Theil auf französischem und zum Theil auf schweizorischem Gebiete liegt, von einer und derselben Gesellschaft oder Verwaltung betrieben werde.

Sie sind damit einverstanden, daß die Gesellschaften oder Verwaltungen, denen der Betrieb der Linien auf den beiderseitigen Gebieten zusteht, sich mit Bezug auf den genannten Punkt unter sich verständigen. Die bezügliche Uebereinkunft soll der Genehmigung der vertragschliessenden hohen Parteien unterstellt werden, welche sich vorbehalten, sich, was diesen Betrieb anbetrifft, auf dem Wege der Korrespondenz abschließlich zu verständigen.

Art. 4.

Les deux gouvernements rechercheront les moyens d'obtenir que la section comprise entre les stations frontières des deux chemins de fer français et suisse, et située partie sur le territoire français et partie sur le territoire suisse, soit exploitée par une seule compagnie ou administration.

Ils permettront que les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires s'entendent à ce sujet. En cas d'accord à cet égard, accord qui sera soumis à l'approbation des hautes Parties contractantes, les deux gouvernements se réservent de s'entendre, en ce qui concerne cette exploitation, par voie de correspondance.

Art. 5.

Die Verwaltung, welcher der gemeinschaftliche Betrieb

Art. 5.

Toute administration à laquelle sera confiée l'exploi-

auf der französischen und der schweizerischen Strecke anvertraut werden wird, ist gehalten, sowohl in Frankreich als in der Schweiz einen Bevollmächtigten zu bestellen und ein Domizil zu erwählen, wohin die Anweisungen, die Mittheilungen und die Kenntnißgaben aller Art adressirt werden sollen, welche die kompetenten Behörden der erwähnten Verwaltung zu machen in den Fall kommen werden.

Diese Wahl des Domizils bedingt den Gerichtsstand. Die Civilklagen, welche mit Rücksicht auf Vorkommenheiten auf demjenigen Gebietstheil eines der beiden Länder, welcher zwischen den Grenzstationen liegt, gegen die den gemeinschaftlichen Betrieb besorgende Gesellschaft gerichtet werden, können vor die Gerichtsbarkeit des in diesem Lande gewählten Domizils gebracht werden.

Art. 6.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß für die im

tation commune des parties française et suisse du chemin de fer sera tenue de désigner, tant en France qu'en Suisse, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que les gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration.

Cette élection de domicile entraînera compétence judiciaire. Les instances civiles dirigées contre la compagnie chargée de l'exploitation commune, à raison de faits survenus sur la portion de territoire de l'un des deux pays comprise entre les stations frontières, pourront être portées devant la juridiction du domicile élu dans ce pays.

Art. 6.

Les deux gouvernements s'engagent à faire rédiger les règlements de police pour ce

gegenwärtigen Uebereinkommen behandelte Eisenbahn so weit als möglich die Polizeireglemente nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und der Betrieb so viel als thunlich in übereinstimmender Weise organisirt werde.

chemin de fer, autant que possible, d'après les mêmes principes et à faire organiser l'exploitation, autant que faire se pourra, d'une manière uniforme.

Personen, welche gesetzmäßig verurtheilt worden sind wegen Verbrechen oder Vergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder Zollverordnungen, können keine Verwendung finden zwischen den Grenzstationen.

Les individus légalement condamnés pour crimes ou délits de droit commun et pour contraventions aux lois et règlements en matière de douane ou de péages ne pourront pas être employés entre les stations de jonction.

Im Uebrigen soll in nichts den Hoheitsrechten vorgegriffen werden, welche jedem der beiden Staaten hinsichtlich des auf seinem Gebiete liegenden Theils der Eisenbahn zustehen.

Il n'est, d'ailleurs, dérogé en rien au droit de souveraineté appartenant à chacun des Etats sur la partie du chemin de fer située sur son territoire.

Art. 7.

Die beiden Regierungen werden in gemeinsamem Einverständniß dafür sorgen, daß in den Stationen, in welchen, sowohl in Frankreich als in der Schweiz, die hier behandelte Eisenbahn mit schon bestehenden Linien verbunden werden wird, die best-

Art. 7.

Les deux gouvernements feront, d'un commun accord, en sorte que, dans les stations dans lesquelles, tant en France qu'en Suisse, ce chemin de fer sera relié avec ceux déjà existants dans les deux pays, il y ait, autant que possible, correspondance entre les dé-

mögliche Korrespondenz zwischen den ankommenden und abgehenden Zügen hergestellt werde. Sie behalten sich vor, das Minimum der für den Reisendentransport bestimmten Züge festzusetzen, welches Minimum nicht unter drei per Tag in jeder Richtung gehen darf.

Art. 8.

Auf der ganzen Bahnstrecke soll weder in Hinsicht auf die Art, noch auf den Preis des Transports, noch auf die Zeit der Beförderung, ein Unterschied zwischen den Einwohnern der beiden Länder gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den andern übergehenden Reisenden und Güter sollen auf dem Gebiet, in welches sie eintreten, nicht weniger günstig behandelt werden, als die Reisenden und Güter, welche im Innern der beiden Länder verkehren.

Art. 9.

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, daß die vorkommendenfalls zu erfüllenden Formalitäten,

parts et les arrivées des trains les plus directs. Ils se réservent de déterminer le minimum des trains destinés au transport des voyageurs, minimum qui ne pourra, dans aucun cas, être moindre de trois par jour dans chaque direction.

Art. 8.

Sur tout le parcours du chemin de fer, il ne sera pas fait de différence entre les habitants des deux Etats, quant au mode et au prix de transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités, sur le territoire de l'Etat dans lequel ils entreront, moins favorablement que les voyageurs et les marchandises circulant à l'intérieur de chacun des deux pays.

Art. 9.

Les deux gouvernements conviennent réciproquement que les formalités à remplir, le cas échéant, pour la véri-

beziehen sich dieselben auf die Untersuchung der Pässe oder auf die Reisendenpolizei, auf die vortheilhafteste Weise, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten gestattet, sollen geregelt werden.

Art. 10.

Um den Betrieb der Bahn so viel als möglich zu begünstigen, werden die beiden Regierungen den Reisenden, ihrem Gepäck und den zu befördernden Gütern mit Bezug auf die Formalitäten der Zollbehandlung alle diejenigen Zollerleichterungen gewähren, welche die Zollgesetzgebung und die allgemeinen Verordnungen der beiden Staaten gestatten, und zwar sowohl diejenigen, welche bereits bestehen, als auch die, welche künftighin irgend einer andern Eisenbahn, welche die Grenzen des einen oder des andern Landes überschreitet, bewilligt werden.

Güter und Gepäck, die mit Bestimmung nach andern als den Grenzstationen von dem einen in das andere der beiden Länder transportirt wer-

fication des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable que le permet la législation de chacun des deux Etats.

Art. 10.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation du chemin de fer, les deux gouvernements accorderont aux voyageurs, à leur bagages et aux marchandises transportés, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou seront ultérieurement accordées sur tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, à destination de stations autres que celles situées à la frontière,

den, können bis an ihren Bestimmungsort gehen, ohne einer Visitation in den Grenzzollbüreaux zu unterliegen, vorausgesetzt, daß am Bestimmungsort ein Zollbüreau sich befindet, daß dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen genügt werde, und sofern, in gewissen Fällen, nach diesen Gesetzen und Verordnungen die Zollrevision nicht anderswo für nöthig erachtet wird.

Die beiden Regierungen gestatten sich gegenseitig, durch ihre Zollangestellten die zwischen den Grenzstationen verkehrenden Züge begleiten zu lassen.

seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux, et pour autant que dans certains cas, d'après ces lois et règlements, la visite ne soit pas jugée nécessaire ailleurs.

Les deux gouvernements se confèrent respectivement le droit de faire escorter par leurs employés de douane les convois circulant entre les stations frontières des deux pays.

Art. 11.

Die Eisenbahn von Locle nach Morteau wird als offene internationale Straße für die Einfuhr und die Ausfuhr der beiden Länder, sowie für den Transit der nicht verbotenen Güter und für den Reisendenverkehr betrachtet, und zwar, was die im Fahrtenplan vorgesehenen Züge anbetrifft, sowohl bei Tag als bei Nacht und ohne Unterschied der Werk- und Feiertage.

Art. 11.

La voie ferrée du Locle à Morteau sera considérée comme route internationale ouverte, pour les deux pays, à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises non prohibées, ainsi qu'au transport des voyageurs, tant de jour que de nuit, sans distinction de jours ouvrables et fériés, pour ce qui concerne les trains prévus à l'horaire.

Art. 12.

Die Gesellschaften oder Verwaltungen, welche den Betrieb der Eisenbahn besorgen, haben mit Rücksicht auf den Postdienst zwischen und auf den Grenzstationen die nachbezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen:

1) mit jedem Personenzug der Postwägen der beiden Regierungen, mit dem dazu gehörenden dienstlichen Material, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Angestellten unentgeltlich zu transportiren;

2) ebenso die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Kondukteure einer oder zwei Abtheilungen eines gewöhnlichen Wagens II. Klasse, wenn die beiden Regierungen von dem ihnen in der vorstehenden Ziffer eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen;

3) den Angestellten der Postverwaltung den freien Zutritt zu den Wägen, welche zum Postdienst bestimmt sind, und das Recht

Art. 12.

Les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation du chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de remplir les obligations dont l'indication suit:

1° transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux gouvernements, avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° transporter gratuitement, tant que les deux gouvernements ne feront pas usage de la faculté mentionnée au paragraphe précédent, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un ou deux compartiments d'une voiture ordinaire de 2e classe;

3° accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste, et leur laisser la

zu gewähren, die Briefe und die Pakete aus den Wägen zu nehmen und wieder in dieselben zurückzubringen;

4) der Postverwaltung der beiden Staaten in den Stationen, welche zu diesem Zwecke bezeichnet werden, den nöthigen Platz anzuweisen, auf welchem die für den Postdienst erforderlichen Gebäude oder Schuppen hergestellt werden können und wofür der Miethzins nach gütlichem Uebereinkommen oder durch Entscheid von Sachverständigen bestimmt werden soll;

5) im Eisenbahnbetrieb und im Briefpostdienst so weit als thunlich die Uebereinstimmung herzustellen, welche von den beiden Regierungen für nöthig erachtet wird, um einen möglichst regelmäßigen und möglichst prompten Transport zu erzielen.

Die Postverwaltungen der beiden Länder werden sich unter einander verständigen

faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, dans les stations qui seront désignées à cet effet, un emplacement sur lequel pourront être établis les bâtiments ou hangars nécessaires au service de la poste et dont le prix de location sera fixé de gré à gré ou à dire d'experts;

5° établir autant que faire se pourra, entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, la conformité qui sera jugée nécessaire par les deux gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront entre elles relative-

hinsichtlich des Gebrauches der Eisenbahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen.

ment à l'emploi du chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Art. 13.

Die beiden Regierungen gestatten, daß für den Bahndienst elektro-magnetische Telegraphen erstellt werden.

Die beiden Regierungen können ebenfalls, jede auf ihrem Gebiete, auf ihre Kosten längs der Eisenbahn elektromagnetische Telegraphen erstellen für den internationalen und öffentlichen Dienst.

Die französische und die schweizerische Verwaltung sind zum Gratistransport des für den Dienst reisenden Personals und des zum Bau, dem Unterhalt und der Ueberwachung ihrer der Bahn entlang zu erstellenden Linien nöthigen Materials zwischen den beiden der Grenze zunächst befindlichen Stationen berechtigt.

Art. 13.

Les deux gouvernements consentent à ce qu'il soit établi des télégraphes électro-magnétiques pour le service du chemin de fer.

Des télégraphes électro-magnétiques pour le service international et public pourront également être établis le long du chemin de fer par les soins des deux gouvernements, chacun sur son territoire.

Les administrations française et suisse auront droit au transport gratuit du personnel voyageant pour le service et du matériel nécessaires à l'établissement, à l'entretien et à la surveillance des lignes établies par chacune d'elles le long du chemin de fer, entre les deux gares les plus rapprochées de la frontière.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die

Art. 14.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en

Ratifikationen sollen in Paris innerhalb eines Jahres oder, wenn möglich, früher noch ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, den 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

seront échangées, à Paris, dans le délai d'un an, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à *Paris*, le 14 juin 1881.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ayant vu et examiné ladite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-deux (28 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

A *Paris*, le 12 juin 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Juni 1882 in Paris stattgefunden.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Thonon nach Bouveret, über St. Gingolph.

Abgeschlossen am 27. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. April 1882.
„ „ Frankreich am 12. Juni 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention entre la Suisse et la France, pour le raccordement du chemin de fer de Thonon au Bouveret par St. Gingolph, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 27 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 27 février 1882, entre la France et la Suisse, pour le raccordement d'un chemin de fer de Thonon au Bouveret, par St. Gingolph;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und
der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche beseelt, den Angehörigen der beiden Länder neue Verkehrserleichterungen zu verschaffen, haben sich entschlossen, eine Uebereinkunft für die Erstellung einer Eisenbahn von Thonon nach Bouveret über St. Gingolph abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik;

und

der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister erster Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc., etc.;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse
et
Le Président de la République Française,

également animés du désir de procurer aux citoyens des deux pays de nouvelles facilités de communication, ont résolu de conclure une convention pour l'établissement d'un chemin de fer de Thonon au Bouveret, par St. Gingolph, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Jean-Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République Française,

et

Le Président de la République Française,

M. Charles *Jagerschmidt*, Ministre plénipotentiaire de première classe, officier de la légion d'honneur, etc.,etc.;

welche, nach stattgefundener Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, inner den Grenzen der der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn ertheilten Konzession, die Ausführung einer Eisenbahn von Thonon bis zur Schweizergrenze, in der Richtung von St. Gingolph, zu sichern.

Ihrerseits verpflichtet sich die schweiz. Bundesregierung, in den Grenzen der von ihr der Gesellschaft der schweiz. Westbahnen ertheilten Konzession die Ausführung einer Eisenbahn von Bouveret nach der französischen Grenze, in der Richtung nach Thonon, zu sichern.

Die Arbeiten sollen beiderseits so gefördert werden, daß die Eröffnung der Linie spätestens am 1. Oktober 1885 erfolgen kann.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1.

Le gouvernement de la République française s'engage, dans les limites de la concession accordée à la compagnie des chemins de fer de Paris à Lyon et à la Mediterranée, à assurer l'exécution d'un chemin de fer de Thonon à la frontière suisse, dans la direction du Bouveret.

De son côté, le gouvernement fédéral suisse s'engage, dans les limites de la concession accordée par lui à la compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale et du Simplon, à assurer l'exécution d'un chemin de fer du Bouveret à la frontière française, dans la direction de Thonon.

Les travaux seront dirigés, sur les deux territoires, de telle sorte que la ligne puisse être ouverte à l'exploitation au plus tard le 1er octobre 1885.

Art. 2.

Die Verbindung der beiden Linien, auf der französischen und der schweiz. Grenze, soll bewerkstelliget werden auf Grundlage der dem Konferenzprotokoll von Genf vom 8. Oktober 1881 angefügten und, sammt dem Protokoll, von den hohen vertragschließenden Theilen genehmigten Pläne und Profile.

Die französische Regierung wird die Ausführung der Brücke über die Morge, auf der Grenze der beiden Staaten, übernehmen.

Wenn sich die Verwaltungen der beiden Bahnen über die Vertheilung der Baukosten für diese Brücke nicht verständigen könnten, so werden die beiden Regierungen dieselbe feststellen.

Art. 3.

Die Bauausführungspläne sollen von jeder der beiden Regierungen geprüft und genehmigt werden, soweit sie sich auf die Bahnanlagen auf dem Gebiete des betreffenden Staates beziehen.

Art. 2.

Le raccordement, à la frontière, des deux sections française et suisse sera effectué conformément aux plans et profils joints au procès-verbal de la conférence tenue à Genève le 8 octobre 1881, lesquels, ainsi que ledit procès-verbal, sont approuvés par les hautes Parties contractantes.

Le gouvernement français assurera l'exécution du pont sur la Morge à la frontière des deux Etats.

A défaut d'entente entre les administrations des chemins de fer limitrophes, au sujet de la répartition des frais de construction dudit pont, cette répartition sera faite par les deux gouvernements.

Art. 3.

Chacun des deux gouvernements arrêtera et approuvera les projets relatifs à la construction, sur son territoire, des deux tronçons du chemin de fer dont il s'agit.

Die Geleisebreite, zwischen dem innern Rand der Schienen gemessen, soll in den beiden Ländern gleichmäßig zum mindesten 1,44 Meter und höchstens 1,45 m. betragen.

Die Puffer an den Lokomotiven und den Wägen sollen in Uebereinstimmung mit den auf den im Betrieb stehenden Eisenbahnen in beiden Ländern angenommenen Dimensionen stehen.

Der Grunderwerb wird für zwei Geleise vollzogen; die Kunstbauten und Erdarbeiten werden aber nur für ein Geleise erstellt, und es wird das zweite Geleise nur erbaut werden, wenn die Bedürfnisse des Betriebs es erheischen.

Für den Fall der Erstellung des zweiten Geleises wird die Breite des Zwischenraumes zwei Meter betragen, zwischen den äußern Rändern der Schienen gemessen.

In offener Linie dürfen die Kurven nicht unter 300 m. Halbmesser gehen und die Neigungen nicht über 0,020 m. auf den Meter betragen.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails sera, dans les deux pays, de 1,44 mètre au moins et de 1,45 mètre au plus.

Les tampons des locomotives et des wagons seront établis de telle manière qu'il y ait concordance avec les dimensions adoptées sur les chemins de fer en exploitation dans les deux pays.

Les terrains seront achetés pour deux voies, et les ouvrages d'art et terrassements seront exécutés pour une seule voie, la seconde voie ne devant être établie que si les nécessités de l'exploitation l'exigent.

Dans le cas où la seconde voie serait établie, la largeur de l'entrevoie sera de 2 mètres entre les bords extérieurs des rails.

En pleine voie les courbes auront au moins 300 mètres de rayon, et les déclivités ne dépasseront pas 0,020 par mètre.

Art. 4.

Die beiden Regierungen werden zu ermöglichen suchen, daß die Strecke, welche zwischen den Grenzstationen der französischen und schweizerischen Eisenbahnen, also zum Theil auf französischem und zum Theil auf schweizerischem Gebiete liegt, von einer und derselben Gesellschaft oder Verwaltung betrieben werde.

Sie sind damit einverstanden, daß die Gesellschaften oder Verwaltungen, denen der Betrieb der Linien auf den beiderseitigen Gebieten zusteht, sich mit Bezug auf den genannten Punkt unter sich verständigen. Die bezügliche Uebereinkunft soll der Genehmigung der vertragschliessenden hohen Parteien unterstellt werden, welche sich vorbehalten, sich, was diesen Betrieb anbetrifft, auf dem Wege der Korrespondenz abschließlich zu verständigen.

Art. 5.

Die Verwaltung, welcher der gemeinschaftliche Betrieb auf der französischen und der schweizerischen Strecke an-

Art. 4.

Les deux gouvernements rechercheront les moyens d'obtenir que la section comprise entre les stations frontières des deux chemins de fer français et suisse, et située partie sur le territoire français et partie sur le territoire suisse, soit exploitée par une seule compagnie ou administration.

Ils permettront que les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires s'entendent à ce sujet. En cas d'accord à cet égard, accord qui sera soumis à l'approbation des hautes Parties contractantes, les deux gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement, en ce qui concerne cette exploitation, par voie de correspondance.

Art. 5.

Toute administration à laquelle sera confiée l'exploitation commune des parties française et suisse du chemin

vertraut werden wird, ist gehalten, sowohl in Frankreich als in der Schweiz einen Bevollmächtigten zu bestellen und ein Domizil zu wählen, wohin die Anweisungen, die Mittheilungen und die Kenntnißgaben aller Art adressirt werden sollen, welche die kompetenten Behörden der erwähnten Verwaltung zu machen in den Fall kommen werden.

Diese Wahl des Domizils bedingt den Gerichtsstand. Die Civilklagen, welche mit Rücksicht auf Vorkommenheiten auf demjenigen Gebietstheil eines der beiden Länder, welcher zwischen den Grenzstationen liegt, gegen die den gemeinschaftlichen Betrieb besorgende Gesellschaft gerichtet werden, können vor die Gerichtsbarkeit des in diesem Lande gewählten Domizils gebracht werden.

Art. 6.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß für die im gegenwärtigen Uebereinkommen behandelte Eisenbahn so weit als möglich die Polizei-

de fer sera tenue de désigner, tant en France qu'en Suisse, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que les gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration.

Cette élection de domicile entraînera compétence judiciaire. Les instances civiles dirigées contre la compagnie chargée de l'exploitation commune, à raison de faits survenus sur la portion de territoire de l'un des deux pays comprise entre les stations frontières, pourront être portées devant la juridiction du domicile élu dans ce pays.

Art. 6.

Les deux gouvernements s'engagent à faire rédiger les règlements de police, pour ce chemin de fer, autant que possible d'après les mêmes principes, et à faire organiser

reglemente nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und der Betrieb so viel als thunlich in übereinstimmender Weise organisirt werde.

Personen, welche gesetzmäßig verurtheilt worden sind wegen Verbrechen oder Vergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder Zollverordnungen, können keine Verwendung finden zwischen den Grenzstationen.

Im Uebrigen soll in nichts den Hoheitsrechten vorgegriffen werden, welche jedem der beiden Staaten hinsichtlich des auf seinem Gebiete liegenden Theils der Eisenbahn zustehen.

Art. 7.

Die beiden Regierungen werden in gemeinsamem Einverständniß dafür sorgen, daß in den Stationen, in welchen, sowohl in Frankreich als in der Schweiz, die hier behandelte Eisenbahn mit schon bestehenden Linien verbunden werden wird, die bestmögliche Korrespondenz zwischen den ankommenden und abgehenden Zügen hergestellt

l'exploitation, autant que faire se pourra, d'une manière uniforme.

Les individus légalement condamnés pour crimes ou délits de droit commun et pour contraventions aux lois ou règlements en matière de douane ou de péages ne pourront pas être employés entre les stations de jonction.

Il n'est, d'ailleurs, dérogé en rien aux droits de souveraineté appartenant à chacun des Etats sur la partie du chemin de fer située sur son territoire.

Art. 7.

Les deux gouvernements feront, d'un commun accord, en sorte que, dans les stations dans lesquelles, tant en France qu'en Suisse, ce chemin de fer sera relié avec ceux déjà existants dans les deux pays, il y ait, autant que possible, correspondance entre les départs et les arrivées des trains les plus directs. Ils se réservent de déterminer le mini-

werde. Sie behalten sich vor, das Minimum der für den Reisendentransport bestimmten Züge festzusetzen, welches Minimum nicht unter drei per Tag in jeder Richtung gehen darf.

Art. 8.

Auf der ganzen Bahnstrecke soll weder in Hinsicht auf die Art, noch auf den Preis des Transports, noch auf die Zeit der Beförderung, ein Unterschied zwischen den Einwohnern der beiden Länder gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den andern übergehenden Reisenden und Güter sollen auf dem Gebiet, in welches sie eintreten, nicht weniger günstig behandelt werden, als die Reisenden und Güter, welche im Innern der beiden Länder verkehren.

Art. 9.

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, daß die vorkommendenfalls zu erfüllenden Formalitäten, beziehen sich dieselben auf die Untersuchung der Pässe oder auf die Reisendenpolizei,

mum des trains destinés au transport des voyageurs, minimum qui ne pourra, dans aucun cas, être moindre de trois par jour dans chaque direction.

Art. 8.

Sur tout le parcours du chemin de fer, il ne sera pas fait de différence entre les habitants des deux Etats quant au mode et au prix de transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités, sur le territoire de l'Etat dans lequel ils entreront, moins favorablement que les voyageurs et les marchandises circulant à l'intérieur de chacun des deux pays.

Art. 9.

Les deux gouvernements conviennent réciproquement que les formalités à remplir, le cas échéant, pour la vérification des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la

auf die vortheilhafteste Weise, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten gestattet, sollen geregelt werden.

manière la plus favorable que le permet la législation de chacun des deux Etats.

Art. 10.

Um den Betrieb der Bahn so viel als möglich zu begünstigen, werden die beiden Regierungen den Reisenden, ihrem Gepäk und den zu befördernden Gütern mit Bezug auf die Formalitäten der Zollbehandlung alle diejenigen Zollerleichterungen gewähren, welche die Zollgesetzgebung und die allgemeinen Verordnungen der beiden Staaten gestatten, und zwar sowohl diejenigen, welche bereits bestehen, als auch die, welche künftighin irgend einer andern Eisenbahn, welche die Grenzen des einen oder des andern Landes überschreitet, bewilligt werden.

Güter und Gepäk, die mit Bestimmung nach andern als den Grenzstationen von dem einen in das andere der beiden Länder transportirt werden, können bis an ihren Bestimmungsort gehen, ohne einer Visitation in den Grenz-

Art. 10.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation du chemin de fer, les deux gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportés, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou seront ultérieurement accordées sur tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, à destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination sans être soumis aux

zollbüreaux zu unterliegen, vorausgesetzt, daß am Bestimmungsort ein Zollbüreau sich befindet, daß dabei den allgemeinen Gesetzen und Reglementen genügt werde, und sofern, in gewissen Fällen, nach diesen Gesetzen und Verordnungen die Zollrevision nicht anderswo für nöthig erachtet wird.

Die beiden Regierungen gestatten sich gegenseitig, durch ihre Zollangestellten, die zwischen den Grenzstationen verkehrenden Züge begleiten zu lassen.

visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux, et pour autant que dans certains cas, d'après ces lois et règlements, la visite ne soit pas jugée nécessaire ailleurs.

Les deux gouvernements se confèrent respectivement le droit de faire escorter par leurs employés de douane les convois circulant entre les stations frontières des deux pays.

Art. 11.

Die Eisenbahn von Thonon nach Bouveret über St.Gingolph wird als offene internationale Straße für die Einfuhr und die Ausfuhr der beiden Länder, sowie für den Transit der nicht verbotenen Güter und für den Reisendenverkehr betrachtet, und zwar, was die im Fahrtenplan vorgesehenen Züge anbetrifft, sowohl bei Tag als bei Nacht und ohne Unterschied der Werk- und Feiertage.

Art. 11.

La voie ferrée de Thonon au Bouveret par St-Gingolph sera considérée comme route internationale ouverte, pour les deux pays, à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises non prohibées, ainsi qu'au transport des voyageurs, tant de jour que de nuit, sans distinction de jours ouvrables et fériés, pour ce qui concerne les trains prévus à l'horaire.

Art. 12.

Die Gesellschaften oder Verwaltungen, welche den Betrieb der Eisenbahn besorgen, haben mit Rücksicht auf den Postdienst zwischen und auf den Grenzstationen die nachbezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen:

1) mit jedem Personenzug die Postwägen der beiden Regierungen, mit dem dazu gehörenden dienstlichen Material, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Angestellten unentgeltlich zu transportiren;

2) ebenso die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Kondukteure in einer oder zwei Abtheilungen eines gewöhnlichen Wagens II. Klasse, wenn die beiden Regierungen von dem ihnen in der vorstehenden Ziffer eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen;

3) den Angestellten der Postverwaltung den freien Zutritt zu den Wägen, welche zum Postdienst bestimmt sind, und das Recht zu ge-

Art. 12.

Les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation du chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de remplir les obligations dont l'indication suit:

1° transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux gouvernements, avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° transporter gratuitement, tant que les deux gouvernements ne feront pas usage de la faculté mentionnée au paragraphe précédent, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un ou deux compartiments d'une voiture ordinaire de 2e classe;

3° accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et leur laisser la fa-

währen, die Briefe und die Pakete aus den Wägen zu nehmen und wieder in dieselben zurückzubringen;

4) der Postverwaltung der beiden Staaten in den Stationen, welche zu diesem Zwecke bezeichnet werden, den nöthigen Platz anzuweisen, auf welchem die für den Postdienst erforderlichen Gebäude oder Schuppen hergestellt werden können und wofür der Miethzins nach gütlichem Uebereinkommen oder durch Entscheid von Sachverständigen bestimmt werden soll;

5) im Eisenbahnbetrieb und im Briefpostdienst so weit als thunlich die Uebereinstimmung herzustellen, welche von den beiden Regierungen für nöthig erachtet wird, um einen möglichst regelmäßigen und prompten Transport zu erzielen.

Die Postverwaltungen der beiden Länder werden sich unter einander verständigen hinsichtlich des Ge-

culté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, dans les stations qui seront désignées à cet effet, un emplacement sur lequel pourront être établis les bâtiments ou hangars nécessaires au service de la poste et dont le prix de location sera fixé de gré à gré ou à dire d'experts;

5° établir autant que faire se pourra, entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, la conformité qui sera jugée nécessaire par les deux gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront entre elles relativement à l'emploi du chemin

brauchs der Eisenbahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen.

Art. 13.

Die beiden Regierungen gestatten, daß für den Bahndienst elektro-magnetische Telegraphen erstellt werden.

Die beiden Regierungen können ebenfalls, jede auf ihrem Gebiete, auf ihre Kosten längs der Eisenbahn elektromagnetische Telegraphen erstellen für den internationalen und öffentlichen Dienst.

Die französische und die schweizerische Verwaltung sind zum Gratistransport des für den Dienst reisenden Personals und des zum Bau, dem Unterhalt und der Ueberwachung ihrer der Bahn entlang zu erstellenden Linien nöthigen Materials zwischen den beiden der Grenze zunächst befindlichen Stationen berechtigt.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die

de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Art. 13.

Les deux gouvernements consentent à ce qu'il soit établi des télégraphes électro-magnétiques pour le service du chemin de fer.

Des télégraphes électro-magnétiques pour le service international et public pourront également être établis le long du chemin de fer par les soins des deux gouvernements, chacun sur son territoire.

Les administrations française et suisse auront droit au transport gratuit du personnel voyageant pour le service et du matériel nécessaires à l'établissement, à l'entretien et à la surveillance des lignes établies par chacune d'elles le long du chemin de fer, entre les deux gares les plus rapprochées de la frontière.

Art. 14.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en

Ratifikationen sollen in Paris sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, den 27. Februar 1882

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

seront échangées, à Paris, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait en double expédition, à *Paris,* le 27 février 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ayant vu et examiné ladite convention, Nous l'avons approuvée et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-deux (28 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

A *Paris*, le 12 juin 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Juni 1882 in Paris stattgefunden.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Bossey-Veyrier nach Genf.

Abgeschlossen den 27. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. April 1882.
" " Frankreich am 12. Juni 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention entre la Suisse et la France, pour le raccordement d'un chemin de fer de Bossey-Veyrier à la gare de Genève, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 27 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 27 février 1882, entre la France et la Suisse, pour le raccordement d'un chemin de fer de Bossey-Veyrier à la gare de Genève;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche beseelt, den Angehörigen der beiden Länder neue Verkehrserleichterungen zu verschaffen, haben sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen für die Erstellung einer Eisenbahn vom Bahnhof Genf-Cornavin, über Carouge, nach der Station Bossey-Veyrier, und haben zu diesem Ende als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Französischen Republik;

und

Der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister erster Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc., etc.;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Le Président de la République Française,

également animés du désir de procurer aux citoyens des deux pays de nouvelles facilités de communication, ont résolu de conclure une convention pour l'établissement d'un chemin de fer reliant la gare de Genève-Cornavin, par Carouge, à la station de Bossey-Veyrier, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Jean-Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le gouvernement de la République Française;

et

Le Président de la République Française:

M. Charles *Jagerschmidt*, Ministre plénipotentiaire de première classe, Officier de la Légion d'honneur, etc., etc.;

welche, nach stattgefundener Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierung der Französischen Republik und die schweizerische Bundesregierung gestehen sich gegenseitig das Recht zu, das Netz der schweizerischen Eisenbahnen mit dem Eisenbahnnetz von Hoch-Savoyen durch eine Linie zu vereinigen, welche, vom Bahnhof Genf-Cornavin ausgehend und Carouge berührend, im Bahnhof Bossey-Veyrier sich der Linie Annemasse-Collonges anschließen wird.

Der schweizerischen Bundesregierung steht es frei, jederzeit und nach ihrem Belieben mit den Arbeiten an dem auf dem schweizerischen Gebiete liegenden Theil der Linie zu beginnen, unter gleichzeitiger Kenntnißgabe sowohl vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten, als von demjenigen, welcher für die Vollendung derselben festgesetzt ist.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er.

Le gouvernement de la République française et le gouvernement fédéral suisse se reconnaissent réciproquement le droit de raccorder le réseau des chemins de fer suisses au réseau des chemins de fer de la Haute-Savoie par une ligne qui, partant de la gare de Genève-Cornavin et passant par Carouge, se reliera à la gare de Bossey-Veyrier, sur la ligne d'Annemasse-Collonges.

Le gouvernement fédéral suisse pourra, en tout temps et à sa convenance, commencer les travaux de la partie de cette ligne située sur le territoire suisse, en informant le gouvernement de la République française de l'époque du commencement desdits travaux et de celle fixée pour leur achèvement.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich ihrerseits, die Ausführung des auf ihrem Gebiete liegenden Theils der Linie in der Art zu sichern, daß diese Abtheilung von ungefähr 100 Metern gleichzeitig mit der schweizerischen Strecke dem Betrieb übergeben werden kann.

Le gouvernement de la République française s'engage, de son côté, à assurer l'exécution de la partie de cette ligne située sur le territoire français, de telle sorte que cette section, d'environ cent mètres, soit ouverte à l'exploitation en même temps que la section suisse.

Art. 2.

Die Verbindung der beiden Sektionen auf der französisch-schweizerischen Grenze soll bewerkstelligt werden gemäß dem Plan und Profil, welche den Protokollen der am 12. September und 8. Oktober 1881 in Genf abgehaltenen Konferenzen beigefügt und mit diesen Protokollen von den hohen vertragschliessenden Parteien genehmigt und als definitiv erklärt worden sind.

Wenn jedoch innert einer Frist von 15 Jahren, von der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, die Bauarbeiten auf der Strecke Cornavin-Bossey-Veyrier nicht begonnen haben

Art. 2.

Le raccordement, à la frontière, des deux sections française et suisse sera effectué conformément aux plans et profils joints au procès-verbaux des conférences tenues à Genève le 12 septembre et 8 octobre 1881, lesquels, ainsi que lesdits procès-verbaux, sont approuvés par les hautes Parties contractantes et déclarés définitifs.

Toutefois, si, dans le délai de quinze années, à partir de l'échange des ratifications de la présente convention, les travaux de construction de la ligne de Cornavin à Bossey-Veyrier n'avaient pas reçu un commencement d'exécution,

sollten, so behalten sich die hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, wenn es nothwendig werden sollte, gemeinschaftlich eine Revision von Plan und Profil, welche dem Protokoll der Konferenz vom 8. Oktober 1881 beigefügt sind, vorzunehmen, wobei indessen nur die technischen Bedingungen des Anschlusses abgeändert werden können.

les deux hautes Parties contractantes se réservent la faculté de procéder, s'il y a lieu, d'un commun accord, à la révision des plan et profil joints au procès-verbal de la conférence du 8 octobre 1881, en ne modifiant que les conditions techniques du raccordement.

Art. 3.

Die Bauausführungspläne sollen von jeder der beiden Regierungen geprüft und genehmigt werden, soweit sie sich auf die Bahnanlagen auf dem Gebiet des betreffenden Staates beziehen.

Die Geleisebreite, zwischen dem innern Rand der Schienen gemessen, soll in den beiden Ländern gleichmäßig mindestens 1,44 Meter und höchstens 1,45 m. betragen.

Die Puffer an den Lokomotiven und den Wägen sollen in Uebereinstimmung mit den auf den im Betrieb stehenden Eisenbahnen in beiden Ländern angenommenen Dimensionen stehen.

Art. 3.

Chacun des deux gouvernements arrêtera et approuvera les projets relatifs à la construction, sur son territoire, des deux tronçons du chemin de fer dont il s'agit.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails sera, dans les deux pays, de 1,44 mètre au moins et de 1,45 mètre au plus.

Les tampons des locomotives et des wagons seront établis de telle manière qu'il y ait concordance avec les dimensions adoptées sur les chemins de fer en exploitation dans les deux pays.

Der Grunderwerb wird für zwei Geleise vollzogen; die Kunstbauten und Erdarbeiten werden aber nur für ein Geleise erstellt, und es wird das zweite Geleise nur erbaut werden, wenn die Bedürfnisse des Betriebs es erheischen.

Für den Fall der Erstellung des zweiten Geleises wird die Breite des Zwischenraumes zwei Meter betragen, zwischen den äußern Rändern der Schienen gemessen.

In offener Linie dürfen die Kurven nicht unter 300 m. Halbmesser gehen und die Neigungen nicht über 0,020 m. auf den Meter betragen.

Art. 4.

Die beiden Regierungen werden zu ermöglichen suchen, daß die Strecke, welche zwischen der französischen und der schweizerischen Grenzstation, also zum Theil auf französischem und zum Theil auf schweizerischem Gebiete liegt, von einer und derselben Gesellschaft oder Verwaltung betrieben werde.

Sie sind damit einverstanden, daß die Gesellschaften

Les terrains seront achetés pour deux voies, et les ouvrages d'art et terrassements seront exécutés pour une seule voie, la seconde voie ne devant être établie que si les nécessités de l'exploitation l'exigent.

Dans le cas où la seconde voie serait établie, la largeur de l'entrevoie sera de 2 mètres entre les bords extérieurs des rails.

En pleine voie les courbes auront au moins 300 mètres de rayon, et les déclivités ne dépasseront pas 0,020 par mètre.

Art. 4.

Les deux gouvernements rechercheront les moyens d'obtenir que la section comprise entre les stations frontières des deux chemins de fer français et suisse, et située partie sur le territoire français et partie sur le territoire suisse, soit exploitée par une seule compagnie ou administration.

Ils permettront que les compagnies ou administrations

oder Verwaltungen, denen der Betrieb der Linien auf den beiderseitigen Gebieten zusteht, sich mit Bezug auf den genannten Punkt unter sich verständigen. Die bezügliche Uebereinkunft soll der Genehmigung der vertragschliessenden hohen Parteien unterstellt werden, welche sich vorbehalten, sich, was diesen Betrieb anbetrifft, auf dem Wege der Korrespondenz abschließlich zu verständigen.

chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires s'entendent à ce sujet. En cas d'accord à cet égard, accord qui sera soumis à l'approbation des hautes Parties contractantes, les deux gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement, en ce qui concerne cette exploitation, par voie de correspondance.

Art. 5.

Die Verwaltung, welcher der gemeinschaftliche Betrieb auf der französischen und der schweizerischen Strecke anvertraut werden wird, ist gehalten, sowohl in Frankreich als in der Schweiz einen Bevollmächtigten zu bestellen und ein Domizil zu wählen, wohin die Anweisungen, die Mittheilungen und die Kenntnißgaben aller Art adressirt werden sollen, welche die kompetenten Behörden der erwähnten Verwaltung zu machen in den Fall kommen werden.

Diese Wahl des Domizils bedingt den Gerichtsstand.

Art. 5.

Toute administration à laquelle sera confiée l'exploitation commune des parties française et suisse du chemin de fer sera tenue de désigner, tant en France qu'en Suisse, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que les gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration.

Cette élection de domicile entraînera compétence judi-

Die Civilklagen, welche mit Rücksicht auf Vorkommenheiten auf demjenigen Gebietstheil eines der beiden Länder, welcher zwischen den Grenzstationen liegt, gegen die den gemeinschaftlichen Betrieb besorgende Gesellschaft gerichtet werden, können vor die Gerichtsbarkeit des in diesem Lande gewählten Domizils gebracht werden.

ciaire. Les instances civiles dirigées contre la compagnie chargée de l'exploitation commune, à raison de faits survenus sur la portion de territoire de l'un des deux pays comprise entre les stations frontières, pourront être portées devant la juridiction du domicile élu dans ce pays.

Art. 6.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß für die im gegenwärtigen Uebereinkommen behandelte Eisenbahn so weit als möglich die Polizeireglemente nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und der Betrieb so viel als thunlich in übereinstimmender Weise organisirt werde.

Personen, welche gesetzmäßig verurtheilt worden sind wegen Verbrechen oder Vergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder Zollverordnungen, können keine Verwendung finden zwischen den Grenzstationen.

Art. 6.

Les deux gouvernements s'engagent à faire rédiger les règlements de police pour ce chemin de fer, autant que possible, d'après les mêmes principes et à faire organiser l'exploitation, autant que faire se pourra, d'une manière uniforme.

Les individus légalement condamnés pour crimes ou délits de droit commun et pour contraventions aux lois ou règlements en matière de douane ou de péages ne pourront pas être employés entre les stations de jonction.

Im Uebrigen soll in nichts den Hoheitsrechten vorgegriffen werden, welche jedem der beiden Staaten hinsichtlich des auf seinem Gebiete liegenden Theils der Eisenbahn zustehen.

Il n'est, d'ailleurs, dérogé en rien au droit de souveraineté appartenant à chacun des Etats sur la partie du chemin de fer située sur son territoire.

Art. 7.

Die beiden Regierungen werden in gemeinsamem Einverständniß dafür sorgen, daß in den Stationen, in welchen, sowohl in Frankreich als in der Schweiz, die hier behandelte Eisenbahn mit schon bestehenden Linien verbunden werden wird, die bestmögliche Korrespondenz zwischen den ankommenden und abgehenden Zügen hergestellt werde. Sie behalten sich vor, das Minimum der für den Reisendentransport bestimmten Züge festzusetzen, welches Minimum nicht unter drei per Tag in jeder Richtung gehen darf.

Art. 7.

Les deux gouvernements feront, d'un commun accord, en sorte que, dans les stations dans lesquelles, tant en France qu'en Suisse, ce chemin de fer sera relié avec ceux déjà existants dans les deux pays, il y ait, autant que possible, correspondance entre les départs et les arrivées des trains les plus directs. Ils se réservent de déterminer le minimum des trains destinés au transport des voyageurs, minimum qui ne pourra, dans aucun cas, être moindre de trois par jour dans chaque direction.

Art. 8.

Auf der ganzen Bahnstrecke soll weder in Hinsicht auf die Art, noch auf den Preis des Transports, noch auf die Zeit der Beförderung, ein Unterschied zwischen den Ein-

Art. 8.

Sur tout le parcours du chemin de fer, il ne sera pas fait de différence entre les habitants des deux Etats, quant au mode et au prix de transport et au temps de l'expé-

wohnern der beiden Länder gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den andern übergehenden Reisenden und Güter sollen auf dem Gebiet, in welches sie eintreten, nicht weniger günstig behandelt werden, als die Reisenden und Güter, welche im Innern der beiden Länder verkehren.

Art. 9.

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, daß die vorkommendenfalls zu erfüllenden Formalitäten, beziehen sich dieselben auf die Untersuchung der Pässe oder auf die Reisendenpolizei, auf die vortheilhafteste Weise, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten gestattet, sollen geregelt werden.

Art. 10.

Um den Betrieb der Bahn so viel als möglich zu begünstigen, werden die beiden Regierungen den Reisenden, ihrem Gepäck und den zu befördernden Gütern mit Bezug auf die Formalitäten der Zollbehandlung alle diejenigen Zollerleichterungen gewähren,

dition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités, sur le territoire de l'Etat dans lequel ils entreront, moins favorablement que les voyageurs et les marchandises circulant à l'intérieur de chacun des deux pays.

Art. 9.

Les deux gouvernements conviennent réciproquement que les formalités à remplir, le cas échéant, pour la vérification des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable que le permet la législation de chacun des deux Etats.

Art. 10.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation du chemin de fer, les deux gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportés, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, toutes les facilités compatibles

welche die Zollgesetzgebung und die allgemeinen Verordnungen der beiden Staaten gestatten, und zwar sowohl diejenigen, welche bereits bestehen, als auch die, welche künftighin irgend einer andern Eisenbahn, welche die Grenzen des einen oder des andern Landes überschreitet, bewilligt werden.

Güter und Gepäck, die mit Bestimmung nach andern als den Grenzstationen von dem einen in das andere der beiden Länder transportirt werden, können bis an ihren Bestimmungsort gehen, ohne einer Visitation in den Grenzzollbüreaux zu unterliegen, vorausgesetzt, daß am Bestimmungsort ein Zollbüreau sich befindet, daß dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen genügt werde, und sofern, in gewissen Fällen, nach diesen Gesetzen und Verordnungen die Zollrevision nicht anderswo für nöthig erachtet wird.

Die beiden Regierungen gestatten sich gegenseitig, durch ihre Zollangestellten die zwischen den Grenzstationen ver-

avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou seront ultérieurement accordées sur tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, à destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux, et pour autant que dans certains cas, d'après ces lois et règlements, la visite ne soit pas jugée nécessaire ailleurs.

Les deux gouvernements se confèrent respectivement le droit de faire escorter par leurs employés de douane les

kehrenden Züge begleiten zu lassen.

convois circulant entre les stations frontières des deux pays.

Art. 11.

Die Eisenbahn von Genf-Cornavin nach Bossey-Veyrier wird als offene internationale Straße für die Einfuhr und die Ausfuhr der beiden Länder, sowie für den Transit der nicht verbotenen Güter und für den Reisendenverkehr betrachtet, und zwar, was die im Fahrtenplan vorgesehenen Züge anbetrifft, sowohl bei Tag als bei Nacht und ohne Unterschied der Werk- und Feiertage.

Art. 11.

La voie ferrée de Genève-Cornavin à Bossey-Veyrier sera considérée comme route internationale ouverte, pour les deux pays, à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises non prohibées, ainsi qu'au transport des voyageurs, tant de jour que de nuit, sans distinction de jours ouvrables et fériés, pour ce qui concerne les trains prévus à l'horaire.

Art. 12.

Die Gesellschaften oder Verwaltungen, welche den Betrieb der Eisenbahn besorgen, haben mit Rücksicht auf den Postdienst zwischen und auf den Grenzstationen die nachbezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen:

1) mit jedem Personenzug die Postwägen der beiden Regierungen, mit dem dazu gehörenden dienstlichen Material, den Briefen und den mit dem Dienste be-

Art. 12.

Les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation du chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de remplir les obligations dont l'indication suit:

1° transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux gouvernements, avec leur matériel de service, les lettres et

auftragten Angestellten unentgeltlich zu transportiren;

2) ebenso die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Kondukteure in einer oder zwei Abtheilungen eines gewöhnlichen Wagens II. Klasse, wenn die beiden Regierungen von dem ihnen in der vorstehenden Ziffer eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen;

3) den Angestellten der Postverwaltung den freien Zutritt zu den Wägen, welche zum Postdienst bestimmt sind, und das Recht zu gewähren, die Briefe und die Pakete aus den Wägen zu nehmen und wieder in dieselben zurückzubringen;

4) der Postverwaltung der beiden Staaten in den Stationen, welche zu diesem Zwecke bezeichnet werden, den nöthigen Platz anzuweisen, auf welchem die für den Postdienst erforderlichen Gebäude oder Schuppen hergestellt werden können und wofür der Miethzins

les employés chargés du service;

2° transporter gratuitement, tant que les deux gouvernements ne feront pas usage de la faculté mentionnée au paragraphe précédent, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un ou deux compartiments d'une voiture ordinaire de 2e classe;

3° accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste, et leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, dans les stations qui seront désignées à cet effet, un emplacement sur lequel pourront être établis les bâtiments ou hangars nécessaires au service de la poste et dont le prix de location sera fixé de gré à gré ou à dire d'experts;

nach gütlichem Uebereinkommen oder durch Entscheid von Sachverständigen bestimmt werden soll;

5) im Eisenbahnbetrieb und im Briefpostdienst so weit als thunlich die Uebereinstimmung herzustellen, welche von den beiden Regierungen für nöthig erachtet wird, um einen möglichst regelmäßigen und möglichst prompten Transport zu erzielen.

5° établir autant que faire se pourra, entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, la conformité qui sera jugée nécessaire par les deux gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Die Postverwaltungen der beiden Länder werden sich unter einander verständigen hinsichtlich des Gebrauches der Eisenbahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront entre elles relativement à l'emploi du chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Art. 13.

Die beiden Regierungen gestatten, daß für den Bahndienst elektro-magnetische Telegraphen erstellt werden.

Die beiden Regierungen können ebenfalls, jede auf ihrem Gebiete, auf ihre Kosten längs der Eisenbahn elektromagnetische Telegraphen erstellen für den internationalen und öffentlichen Dienst.

Art. 13.

Les deux gouvernements consentent à ce qu'il soit établi des télégraphes électro-magnétiques pour le service du chemin de fer.

Des télégraphes électro-magnétiques pour le service international et public pourront également être établis le long du chemin de fer par les soins des deux gouvernements, chacun sur son territoire.

Die französische und die schweizerische Verwaltung sind zum Gratistransport des für den Dienst reisenden Personals und des zum Bau, dem Unterhalt und der Ueberwachung ihrer der Bahn entlang zu erstellenden Linien nöthigen Materials zwischen den beiden der Grenze zunächst befindlichen Stationen berechtigt.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung, in Paris, den 27. Februar 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

Les administrations française et suisse auront droit au transport gratuit du personnel voyageant pour le service et du matériel nécessaires à l'établissement, à l'entretien et à la surveillance des lignes établies par chacune d'elles le long du chemin de fer, entre les deux gares les plus rapprochées de la frontière.

Art. 14.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées, à Paris, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait, en double expédition, à *Paris,* le 27 février 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Ch. Jagerschmidt.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-deux (28 avril 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Ayant vu et examiné ladite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 12 juin 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 12. Juni 1882 in Paris stattgefunden.

Instruktion

über

das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren.

(Vom 1. November 1882.)

Das schweizerische
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,

in Ausführung des vom Bundesrathe erlassenen Rundschreibens vom 22. September 1882, und zum Zwecke der Feststellung der Befugnisse, welche den, durch das Bundesgesetz betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren vom 23. Dezember 1880*) vorgesehenen Aufsichtsbehörden für Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung zukommen;

nach Anhörung von Abgeordneten der kantonalen und lokalen Verwaltungsbehörden der Kontrolämter,

beschließt:

Art. 1. Bei der administrativen Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren soll gemäß den in den Artikeln

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 363.

1—8 enthaltenen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 *), den Artikeln 22 und 23 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851**) und dem Artikel 5, Alinea 3 der revidirten Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876***) verfahren werden.

Art. 2. Gelangt eine Gesetzesübertretung zur Kenntniß eines Kontrolamtes, so soll deren Feststellung auf administrativem Wege geschehen:

a. Durch die Aufsichtskommission des Amtes oder einen von derselben bezeichneten Experten, falls die Uebertretung in der Ortschaft, welche Sitz des Kontrolamtes ist, stattgefunden hat.

   Der Präsident des eidgenössischen Kontrolamtes ist von der Uebertretung zu benachrichtigen, und erhält eine Abschrift des Untersuchungsprotokolles.

b. In allen andern Fällen durch den Präsidenten des eidgenössischen Kontrolamtes, oder, bei dessen Verhinderung, durch dasjenige Mitglied einer Aufsichtskommission oder eines Kontrolamtes, welchem er seine Vollmacht überträgt, oder durch einen, vom schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement genehmigten Experten.

Art. 3. Die in Versendung begriffenen Waaren, welche Gegenstand einer Uebertretung sind, können auf den Post- oder Zollämtern, gemäß den Bestimmungen der oben erwähnten Gesetze und Reglemente, mit Beschlag belegt werden.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band I, Seite 87.
**) „ „ „ „ II, „ 535.
***) „ „ „ n. F., „ II, „ 401.

Art. 4. Um sich zu versichern, daß die versandten Waaren den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kontrolirung entsprechen, können auch, ohne vorhergegangene Verzeigungen, gemäß den Artikeln 22 und 23 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, durch den Zollbeamten, im Beisein von Experten, Verifikationen an der Grenze vorgenommen werden.

Die Kontrolämter sind ermächtigt, Fabrikanten, welche ein dahingehendes Gesuch stellen, auf deren Kosten für ihre Sendungen Passirscheine auszustellen.

Die Kontrolämter werden die für Erlangung solcher Passirscheine erforderlichen Formalitäten festsetzen, und letztere dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement zur Kenntniß bringen.

Art. 5. Wenn eine unbegründete Verzeigung stattgefunden hat mit offenkundig vorliegender Absicht, einem Dritten zu schaden, so soll, auf Gesuch der Interessenten hin, der Betreffende, der sich dazu hergegeben hat, der zuständigen Amtsstelle verzeigt werden.

Art. 6. Die lokale, kantonale, oder eidgenössische Aufsichtsbehörde, welche eine Uebertretung entdeckt, ist gehalten, ohne Verzug die im Art. 10 des Bundesgesetzes über die Kontrolirung vorgesehene Strafverfolgung anzustrengen.

Bern, den 1. November 1882.

Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.



Verlängerung

der

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien.

(Vom 3. November 1882.)

Nachdem der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien eine Verlängerung der Handelsübereinkunft vom 27. August 1869 *) für zweckmäßig erachtet haben, sind die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, über Folgendes übereingekommen:

„Die Handelskonvention „zwischen der Schweiz und „Spanien vom 27. August 1869 „wird vom 18. Oktober bis „zum 15. Dezember nächsthin „verlängert."

Le Conseil fédéral suisse et le gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne ayant reconnu l'utilité de prolonger la convention de commerce du 27 août 1869, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont convenu de ce qui suit:

La convention de commerce entre la Suisse et l'Espagne, du 27 août 1869, est prorogée à dater du 18 octobre jusqu'au 15 décembre prochain.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 283.

Zur Urkunde dessen haben sie die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

Bern, den dritten November eintausend achthundert zwei und achtzig (3. November 1882).

Der schweizerische Bevollmächtigte:

(L. S.) **Droz.**

Der spanische Bevollmächtigte:

(L. S.) **Comte de la Almina.**

En foi de quoi ils ont signé la présente déclaration en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Berne, le trois novembre mil huit cent quatre-vingt-deux (3 novembre 1882).

Le Plénipotentiaire de Suisse:

(L. S.) **Droz.**

Le Plénipotentiaire d'Espagne:

(L. S.) **Comte de la Almina.**

Verordnung

über

die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen.

(Vom 24. November 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 über das Postregal,

beschließt:

Art. 1. Konzessionen an Dampfbootunternehmungen, welche eine regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck besorgen, werden nur auf Grundlage der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen ertheilt.

Die Postverwaltung kann die Konzession augenblicklich zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm ertheilt worden ist, verletzt oder sich sonst eine Gefährde zu Schulde kommen läßt (Postregalgesetz Artikel 4).

Gegen Ueberschreitungen der Konzession sind auch Bußen im Betrag von Fr. 1. 50 bis Fr. 750, in Wiederholungsfällen bis auf Fr. 3000 zuläßig. (Art. 6 des Postregalgesetzes und Art. 1, sowie Litt. b, Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 11. August 1852 über die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen ausgedrückten Ansätze in neue Währung.)

Art. 2. Die Konzession erstreckt sich nur auf den regelmäßigen Transport von Personen und deren Gepäck, während der Transport von verschlossenen Briefen und andern verschlossenen Gegenständen aller Art bis zum Gewichte von 5 kg. (Postregalgesetz Art. 2. Litt. a und b) ausschließlich der Post vorbehalten bleibt.

Als „verschlossen" im Sinne des Postregalgesetzes sind alle Gegenstände anzusehen, welche versiegelt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloß versehen oder sonst so in ihrem Umschlag verwahrt sind, daß deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann. (Posttransportordnung vom 10. August 1876, Art. 4, Ziffer 2.)

Art. 3. Die Konzessionen werden für die Unternehmungen, deren Betrieb das ganze Jahr dauert, in der Regel jeweilen für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Mai des folgenden Jahres, und für die Unternehmungen mit beschränkter Dauer jeweilen für die betreffende Betriebszeit ertheilt.

Art. 4. Die Dampfschiffunternehmungen haben ihre Begehren um Ertheilung oder Erneuerung der Konzession der Kreispostdirektion, in deren Gebiet der Sitz der Dampfschiffverwaltung sich befindet, zu Handen der Centralpostverwaltung einzureichen und zwar jeweilen wenigstens zwei Monate vor Beginn des neuen Dienstes, beziehungsweise vor Ablauf der Konzession.

Diese Begehren haben folgende Angaben zu enthalten:

a. Die zu bedienenden Stationen;

b. die Zahl der für die Beförderung von Personen und deren Gepäck auszuführenden Fahrten, *ad a* und *b* vorkommenden Falls mit Unterscheidung der je nach der Saison sich ergebenden Abweichungen;

c. die Zahl der für den Transport von Personen und deren Gepäck bestimmten Schiffe;

d. die für Bemessung der Konzessionsgebühr nothwendigen Angaben über die finanziellen Resultate der Unternehmung im letztverflossenen Kalenderjahr, beziehungsweise in der letztvorangegangenen Betriebsperiode. (Art. 24 hienach.)

Art. 5. In der Regel sollen die Stationen im Sommer mindestens 3 Mal, im Winter mindestens 2 Mal täglich bedient werden. Das Post- und Eisenbahndepartement kann ausnahmsweise, wo und so lange die Verkehrsverhältnisse es erlauben, eine Reduktion der Kurse oder die Reduktion oder Einstellung der Bedienung gewisser Stationen gestatten.

Anderseits ist aber das Post- und Eisenbahndepartement auch befugt, die Dampfschiffunternehmungen zur Ausführung vermehrter Fahrten oder zur Bedienung neuer Stationen anzuhalten, wenn wesentliche Bedürfnisse des Verkehrs eine solche Dienstausdehnung rechtfertigen.

Art. 6. Die Sommerfahrtordnung soll in der Regel dauern vom 1. Juni bis 14. Oktober, die Winterfahrtordnung vom 15. Oktober bis 31. Mai. Angesichts besonderer Verhältnisse kann die Postverwaltung Abweichungen von dieser Regel gestatten.

Art. 7. Die Fahrtordnung der Dampfboote soll sich stets möglichst genau an diejenige der Post- und Eisenbahnkurse anschließen.

Zu diesem Behufe haben sich die Unternehmer rechtzeitig mit der Kreispostdirektion, in deren Gebiet der Sitz der Dampfschiffverwaltung sich befindet, und mit den Verwaltungen der anstoßenden Bahnen vorläufig zu verständigen und die Entwürfe der Fahrpläne der Oberpostdirektion in 6 Exemplaren zur Genehmigung zu übermitteln und zwar die alljährlich wiederkehrenden (periodischen) Entwürfe wenigstens 6 Wochen, die übrigen Entwürfe in der Regel wenigstens 3 Wochen vor dem Tage, von welchem an sie ausgeführt werden sollen. Von diesen Entwürfen sind gleich-

zeitig je 2 Exemplare den Direktionen derjenigen Postkreise zuzusenden, deren Gebiet durch die Fahrten bedient wird.

Die Projekte haben die vorläufig vereinbarten Anschlüsse genau zu enthalten; es ist denjenigen, welche der Oberpostdirektion vorgelegt werden, ferner ein Bericht beizugeben, welcher die wesentlichen Aenderungen der Fahrten hervorhebt und begründet, sowie darüber sich ausspricht, ob und welche Anschlüsse noch nicht regulirt seien und aus welchen Ursachen.

Art. 8. Sofort nachdem die Fahrpläne durch das Post- und Eisenbahndepartement genehmigt worden sind, haben die Dampfbootverwaltungen dieselben im Druck erscheinen zu lassen und gehörig bekannt zu machen. Von den definitiven Fahrplänen sind der Oberpostdirektion je 10 und jeder Kreispostdirektion, deren Gebiet durch die betreffenden Fahrten berührt wird, je 2 Exemplare, ersterer überdieß 2 Exemplare der für den Dienstgebrauch herausgegebenen Fahrtordnungen und graphischen Uebersichten mit aller Beförderung zu übermitteln.

Art. 9. Die Dampfbootverwaltungen haben jede Unterbrechung der fahrplanmäßigen Kurse so rasch als möglich der Oberpostdirektion telegraphisch mitzutheilen, unter kurzer Bezeichnung der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Betriebsstörung, sowie der zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Vorkehrungen (Art. 19 hienach). In gleicher Weise haben die Schiffsverwaltungen den Wiederbeginn des regelmäßigen Dienstes der Oberpostdirektion zu notifiziren. Außer diesen summarischen Anzeigen werden ihr die Konzessionäre genauen brieflichen Bericht erstatten über die Ursachen und Folgen der Betriebsstörung, sowie den Umfang der dadurch herbeigeführten Dienstunregelmäßigkeiten.

Art. 10. Das Post- und Eisenbahndepartement ist befugt, die Dampfbootunternehmungen anzuhalten, an Stationen

mit bedeutendem Verkehr gedeckte Warträume für die Reisenden zu erstellen.

Art. 11. Von der Beförderung mit den Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Die der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver (von Privaten) und Schießbaumwolle, Zündschnüre, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallgold, Pyropapier, Nitroglycerin (Sprengöl), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb etc.), Natronkokes, Patentsprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, Zündblättchen (amorces), stark gefettete Seide, ungereinigtes Petroleum.

Wer Gegenstände dieser Art unter falscher oder ungenauer Deklaration aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden und kann je nach Umständen zu richterlicher Bestrafung verzeigt werden.

Art. 12. Den Beamten und Angestellten der Dampfboote ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben. (Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872, Art. 9.)

Für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich ist, können die Verwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrathes, die Anordnung treffen, daß der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen. (Nachtragsbundesgesetz vom 14. Februar 1878.)

Art. 13. Der Postverwaltung steht das Recht zu, alle Dampfbootkurse zum Transporte von Postsendungen zu benutzen. In der Regel werden dieselben durch einen Kondukteur begleitet; verschlossene Postsäcke ohne Werthangabe können der Schiffsverwaltung aber auch direkt über-

geben werden und sie ist zu deren richtiger Bestellung verpflichtet.

Art. 14. Die Postverwaltung ist berechtigt, von den Konzessionären die Einrichtung von Schiffspostbüreaux, welche zur Besorgung des Postdienstes und zur Aufnahme des dafür erforderlichen Personals geeignet sein müssen, zu verlangen. Gegen angemessene Entschädigung liegt den Konzessionären Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhalt solcher Büreaux ob; auch haben sie zur geschützten Aufbewahrung der Postsendungen entweder einen genügenden verschließbaren Raum oder dann den nöthigen Platz und die erforderlichen Einrichtungen auf dem Verdecke der Schiffe zur Aufstellung wie zur Zu- und Abfahrt eines Postfourgons anzuweisen.

Art. 15. Das Dampfschiffpersonal hat ohne besondere Entschädigung, mit Vorzug vor andern Beschäftigungen, beim Ein- und Ausladen der Postgegenstände Hülfe zu leisten und deren Transport von und bis zu dem Landungsplatz oder, wo Kahnführung stattfindet, von und bis an das Ufer zu besorgen. Dort erfolgt die Uebergabe von und an das Postpersonal.

Art. 16. Die Unternehmer sind zur unentgeltlichen Beförderung der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch die Bestimmungen über das Postregal ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Die Vergütung für andere Fahrpostsendungen, ebenso die Art der Abrechnung, werden durch Verträge mit den Konzessionären, abgeschlossen auf der Basis von Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, festgestellt.

Art. 17. Die Beförderung des Inspektionspersonals der Postverwaltung, des Personals der Schiffspostbüreaux und der die Postsendungen begleitenden Kondukteurs auf den Dampfbooten hat unentgeltlich zu erfolgen.

Art. 18. Die Konzessionäre garantiren der Postverwaltung für den sichern und unbeschädigten Transport der Postgegenstände, sowie auch derjenigen Reiseeffekten, bezüglich welcher der Post eine Haftbarkeit obliegt. In gleicher Weise haften die Unternehmer bei Kursen, die Postsendungen ohne Kondukteurbegleit befördern, für deren unversehrte und richtige Abgabe an den Uferstationen durch ihre Angestellten.

Art. 19. Wenn der Betrieb durch Naturereignisse, wie Sturm, niederer Wasserstand, Gefrieren des Wassers etc. zeitweise unterbrochen wird, so haben die Konzessionäre sofort auf geeignete Weise für Herstellung des Transportes von Personen und Posteffekten durch Fuhrwerk etc. zu sorgen. Geschieht dies nicht oder in ungenügender Weise, so wird die Postverwaltung von sich aus auf Rechnung der Unternehmung die erforderlichen Anordnungen treffen. An die Kosten außerordentlicher Transportleistungen kann der Bundesrath nach Gutfinden einen Beitrag leisten.

Art. 20. Die Dampfbootverwaltung wird auf Verlangen der Postbehörde den Schiffsreisenden während der Fahrt Billets zur Weiterreise mit den Anschlußposten abgeben. Sie wird ferner die von schweiz. Poststellen verabreichten Billets zur Dampfschifffahrt anerkennen.

Art. 21. Unter keinen Umständen darf ein Konzessionär das sogenannte Reisenden-Engagiren auf einem Dampfboote dulden. Gegen Fehlbare wird er nach Anleitung der kantonalen Polizeiverordnungen einschreiten.

Art. 22. Der Transport von einzeln reisenden schweizerischen Militärs in Uniform mit ihrem Gepäcke hat zur Hälfte der tarifmäßigen Taxen zu geschehen. Transporte von Truppenabtheilungen und von Kriegsmaterial, sowie von kranken Civil- oder Militärpersonen erfolgen gemäß den hierüber bestehenden Vorschriften.

Art. 23. Im Uebrigen sollen die Taxen für Jedermann gleichmäßig berechnet werden. Alle Aenderungen an den Tarifen oder den Transportreglementen, insoweit sie den Transport von Personen und deren Gepäck betreffen, sind der Oberpostdirektion zur Kenntniß zu bringen und sollen gehörige Veröffentlichung finden und zwar in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Erhöhungen von Taxen für Personen und deren Gepäck dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der Postverwaltung und von einem durch dieselbe zu bestimmenden Zeitpunkte an zur Ausführung gelangen.

Art. 24. Jede Dampfschiffverwaltung ist gehalten, der Oberpostdirektion spätestens bis Ende Juni einen Geschäftsbericht über das verflossene Jahr nebst der vollständigen Jahresrechnung und der Bilanz vorzulegen. Im Fernern wird sie auf Verlangen statistisches Material einliefern.

Art. 25. Die vom Bunde jährlich zu erhebende Konzessionsgebühr ist theils eine feste, von Fr. 10 für jede Unternehmung, theils richtet sie sich nach den Reinerträgnissen der einzelnen Unternehmung. Als Reinertrag wird betrachtet der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch' letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden. Zur Ermittlung des Reinertrages ist lediglich die konzessionirte Dampfbootunternehmung mit Ausschluß aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Berechnung zu ziehen. Insofern alsdann der Reingewinn 4 % oder mehr ausmacht, kann für jede im Betriebe befindliche Route eine Summe bis auf Fr. 30 per Kilometer als Konzessionsgebühr beansprucht werden; beim Steigen des Reinertrages auf 6 % und mehr darf die Gebühr verhältnißmäßig und bis auf einen Maximalbetrag von Fr. 100 per Kilometer erhöht werden. Die Zahl der Kilometer jeder Route berechnet sich nach der direkten

Seelinie zwischen den beiden am weitesten aus einander liegenden Betriebsendpunkten.

Die Konzessionsgebühren fallen in die Postkasse.

Art. 26. Dampfboote, die regelmäßig schweizerische Stationen berühren, deren Eigenthümer aber in der Schweiz kein Domizil haben, sind den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und es haben die Unternehmer, der Konzessionirung vorgängig, ein Domizil in der Schweiz zu verzeigen, an welchem sie für die Erfüllung aller aus der schweizerischen Gesetzgebung und der Konzession für sie entspringenden Verpflichtungen belangt werden können. Nicht unter der Verordnung stehen diejenigen ausländischen Dampfbootunternehmungen, deren rechtliche u. s. w. Verhältnisse durch Staats- oder Spezialverträge geordnet sind.

Art. 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf 1. Januar 1883 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend die Konzessionen der Dampfboote vom 27. März 1874 (Amtl. Sammlung XI, 549), sowie den Nachtrag dazu vom 21. Juli 1882 (Amtl. Samml. VI, 300).

Art. 28. Vom 1. Januar 1883 an bis zu dem durch Art. 3 vorgesehenen Termin werden provisorische Konzessionen ertheilt, deren Gebühr, nach den Grundsätzen von Art. 24, mit Berücksichtigung des finanziellen Ergebnisses vom Jahr 1881 festgestellt wird.

Bern, den 24. November 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Revidirte Verordnung

über

Handelsregister und Handelsamtsblatt *).

(Vom 7. Dezember 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, Art. 893,

beschließt:

I. Handelsregister.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister einzuführen, in welchem die in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder in andern Bundesgesetzen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben. Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister einzuführen.

2. Die Kantone ernennen die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Beamten und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Registerführer sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

---

*) Die an der den 29. August 1882 erlassenen Verordnung getroffenen Abänderungen sind mit Cursivschrift gedruckt, und finden sich auf Seite 610.

3. Die Oberaufsicht steht dem Bundesrathe zu. Derselbe erläßt die nöthigen Weisungen und kann besondere Inspektionen anordnen.

Der Bundesrath ist befugt, die Suspension oder Absetzung solcher Registerführer, die ihre Verrichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, zu verlangen; er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Organe.

Dem schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob.

4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das eheliche Güterrecht betreffen; doch sind für diese Benutzung ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde maßgebend.

5. Das Handelsregister soll an jedem Werktage an den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Stunden dem Publikum zugänglich sein.

6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jedermann ohne Entgelt gestattet; der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Register anzufertigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Thatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

7. Das Handelsregister soll in einer der drei Landessprachen geführt werden.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Irrthümer, welche vor Abschluß der Eintragung zu Tage treten, sind am Rande zu berichtigen und die Berichtigungen in derselben Art wie die Eintragungen selbst zu beglaubigen.

Irrthümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtigt werden.

8. Die Registerführer sind zu sorgfältiger Aufbewahrung der Bücher und der auf die Eintragungen bezüglichen Aktenstücke, sowie des Handelsamtsblattes (Art. 34) verpflichtet, und haben über den jeweiligen Bestand ihres Archives ein Verzeichniß zu führen.

2. Einrichtung des Handelsregisters.

9. Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen:

A. Das Hauptregister.

In dieses werden aufgenommen die Eintragungen, welche sich beziehen auf

a. Geschäftsfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz).

b. Prokuraertheilungen (O. 422).

c. Kollektivgesellschaften (O. 552).

d. Kommanditgesellschaften (O. 590).

e. Aktiengesellschaften (O. 623).

f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676).

g. Genossenschaften (O. 680).

h. Vereine (O. 716).

B. Das besondere Register

für Diejenigen, welche gemäß O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen, ohne einer der unter A aufgezählten Kategorien anzugehören.

10. Die Akten, welche sich auf eine Eintragung beziehen, sind durch den Registerführer mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der letztern zu bezeichnen und aufzubewahren.

a. Hauptregister (Register A).

11. Das Hauptregister besteht aus zwei Büchern, dem Journal und dem Firmenbuch; zu letzterm gehört ein alphabetisches Nachschlageverzeichniß.

12. Die Eintragungen in das Journal geschehen in chronologischer Reihenfolge auf Grund einer mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hiezu berechtigten, beziehungsweise verpflichteten Personen.

Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie bei Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 680 und 681 vorgesehenen Auszüge aufgenommen. Die eingereichten Statuten bilden einen integrirenden Bestandtheil des Journals und werden zu den Akten gelegt.

13. Die Eintragungen sind mit dem Datum und mit Ordnungsnummern zu versehen, die mit jedem Kalenderjahre neu beginnen; sie sind von den Eingetragenen, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen; zu diesem Behufe hat er sich der Identität der Personen zu versichern.

Im Falle der schriftlichen Anmeldung wird die Eintragung in gleicher Weise vom Registerführer beglaubigt; im Journal ist auf das Schriftstück zu verweisen, dasselbe mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und bei den Akten aufzubewahren.

Jeder zur Führung einer Firmaunterschrift Berechtigte hat bei der Eintragung, beziehungsweise in der schriftlichen Anmeldung sowohl seine persönliche Unterschrift als die Firmaunterschrift zu zeichnen.

14. Löschungen und Aenderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.

15. Das Firmenbuch wird in Tabellenform geführt; es erhält darin jede Firma eine Blattseite; auf dieser

schreibt der Registerführer auf Grund des Journals alle die Firma betreffenden Einträge ein.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch in Folge von Aenderungen oder Löschungen geschieht mit rother Tinte.

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist die betreffende Seite auf ersichtliche Weise abzuschließen.

16. Die Prokuraertheilungen gemäß O. 422, Abs. 3, werden nicht im Firmenbuch, sondern in einem eigenen Hefte mit alphabetischem Verzeichniß eingetragen.

17. Der Registerführer soll darauf achten, daß nicht eine bereits eingetragene Firma für denselben Ort auf Verlangen eines Andern ebenfalls eingetragen wird.

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Firmeninhaber, welche ihre Firma in mehreren Sprachen zeichnen wollen, haben ihre Firmaunterschrift in sämmtlichen von ihnen benutzten Sprachen einzutragen, beziehungsweise einzugeben.

Auf Verlangen der Anmeldenden hat der Registerführer auch Angaben über die Natur des Geschäfts und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

18. Zweigniederlassungen können in einem Handelsregister nur eingetragen werden, sofern die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.

19. Die Zweigniederlassungen sind im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen einzutragen;

zu diesem Zwecke hat der Registerführer, welcher die Zweigniederlassung eingetragen hat, dem Registerführer der Hauptniederlassung einen Auszug über die Eintragung unverzüglich zu übermitteln.

20. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichniß der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe ist durch den Registerführer auf Grund der vom Vorstande der Genossenschaft einzugebenden Listen anzulegen, soll Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschafter enthalten und mit den bezüglichen Listen aufbewahrt werden.

21. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

1) Wenn gegen den Einzelinhaber eines Geschäfts oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung ist vom Registerführer vorzunehmen, sobald ihm das Konkurserkenntniß bekannt geworden ist.

2) Wenn der Geschäftsbetrieb einer Firma infolge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne daß er selber, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, die Löschung nachgesucht haben.

3) Wenn ein gerichtliches Urtheil die Löschung ausgesprochen hat (Art. 24).

4) Zweigniederlassungen werden gelöscht, wenn die Hauptniederlassung gelöscht worden ist, auf Mittheilung des Registerführers der Hauptniederlassung.

Ueber von Amtes wegen erfolgende Löschungen hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen.

22. In allen übrigen Fällen erfolgen Löschungen und Aenderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, daß die zu Eintragungen,

Aenderungen und Löschungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniß zu geben.

23. Befindet sich ein Eintragspflichtiger hinsichtlich einer Eintragung, Löschung oder Aenderung im Rückstande, so wird ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auffordern, innerhalb zehn Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erhält der Registerführer über den Grund der Säumniß keine Mittheilung, oder erachtet er die Weigerung als unbegründet, so überweist er die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit entscheiden und gegen Fehlbare nach Maßgabe von O. 864 einschreiten wird.

24. Streitigkeiten zwischen Privaten über Eintragungen, Löschungen oder Aenderungen entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses; sie sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

b. Besonderes Register (Register B)
für Diejenigen, welche gemäß O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

25. Dieses Register besteht aus einem Chronologischen Buche, in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.

26. Die Eintragung im Chronologischen Buche erfolgt auf Grund der mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung Desjenigen, der die Eintragung nachsucht.

Jede Eintragung erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahre neu zu beginnen.

Der Registerführer hat die Eintragungen eines Tages jeweilen durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Die schriftlichen Erklärungen sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und aufzubewahren.

27. Die Streichung geschieht mit rother Tinte, gleichfalls auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.

28. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

1) im Falle des Todes des Eingetragenen;
2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Lemma 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers gemäß obigen Grundsätzen vorzunehmen.

29. Das Alphabetische Buch wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches angelegt und soll jeweilen mit demselben übereinstimmen.

In den Bezirken, wo die Eintragungen in einem Jahre die Zahl von tausend übersteigen, ist das Alphabetische Buch alljährlich, in den übrigen Bezirken mindestens alle zwei Jahre neu anzulegen.

3. Gebühren.

30. Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind an die Registerbehörde folgende Gebühren zu entrichten:

1. Register A.

	Eintrag. Fr.	Löschung. Fr.	Aenderungen Fr.
Firmen mit einem Inhaber .	5	3	—
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	*10*	*6*	*3*
Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften:			
a. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100,000 . . .	20	10	10
b. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000,000 . . .	50	25	25
c. bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000,000 . .	100	50	50
Vereine	10	6	3
Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren) .	5	3	—

Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) Fr. 1—5.

Auszüge und Bescheinigungen 1 Franken für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei.

2. Register B.

Eintragungen Fr. 3. — Streichungen unentgeltlich.

Auszüge und Bescheinigungen 50 Rappen.

31. *Ein Fünftel der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Gebühren ist von den Kantonen für die Veröffentlichung der betreffenden Eintragungen durch das Handelsamtsblatt (Art. 34 und 35, Ziff. 1) an die Bundeskasse abzuliefern.*

Der Rest, sowie die Ordnungsbussen, fallen den Kantonen zu.

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

4. Einführungsbestimmungen.

32. Die Kantone werden dafür sorgen, daß ihre Registerbehörden auf 1. Januar 1883 in Funktion treten können.

Es steht den Kantonen frei, die Register schon vor diesem Zeitpunkte für Eintragungen zu öffnen.

33. Die Verpflichtung zur Eintragung in das neue Handelsregister besteht auch für Personen und Gesellschaften, welche bereits in kantonalen Handelsregistern eingetragen sind.

II. Handelsamtsblatt.

34. Das Organ für die im Bundesgesetze über das Obligationenrecht vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Dasselbe wird vom schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens einmal.

35. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

1) die in den Handelsregistern erfolgten Eintragungen (Art. 36), nach Kantonen geordnet;
2) die Bekanntmachungen der Liquidatoren von Genossenschaften (O. 712);
3) Bekanntmachungen kantonaler Behörden, insofern sie in das Gebiet des Civilrechts, des Handels und Verkehrs einschlagen;
4) nach Ermessen der Bundesbehörde Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, welche Handel und Industrie berühren, z. B. Handelsmarken, Konsulatsberichte u. s. w.

36. Die Registerführer übermitteln ohne Verzug der Redaktion des Handelsamtsblatts mit ihrer Unterschrift ver-

sehene Kopien der Eintragungen im Journal, beziehungsweise im Chronologischen Buche des Besondern Registers, nach ihrem ganzen Inhalte (O. 862).

37. Der Bundesrath bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtsblattes, sowie die Gebühren für Veröffentlichungen und Anzeigen gemäß Art. 35, Ziff. 2, 3 und 4. Die kantonalen Registerbehörden erhalten das Blatt unentgeltlich.

38. Es ist den Kantonen überlassen, die Eintragungen im Handelsregister auch in andern Publikationsorganen zu veröffentlichen, doch erst nachdem sie im Handelsamtsblatt erschienen sind; es dürfen hiefür bei den Privaten keine besondern Gebühren erhoben werden, und es ist für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatte ausschließlich maßgebend.

Bern, den 7. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
L. Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikels 45 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851.

(Vom 24. November 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf einen Bericht seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

Es wird dem Artikel 45 der am 18. Oktober 1881 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851 *) folgende Fassung gegeben:

„Zum Transit abgefertigte Waaren, die zum Ver„brauch in der Schweiz bestimmt werden, für welche aber „eine Baarhinterlage nicht geleistet ist, unterliegen bei der „Einfuhrverzollung einem Verzugszins für die nachträgliche „Zollentrichtung im Verhältniß von 1 vom Tausend des Zoll„betrages per Woche. Bruchtheile unter einer Woche werden „für eine volle Woche gezählt."

Bern, den 24. November 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 588.



Beitritt

des

Königreichs Dänemark für seine Antillen-Kolonien (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) zu dem am 3. November 1880 zu Paris abgeschlossenen internationalen Vertrage, betreffend die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe.

(Vom 11. Dezember 1882.)

Von der durch Artikel 14 des obgenannten Vertrages und durch Artikel 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung des Königreichs Dänemark unterm 4. Dezember 1882 dem schweizerischen Bundesrathe mitgetheilt, daß dieser Staat für seine Antillen-Kolonien (St. Jean, Ste. Croix und St. Thomas) dem am 3. November 1880 in Paris abgeschlossenen internationalen Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe*) beitrete, und zwar auf 1. Mai 1883.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der betheiligten Länder den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 11. Dezember 1882 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Dänemark für die mit den gedachten Inseln ausgewechselten Postsendungen keine Zuschlagstaxe verlangt, und daß die Posten der dänischen Antillen an Taxen beziehen werden:

10 Cents = 50 Centimes,
5 " = 25 "

Bern, den 11. Dezember 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 881.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Regulativs über den Rückzug von Banknoten.

(Vom 15. Dezember 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht und Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

1. Es wird das Regulativ vom 12. Juni d. J.*) über den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder theilweise hinfälliger Emission im Sinne der nachstehenden Bestimmungen 2 und 3 abgeändert.

2. Der im Artikel 2 des benannten Regulativs festgesetzte Notenablieferungsbetrag von monatlich 2 % der hinfälligen Emission wird vom 1. Januar 1883 an bis auf Weiteres auf monatlich 4 % der hinfälligen Emission erhöht.

3. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, in Abänderung des Artikels 4 des genannten Regulativs, gegenüber Banken von solchen Kantonen, welche durch den im Artikel 2 bezeichneten Rückzug von Noten in ihren Verkehrsverhältnissen und Zahlmitteln eine erhebliche Störung erleiden würden, die monatliche Notenablieferung vorläufig bis auf 2 % der Emission zu reduziren, und die Ablieferungsfristen mit oder ohne jene Reduktion den Umständen entsprechend zu bestimmen.

Bern, den 15. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe Seite 201 hievor.

Bundesbeschluß

betreffend

die Ratifikation der Uebereinkunft vom 11. September 1882, betreffend Abänderung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 13. Mai 1874.

(Vom 16. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Dezember 1882,

beschließt:

Art. 1. Der zwischen der Schweiz und Belgien am 11. September 1882 abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend Abänderung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 13. Mai 1874, wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 12. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Belgien, betreffend die Abänderung des am 13. Mai 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

Abgeschlossen am 11. September 1882.
Ratifizirt von Belgien den 28. September 1882.
„ „ der Schweiz den 19. Dezember 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention modifiant le traité d'extradition du 13 mai 1874 entre la Suisse et la Belgique, conclue sous réserve de ratification, le 11 septembre 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 12 décembre 1882 et par le conseil des états le 16 du même mois et dont la teneur suit:

Léopold II,

Roi des Belges,

à tous présens et à venir,
Salut.

Ayant vu et examiné la convention additionnelle à la convention d'extradition du 13 mai 1874, conclue entre la Belgique et la Suisse et signée à Berne, le 11 septembre 1882, par Notre Plénipotentiaire, muni de pleins pouvoirs spéciaux, avec le Plénipotentiaire également muni de pleins pouvoirs en bonne et due forme de la part du Conseil fédéral suisse, convention additionnelle dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König der Belgier,

indem sie es für zweckmäßig erachtet, den Auslieferungsvertrag vom 13. Mai 1874 in einigen Punkten abzuändern, haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Louis Ruchonnet, Vize-Präsident des Bundesrathes und Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, und

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Maurice Delfosse, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs der Belgier in der Schweiz,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart haben, was folgt:

Le Conseil fédéral suisse

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

ayant jugé utile de modifier en certains points la convention d'extradition du 13 mai 1874, ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur Louis *Ruchonnet*, Vice-Président du Conseil fédéral et chef du Département fédéral de Justice et Police,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur Maurice *Delfosse*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges en Suisse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Artikel I.

Die Artikel 3 und 9 des erwähnten Vertrages werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

1. Die Auslieferung kann niemals bewilligt werden wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, oder wegen Handlungen, die mit solchen Verbrechen oder Vergehen zusammenhangen. Ein wegen einer andern Uebertretung der Strafgesetze ausgeliefertes Individuum kann unter keinen Umständen wegen einem seiner Auslieferung vorausgegangenen politischen Verbrechen oder Vergehen oder einer damit zusammenhängenden Handlung verfolgt oder verurtheilt werden, es sei denn, daß ihm während einem Monat nach der über ihn ergangenen strafgerichtlichen Verhandlung, beziehungsweise im Falle seiner Verurtheilung, nach Ausstehung der Strafe oder nach der Begnadigung, die Freiheit gegeben worden, das Land, an welches seine Auslieferung stattgefunden hatte, wiederum zu verlassen.

Article I[er].

Les articles 3 et 9 de ladite convention sont remplacés par les dispositions suivantes:

1. L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politiques ou pour des faits connexes à de semblables crimes ou délits. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou condamné pour un crime ou délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable crime ou délit, à moins qu'il n'ait eu la liberté de quitter de nouveau le pays auquel l'extradition a été accordée, pendant un mois après avoir été jugé et, en cas de condamnation, après avoir subi sa peine ou après avoir été gracié.

2. Ein ausgeliefertes Individuum kann in dem Lande, an welches es ausgeliefert worden, weder verfolgt noch bestraft, noch von demselben an einen dritten Staat ausgeliefert werden für irgend ein im Vertrage vom 13. Mai 1874 nicht vorgesehenes und der Auslieferung vorausgegangenes Verbrechen oder Vergehen, es sei denn, daß ihm, im einen wie im andern Falle, die Freiheit gegeben worden, das oben benannte Land unter den oben näher bezeichneten Bedingungen wiederum zu verlassen.

Das betreffende Individuum kann ebensowenig auf Grund eines der Auslieferung vorausgegangenen und im Vertrage vorgesehenen, aber von demjenigen, welches die Auslieferung veranlaßte, verschiedenen Verbrechens oder Vergehens ohne die Zustimmung des Staates, von welchem die Auslieferung bewilligt worden, verfolgt oder bestraft werden; es steht hiebei diesem letztern Staate auch zu, die Vorlegung eines der im Artikel 5 des besagten Vertrages erwähnten Beweisstücke zu verlangen.

2. L'individu extradé ne pourra être poursuivi ni puni dans le pays auquel l'extradition a été accordée, ni extradé à un état tiers pour un crime ou un délit quelconque non prévu par la convention du 13 mai 1874 et antérieur à l'extradition, à moins qu'il n'ait eu, dans l'un ou l'autre cas, la liberté de quitter de nouveau le pays susdit dans les conditions ci-dessus spécifiées.

Il ne pourra pas non plus être poursuivi ni puni du chef d'un crime ou d'un délit prévu par la convention, antérieur à l'extradition, mais autre que celui qui a motivé l'extradition, sans le consentement du gouvernement qui a livré l'extradé et qui pourra, s'il le juge convenable, exiger la production de l'un des documents mentionnés dans l'article 5 de ladite convention.

Die Einwilligung der nämlichen Regierung ist gleichfalls erforderlich, wenn die Auslieferung des betreffenden Angeklagten an einen dritten Staat bewilligt werden will. Indessen kann von der Einholung dieser Zustimmung Umgang genommen werden, wenn der Angeschuldigte von sich aus vor Gericht gestellt zu werden oder seine Strafe anzutreten verlangt, oder wenn er innerhalb der oben bestimmten Frist das Gebiet des Landes, an welches er ausgeliefert worden, nicht verlassen hat.

Le consentement de ce gouvernement sera, de même, requis pour permettre l'extradition de l'inculpé à un état tiers. Toutefois, ce consentement ne sera pas nécessaire lorsque l'inculpé aura demandé spontanément à être jugé ou à subir sa peine, ou lorsqu'il n'aura pas quitté, dans le délai fixé plus haut, le territoire du pays auquel il a été livré.

Artikel II.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Derselbe tritt zehn Tage nach seiner gemäß der Gesetzgebung der beiden Länder vorzunehmenden Publikation in Rechtskraft.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für dieselbe Zeitdauer Geltung, wie der Vertrag vom 13. Mai 1874, auf den sie sich beziehen.

Article II.

La présente convention additionnelle sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Berne le plus tôt possible.

Elle entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des deux pays.

Les dispositions qui précèdent auront la même durée que la convention du 13 mai 1874, à laquelle elles se rapportent.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten diesen Zusatzvertrag unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

So geschehen in Bern den eilften September eintausend achthundert zwei und achtzig (11. September 1882).

(L. S.) (Gez.) **L. Ruchonnet.**

(L. S.) (Gez.) **Maurice Delfosse.**

En foi de quoi, les soussignés ont signé la présente convention additionnelle et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne, le 11 septembre 1882.

(L. S.) (Sig.) **L. Ruchonnet.**

(L. S.) (Sig.) **Maurice Delfosse.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Nous, ayant pour agréable la convention additionnelle qui précède, l'approuvons, ratifions et confirmons, promettant de la faire observer selon sa forme et teneur, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune manière que ce soit.

En foi de quoi, Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Ainsi fait à *Berne*, le dix-neuf décembre mil huit cent quatre-vingt-deux (19 décembre 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Bavier.**

Le chancelier de la Confédération:

Ringier.

Donné à *Bruxelles*, le vingt-huitième jour du mois de septembre de l'an de grâce mil huit cent quatre-vingt-deux.

(L. S.) **Léopold.**

Par le Roi:

Le Ministre des Affaires étrangères:

Frère-Orban.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind unterm 29. Dezember 1882 zwischen Hrn. L. Ruchonnet, Vizepräsident des Bundesrathes, und Hrn. Maurice Delfosse, belgischer Gesandter bei der schweiz. Eidgenossenschaft, in Bern ausgewechselt worden.

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1882.

(Vom 19. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft und eines Antrages des Bundesrathes vom 9. Dezember 1882 über ein Gesetz des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1882, betreffend Abänderung der Verfassung dieses Kantons vom Jahre 1875;

in Betracht:

daß diese Verfassungsrevision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß das vorliegende Verfassungsgesetz in der Volksabstimmung vom 12. November 1882 angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetze des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1882 wird hiemit die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 14. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

den Ankauf der sog. Maschinenfabrik Aarau.

(Vom 21. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. November 1882,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, im Verein mit dem Regierungsrathe des Kantons Aargau die Lokalitäten der ehemaligen Maschinenfabrik Aarau käuflich zu erwerben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, zu welchem Zwecke ihm ein Kredit von Fr. 80,000 auf Rechnung der Jahre 1882 und 1883 bewilligt wird.

3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 22. Dezember 1882.

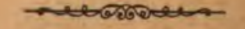
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 über das Epidemiengesetz vom 31. Januar 1882 und den Bundesbeschluß vom 28. April 1882, betreffend Erfindungsschutz.

(Vom 22. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 25. Oktober 1882 über die eidgenössische Volksabstimmung vom 30. Juli 1882, aus welcher sich Folgendes ergeben hat:

Es haben sich ausgesprochen:

für das Epidemiengesetz 68,027, gegen dasselbe 254,340 Stimmende;

für den Bundesbeschluß betreffend Erfindungsschutz (Zusatzartikel 64bis zur Bundesverfassung) 141,616 und gegen denselben 156,658 Stimmende; ferner dafür 7½ Standesstimmen, dagegen 14½ Standesstimmen,

beschließt:

1. Es wird von den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 und von der bundesräthlichen Botschaft Akt genommen.

2. Der Entwurf des Epidemiengesetzes und der Bundesbeschluß betreffend Erfindungsschutz werden als verworfen erklärt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Dezember 1882.

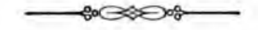
Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 23. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung vom 26. November 1882 über den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, betreffend die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung.

(Vom 22. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 14. Dezember 1882 über die eidgenössische Volksabstimmung vom 26. November 1882, aus welcher sich ergibt:

Es haben sich ausgesprochen:

für den Bundesbeschluß betreffend die Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung, 172,010 Stimmende;

dagegen 318,139 Stimmende,

beschließt:

1. Es wird von dem Ergebniß der Volksabstimmung vom 26. November 1882 und von der bundesräthlichen Botschaft Akt genommen.

2. Der Bundesbeschluß betreffend die Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung wird als verworfen erklärt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 23. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

Reduktion der Zahl der Infanteriebataillone der Kantone Luzern und Freiburg.

(Vom 22. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 36 der Militärorganisation vom 13. November 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. Dezember 1882,

beschließt:

1. Der Kanton Luzern hat statt der nach Art. 32 der Militärorganisation vom 13. November 1874 zu stellenden sechs Auszüger- und sechs Landwehrfüsilierbataillone nur je fünf und der Kanton Freiburg statt der fünf Auszüger- und fünf Landwehrbataillone nur je vier für Auszug und Landwehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1882 (II. Serie).

(Vom 22. Dezember 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1882,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

	Fr.	Fr.
A. Nationalrath:		
1. Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder und Kommissionen	60,000	
2. Taggelder und Reiseentschädigungen an den Uebersetzer .	500	
3. Bedienung	1,000	
		61,500. —
B. Ständerath:		
1. Taggelder und Reiseentschädigungen an Kommissionen . .	4,000	
3. Bedienung	400	
		4,400. —
	Uebertrag	65,900. —

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	65,900. –
D. Bundeskanzlei:		
2. Material:		
a. Druckkosten und Lithographien	15,000	
b. Buchbinderrechnungen . .	5,000	
d. Schreibmaterialien . .	4,000	
k. Verschiedenes . . .	500	
3. Außerordentliche Druckarbeiten	6,900	
		31,400. –

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement.

	Fr.	
4. Gesandtschaft in Rom . .	10,000	
7. Konsulate	500	
9. Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien . . .	4,000	
		14,500. –

B. Departement des Innern.

I. Kanzlei.

Allgemeine Ausgaben.		
4. Unvorhergesehenes . . .	2,500	
II. Statistisches Büreau.		
1. Besoldungen:		
d. Gehilfen und provisorische Hilfsarbeiter . . .	2,367	
III. Bauwesen.		
1. Besoldungen	1,080	
Uebertrag	5,947	111,800. –

		Fr.	Fr.
	Uebertrag	5,947	111,800. —
4.	Mobiliaranschaffung und Unterhalt	7,000	
6.	Erweiterungs- und Umbauarbeiten	2,800	
			15,747. —

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

	A. Verwaltungspersonal.		
9.	Oberkriegskommissariat:		
	b. Kriegskommissariat in Thun:		
	2) Kasernenverwalter .	1,100	
15.	Munitionsdepot:		
	e. Transportkosten	400	
	f. Provision an die Munitionsverkäufer	1,250	
	B. Instruktionspersonal.		
3.	Artillerie	4,250	
5.	Sanität	820	
	C. Unterricht.		
2.	Rekrutenschulen:		
	b. Kavallerie	20,000	
	D. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.		
b.	Bewaffnung und Ausrüstung:		
	3. Ausrüstungsgegenstände .	810	
		28,630	

III. Regiepferdeanstalt.

		Fr.		
1.	Verwaltungskosten:			
	c. Buchhalter . . .	1,300		
7.	Verschiedenes . . .	1,100		
			2,400	
	Uebertrag		31,030	127,547. —

			Fr.	Fr.
	Uebertrag		31,030	127,547. –
	VI. Waffenfabrik.			
3.	Inventaranschaffungen .	6,500		
4.	Unterhalt der Gebäulichkeiten . . .	2,000		
			8,500	
				39,530. –

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

		Fr.	Fr.
	VII. Pulververwaltung.		
3.	Reparaturen und Unterhalt der Maschinen und Geräthe . .	8,550	
	VIII. Münzverwaltung.		
2.	Fabrikation:		
	c. Metallbeschaffung . .	11,800	
	Abtheilung Zölle.		
	VI. Verschiedenes.		
1.	Zollrückvergütungen:		
	b. Für andere Waaren als Eisenbahnschienen . .	7,000	
			27,350. –

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

		Fr.	Fr.
	I. Kanzlei.		
b.	Büreaubedürfnisse . .	1,000. –	
	VIII. Landwirthschaft.		
9.	Maßnahmen gegen Schäden, welche die Landwirthschaft bedrohen (Phylloxera) .	11,104. 62	
11.	Viehseuchenpolizei . .	4,763. 90	
			16,868. 52
	Uebertrag		211,295. 52

		Fr.
	Uebertrag	211,295. 52

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

	Fr.	
II. Expertisen und Reisekosten .	8,000	
VII. Büreaugeräthschaften:		
a. Neue Anschaffungen . .	3,500	

Eisenbahnwesen.

IV. Aushilfe und Kopiaturen . .	2,250	
		13,750. —
	Total	225,045. 52

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 15. Dezember 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Dezember 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 27. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern.

Abgeschlossen am 28. Dezember 1880.
Ratifizirt von der Schweiz am 14. Januar 1881.
" " Frankreich am 16. Dezember 1882.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

ayant vu et examiné la convention conclue à Paris le 28 décembre 1880, sous réserve de ratification, entre son plénipotentiaire et celui de la République française, dans le but de réglementer la pêche dans les eaux frontières, convention dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été signée, le 28 décembre 1880, entre la France et la Confédération suisse pour réglementer la pêche dans les eaux frontières;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und **der Präsident der Französischen Republik,** mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Normirung des Fischfangs im Genfersee, in der Rhone, der Arve und ihren Zuflüssen, sowie in den andern Flüssen innerhalb des Gebietes der beiden Staaten, und namentlich in derjenigen Strecke des Doubs, welche die Grenze bildet, haben beschlossen, ein Spezialübereinkommen hierüber zu treffen, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Hrn. Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, und

der Präsident der Französischen Republik:

Hrn. Barthélemy *Saint-Hilaire,* Senator, Minister des Instituts, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et **le Président de la République Française,** reconnaissant l'utilité de réglementer, d'un commun accord, la pêche dans le Lac Léman, le Rhône, l'Arve et leurs affluents, ainsi que dans les autres cours d'eau empruntant le territoire des deux Etats, et notamment dans la portion du cours du Doubs formant frontière, ont résolu de conclure une convention spéciale et ont nommé, à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris; et

Le Président de la République Française:

M. Barthélemy Saint-*Hilaire,* Sénateur, Membre de l'Institut, Ministre des Affaires Etrangères;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Titel I.

Bestimmungen betreffend den Genfersee.

Artikel 1. Niemand darf anders fischen, als mit ruhender und schwebender Angelschnur aus freier Hand, wenn er nicht im Besitze einer von der kompetenten Behörde ausgestellten Fischerei-Erlaubniß ist.

Wer wegen Uebertretung der Fischereiverordnung bestraft worden ist, kann kein Fischerpatent erlangen, bevor er die ausgesprochene Strafe abgebüßt hat.

Artikel 2. Es darf kein Netz irgend welcher Art oder Bezeichnung gebraucht werden, dessen Maschen im nassen Zustande nicht mindestens drei Centimeter Weite nach allen Dimensionen, gemessen von Knoten zu Knoten, haben.

Diese Mindestweite, welche sich auch auf den Abstand der Ruthen aller andern Fischerei-

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Titre Ier.

Dispositions concernant le lac Léman.

Article 1er. Nul ne peut pêcher autrement qu'à la ligne tombante et flottante tenue à la main, s'il n'est porteur d'un permis de pêche délivré par l'autorité compétente.

Ne peuvent obtenir de permis de pêche ceux qui, ayant été punis pour contravention de pêche, n'ont pas satisfait aux pénalités encourues.

Article 2. Est interdit l'usage de tout filet, quel qu'en soit le genre ou la dénomination, dont les mailles, après leur séjour dans l'eau, n'auraient pas au moins *3 centimètres* dans toutes les dimensions, mesurées de nœud à nœud.

Cette limite de dimension, qui s'étend aussi à l'espacement des verges de tous autres

geräthe erstrekt, findet jedoch keine Anwendung auf Netze oder Geräthe zum Fange der Köderfische.

engins employés à la pêche, ne s'applique cependant pas aux filets et engins destinés à la pêche du poisson devant servir d'amorce.

Artikel 3. Im Weitern sind verboten:

a. die Schlingen;

b. die Geren, die Gabeln, die Blei-Leinen oder Brillants und die mit spiegelnden Metallstücken ausgerüsteten Zugangeln;

c. die Schießwaffen;

d. die Zweige, Reiser und Wurzelbündel zur Herbeiziehung der Fische.

Article 3. Sont en outre interdits:

a. les lacets;

b. les harpons, les tridents et les plombées ou brillants;

c. les armes à feu;

d. les branches et racines (bouquets) pour attirer le poisson.

Artikel 4. Es ist verboten, von Vorrichtungen Gebrauch zu machen, wodurch die Fische in Rinnen, Pfützen, Untiefen oder Gräben zusammen getrieben werden, aus denen sie nicht mehr heraus können, sowie auch, die Fische zu nöthigen, einen mit gestellten Fallen besetzten Ausgang zu passiren.

Article 4. Il est interdit de faire usage d'appareils ayant pour objet de rassembler le poisson dans les noues, mares ou fossés dont il ne pourrait plus sortir, ainsi que de le contraindre à passer par une issue garnie de pièges.

Artikel 5. Verboten ist der Gebrauch von Brechnuß, Kokkelskörnern, Sprengstoffen, Kalk und andern Stoffen, durch

Article 5. Il est interdit de faire usage de noix vomique, de coque du Levant, de substances explosibles, de

welche Fische betäubt werden oder zu Grunde gehen können.

Artikel 6. Fabriken und anderweitigen Anstalten in der Nähe des Sees ist es untersagt, Abgänge oder sonstige Stoffe, die den Fischen schädlich sind, in's Wasser abfließen zu lassen.

Solche Anstalten sind gehalten, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß diese Stoffe in den Boden abfließen.

Artikel 7. Es ist verboten, irgend welche kleine Fischart mit Netzen zu fangen.

Zu den kleinen Fischen werden gezählt diejenigen, welche, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht folgende Längen haben:

Forellen und Ritter 20 Centimeter; alle andern Fischarten 15 Centimeter.

Jeder mit einem Netz gefangene Fisch, der die vorgeschriebene Größe nicht hat, ist sofort wieder in's Wasser zu setzen, mit Ausnahme der

chaux, et de toute autre matière pouvant engourdir le poisson ou le faire périr.

Article 6. Il est interdit aux fabriques, usines ou établissements quelconques placés dans le voisinage du lac, d'abandonner aux eaux les résidus ou matières nuisibles au poisson.

Ces établissements sont tenus d'organiser, à leurs frais, l'écoulement de ces matières dans le sol.

Article 7. Il est défendu de pêcher au filet aucun menu poisson.

Est considéré comme menu poisson celui dont la longueur n'atteint pas les dimensions suivantes: pour la truite et l'ombre-chevalier, *20 centimètres;* pour toute autre espèce, *15 centimètres.* La longueur du poisson est mesurée de l'œil à la naissance de la nageoire caudale.

Tout poisson pêché au filet, qui n'a pas la dimension prescrite, doit être immédiatement rejeté à l'eau, à l'exception du poisson devant servir d'a-

Köderfische, welche nicht an's Land ausgeladen werden dürfen.

Artikel 8. 1. Jeder Fischfang, mit Ausnahme des Fischens mit Angelgeräthen, ist vom 15. April bis zum 31. Mai verboten.

2. Der Fang der Fera ist im Februar verboten.

3. Der Fang der Forelle und des Ritters ist vom 10. Oktober bis zum 20. Januar verboten.

Artikel 9. Das Verbot des Fischfanges schließt in sich das Verbot, Fische, die aus dem See herrühren, auszuführen, zu kolportiren, feilzubieten oder zu kaufen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht und unter genügenden Kontrolmaßregeln darf während der Schonzeit von der zuständigen Behörde jedes Staates eine Spezialerlaubniß für den Fischfang ertheilt und der Verkauf der Fische nach deren Benutzung zur Befruchtung gestattet werden.

Artikel 10. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmun-

morce, lequel ne doit pas être débarqué à terre.

Article 8. 1° Toute pêche, sauf celle à la ligne, est interdite du 15 avril au 31 mai.

2° La pêche de la féra est interdite en février.

3° La pêche de la truite et de l'ombre-chevalier est interdite du 10 octobre au 20 janvier.

Article 9. La défense de pêcher comporte celle d'exporter le poisson provenant du lac, de le colporter, de l'exposer en vente ou de l'acheter.

Toutefois, dans l'intérêt de la pisciculture et sous réserve d'un contrôle suffisant, l'autorité compétente de chaque Etat pourra donner, en temps prohibé, des autorisations spéciales pour la pêche et la vente du poisson, après que les éléments de reproduction auront été utilisés.

Article 10. Les contraventions aux dispositions qui pré-

gen sind von den zuständigen Behörden gemäß der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie begangen worden, zu verfolgen und zu bestrafen.

Wenn bei der gleichen Zuwiderhandlung zwei oder drei Gebiete betreten wurden, oder wenn Zweifel obwaltet, so wird dieselbe durch die zuständige Behörde des Staates bestraft, in welchem die Zuwiderhandlung zur Verzeigung gelangte.

Titel II.

Bestimmungen betreffend die Zuflüsse des Genfersees, die Rhone von ihrer Quelle im Wallis an bis zu der französischen Grenze unterhalb Chancy, die Arve und ihre Zuflüsse, sowie die andern Gewässer auf dem Gebiete der beiden Staaten, mit Ausnahme des Doubs.

Artikel 11. Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, die Zerstörung der Fische zu verhüten und deren Fortpflanzung zu begünstigen.

Namentlich verpflichten sie sich, die durch ihre beider-

cèdent seront poursuivies et réprimées par les autorités compétentes, conformément à la législation de l'Etat dans lequel elles auront été commises.

Si, pour la même contravention, deux ou trois territoires ont été empruntés, ou s'il y a doute, la contravention est réprimée par l'autorité compétente de l'Etat à laquelle elle a été dénoncée.

Titre II.

Dispositions concernant les affluents du lac Léman, le Rhône dès sa source en Valais à la frontière française en aval de Chancy, l'Arve et leurs affluents, ainsi que les autres cours d'eau empruntant le territoire des deux Etats, le Doubs excepté.

Article 11. Les deux Etats contractants s'engagent à prévenir la destruction du poisson et à en favoriser la reproduction.

Ils s'engagent notamment à prendre les mesures prévues

seitigen Gesetzgebungen zur Sicherung der freien Cirkulation der Fische im ganzen Umfange der obgenannten Gewässer vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Titel III.

Bestimmungen betreffend den Theil des Doubs, welcher die Grenze bildet.

Artikel 12. Niemand darf in den Grenzgewässern fischen, wenn er hiezu nicht ermächtigt ist: in Frankreich durch den Uferbesitzer, in der Schweiz durch die Kantonsbehörde.

Artikel 13. Es darf kein Netz irgendwelcher Art oder Bezeichnung gebraucht werden, dessen Maschen im nassen Zustande nicht mindestens 3 Centimeter Weite nach allen Dimensionen, gemessen von Knoten zu Knoten, haben.

Diese Mindestweite erstrekt sich auch auf den Abstand der Ruthen aller andern Fischereigeräthe.

Artikel 14. Im Weitern sind verboten:

a. die Schlingen;

par leurs législations respectives pour assurer la libre circulation du poisson dans toute l'étendue des cours d'eau ci-dessus énumérés.

Titre III.

Dispositions concernant la portion du Doubs formant frontière.

Article 12. Nul ne peut pêcher dans les eaux frontières s'il n'y est autorisé par le propriétaire riverain en France et par l'autorité cantonale en Suisse.

Article 13. Est interdit l'usage de tout filet, quel qu'en soit le genre ou la dénomination, dont les mailles, après leur séjour dans l'eau, n'auraient pas au moins *3 centimètres* dans toutes les dimensions, mesurées de nœud à nœud.

Cette limite de dimension s'étend aussi à l'espacement des verges de tous autres engins employés à la pêche.

Article 14. Sont en outre interdits:

a. les lacets;

b. die Geren, die Gabeln und die Blei-Leinen;
c. die Schießwaffen;
d. die Zweige, Reiser und Wurzelbündel zur Herbeiziehung der Fische;
e. das Schöpfnetz.

b. les harpons, les tridents et les plombées ou brillants;
c. les armes à feu;
d. les branches et racines (bouquets) pour attirer le poisson;
e. la trouble.

Artikel 15. Es ist verboten, von Vorrichtungen Gebrauch zu machen, wodurch die Fische in Rinnen, Pfützen, Untiefen oder Gräben zusammen getrieben werden, aus denen sie nicht mehr hinaus können; sowie auch, die Fische zu nöthigen, einen mit gestellten Fallen besetzten Ausgang zu passiren.

Article 15. Il est interdit de faire usage d'appareils ayant pour objet de rassembler le poisson dans les noues, mares ou fossés dont il ne pourrait plus sortir, ainsi que de le contraindre à passer par une issue garnie de pièges.

Artikel 16. Verboten ist der Gebrauch von Brechnuß, Kokkelskörnern, Sprengstoffen, Kalk und andern Stoffen, durch welche Fische betäubt werden oder zu Grunde gehen können.

Article 16. Il est interdit de faire usage de noix vomique, de coque du Levant, de substances explosibles, de chaux, et de toute autre matière pouvant engourdir le poisson ou le faire périr.

Artikel 17. Fabriken und anderweitigen Anstalten in der Nähe des Doubs ist es untersagt, Abgänge oder sonstige Stoffe, die den Fischen schädlich sind, in's Wasser abfließen zu lassen.

Article 17. Il est interdit aux fabriques, usines ou établissements quelconques placés dans le voisinage du Doubs, d'abandonner aux eaux les résidus ou matières nuisibles au poisson.

Solche Anstalten sind gehalten, auf ihre Kosten dafür so sorgen, daß diese Stoffe in den Boden abfließen.

Artikel 18. Die feststehenden oder beweglichen Netze, sowie alle andern Fischereivorrichtungen dürfen in Länge und Breite die Hälfte der benetzten Flußbreite nicht übersteigen.

Die feststehenden Netze und die permanenten Fischereivorrichtungen, welche gleichzeitig am nämlichen Ufer oder auf den beiden entgegengesetzten Ufern gebraucht werden, müssen eine Distanz einhalten, welche mindestens doppelt so groß ist, als die längste Ausdehnung solcher Vorrichtungen.

Artikel 19. Verboten sind alle Schleppnetze, mit Ausnahme des kleinen Wurfgarns, das von einem Einzelnen mit der Hand geworfen und gehandhabt wird.

Als Schleppnetze gelten alle Netze, welche mit Gewichten versenkt und durch irgend welche Kräfte hin und her bewegt werden.

Ces établissements sont tenus d'organiser, à leurs frais, l'écoulement de ces matières dans le sol.

Article 18. Les filets fixes ou mobiles, ainsi que tous autres appareils de pêche, ne peuvent excéder en longueur ni en largeur la moitié de la largeur mouillée de la rivière.

Les filets fixes et les appareils permanents de pêche employés simultanément sur la même rive ou sur les deux rives opposées, doivent être à une distance au moins double du développement du plus long de ces appareils.

Article 19. Sont prohibés tous les filets traînants à l'exception du petit épervier jeté à la main et manœuvré par un seul homme.

Sont réputés traînants tous filets coulés à fond au moyen de poids et promenés sous l'action d'une force quelconque.

Artikel 20. Bis zu einer Entfernung von 30 Metern oberhalb oder unterhalb der Schleusen, Wehren, natürlichen Wasserfälle, Durchlässe, Abzugsrinnen, Wasserwerkrinnen und Fischleitern ist jede Art von Fischfang mit Ausnahme der Angelfischerei untersagt.

Article 20. Toute pêche, sauf celle à la ligne, est interdite à une distance moindre *de 30 mètres* en amont et en aval des écluses, barrages, chutes naturelles, pertuis, vanages, coursiers d'usines et échelles à poisson.

Artikel 21. Es ist verboten, in denjenigen Theilen des Flusses oder seiner Ableitungskanäle zu fischen, deren Niveau zufällig, sei es durch auszuführende Arbeiten, sei es infolge Stillstands der Wasserwerke, erniedrigt werden sollte.

Das Verbot des Fischfangs findet ebenfalls Anwendung, wenn eine außerordentliche oder andauernde Trockenheit eine Unterbrechung im Abflusse der Gewässer an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Article 21. Il est interdit de pêcher dans les parties de la rivière ou de ses canaux de dérivation dont le niveau serait accidentellement abaissé, soit pour y opérer des travaux quelconques, soit par suite du chômage des usines.

L'interdiction de pêcher s'applique également pendant les sécheresses exceptionnelles qui seront assez fortes ou prolongées pour qu'il se produise une interruption dans l'écoulement des eaux sur un ou plusieurs points de la rivière ou de ses canaux de dérivation.

Artikel 22. Jeder Fischfang ist verboten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Article 22. Toute pêche est interdite depuis le coucher jusqu'au lever du soleil.

Artikel 23. Es ist verboten, irgendwelche kleine Fischart mit Netzen zu fangen.

Article 23. Il est défendu de pêcher au filet aucun menu poisson.

Zu den kleinen Fischen werden gezählt diejenigen, welche, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht folgende Längen haben:

Salmen, Forellen und Ritter: 20 Centimeter; alle andern Fischarten: 15 Centimeter.

Der Krebs kann nur gefangen werden, wenn seine Länge, gemessen vom Auge bis zum Ende des ausgestrekten Schwanzes, 8 Centimeter erreicht.

Jeder mit einem Netz gefangene Fisch oder Krebs, der die vorgeschriebene Größe nicht hat, ist sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Artikel 24. Vom 20. Oktober bis zum 20. Januar ist der Fang der gewöhnlichen Forelle und der Lachsforelle, und vom 15. April bis 31. Mai der Fang aller andern Fische verboten.

Artikel 25. Das Verbot des Fischfangs schließt in sich das Verbot, die Fische auszuführen, zu kolportiren oder feilzubieten.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht und unter ge-

Est considéré comme menu poisson celui dont la longueur n'atteint pas les dimensions suivantes: pour le saumon, la truite et l'ombre-chevalier, *20 centimètres;* pour toute autre espèce, *15 centimètres.*

La longueur du poisson est mesurée de l'œil à la naissance de la nageoire caudale.

L'écrevisse ne peut être pêchée que si sa longueur, mesurée de l'œil à l'extrémité de la queue déployée, atteint *8 centimètres.*

Tout poisson pêché au filet, ou écrevisse, qui n'a pas la dimension prescrite, doit être immédiatement rejeté à l'eau.

Article 24. Est interdite, du 20 octobre au 20 janvier, la pêche de la truite ordinaire et de la truite saumonée; et du 15 avril au 31 mai celle de tous les autres poissons.

Article 25. La défense de pêcher comporte celle d'exporter le poisson, de le colporter ou de l'exposer en vente.

Toutefois, dans l'intérêt de la pisciculture et sous réserve

nügenden Kontrolmaßregeln darf während der Schonzeit von der zuständigen Behörde jedes Staates eine Spezialerlaubniß für den Fischfang ertheilt und der Verkauf der Fische nach deren Benutzung zur Befruchtung gestattet werden.

Artikel 26. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden gemäß der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie begangen wurden, zu verfolgen und zu bestrafen.

Wenn bei der gleichen Zuwiderhandlung zwei oder drei Gebiete betreten wurden, oder wenn Zweifel waltet, so wird dieselbe durch die zuständige Behörde des Staates bestraft, in welchem die Zuwiderhandlung zur Verzeigung gelangte.

Titel IV.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 27. Jeder der beiden Vertragsstaaten wird für die Ueberwachung des Fischfangs in den der eigenen Jurisdiktion unterworfenen, in den Titeln I

d'un contrôle suffisant, l'autorité compétente de chaque Etat pourra donner en temps prohibé des autorisations spéciales pour la pêche et la vente du poisson, après que les éléments de reproduction auront été utilisés.

Article 26. Les contraventions aux dispositions qui précèdent seront poursuivies et réprimées par les autorités compétentes, conformément à la législation de l'Etat dans lequel elles auront été commises.

Si, pour la même contravention, deux ou trois territoires ont été empruntés, ou s'il y a doute, la contravention est réprimée par l'autorité compétente de l'Etat à laquelle elle a été dénoncée.

Titre IV.

Dispositions générales et transitoires.

Article 27. Chacun des deux Etats contractants désignera un Commissaire spécial pour la surveillance de la pêche dans la partie des

und II gegenwärtiger Uebereinkunft näher bestimmten Gewässern einen Spezialkommissär bezeichnen.

eaux soumise à sa juridiction et déterminées aux titres I et II de la présente convention.

Diese Kommissäre werden sich alljährlich versammeln, um eine gemischte Kommission zu bilden, die den Auftrag hat, den Regierungen der beiden betheiligten Staaten Bericht über die Art zu erstatten, wie die vereinbarten Bestimmungen beobachtet werden, und ihnen diejenigen Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten, welche sie im Interesse des Fischfangs und der Fortpflanzung der Fische für gut findet.

Ces Commissaires se réuniront chaque année pour former une commission mixte qui sera chargée d'adresser aux Gouvernements des deux États intéressés un rapport sur la manière dont les dispositions convenues sont observées, et de leur soumettre les observations et propositions qu'elle jugerait convenable de faire dans l'intérêt de la pêche et de la propagation du poisson.

Artikel 28. Es sind gleichfalls zwei Spezialkommissäre für die Ueberwachung des Fischfangs in den im III. Titel bezeichneten Gewässern zu ernennen.

Article 28. Deux Commissaires spéciaux sont pareillement nommés pour la surveillance de la pêche dans les eaux déterminées au titre III.

Ihre Obliegenheiten sind die gleichen, wie diejenigen der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Kommissäre.

Leurs attributions sont les mêmes que celles des Commissaires prévus à l'article précédent.

Im Weitern werden vier Spezialagenten (Fischhüter), wovon die französische Regierung zwei, die Regierung

En outre, quatre agents spéciaux (garde-pêche), dont deux nommés par le Gouvernement français, un par le

von Neuenburg einen und die Regierung von Bern einen ernennen, damit beauftragt werden, die Fischereipolizei, unter der Leitung ihrer respektiven Kommissäre, zu besorgen. Ihr Dienst soll für eine gleichzeitige Ueberwachung beider Ufer organisirt werden.

Art. 29. Jeder der Vertragsstaaten wird durch die erforderlichen Maßregeln dafür sorgen, daß auf seinem Gebiete die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft vollzogen werden. Uebrigens bleibt jedem derselben unbenommen, strengere Bestimmungen vorzuschreiben, wenn er es im Interesse der Fischerei und der Fortpflanzung der Fische für angemessen hält.

Art. 30. Während zwei Jahren, vom Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, wird Toleranz gewährt für ein Fünftel der Dimensionen, die in den Artikeln 2 und 13 für die Maschen der Netze oder die Weite der Ruthen der Fischfanggeräthe festgesetzt sind.

Diese Toleranz erstrekt sich jedoch nicht auf die während

Gouvernement de Neuchâtel et un par le Gouvernement de Berne, seront chargés d'assurer la police de la pêche, sous la direction de leurs Commissaires respectifs. Leur service sera organisé en vue d'une surveillance simultanée des deux rives.

Article 29. Chacun des Etats contractants prendra les mesures nécessaires pour l'exécution, sur son territoire, des dispositions de la présente convention. Chacun d'eux conserve, d'ailleurs, la faculté de prescrire les dispositions plus sévères, s'il le juge convenable, dans l'intérêt de la pêche et de la reproduction du poisson.

Article 30. Il est accordé pendant deux ans, à dater de l'entrée en vigueur de la présente convention, une tolérance de un cinquième sur les dimensions fixées par les articles 2 et 13 pour les mailles des filets ou l'espacement des verges des engins de pêche.

Cette tolérance ne s'étend pas aux filets ou engins re-

den zwei Jahren erneuerten Netze oder Geräthe.

Artikel 31. Gegenwärtige Uebereinkunft verbleibt fünf Jahre in Kraft, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet.

Von da an behält sie weitere Gültigkeit bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage an gerechnet, wo die eine oder andere der hohen Vertragsparteien die Aufkündung aussprechen wird.

Artikel 32. Gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind möglichst bald auszutauschen.

Sie wird in Vollzug gesetzt werden, sobald ihre Promulgation gemäß den jedem der beiden Staaten eigenen Gesetzen erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 28. Dezember 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **B. St. Hilaire.**

nouvelés pendant les deux ans.

Article 31. La présente convention restera en vigueur pendant cinq années, à dater du jour de l'échange des ratifications.

Elle demeurera dès lors obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 32. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

Elle sera mise à exécution dès que la promulgation en aura été faite d'après les lois particulières à chacun des deux Etats.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé les cachets.

Fait à *Paris,* le 28 décembre 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **B. St-Hilaire.**

déclare, en application des pouvoirs qui lui sont attribués par l'article 15 de la loi fédérale sur la pêche, du 18 septembre 1875, ratifier la convention ci-dessus, au nom de la Confédération suisse.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le président et le chancelier de la Confédération suisse et scelleé du sceau du Conseil fédéral, à *Berne,* le quatorze janvier mil huit cent quatre-vingt-un (14 janvier 1881).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

(L. S.) **Droz.**

Le chancelier de la Confédération:

Schieß.

Ayant vu et examiné ladite Convention, l'avons approuvée et approuvons en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 16 décembre 1882.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

E. Duclerc.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. E. Duclerc, am 22. Dezember 1882 in Paris stattgefunden.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

VI. Bande, neue Folge, der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen etc. der schweizerischen Eidgenossenschaft.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.



Referendums-Tafel.

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

mit

Referendumsvorbehalt.

(Bis Ende 1882.)



Alphabetische Uebersicht.

(BB. = Bundesbeschluß,

1) BG. betr. **Volksabstimmung** über Bundesgeseze u. Bundesbeschlüsse
2) „ „ Organisation der **Bundesrechtspflege** . . . .
3) „ „ **Pfandrechte** an Eisenbahnen . . . .
4) BB. „ **Zollvergünstigungen** für **Eisenbahnmaterialien** . . . .
5) BG. „ eidgenössische **Militärorganisation** . . . .
6) „ „ **Militärpensionen** und Entschädigungen . . . .
7) BB. „ Verzollung von **Eisenbahnmaterial** . . . .
8) BG. „ Rechtsverhältnisse der **Verbindungsgeleise** . . . . . .
9) BB. „ **Taggelder** der Nationalräthe . . . .
10) BG. „ politische **Stimmberechtigung** der Schweizerbürger . .
(Volksabstimmung vom 23. Mai 1875.)
11) BB. „ Errichtung eines eidg. **Forstinspektorats** . . . . . .
12) BG. „ Feststellung und Beurkundung des **Civilstandes** u. die **Ehe**
(Volksabstimmung vom 23. Mai 1875.)
13) „ „ eidgenössische **Geldskala** . . . .
14) „ „ den **Transport auf Eisenbahnen** . . . .
15) „ „ **Pfleg-** und **Beerdigungskosten** . . . .
16) „ „ **Mass und Gewicht** . . . .
17) „ „ Haftbarkeit von **Eisenbahnen** etc. bei **Verletzungen** etc. .
18) BB. „ **Civilstandstatistik** . . . .
19) BG. „ **Banknoten** . . . .
(Volksabstimmung vom 23. April 1876.)
20) „ „ **Jagd und Vogelschutz** . . . .
21) „ „ **Fischerei** . . . .
22) „ „ **Militärpflichtersatzsteuer** . . . .
(Volksabstimmung vom 9. Juli 1876.)
23) „ „ **Posttaxen** . . . .
24) „ „ **Forstpolizei** . . . .

BG. = Bundesgesetz.)

Datum.	Bundesblatt.	Frist für Referendums-begehren.	Gesetz-sammlung.	Inkrafttreten.
17. Juni 1874	20. Juni 1874	17. Sept. 1874	I. 116	18. Sept. 1874
27. „ „	9. Juli „	7. Okt. „	I. 136	8. Okt. „
24. „ „	11. „ „	9. „ „	I. 121	10. „ „
10. Okt. „	24. Okt. „	22. Jan. 1875	I. 239	22. Jan. 1875
13. Nov. „	21. Nov. „	18. Febr. „	I. 257	19. Febr. „
13. „ „	28. „ „	25. „ „	I. 378	26. „ „
24. Dez. „	31. Dez. „	30. März „	I. 457	30. März „
19. „ „	7. Jan. 1875	6. April „	I. 488	8. April „
22. „ „	7. „ „	6. „ „	I. 496	8. „ „
24. „ „	7. „ „	6. „ „	Bundesbl. 1875, I. 8.	**Verworfen.**
24. „ „	7. „ „	6. „ „	I. 494	8. April 1875
24. „ „	30. „ „	29. „ „	I. 506	1. Jan. 1876
9. März 1875	13. März „	10. Juni „	I. 503	14. Juli 1875
20. „ „	1. Mai „	30. Juli „	I. 682	1. Sept. „
22. Juni „	3. Juli „	1. Okt. „	I. 743	1. Nov. „
3. Juli „	24. „ „	22. „ „	I. 752	1. Jan. 1877
1. „ „	7. Aug. „	5. Nov. „	I. 787	10. Nov. 1875
17. Sept. „	25. Sept. „	24. Dez. „	I. 819	1. Jan. 1876
18. „ „	23. Okt. „	21. Jan. 1876	Bundesbl. 1875. IV, 481.	**Verworfen.**
17. „ „	23. „ „	21. „ „	II. 39	14. Febr. 1876
18. „ „	20. Nov. „	18. Febr. „	II. 90	1. März „
23. Dez. „	31. Dez. „	30. März „	Bundesbl. 1875, IV. 1263.	**Verworfen.**
23. März 1876	15. April 1876	14. Juli „	II. 339	1. Sept. 1876
24. „ „	29. „ „	28. „ „	II. 353	10. Aug. „

25) BG. betr. **Enthebung** älterer **Wehrpflichtiger** . . . .
26) „ „ **Schweizerbürgerrecht** . . . .
27) BB. „ **Lazarethtrain-Organisation** . . . .
28) BG. „ **Franco-Couverts,** Verkaufpreis . . . .
29) „ „ **Staatsgelder-Anlage** (Darleihen aus eidg. Fonds) . .
30) „ „ **Arbeit** in den **Fabriken** . . . .
(Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877.)
31) „ „ **Militärpflichtersatz** . . . .
(Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877.)
32) „ „ **Politische Rechte** der Schweizerbürger . . . . .
(Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877.)
33) BB. „ **Pferderationen** . . . .
34) BG. „ **Telegraphentaxen** . . . .
35) „ „ **Militärbesoldungen** . . . .
36) „ „ **Wasserbaupolizei** . . . .
37) „ „ Freizügigkeit des **Medizinalpersonals** . . . . . .
38) „ „ **Zeitungstaxen** . . . .
39) „ „ **Freisonntage** . . . .
40) „ „ **Bahnpolizei** . . . .
41) „ „ **Militärorganisation,** theilweise **Suspendirung** . . . .
42) „ „ **Militärpflichtersatz** . . . .
43) BB. „ **Wildhutkosten** . . . .
44) BG. „ **Subsidien für Alpenbahnen** . . . .
(Volksabstimmung vom 19. Januar 1879.)
45) „ „ **Reiseentschädigungen** . . . .
46) „ „ **Besoldungen** einiger **Bundesbeamten** . . . . . .
47) „ „ Eisenbahn-**Krankenkassen** . . . .
48) BB. „ **Triangulation** im eidg. Forstgebiete . . . . . .

Datum.	Bundesblatt.	Frist für Referendumsbegehren.	Gesetzsammlung.	Inkrafttreten.
5. Juli 1876	8. Juli 1876	6. Okt. 1876	II. 504	14. Okt. 1876
3. „ „	23. Aug. „	21. Nov. „	II. 510	1. Jan. 1877
20. März 1877	31. März 1877	29. Juni 1877	III. 128	10. Juli „
16. „ „	7. April „	6. Juli „	III. 131	1. Aug. „
16. „ „	21. „ „	20. „ „	III. 138	5. „ „
23. „ „	25. „ „	24. „ „	III. 241	1. Jan. 1878
27. „ „	2. Mai „	31. „ „	Bundesbl. 1877, II, 655.	**Verworfen.**
28. „ „	2. Juni „	31. Aug. „	Bundesbl. 1877, II, 894.	**Verworfen.**
8. Juni „	23. „ „	21. Sept. „	III. 157	1. Jan. 1878
22. „ „	27. „ „	25. „ „	III. 161	1. Okt. 1877
16. „ „	7. Juli „	5. Okt. „	III. 200	1. Jan. 1878
22. „ „	7. „ „	5. „ „	III. 193	6. Okt. 1877
19. Dez. „	29. Dez. „	29. März 1878	III. 379	15. April 1878
11. Febr. 1878	16. Febr. 1878	17. Mai „	III. 417	1. Jan. 1879
14. „ „	23. „ „	24. „ „	III. 419	15. Juni 1878
18. „ „	23. „ „	24. „ „	III. 422	15. „ „
21. „ „	2. März „	31. „ „	III. 429	15. „ „
28. Juni „	6. Juli „	4. Okt. „	III. 565	15. Okt. „
28. „ „	6. „ „	4. „ „	III. 576	1. Nov. „
22. Aug. „	24. Aug. „	22. Nov. „	IV. 1	16. Febr. 1879
16. „ „	31. „ „	29. „ „	III. 656	1. Jan. „
21. „ „	31. „ „	29. „ „	III. 653	1. „ „
20. Dez. „	4. Jan. 1879	4. April 1879	IV. 51	10. April „
20. „ „	4. „ „	4. „ „	IV. 49	10. „ „

49) BG. betr. **Besoldung** der **Fabrikinspektoren** . . . .

50) BB. „ **Bundesverfassung**-Abänderung (Art. 65, **Todesstrafe**)
(Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.)

51) BG. „ **Besoldung** des **Bundesgerichtskanzleipersonals** . . .

52) „ „ **Münzgesetzabänderung** (Zehn- und Fünfrappenstücke)

53) „ „ **Kanzleisporteln** . . . .

54) „ „ **Zollerhöhungen** für Tabak und Sprit . . . . . .

55) „ „ **Phosphorzündhölzchen** . . . .

56) „ „ **Fabrik-** und **Handelsmarken** . . . .

57) „ „ **Justizkostentarif** (Kosten der Bundesrechtspflege) . .

58) „ „ **Eisenbahnvergütungen** für **direkten Verkehr** . . . .

59) „ „ **Ingenieurstelle** auf dem Baubüreau . . . . . .

60) BB. „ Frage der **Revision** der **Bundesverfassung** (angeregt durch Volksinitiative für das Banknotenmonopol) . . .
(Volksabstimmung vom 31. Oktober 1880.)

61) BG. „ **Gold-** und **Silberwaaren**, Feingehaltkontrole . . .

62) „ „ **Auswanderungsagenturen** . . . .

63) BB. „ **Forstgesetz-Abänderung** . . . .

64) „ „ **Meteorologische Centralanstalt** . . . .

65) „ „ **Schießoffizier** für Thuner Waffenplatz . . . . . .

66) BG. „ **Banknoten** . . . .

67) „ „ **Nationalrathswahlkreise** . . . .

68) „ „ **Münzgesetzänderung** (Zwanzigrappenstücke) . . .

69) „ „ **Landwehr-Uebungen** und Inspektionen . . . . .

70) „ „ **Obligationenrecht** . . . .

71) „ „ **Dauer** des **Infanterie-Unterrichts** . . . .

72) „ „ **Polytechnikum**, Schulrath und Vorkurs . . . . .

Datum.	Bundesblatt.	Frist für Referendumsbegehren.	Gesetzsammlung.	Inkrafttreten.
22. März 1879	5. April 1879	4. Juli 1879	IV. 213	15. Juli 1879
28. " "	5. " "	(obligatorisches Referendum)	IV. 193	20. Juni "
28. " "	5. " "	4. Juli 1879	IV. 215	1. Jan. 1880
29. " "	12. " "	11. " "	IV. 217	1. Aug. 1879
10. Juni "	14. Juni "	12. Sept. "	IV. 335	1. Okt. "
20. " "	25. " "	23. " "	IV. 347	3. " "
23. Dez. "	3. Jan. 1880	2. April 1880	V. 31	6. April 1880
19. " "	10. " "	9. " "	V. 35	16. " "
25. Juni 1880	3. Juli "	1. Okt. "	V. 217	1. Nov. "
2. Juli "	10. " "	8. " "	V. 225	1. " "
2. " "	10. " "	8. " "	V. 236	25. Okt. "
17. Sept. "	—	(obligatorisches Referendum)	—	Verworfen.
23. Dez. "	8. Jan. 1881	8. April 1881	V. 363	1. Jan. 1882
24. " "	8. " "	8. " "	V. 348	12. April 1881
23. " "	8. " "	8. " "	V. 371	1. Mai "
23. " "	8. " "	8. " "	V. 358	1. " "
17. " "	8. " "	8. " "	V. 361	15. April "
8. März 1881	26. März "	24. Juni "	V. 400	1. Jan. 1882
3. Mai "	10. Mai "	8. Aug. "	V. 441	12. Aug. 1881
30. April "	14. " "	12. " "	V. 453	1. Jan. 1882
7. Juni "	11. Juni "	9. Sept. "	V. 512	1. " "
14. " "	18. " "	16. " "	V. 635	1. " 1883
18. " "	25. " "	23. " "	V. 554	1. " 1882
23. " "	28. " "	26. " "	V. 560	1. Okt. 1881

73) BG. betr. persönliche **Handlungsfähigkeit** . . . .

74) „ „ **Haftpflicht** aus **Fabrikbetrieb** . . . .

75) „ „ **Amtsstellen** des **Handels-** & **Landwirthschafts-**Departements

76) BB. „ **Kriegsmaterialkontrolirung** . . . .

77) „ „ **Vertretung** der Schweiz in **Washington** . . . .

78) BG. „ Maßnahmen gegen gemeingefährliche **Epidemien** . . .
(Volksabstimmung vom 30. Juli 1882.)

79) BB. „ **Erfindungsschutz** (Zusatz zu Art. 64 der Bundesverfassung)
(Volksabstimmung vom 30. Juli 1882.)

80) „ „ **Unterrichtswesen** (Vollziehung von Art. 27 der B.-Verf.)
(Volksabstimmung vom 26. November 1882.)

81) BG. „ **Cavallerie-Unterricht**, Dauer (Art. 107 der Militär-Org.)

82) BB. „ **Vergütung** von **Pferderationen** im Friedensverhältniß .

83) BG. „ Fabrikation und Verkauf von **Zündhölzchen** . . . .

84) „ „ Unterhaltung des **Linthwerks** (Abänderung) . . . .

85) „ „ Reorganisation des eidg. Finanzdepartements . . . .

Datum.	Bundesblatt.	Frist für Referendums-begehren.	Gesetz-sammlung.	Inkrafttreten.
22. Juni 1881	28. Juni 1881	26. Sept. 1881	V. 556	1. Jan. 1882
25. „ „	9. Juli „	7. Okt. „	V. 562	11. Okt. 1881
27. „ „	9. „ „	7. „ „	V. 569	11. „ „
23. Dez. „	7. Jan. 1882	7. April 1882	VI. 148	15. April 1882
28. Jan. 1882	4. Febr. „	5. Mai „	VI. 150	12. Mai „
31. „ „	14. „ „	15. „ „	Bundesbl. 1882, I, 297.	**Verworfen.**
28. April „	—	(obligatorisches Referendum)	Bundesbl. 1882, III, 513.	**Verworfen.**
14. Juni „	17. Juni 1882	15. Sept. 1882	Bundesbl. 1882, III, 167.	**Verworfen.**
16. „ „	24. „ „	22. „ „	VI. 480	1. Okt. 1882
16. „ „	24. „ „	22. „ „	VI. 482	1. Jan. 1883
22. „ „	8. Juli „	6. Okt. „	VI. 499	10. Okt. 1882
28. „ „	8. „ „	6. „ „	VI. 497	10. „ „
11. Dez. „	30. Dez. „	30. März 1883		

